BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Braun, Heinrich

Pragmatische Geschichte der Schulreformation in Baiern aus ächten Quellen

[Frankfurt am Main] 1783

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1679
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084640-5
VD18 12169927-001

nach
ern.
ung
nisse
ern.

v.
9

der Kreisbibliothek Regensburg
Bav. 1679. Geschichte

Ex.

Ex libris
Conventus Ratisbonensis
Carmelitarum
Discalceatorum.

Num.

Staatliche Bibliothek
Regensburg

SBR 069026404810

23

Pragmatische Geschichte

der

Schulreformation

in Baiern

aus

ächten Quellen.

— *Tros, Rutulusque fiat, nullo discrimine habebo.*

VIRGIL.

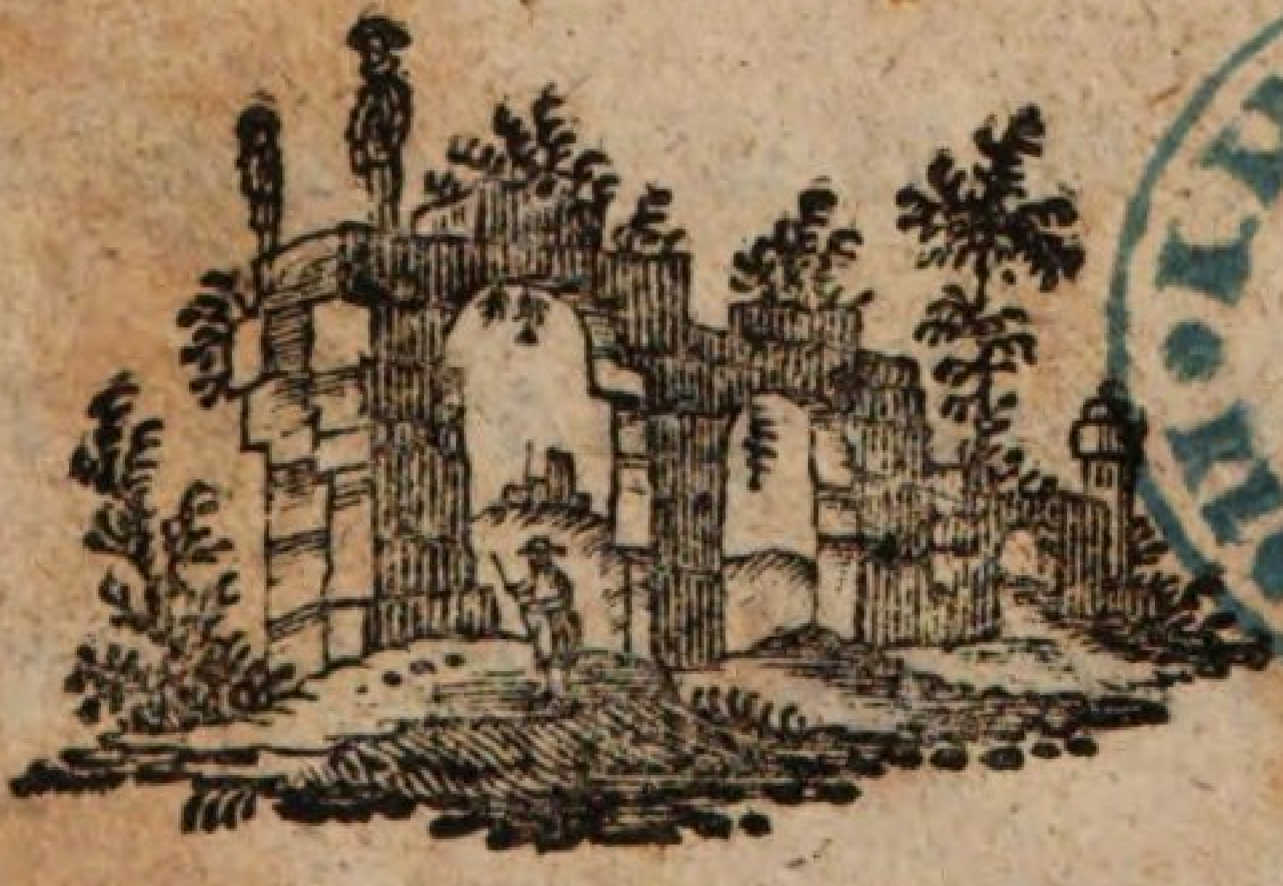

1783.

kar. N. 1679

Nachricht an den Buchbinder.

Durch einen Druckfehler sind die Tabellen No. V. und VI. falsch paginirt worden, und müssen

No V.	zur Seite	135
— VI.	———	259

gebunden werden.

Vorrede.

Die Aufklärungsgeschichte einer Nation, und ihre Schulreformationsgeschichte sind so enge miteinander verbunden, daß eine ohne die andere nicht wohl bestehen kann. Beyde sind wichtig. Beyde machen Epoche. Der Geist einzelner Menschen, wenn er an seiner Natur auch der fähigste ist, fängt bey Entwiklung seiner Kräfte immer bey dem Unvermögen, und bey der Schwachheit an, und nur sehr langsam nähert er sich einem

merklichen Grade der Vollkommenheit. Eben so geht es dem Nationalgeiste. Bey dem Fortgange seines Zustandes zu einem höhern Grade des Lichtes, des Wohlstandes, der Künste und Wissenschaften macht er immer nur langsame Schritte, und nur in seltenen, und ganz außerordentlichen Fällen kann er Sprünge machen. Selbst bey den langsamen Schritten geht er manchmals vor sich, manchmal wiederum zurücke. Der grosse Körper einer gesellschaftlichen Nation ist nemlich eine ungeheure Maschine, die von ihrem Standorte nicht fort will, und die man nur mit grosser Mühe, und nach vielen Jahren auf einen Hügel hinauf

wälzt, und ist sie droben, so ist es gar wohl möglich, daß sie in weit kürzerer Zeit widerum in das Thal herab fallen kann. Zeiten, Sitten, Leidenschaften, Vorurtheile, Macht der Gewohnheit, Regierungsart, Clima haben ihre Einflüsse in dem Fort- und Zurückgang einer gesellschaftlichen Aufklärung. Dies ist das Schicksal einzelner Menschen. Dies ist das Schicksal ganzer Nationen.

Ein Menschenkenner ist auf alle Schritte aufmerksam, und selbst eine Nation beobachtet die andere. Der Nationalstolz wachet mit dem National-

geiſte auf, und beyde ſehen mit ſcharfen Ferngläſern auf ihre Nachbarn. So ſchätzbar als uns die **Menſchen**= und Nationenkenntniß iſt, ſo ſchätzbar wird uns wohl auch eine Aufklärungs= und Erziehungsgeſchichte ſeyn, wenn ſie nur wahr, aus ächten Quellen, und ohne Partheylichkeit geſchrieben iſt.

Das Publikum iſt mir zu ehrwür= würdig, und ich habe zu viele Achtung dafür, als daß es mir auch nur einfallen ſoll, ſelbes mit unwahrhaften Nachrichten zu täuſchen. Eine Geſchichte von zwölf Jahren in etliche Bogen zuſammengezogen, ſtelle ich mir wie eine Hand=

lung vor, die auf der Buhne aufgeführt wird. Bey manchen Auftritten bin ich Augenzeug; manche habe ich vom Hörensagen. Was ich aber auch vom Hörensagen weis, das schöpfte ich nicht vom Ausfluße, sondern ich gieng selbst an die ächte Quelle, und untersuchte sie. Ich mache keinen Schulpolemiker mit, sondern nur den Geschichtschreiber, den Erzähler. Ferne von allem Privathaße, und verabscheuungswürdigen Personalangriffen, voll Ehrfurcht gegen jedes Verdienst, und voll Verachtung gegen jede Niederträchtigkeit denke ich für mich, was ich denke. Was ich aber sage, das sage ich als Thatsachen, als Begeben-

heiten. Sind Gründe für und dawider da, so bringe ich beyde als Erzähler an, und lasse das Publikum selbst darüber urtheilen. Hat mein Werkchen kein anders Verdienst, so hat es doch gewiß das Verdienst — der Unpartheilichkeit.

I. Abtheilung.

Vorgänge vor dem wirklichen Anfang der öffentlichen Schulreformation.

§. 1.

Die Churfürstliche Akademie der Wissenschaften entstund im Jahre 1759, und mit ihr fiengen die allgemeine öffentliche Verbesserungen der Wissenschaften in Baiern an. Die schöne Morgenröthe versprach viel; die Churfürstliche Akademie leistete auch wirklich viel, und würde noch viel mehr geleistet haben, wenn die Menschen nicht Menschen wären, und einer manchmal nicht zu zerstreuen suchte, was der andere aufbauet. Hauptsächlich waren damal nur noch zwo Classen, die historische, und die philosophische. Beyde zeichneten sich aus; jene mit den so beliebten Monumentis Boicis, diese mit Einrichtung eines vortreflichen Armariums, und Naturaliensaals: Beyde mit verschiedenen Abhandlungen, die in vielen Bänden der Welt vor Augen liegen. Die beyden Directoren Pfeffel und Osterwald, — unvergeßliche Namen in der Baierische Litteraturgeschichte, — drangen sehr darauf, daß die Wissenschaften gemein-

nützlich wurden, folglich die Abhandlungen meistentheils in deutscher Sprache eingesandt werden sollten; sie sahen aber gar wohl ein, daß dieses Ziel nicht erreicht werden konnte, wenn nicht zuvor die Muttersprache des Landes gebessert, und ein Geschmack unter die Nation ausgebreitet würde. Dieses zu bewürken veranstalteten sie, daß **Monatstücke zum Unterricht und Vergnügen** herausgegeben wurden, wodurch der Nationalgeist rege gemacht und aufgeweckt werden sollte. Wirklich sind vier Jahrgänge davon da, die von sehr gutem Erfolge waren.

§. 2.

Gleich in den ersten Monatstücken wurden einzelne Nationalköpfe aufgemuntert, Beyträge und eigne Aufsätze einzusenden, daß die Monatstücke, die anfänglich nicht anders als von fremden Schriften gesammelt wurden, mit der Zeit auch aus eignen, und Nationalproducten bestehen könnten. Es wurden Belohnungen mit Medaillen, und auch Beförderungen versprochen. Wollte jemand seinen Namen nicht öffentlich bekannt machen lassen, so versprach man ihn heilig zu verschweigen. Anfänglich waren die Nationalköpfe etwas schüchtern. Sie wollten es nicht wagen, und fürchteten sich vor der critischen Geisel; nach der Hand aber, so bald als sie sahen, daß man es gut mit ihnen meynte, hob sich mancher gute Kopf empor, und ließ sich sehen, daß er da war. Unter andern kam der dermalige

churfürstl. Rath und Schulrector **Ludwig Fronhofer** mit verschiedenen artigen Gedichten, die nachhin gesammelt, und mit **H. Brauns** Vorrede in einem Bande erschienen. Hr. Braun selbst, der damal noch Benedictiner in Tegernsee, und öffentlicher Lehrer der Dichtkunst in Freysingen war, schickte unter dem verdeckten Namen **Patriot** verschiedene theils prosaische, theils poetische Stücke, und unter andern auch den ersten Theil einer **deutschen Sprachkunst** ein, die er eben zu bearbeiten unter der Feder hatte. Vermuthlich werden viele andere gute Köpfe auch das Ihrige beygetragen haben; ihre Namen wurden aber nicht bekannt.

§. 3.

Herr von Osterwald sah mit Verwunderung, daß ein unbekannter Baier schon damal, wo man es am wenigsten vermuthete, eine deutsche Sprachkunst schrieb, und weil der erste Theil seinen Beyfall erhielt, so trug er dem Churfürsten, und der churfürstl. Akademie vor, daß man diesen Mann nach München rufen, und ihn die deutsche Sprache, Dicht- und Redekunst öffentlich auf dem akademischen Hörsaale lehren lassen sollte. Der Vorschlag wurde angenommen. Im nächsten Monatstücke wurde eingedruckt: **Der liebenswürdige Patriot soll sich** zu erkennen geben, und mit dem Secretär der churfürstl. Akademie dem dermaligen geistlichen Rath **Ildephons Kennedy** in einen Briefwechsel einlassen, der ihm das Fernere und nichts unangenehmes eröffnen würde. Hr.

Braun nahm den Ruf an. Seine churfürstl. Durchlaucht ruften ihn vom Kloster ab, versprachen ihm lebenslängliche Versorgung, und im kurzen darauf gaben Sie ihm mit Beybringung päbstlicher Dispensation, und gänzlicher Entlassung vom Kloster, und der baierischen Benedictinercongregation eine Canonicatstelle bey dem Collegiaten Marienstifte in München.

§. 4.

Im Jahre 1765 erschien also im akademischen Verlage die neue deutsche Sprachkunst, und ward zum Gebrauche in den öffentlichen Schulen mit einen besondern beygedruckten churfürstl. Befehl versehen. Hr. Braun eröffnete seine Vorlesungen mit einer akademischen Rede von den Vortheilen des Staates aus der deutschen Sprache, und bald darauf hielt er eine von der Kunst zu denken als dem Grunde der wahren Beredsamkeit. In einer Hitze fort schrieb er ein deutsch orthographisches Wörterbuch nach den Regeln seiner Anleitung zur deutschen Sprache, eine Anleitung zur deutschen Dicht- und Versekunst, und wiederum eine zur deutschen Redekunst, alle diese Werkchen zum Gebrauche seiner akademischen Vorlesungen. Damit er die Theorie mit praktischen Beyspielen unterstützen konnte, gab er eine Sammlung von guten Mustern in der deutschen Sprach- Dicht- und Redekunst in acht Bändchen heraus, wovon der 1 Band freund-

schaftliche **Briefe**; der zwote **Sittenschriften**; der dritte **Satiren**; der vierte **Reden**; der fünfte **Oden** und **Lehrgedichte**; der sechste **Fabeln, Erzählungen** und **Sinngedichte**; der siebente **scherzhafte Gedichte**, und der achte **theatralische Stücke** enthielt. Nicht lange hernach erschien von ihm die **Anleitung zur deutschen Sprachkunst zum bequemern Gebrauche der Jugend ins Kurze gezogen** München 1768. **Briefe** Augsburg 1768. **Versuch in prosaischen Fabeln**, eben daselbst. Unter seiner Aufsicht, und auf seine Veranstaltung erschien **der Patriot in Baiern** 2 Bände, die erste baierisch-periodische Wochenschrift; und um der baierischen Geistlichkeit auch gefällig zu seyn, gab er seine schon vorhin verfertigte **Muster der christlichen Beredsamkeit** München 1767 in den Druck. Klüger hätte er vielleicht gethan, wenn er weniger geschrieben, und mehr an seinen Schriften gefeilet hätte, was thut aber das dicier, hic est bey einem jungen Auctor nicht? und nach den damaligen Umständen waren seine Arbeiten doch nicht ohne grossen Nutzen.

§. 5.

Die akademischen Vorlesungen wurden anfänglich sehr häufig, mehr aber vielleicht aus Vorwitze, als aus Lehrbegierde besucht und der ganze Hörsaal war immer voll. Die Jesuiten, die damal noch alle öffentliche Lehrstühle inne hatten, spotteten darüber, und sagten zu ihren

Schülern: **lachet ihr dann nicht, wenn ihr den neuen Sprachmeister höret?** die Sprachkunst ward zwar durch churfürstlichen Befehl in den öffentlichen Schulen einzuführen anbefohlen; es geschah aber nicht. Ganz natürlich; denn der Auctor: non est unus ex nobis. Lärmen wurd im ganzen Lande. Der vernünftigere Theil der Nation, der allemal bey weitem der geringere ist, erfreute sich über die neue Erscheinung; der grösere Theil lachte darüber. Mancher churfürstl. Beamte und Gerichtschreiber führte das orthographische Wörterbuch in seiner Schreibstube ein; mancher Schreiber gieng aber aus seinen Diensten, und begab sich anderswo hin, wo der alte Schlendrian noch galt, damit er ja nicht von seiner angewöhnten Hausorthographie abstehen, und nun einen Buchstab mehr oder weniger setzen muste. Mancher sonst ehrliche Bürger, und manch andächtiges Mütterchen hielt es für eine in der Religion gefährliche Neuerung. An Pasquillen fehlte es auch nicht. So geht es aber immer bey dergleichen Vorfällen, wenn ein Mann sich nicht bey dem Gestade hinschleichen, sondern mitten gegen den Strom schwimmen, und alles auf sich aufmerksam machen will. Einige werfen mit Koth und Steinen auf ihn, andere muntern ihn auf, und sprechen ihm zu: er soll nur nicht müde werden, bis er an das Ziel kommt.

§. 6.

Bisher gieng es doch noch ziemlich so mit, und es blieb bloß bey dem Lärmen; nun aber

griff Hr. Braun in das Heiligthum, und lieferte **eine neue Uebersetzung der heil. Evangelien, und Lectionen**, die auf allen Kirchenkanzeln, und in Schulen gebraucht wurden, und begleitete sie **mit Anmerkungen über den buchstäblichen Verstand**, die in der churfürstlich akademischen Buchhandlung zum Vorschein kam. Er trug der churfürstl. Akademie vor: alle Lehrbücher, und Vorlesungen nutzten nichts, wenn die Schul- und Evangelien-Bücher, die allenthalben gebraucht werden, nicht von orthographischen Fehlern gereinigt, und in einer guten Uebersetzung geliefert würden. Die churfürstl. Akademie gab dem Gedanken ihren vollkommenen Beyfall, und nahm den Verlag auf sich. Damit das Publikum durch diese Unternehmung nicht irre gemacht würde, schickte sie Hr. Brauns Manuscript an den geistlichen Rath, und Büchercensor Herz nach Augsburg um die Bischöfliche Approbation zu erhalten, und diese erfolgte. Das half aber alles nicht. Man hieß sie kurzum die **Lutherischen Evangelien**, und der Lärmen wurde allgemein.

§. 7.

Wie man sich nun alle Mühe gab sowohl das Werk, als selbst den Verfasser zu drucken, so geschah ein wunderlicher Streich. Der Name des Hn. Generalvicar **Fercher** von Augsburg war in der Handschrift ziemlich unlesbar, und es ward also sein Taufname bey der Approbation im Drucke verfehlt. **Unter-**

schoben! hieß es alsobald, **die Approbation ist falsch.** Der alte Stadtdechant von Freysingen Hr. **Grimmer**, dem die sogenannte neue deutsche Sprache ohnehin nicht in den Kopf gieng und der Jesuitisch dachte, schrieb an Hr. Generalvicar **Fercher** nach Augsburg, und erkundigte sich, ob wohl die Approbation ächt wäre. Hr. Fecher war schon ein alter Mann, den das Gedächtniß ziemlich verlassen hatte, erinnerte sich nicht mehr, daß er die Approbation mit eigner Hand unterschrieben hätte. Er stellte also ein Attestat des Innhalts von sich, **daß er um diese Approbation gar nichts wüßte, daß also vom Buchdrucker, oder von jemanden andern ein Gefährde mußte gespielt worden seyn.** Dieses Attestat wurde dem Fürst-Bischof von Freysing überreicht. Der Fürst-Bischof übergab es dem Churfürsten Maximilian Joseph, und ließ den Verfasser vor das Bischöfliche Consistorium vorladen.

§. 8.

Nichts verbreitete sich so geschwinde in Baiern, als das Gerücht von diesem Vorgange. Hr. Braun wurde von übelgesinnten schon zum voraus als ein Falsarius ausgeschrien, ehe er gehört war. Der liebenswürdigste Churfürst Maximilian Joseph war doch auch sehr unzufrieden. Zum Unglücke fand Hr. Braun die erste Originalapprobation so geschwinde nicht mehr. Die churfürstliche Akademie nahm sich zwar der Sache an; weil sie die Originalbriefe des H. geistlichen Raths **Herz** noch in Händen

hatte. Sie wollte Herrn **Braun** durchaus nicht stellen, und schrieb deswegen an das Fürstbischöfliche Consistorium. Das hohe Consistorium weigerte sich mit der churfürstl. Akademie zu correspondiren; weil sie nur eine gelehrte Gesellschaft; nicht aber ein churfürstliches Dicasterium wäre, womit die Ordinariate zu correspondiren pflegten. Indessen fand sich die Originalapprobation bey dem Manuscript in der akademischen Buchdruckerey, und man legte die **zwo widersprechende Handschriften** des Generalvicars **Ferchers** Seiner Churfürstl. Durchlaucht vor, der sie beyde im geheimen Archiv sorgfältig bewahren, und Herrn Braun eine vidimirte Abschrift davon zustellen ließ. Hiemit hatte die Sache ein Ende, und war höchstens ein unangenehmer Zufall.

§. 9.

Indessen gieng die churfürstliche Akademie immer näher an die Verbesserung der Wissenschaften und Schulen hin; thätige Hand konnte sie aber nicht anlegen; weil die Jesuiten schußfrey waren, und unter keinem churfürstlichen Dicasterio stunden. Es wahr ihnen das schon nicht angenehm, daß zween öffentliche Lehrer bey der churfürstl. Akademie da waren, wovon keiner unus ex nobis, und daß im Jahre 1763 von dem damaligen Lehrer der physikalischen Versuche P. Ildephons **Kennedy** ein Werkchen ausgieng; **Hauptsätze und Erläuterungen jener physikalischen Versuche, welche auf dem akademischen Saale angestellt**

worden. Sie stellten also einen neuen Lehrer der Mathematik in München auf, richteten ein zierliches Armarium her, ruckten in ihren Alvarus etwas von der deutschen Sprache, wiewohl sehr wenig ein, ließen den P. Weitenauer seine Zweifel über die deutsche Sprache schreiben, die aber noch lange keine deutsche Sprachkunst sind, und dieß alles hauptsächlich, damit sie, wenn es je nicht anders mehr seyn kann, sagen konnten: Wir haben's auch, wir haben's auch. * Das Ding gieng alles nach ihrem politischen System, daß bey ihnen nach ihren Absichten unabänderlich; aber auch nach ihren Vortheilen unverbesserlich war.

* Es ist aber doch auch gewiß, daß etliche unter ihren jungen Leuten vielen Geschmack nicht nur an der verbeßerten Muttersprache, sondern auch an den schönen Wissenschaften selbst fanden. Sie lasen Bücher aber nur in Geheim. Sie durften sie nicht sehen lassen, und sie versteckten sie unter die Strohsäcke ihrer Betten: Ihre eigne Ueberzeugung lehrte sie das für schön, gut, und nützlich anzuerkennen, was wirklich schöne, gut und nützlich ist; der heilige Gehorsam verband sie aber das nicht zu thun, was sie nach ihren Einsichten für gut fanden: wenn sie je in ihrem heiligen Orden nicht auf ewig verschlagen, und von München nach Brundrut verwiesen seyn wollten.

§. 10.

Die churfürstliche Akademie wollte nicht recht glauben, daß den Jesuiten wahrer Ernst mit der Verbesserung ihrer Schulen war. Die Hauptsache blieb noch immer bey dem Alten, und mit ihren neuen Anstalten glaubte man, es blieb nur bey der Oberfläche. Der Herr v. Osterwald hielt also eine **akademische Rede von dem Zusammenhange, und der Ordnung aller Wissenschaften nebst dem Nutzen welche sie dem gesellschaftlichen Leben gewähren** München 1762, und **eine Rede von der lateinischen Sprachlehre**, München 1757. und unterwies die jungen Magisterchen wie sie nicht nach der bisherigen, sondern nach der wahren, und kürzesten Methode ein gutes Römischlatein lehren sollten und könnten.

§. 11.

Man gieng immer einen Schritt vorwärts, und es fanden sich immer mehrere Liebhaber und Beförderer der gemeinnützlichen Wissenschaften, die es wenigstens dahin bringen wollten, daß hinführo in den Schulen gelehrt würde, was sie nach der bisherigen Einrichtung zu lernen nicht Gelegenheit hatten. Der Freyherr von Hartmann hielt in Burghausen eine akademische Rede **von dem grossen Nutzen, und der Glückseligkeit eines Landes durch den Flor, und die Aufnahme der Wissenschaften** 1766.

Se. Excellenz der Hr. Graf August von Törring zu Gronsfeld gab einen sehr guten und mit Beyfall aufgenommenen **Auszug aus der politischen Weltgeschichte zum Gebrauche junger Herrn von Adel aus**, der freylich ganz anders aussieht, als die opuscula historica S. J. die man in Schulen vorlas. H. Franz Beer hielt in München eine Rede **von der unumgänglichen Nothwendigkeit der Wissenschaften in dem Lehrstande** 1767.

§. 12.

Die Jesuiten sahen nunmehr gar wohl ein, daß sie mit ihrem pedantischen Krame nicht lange mehr fortkommen, oder doch nicht mehr als jene hochgelehrte Nationallehrer gelten würden, für die man sie ehemal hielt; sie möchten aber doch gern noch ihre Schüler nach alten hergebrachten Methode in der systematisch ausgedachten Superficielgelehrtheit, wodurch man viel weis, und nichts weis, unterrichten. Der H. P. Weitenauer schrieb also vermuthlich aus Gehorsam ein dritthalbbogen Werkchen, **Fragen über die Lehrart**, und vertheidigte nicht nur die alte Jesuiten-Methode überhaupt, sondern sogar die langweilige, und langsame Methode Latein zu lernen, die grammatischen Verseregeln, quæ maribus solum, und simplicium leges, das Argumentchen machen, die Anstellung junger Lehrer, wie die Magisterchen waren, und anders dergleichen Zeug, mit dem er im Jahre 1770 nicht mehr aufgezogen gekommen seyn sollte. Er an sich ist ein einsichtsvoller gelehrter Mann, der vermuthlich anders dachte, als er

schrieb; wenn aber der heilige Gehorsam befiehlt, so muß man den Befehl der Obern für den Befehl Gottes halten, und auch das nicht wissen, was man weis. Die schlauen Obern stellten auch allemal gerne ein alten grauen, und berühmten Mann (wie den P. Neumayr wegen ihres Probabilismus) an die Spitze der Armee hin, vor welchem der grössere Theil der Nation Ehrfurcht und Hochachtung haben, und ihm auf sein Wort glauben soll, was er sagt. H. **Braun** war aber geschwinde mit der Antwort da, und gab eben im Crätzischen Verlage ein dritthalbbogen Werkchen unter dem Titel heraus: **Beantwortete Fragen von der Lehrart.** Hierbey beruhete es, und die Sache blieb doch beym Alten.

§. 13.

Die churfürstl. Akademie hatte zwar mit den deutschen Schulen so wenig, als mit den lateinischen zu schaffen, es lag ihr aber zu sehr daran, daß die Muttersprache auch in den ersten Schulen verbeßert würde, damit, wann die Jünglinge in die höhere Classen kommen, sie sich nicht mehr mit den Elementarkenntnissen abgeben, und der Sprache schon mächtig genug wären auch in historischen, und philosophischen Gegenständen eigene Arbeiten und Aufsätze zu liefern. Sie trug also ihrem Mitgliede dem H. Can. **Braun** auf, über diesen Gegenstand bey der nächsten feyerlichen Versammlung eine Rede zu halten. Er hielt sie also **von der Wichtigkeit einer guten Einrichtung im deutschen Schulwe-**

sen. München 1768, und bahnte hierdurch den Weg, daß die bald darauf folgende wirkliche Einrichtung desselben ohne Vorurtheil, und mit gutem Gemüthe aufgenommen werden möchte. Durch diese Vorgänge geschah zwar viel; es blieben aber immer nur fromme Wünsche, und gute Meynungen. Wenigstens hat man eine Strasse durch den Wald gebrochen, und die Sträucher ausgereutet, daß man in die Ebne kommen konte. Ein Zeitraum von zehn ganzen Jahren war nöthig, bis man Hand an das Werk legte, und ein Gebäude aufzuführen anfieng, welches man schon so lange her für aufzuführen nöthig fand.

II. Abtheilung.

I. Abschnitt.

Epoche, oder Anfang der Reformation in den deutschen oder sogenannten Trivialschulen unter dem Schulcommissär H. Braun von 1770. bis 1773.

§. 1.

Das Präsidium und Directorium des churfürstl. geistlichen Rathes war sehr lange her von Geistlichen besetzt, und zwar durch den Probst bey dem Marienstifte als Präsidenten, und durch den Dechant daselbst als einzigen Director. Sobald der H. von Osterwald nach München kam, wurde er sogleich als weltlicher zum ersten Director ernannt, und schon dieß machte Aufsehen.

Der Probst von U. L. Frauenstift **Baron von Pettendorf** starb, und nun ward auch das Präsidium dem churfürstlichen geheimen Conferenzminister Grafen **von Baumgarten** übertragen. Dieser einsichtsvolle und feurige Minister goß dann den churfürstl. geistlichen Rath um, musterte aus, und wählte sich Räthe, durch die er seine erhabene Aussichten ausführen zu können hoffte. Unter andern wählte er sich den H. Can. **Braun**, und schlug ihn Seiner churfürstl. Durchlaucht als geistlichen Rath und Schulcommissär vor. Die Schulen in Baiern stunden zwar von je her unter dem churfürstl. geistlichen Rathe theils weil die Schullehrer ihre Besoldungen von den Kirchen hatten, theils weil sie immer zugleich Küster waren, und von dem Schuldienste allein nicht hinlänglichen Lebensunterhalt hatten. Wie die Schulen aussahen, kann man sich selbst leicht vorstellen, denn man hatte vorhin auf keinen Plan ja nicht einmal auf einen regelmäßigen Unterricht der Kinder gedacht. Der H. **Braun** bekam also den Auftrag nicht nur einen Plan, sondern auch die regelmäßigen Schulbücher dazu nebst dem Aufsatze eines churfürstl. Generalmandats, wie die gnädigsten Absichten in Erfüllung gebracht werden könnten, aufzusetzen.

§. 2.

Der H. Canonicus legte mit vielem Eifer Hand an das Werk, ließ sich die besten Schulschriften, und Schuleinrichtungen aus allen Gegenden Deutschlands, besonders aus protestantischen Ländern kommen, und brachte im Kurzen eine sehr

ansehnliche Schulbibliotheke zusammen. Das königlich preußische General-Landschulreglement für die Römisch-Katholischen Städten und Dörfern des souverainen Herzogthums Schlesiens und der Grafschaft Glatz vom 3ten November 1765, und das Berlinische Realschulbuch sah man immer vor ihm liegen, und nach diesen hat er vermuthlich seine Anstaltensvorschläge entworfen, und der Landesverfassung Baierns angemessen. Die Verordnung nach welcher die Schulen der zum Saganischen Stifte Can. Reg. Ord. S. Augustini gehörigen Dörfer eingerichtet, und verbessert werden sollen, waren durch den verdienstvollen Abt zu Sagan nunmehrigen Probst Felbiger schon im Jahre 1763 im Drucke und diese rühmte er allenthalben sehr an. Auf die Unterstützung des H. Grafens von Baumgartens Excellenz hatte er sich vollkommen zu verlassen. Es fehlte also weder am Muth, noch guten Willen, und man machte sich alle Hoffnung, daß die gute Sache gut gehen würde.

§. 3.

Im Jahre 1770 erschienen also von ihm im Drucke folgende Werkchen:

Plan der neuen Schuleinrichtung in Baiern, nebst einem Unterrichte für Schullehrer, wie sie dem churfürstl. gnädigstem Befehle gemäß in den deutschen Schulen lehren, und was sie für Eigenschaften haben sollen:

Lehrbücher

Lehrbücher waren.

1. Neu eingerichtetes A B C- Namen- und Buchstabierbüchlein.

2. Neu eingerichtetes Lesebüchlein.

3. Regeln der deutschen Schönschreibekunst nebst den hierzu nöthigen Tabellen.

Für die höhern Classen

4. Anleitung zur deutschen Sprachkunst mit einem kleinen orthographischen Lexikon.

5. Anleitung zur Rechenkunst. *

* Diese ist nicht von ihm, sondern von H. Deuttinger.

6. Kurze Anleitung zur deutschen Briefkunst.

§. 4.

In dem nämlichen Jahre erschien auch das churfürstliche Generalmandat vom 3ten September. Ich will eben bey dergleichen wichtigen Schriften keine Auszüge machen, die doch fast eben so lange würden als die Mandate und Einrichtungen. Sie lassen sich beßer im Original-Aufsatze lesen, und jedermann, der sie liest, kann sicherer, und richtiger davon urtheilen.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Niedern-Baiern auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des H. R. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg 2c. 2c.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß, und Unsere Gnade zuvor: Der wichtige Einfluß, welchen eine gute Erziehungsart und wohleingerichtete Schulen auf die Wohlfart des Staates und Unsere sämtlichen Unterthanen haben, bewog Uns vor allen Unsere Landesväterliche Sorge auf die öfentlichen Erziehungsörter zu werfen, und jene Schulen in guten Stand zu setzen, worinn der Grund zu den übrigen gelegt, und der Jugend die ersten Gründe sowohl des Kristenthums, als der Wissenschaften, beygebracht werden.

Da Uns nun der jetzige schlechte Zustand dieser sogenannten deutschen oder Trivialschulen ganz nicht unbekannt ist und Wir gar wohl einsehen, daß der Sache nicht anders als durch eine allgemeine Verbeßerung und neue Einrichtung abgeholfen werden kann: So haben Wir Uns von Unserem Geistlichen Rathe, von dem künftighin, wie bisher, alles Schulweßen in Unseren Churlanden besorget werden soll, einen Plan unterthänigst vortragen lassen, den Wir Unseren gnädigsten Absichten durchgelends gemäß befinden, und mit allem Ernste vollzogen wissen wollen.

Gleichwie es bey einer guten Schuleinrichtung hauptsächlich auf drey Stücke ankommt, I. auf gute Schulbücher; II. auf gute und tüchtige Lehrer; und III. auf eine gute Lehrart: So befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst in Ansehung.

§. I.

Des I. Punktens, daß sowohl zur Aufmunterung der Schüler, als zu Ersparung der Kösten auf die nöthigen Schulbücher die Gegenstände was die Kinder zu lernen haben, so viel möglich auseinander gesetzt, und selbst die Trivialschulen in sechs Klassen eingetheilet werden, wovon jeder in der Schule ein besonderer, und von Zeit zu Zeit ansehnlicherer Platz eingeraumet werden soll. Die Klassen selbst sollen also eingetheilet werden.

Die untere Klassen.

I. Klasse. Hier lerne man Buchstaben kennen, und aussprechen.

II. Klasse. Lesen, und die erste Regeln der Sprachkunst begreifen, auch anfangen, zu schreiben.

III. Klasse. Förmliche Schriften machen, und die Regeln der Schönschreibekunst verstehen.

Die obere Klassen.

IV. Klasse. Werden die Regeln der deutschen Sprachkunst sistematisch gelernet.

V. Klasse. Die Rechenkunst.

VI. Klasse. Anfangsgründe zur deutschen Briefkunst.

Der Unterricht in der Kristenlehre läuft durch alle Klassen mit.

§. II.

Nach dieser Eintheilung haben Wir gnädigst anbefohlen, nachfolgende Schulbücher für jede Klasse zu verfertigen, und zwar für die

I. Klasse. 1. Buchstaben Tabelle. 2. Buchstabierbüchlein nebst den Regeln von der Kenntniß und der Aussprache der Buchstaben und Sylben.

II. Klasse. 3. Lesbüchlein, das zugleich den Innhalt für Vorschriften geben kann. 4. Katechißmus. 5. Evangelium.

III. Klasse. 6. Regeln der Schönschreibkunst mit Tabellen. 7. Von Buchstaben, Sylben, und Wörtern, nebst den Regeln der Kalligraphie.

IV. Klasse. 8. Kleine Sprachkunst.

V. Klasse. 9. Anfangs Grunde zum Rechnen.

VI. Klasse. 10. Kurze Anleitung zur Briefkunst.

§. III.

Von diesen neuverfertigen Schulbüchern verordnen und befehlen Wir nun gnädigst, daß sie durch jede Schul- und Ortesobrigkeit mit allem Ernste in den ihnen untergebenen Schulen eingeführet, von den vorigen fehlerhaften Auflagen ja keine mehr geduldet, und auf dieß bey Schulvisitationen hauptsächlichen gesehen werde. Den Verlegern der bisherigen fehlerhaften Auflagen wollen Wir zur Gnade noch vom Tage der Kundmachung dieses Unsers gnädigsten Befehls angerechnet, einen halbjährigen Terminn gönnen, wehrend deßen sie dieselben außer Land- oder sonst an den Mann bringen, und sich vor Schaden hüten können: Wiewohl sie dem schon vom 22ten May 1765. von Uns so gnädigst als ernstgemessenen Befehle schon lange die unterthänigst schuldige Folge leisten, und dergleichen fehlerhafte Schulbücher nicht mehr hätten nachdrucken sollen.

§. IV.

Wollen sich aber je die vorigen Verleger hinfür mit Verkauf von Schulbüchern abgeben, so gestatten Wir ihnen zwar gnädigst, die neuverfertigen Schulbücher nachdrucken zu därfen, befehlen ihnen aber auch, alles Ernstes, und zwar unter der Konfiskationsstrafe der ganzen Auflage, daß sie bey jeder neuen Auflage, nach vorlauftiger Erlaub und Begnehmigung Unseres Censurkollegiums, ein Exemplar zur Einsicht an Unseren geistlichen Rath einsenden, und des Schlußes gewärtigen, ob die Auflage, Unsern gnädigsten Absichten gemäß, von Fehlern rein, und zum Dienste der Schulen brauchbar sey oder nicht?

§. V.

Was den zweyten Punkten oder die Schullehrer betrift, so wollen Wir unter den künftig aufzustellenden und den wirklich schon aufgestellten Lehrern einen Unterschied getroffen wissen. In Anseh-

ung der künftig aufzustellenden erneueren Wir Unser gnädigstes Generalmandat vom 22ten May 1765., und befehlen alles Ernstes, daß hinfür kein Schullehrer irgendswo in Unseren Churlanden mehr aufgestellet oder angenohmen werden soll, der nicht zuvor allhier bey Unserem geistlichen Rathe, und nicht mehr bey Unserer Akademie der Wissenschaften, examiniret, zu diesen so wichtigen Amte für tüchtig gefunden, und konfirmiret ist.

§. VI.

Damit sich nun sowohl die künftigen als itzigen Schullehrer in Unsere gnädigste Schulverordnungen desto gewißer und leichter fügen können; so haben Wir zu diesem Ziele zwey Bücher verfertigen lassen.

I. **Unterricht für Schullehrer, wie sie, dem gnädigsten Befehle gemäß, hinfür in den Trivialschulen lehren, und was sie für Eigenschaften haben müssen.**

II. **Orthographisches Handbuch, wodurch man sich nach den Regeln der Sprachkunst in allen Fällen leicht helfen kann.**

Aus diesen zwey Büchern können sie sich nicht nur die ächte Unterrichtungsart bekannt machen, sondern sie werden sich auch die regelmäßige Orthographie und Schreibart in kurzer Zeit auf eine sehr leichte Art geläufig machen können,

§. VII.

Wie es aber eine so bekannte als richtige Sache ist, daß man ein neue Lehrart weit leichter durch Beyspiele als durch Bücher und Regeln begreiffen kann: So solle die Schule bey Unserm Kollegiatstifte ad divam Virginem allhier die Haupt- und Musterschule in der Unterrichtungsart seyn, welche wie sie bereits mit einem nach Unsern gnädigsten Absichten tüchtigen Subjekt versehen ist; so sehen Wir auch ganz gerne, und werden vorzüglich den-

jenigen in Schulbedienstungen mit Gnaden gewogen seyn, welche sich zu künftigen Schuldiensten alda bereiten, und vorläufig die Lehr= und Unterrichtungsart praktisch gesehen und auszuüben werden gelernet haben.

§. VIII.

Den wirklichen aufgestellten Schullehrern befehlen Wir weiters zwar gnädigst aber ernstgemessenst, daß sie sich, soviel nach ihren Kräften, Alter, und Umständen möglich ist.

I. Aus den §. 6. angezogenen zwey Büchern die gute Lehr= und Schreibart bekannt machen, woraus man sie in den vorzunehmenden Schulvisitationen prüfen wird.

II. Soll ihnen nicht erlaubt seyn, ein anders Schulbuch in ihrer Schule zu brauchen, oder zu gedulten, als die oben. 2. §. angezeigt sind.

III. Soll ihnen auch nicht erlaubt seyn, ein andere Vorschrift der Jugend vorzulegen, als die in obigen Lesbüchlein §. 2. Nro. 3. enthalten, oder Stuckweise aus obigen Schulbüchern gezogen ist. Und dieß so lange, bis sie selbst in der deutschen Sprache und Schreibart sich hinlänglich geübet haben, und darinn stark genug von der Schulvisitation befunden seyn werden.

§. IX.

Damit nun alles dieß desto gewißer vollzogen, und ob es vollzogen, eingesehen werden kann; so ergehet Unser gnädigster Befehl dahin, daß alle Unsere Beamte, und jedes Orts Schulobern quartaliter, mit Eingange des Jahrs 1771 zum erstenmale, von der Anzahl, dem Alter, der Fähigkeit, und selbst von dem Fortgange der neuen Einrichtung an Unsern geistlichen Rathe nach der unten angehängten gedruckten Tabelle von Punkten zu Punkten Bericht erstatten.

§. X.

Gleichwie Wir nun alle obige Verordnungen in den strengsten Vollzug gebracht wissen wollen; so werden Wir auch Unser gnädigstes Augenmerk dahin wenden, daß den Schullehrern hinfür die ihnen gebührende Achtung und ein hinlänglicher Unterhalt durchgehends verschaffet werde.

§. XI.

Und zumalen das Amt eines öffentlichen Schullehrers in einem Staate eines der wichtigsten ist, als wovon meistentheils die Erziehung guter und nützlicher Staatsbürger abhangt; so ist Unser gnädigste Willensmeynung, daß jedes Ortsobrigkeit diesen Schullehrern ihr Ansehen auf alle mögliche Art erhalten, vermehren, ihnen nach Beschaffenheit und Gutbefinden thunliche Freyheiten einräumen, sie bey denselben handhaben, und ja vor allen nicht unter andere Zünfte stossen, und den Handwerkern wieder die Gewohnheit aller gut eingerichteten Staaten gleich halten soll.

§. XII.

Um ihnen einen hinlänglicheren und beßern Unterhalt zu verschaffen, wollen Wir durchgehends alle Winckelschulen mit aller Strenge abgeschaft und aufgehoben wissen, als welche nicht nur dem Gehalte der öffentlichen Schullehrer, sondern selbst der Schuleinrichtung einen nicht geringen Schaden verursachen. Hingegen befehlen Wir gnädigst, daß besonders auf dem Lande zu Winterszeit die Eltern ihre Kinder fleißig in die öffentlichen Schulen schicken, und ihnen die zu ihrer künftigen Lebensart so nöthigen Unt.rricht nicht entziehen.

§. XIII.

Um den Eltern die Bürde zu erleichteren, wollen Wir es zwar bey dem itzigen geringen Schulgelde belassen, hingegen aber gedenken Wir gnädigst je-

den Schulhalter mit einem hinlänglichen Fixo zu versehen.

§. XIV.

Zu diesem Ziele gewärtigen Wir in einem nach Kundmachung dieses Generalmandats zwey monatlichen Terminn von allen Unseren Beamten, und jedes Orts Schul- oder andern Obrigkeiten in Städt und Märkten einen standhaften Bericht sammt Vorschlägen.

I. Wie viele Schulhalter sich in jedem Orte befinden?

II. Wie groß die Anzahl der Schulkinder insgemein sey?

III. Wie hoch sonst jeder Schulhalter jedes Orts komme?

IV. Wie man ihm in Städten und Märkten freye Wohnung verschaffen?

V. Auf was Art, und durch welchen Fond nach Beschaffenheit jedes Ortes und anderer Umstände sowohl die nöthigen Schulbücher für die armen Kinder gratis geschaft, als in Städt und Märkten auch ein hinlängliches Fixum für den Schulhalter kann ausfindig gemacht werden.

§. XV.

Von den Schulen auf dem Land gewärtigen Wir in einem eben zwey monatlichen Terminn gnädigst einen unterthänigsten Bericht.

I. Wie groß insgemein die Anzahl der Kinder sey, und wie hoch der Schulhalter komme?

II. Was für Mühewaltung und wie oft er die Woche, oder das Jahr hindurch Schul zu halten pflege?

III. Ob er nebst der Schule noch andere Dienste versehe, oder Gewerbe treibe, und was für eine?

IV. Wie ihme der Unterhalt, wenn er nicht hinlänglich wäre, allenfalls könnte gebessert werden?

Quartal

Namen der Eltern, und ihres Standes nach dem Alphabeth des Zunamens.	Namen und Alter des Schulkindes.	Fähigkeit.	Wie in di

…-Tabelle.

…lang es … Schule …ehen.	Klasse.	Fortgang.	Sitten.

Gleichwie nun Unseren Churlanden und selbst allen Unsern getreuen Unterthannen daran liegt, daß alle diese Verordnungen ehestens und aufs genaueste mit Anfange nächstkünftigen Schuljahres befolget werden; so erwarten Wir auch von allen Unsern Regierungen, Magistraten, Landgerichtern, Klöstern, Stadt- Markt- Hofmarchs- und anderen Schulobrigkeiten nichts anderes als einen ungesaumten und genauen Vollzug, und hoffen gar nicht, daß Wir diese gemeinnützliche Sache durch strenge (wiewohl gewiß unausbleibliche) Strafen, und Mittel zu betreiben, und unser so gnädigst- als ernste Willensmeynung wirksam zu machen, genöthiget seyn werden. Gegeben in Unserer Haupt und Residenzstadt München, den 3. Septembris 1770.

Ad Mandatum Serenissimi Dni.
Dni. Ducis & Electoris speciale.

(L. S)

Karl Anton Müller, churfürstl.
Hofraths-Sekrätair.

Hier folgt die Tabelle No. I.

§. 5.

Nun gieng freylich der Lärme auf das Neue an, und man stellte sich die Schwierigkeiten und Hindernisse kaum vor, die man bey der Einführung erfahren würde. Die Sprachkunst las, wer wollte, und wer nicht gern las, der ließ sie liegen; nun kam es aber darauf an, daß man sie nicht nur lesen, sondern auch die Kinder darnach unterrichten sollte. Alles widersetzte sich, Aeltern, Kinder, Magistrate, Beamte, Pfarrer, und am meisten die Schullehrer, und Schulpräceptoren selbst, denen der Zusammenunterricht vor allen nicht in den Kopf wollte. Die Mendicanten machten sich bey ihrem Terminiren besonders über das Schulwesen, und die neue Sprache lustig; weil sie Ehre damit auf dem Lande und besonders in Pfarrhöfen einlegten. Pasquille erschienen in einer Menge. Es liesen sich viele trollichte Einfälle, und Vorgänge anbringen; mit Kleinigkeiten will ich mich aber eben nicht aufhalten; denn ist doch die Welt bey dergleichen Neuerungen in Baiern nicht allein Welt, sondern allenthalben. Für **H. Braun** und seine Mitgehülfen, die er an die Hand nahm, war doch die Lage nicht die angenehmste; allein man muß über den ersten Lärmen weg gehen. Man gewann doch so viel dabey, daß das ganze Land rege wurde, und manche ehrliche Beamte, und Pfarrer fand sich doch, der die Sache im rechten Gesichtspunkte nahm, und das Gute davon nicht mißkennte.

§. 6.

Eben zur rechter Zeit starb gerade der alte Schullehrer bey dem Marienstifte in München, der aber im Todbette noch prophezeyte, daß man nach seinem Tode die so genante lutherischen Namenbüchlein und Katechisimen einführen würde. Froh war er, daß er es nicht mehr erlebte, wenigstens sagt er es. Hr. **Braun** dachte vor allen auf eine Art von einer Normalschule so, wie sie sich nach den damaligen Umständen, wo noch kein Schulfond da war, thun ließ. Zu dieser wählte er die Stiftschule bey der Collegiatkirche, wo er Canonicus war; weil sie ohnehin die erste Schule, und fast in der Mitte der Stadt ist. Um sie mit einem tüchtigen Lehrer zu besetzen, wählte er den in der I. Abtheil. §. 2. gedachten Hr. **Ludwig Fronhoffer**, der sich schon vorhin in der deutschen Sprache und Dichtkunst ausgezeichnet hatte. Es kostete sehr viele Schwierigkeiten um diesen geschickten Mann auf diese Stelle zu bringen, doch gieng es durch. Es fand sich eben in München ein junger sehr geschickter Geistlicher Hr. **Anton Bucher**, der nun mehr Pfarrer zu Engelbrechtsmünster ist. Diesen wählte sich Hr. **Braun** als einen Rector der deutschen Schulen in München, und wirklich gab sich dieser sehr fähige Mann viele Mühe besuchte die Schulen fleißig, nahm den Schullehrern und Aeltern ihre Vorurtheile, und that, was er konnte.

Nun war Hr. Brauns erste Sorge wenigst den Grund zu einem Schulfond zu legen. Er stellte dem Hr. Präsidenten vor, daß man nunmehr die Schullehrer mit Gutthaten und Belohnungen gewinnen soll, und daß es unbillig wäre, wenn man ihnen neue Bürden, die sie für so schwer ansahen, auflegen, und dabey keine Vortheile verschaffen wollte. Den armen Kindern sollten ohnehin die neue Schulbücher alle Jahre gratis ausgetheilt, das erstemal aber weil die meisten Aeltern so wiederspenstig wären, und einen Abscheu davon hatten, gar allen Schulkindern in allen Schulen gratis ausgegeben werden, theils weil es zu lange hergieng, bis man die Aeltern mit Gewalt dazu anhielt; theils auch, weil die Aeltern durch diesen Weg wenigst diejenigen Bücher zu sehen bekämen, gegen die sie eingenommen sind, da sie sonst dawider schmähen, ohne sie jemal gesehen zu haben. Endlich müßte man auch auf die Belohnungen der Kinder denken, und ihnen nicht nur am Ende des Jahrs öffentliche Prämien-Bücher austheilen, sondern auch silberne Preismünzen austheilen, die sie die Vacanzzeit hindurch öffentlich am Halse tragen dörften. Die Schullehrer auf dem Lande, die hinführo sich bey ihrer Anstellung nach München zur Prüfung und Unterrichte in die U. L. Frauenschule begeben mußten, wären meistentheils schlecht besoldet, und es wurde ihnen schwer fallen, wenn sie auf ihre Kösten nach München reisen mußten; man müsse ihnen also ein tägliches Reisegeld aus der Schulcasse reichen.

Alles gieng durch. Von Kirchengelder kamen jährlich 1000 fl. zum Schulfonde. Die löbl. Landschaft in Baiern trug jährlich 1000 fl. bey. Seiner churfürstliche Durlaucht gaben jährlich 600 fl. vom Hofelemosinariate für arme Schulkinder besonders unbemittelter Hofbedienten, und liesen durch den berühmten Medailleur Schega zwo Gattungen von silbernen Preismünzen verfertigen, die eine am Werthe von 1 fl. 12 kr., die andere von 36 kr.

§. 8.

In München sind ohngefehr neun bis zehen Schullehrer. Auf dem Lechel nächst München einer; in der Au zween. Jeder von diesen Schullehrern bekam nebst den gewöhnlichen Schulgeldern der Kinder eine jährliche Zulage von ohngefähr 60 fl. Jeder Präceptor hauptsächlich für den Unterricht armer Kinder 20 fl. Der Normalschullehrer bey dem Marienstifte für den Unterricht der Landschulmeister 300 fl. Jeder Schullehrer, der nach München zur Prüfung des Tages 30 kr. von dem Tage angerechnet, wo er vom Hause weggieng, in München war, und bis er wiederum nach Hause kam. Ingleichen geschah auf Kosten der Schulcasse eine Conscription von allen schulfähigen Kindern von 7 bis 12 Jahren in der ganzen Stadt, im Lechel und der Au. Die Schulbüchern wurden nach obigem Vorschlage, und auch die Prämienbücher und Preismedaille nicht nur in der Stadt München, sondern von München aus in alle churfürstl. Regierungsstädte ausgetheilt.

In den sämmtlichen churfürstlichen Regierungs-städten wurde einer aus den churfürstlichen Regierungsstädten als Localschulcommissär angestellt, die sich um die gute Sache mit vielem Eifer annahmen. Besonders zeichnete sich der H. Regierungsrath von Klieber in Straubingen; und der H. Baron Huber in Burghausen. Nachhin wurden in jeder churfürstl. Regierungsstadt, und in andern Städten, wo churfürstl. Gymnasien waren, Localrectoren aufgestellt, unter deren Direction die dortigen Schulen nach der Münchnernormalschule eingerichtet, und besorgt wurden. Nach der Hand wurde den churfürstl. Localschulcommissären und Rectoren auch die Prüfung der Landschullehrer jedes Renthamts anvertrauet, damit sie nicht mehr so weit von den entferntesten Orten nach München reisen dörften. Den Localschulrectoren muß jedermann das verdiente Lob beylegen, daß sie zum Besten der guten Sache alles mögliche gethan haben. Im Landshut zeichnete sich vorzüglich aus H. Schulrector **Peter Rapp**; in Burghausen H. **Andreas Sutor**; in Straubingen H. **Franz Xaver Hutter**; in Amberg H. **Nicolas Bergler**; in Mündelheim H. **Bernard Gsöll**; in Landsberg H. **Bernhard Gsöll**, lauter Weltpriester, und die wackersten Männer, die gute Dienste zu leisten im Stande waren, wirklich leisteten, und Freude und Lust an der Sache hatten.

§. 9.

Auf einer Seite gab man sich alle Mühe die Schulanstalten durchzusetzen; auf der an-

dern Seite arbeitete der Eigennutz, und das Vorurtheil entgegen Die Winkelschullehrer und Hauspräceptoren, die sich fürchteten um ihr Brod zu kommen, unterrichteten nach der alten Methode, und behielten die alten Lehrbücher bey, zuweilen schmählten sie auch wider die neuen Lehrbücher und Schulbücher, und fanden ihren Vortheil dabey. Viele Aeltern hörten dieß gerne, und nahmen ihre Kinder aus den öffentlichen Schulen weg. Die Buchdrucker, Buchbinder, und vorigen Schulbücher Verleger hatten zwar vermög §. 6. des churfürstl. Generalmandats die Erlaubniß die neuen Schulbücher nachzudrucken, weil man ihnen keinen Schaden thun, sondern nur die Sache befördert wissen wollte; sie druckten aber mit Fleiße die alten fort, und fanden ihren Vortheil dabey; weil der größere Theil des Publicums noch immer lieber die alten, als die neuen nahm. Die auswärtigen Schulbücherverleger von Augsburg, Freysingen und Regensburg spielten eine gute Rolle mit, und verschleußten durch die Landkrämer, und herumwandernde Krächsentrager alte Buchstabierbüchelgen, Katechismen, und Evangelien den tausenden nach. Sie brachten es sogar dahin, daß im zweyten churfürstl. Generalmandat von 1772, worinn weiter nichts Neues anbefohlen, sondern nur das vorige von 1770 bestättigt und zum Vollzuge gebracht werden sollte, die Erlaubniß gegeben wurde, die alten Katechismen und Evangelienbücher ferner fort zu drucken, wenn sie nur von orthographischen Fehlern ge-

reinigt wurden, und einer davon wußte die Wege auch ein Privilegium darüber zu erhalten. Dieß alles hinderte zwar die Verbreitung der Anstalten, in der Hauptsache sahen aber doch die Localschulcommissär, und Rectoren strenge darauf, daß die Gleichförmigkeit der Lehrart wenigstens in den Schulen der churfürstlichen Regierungsstädte beybehalten wurde.

§. 10.

Am Ende des 1772 Jahrs gieng die öffentliche Austheilung der Prämien und Preismünzen auf dem Rathhause nicht nur in München, sondern in allen churfürstlichen Regierungsstädten zur allgemeinen Freude der Aeltern und Kinder für sich, und dieß geschieht bis itzt noch alle Jahre. In München erscheinen bereits allemal der Hr. churfürstl. geistliche Rathspräsident, der Vicepräsident, zween churfürstliche Commissäre, zween Deputirte von Seiten des Stadtmagistrats, und der Rector der deutschen Schulen. In dem vornehmsten Platze hängt das Portrait des Landesregenten unter einem Baldachin. Die churfürstliche Hoftrompeter verherrlichen die Feyerlichkeit. Der Zulauf der Aeltern, Verwandten, und anderer Personen ist ganz ungemein. Die Kinder springen vor Freuden, und den Aeltern liest man ihr Vergnügen an dem Angesichte. Der Schulrector liest allemal eine Rede von einem Schulgegenstande ab, die meistentheils gedruckt wird. Bey der ersten Austheilung gab H. **Braun** auf 2 Bogen eine kurze Abhandlung aus: **Entwurf** dessen

dessen, was in den deutschen Schulen der churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München gemäs dem gnädigst anbefohlenen Schulplane gelehrt, und worüber die Schüler in Gegenwart der gnädigst abgeordneten churfürstlichen Commission und Deputirten von der Stadt öffentlich geprüft, und die Besten davon beschenkt worden. Der Innhalt war ein Formular für Lehrer, Präceptoren, und Aeltern, wie rechtschaffne Christen, gute Burger, und brauchbare Leute nach dem Schulplane erzogen werden können. Hr. Schulrector Bucher hielt eine Rede von dem Vorzuge der öffentlichen Schulen vor dem Privatunterrichte, die sehr gut, und den damaligen Umständen sehr angemessen war. Bisher gieng es noch immer gut. Nun riß aber ein Mißverständniß zwischen einigen churfürstl. geistlichen Räthen ein. Man schien dem Hr. Braun die Ehre, und das alleinige Referat zu mißgönnen, wiewohl noch zur Zeit weder er noch ein anderer eine Besoldung für seine Mühe genoß. Der grose Minister H. Graf von Baumgarten starb, und hiemit fiel H. Brauns Hauptstütze im Schulwesen weg. Ich menge mich als Erzähler in die Händel nicht, und gebe keinem Recht, keinem Unrecht, nur Schade ist, daß unter dergleichen Mißverständnissen allemal die gute Sache und das Publicum leidet, so wie die Armeen leiden, wenn die Generale nicht harmoniren. Indessen bleiben die Menschen

allezeit Menschen, und wer kann sie von allen Leidenschaften loswickeln?

§ 11.

Ein Vorfall von diesem Jahre ist nicht zu vergessen, der Aufsehen machte. **H. Braun** gab den kleinen katholischen Schulkatechismus neu heraus, und änderte daran gar nichts als die liebe Orthographie. Der bischöfl. geistliche Rath **Kleierl** von Regensburg, der in Geheim viele Pfarrer aufboth, alle Fehler in dem sogenannt neuen Katechismus aufzusuchen, brachte es dahin, daß vom bisch. Consistorium zu Regensburg ein Schreiben nach München gieng: **es wäre** contra vel praeter intentionem clementissimam **nicht nur an der Orthographie, sondern auch bey dem Innhalte selbst eine Aenderung gemacht worden.** Diese Fehler wären:

1. "Im Apostolischen Glaubensbekennt„nisse hieß es nunmehr ich glaube **an** Gott, „**an** Jesum Christum, **an** den heil. Geist; „da doch Petrus Canisius sage **in** Gott Va„ter, **in** Jesum Christum **in** den heil. Geist, „und im Latein auch hieß *in* unum Deum, „*in* unum Dominum Jesum Christum, *in* „Spiritum sanctum."

2. "Im fünften Hauptstücke wäre die Fra„ge des Canisius: Was Böses soll man zum „meisten **lassen** und fliehen? also geändert: „Was Böses soll man am meisten **hassen**, „und fliehen? Ersteres soll ziemlich was meh„rers sagen."

3. "Etliche Citationen wären unrichtig."

4. "Bey dem heil. Sacramente der Prie„sterweihe wäre das Wörtlein **Gewalt** weg„geblieben. Es hieß nur: die Priesterweihe „sey ein Sacrament, dadurch den Priestern „und andern Dienern der Kirche N. eine „geistliche und sonderbare Gnade gegeben „wird."

5. "Auch soll man im fünften Hauptstücke „setzen, daß nur ein Gott sey in **einer** Sub„stanz und Wesenheit, nicht aber, wie es in „dem neuen Katechismus hieß in **seiner** Sub„stanz und Wesenheit."

Um das christliche Volk von Irrthümern zu bewahren, ließ H. Kleierl ein Octavblättchen drucken, und schickte die Verbesserung an alle Pfarrer der Regenspurgerdiecös aus.

§. 12.

Hr. **Braun**, der das Referat im churfürstl. geistlichen Rathe hatte, las seine Verantwortung öffentlich ab. Und zwar 1. das lateinische Wörtchen in hieß auf deutsch **an**. Man soll nur das **Substantivum** in ein **Pronomen** abändern, so würde es sich gleich zeigen, z. B. creditis in Deum et *in me* credite Joan. 14, v. 1. und Joan 11. crediderunt *in eum*. Es wäre ja undeutsch, wenn man übersetzen wollte: Glaubet ihr **in Gott**, so glaubet auch **in mich**; oder sie haben **in ihn** geglaubt, Die ältesten katholischen Bibelauflagen von **Eckius**, **Dientenberger** hätten alle, **an**. 2. Das ausgelaßne Wort Ge-

walt sey nur ein Druckfehler, woran nicht er, sondern der Corrector schuld wäre. Man würde es hinführo einschalten. 3. Die Citationen wurden berichtigt werden. 4. Uebrigens sey ihm gleichgültig, ob man **lassen**, oder **hassen**; und **einer**, oder seiner setzen wollte. Und hiemit hatte die wichtige Streitfrage ein Ende. *

* Man sollte fast nicht glauben, daß es möglich wäre, und diese Streitigkeit noch im Jahre 1780 aufleben sollte. Der Spitalpfarrer in München **H. Johann Nepomuck Neusinger**, der doch selbst churfürstl. geistlicher Rath war, gab doch im Jahre 1780 noch eine gedruckte Piece heraus: Frag: ob man betten soll **in Gott Vater** oder **an Gott Vater** rc. Er schimpft darinn über **H. Braun** ärgerlich, und erklärt ihn kurz um für einen Ketzer. Ueberhaupt will er, man soll den christlichen Glauben nicht **auf Art der Lutheraner** bethen, sondern wie die Katholischen vorhin allezeit gebethet haben. **Ich glaub in Gott**, wenn man N. **anderst mit dem Glauben in Himmel kommen will.** Zur Verhütung der Aergerniß unter dem gemeinen Volke, und zur Abschneidung neuer Händel gab aber Hr. **Braun** die Antwort darauf in 2 1/2 Bogen: Untersuchung ob man in dem katholischen Glaubensbekenntniß bethen soll: **ich glaube in Gott Vater** rc. oder **an Gott Vater** rc. Müncheu 1780 im

Crätzischen Verlage. Da hatte der Streit wiederum ein Ende.

§. 13.

Zur Vermeidung fernerer Händel und Schwierigkeiten machte Hr. **Braun** im churfürstl. geistlichen Rathe den Vortrag, daß man ein Exemplar von den Schulkatechismen, und Evangelien an alle benachbarte Ordinariate, und zwo Universitäten mit dem Ansinnen schicken soll, daß sie buchstäblich untersucht, und wenn etwas noch zu ändern, oder zu erinnern wäre, freundnachbarlich und freymüthig erinnern, zur Erfüllung aber der gnädigsten Willensmeynung die bischöfliche Approbation schicken soll. Dieß geschah auch. Es kamen die bischöflichen Approbationen von Augsburg unterm 18 März 1771. von Bamberg unterm 8 August; von Eichstädt unterm 7 October; von Passau unterm 17 October; von Regensburg unterm 12 December; von der Universität Salzburg den 9 März; von Ingolstadt war sie den 16 December 1769 schon da. Alle diese Approbationen wurden der in den Schulen vorgeschriebenen Katechismen- und Evangelienbüchern vorgedruckt, und man hätte also nichts minder vermuthen können, als daß im Jahre 1780 noch ein **Glaub in an Gott** Proceß entstehen soll. *

* Fast unglaublich ist es, was für Händel und Schwierigkeiten in dieser Sache entstunden. Es wäre zu weitläuftig, wenn man sie alle umständlich erzählen

sollte. Nur folgenden Vorgang kann ich nicht ganz verschweigen. In eine benachbarte bischöfliche Stadt kam der Lärmen auch von sonst glaubwürdigen Männern unterstützt, man spreche bey dem Kreutzeszeichen nach der neuen Schullehre nicht mehr die Worte aus: **Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes, des heiligen Geistes**, sondern man müsse sagen: **Im Namen des Schöpfers, des Seligmachers, und des Trösters.** Wirklich wurde von hoher auswärtiger Hand an den Münchnerhof geschrieben, und die Sache untersucht. Man fand aber keinen einzigen Schullehrer, der diese Worte bey dem Kreutzzeichen sprach, und keinen einzigen Katechismus, der sie enthielt.

II. Abschnitt.

Fortsetzung der Trivalschulgeschichte unter dem churfürstlichen Commissären H. Revisions- und geistlichen Rath von Steeb und dem geistlichen Rath und Canon. Kollman von 1773. bis 1778.

Am Ende des 1773 Schuljahres wurde dem H. Schulcommissär **Braun** von dem neuen churfürstl geistl. Raths Präsidio ein Concommissär zugegeben der churfürstl. Revisions- und geistliche Rath von **Steeb**. Dieser war älterer Rath, folglich hatte er allenthalben den Vorrang, und damit auch das Hauptreferat. Gegen das Ende des vorigen Jahrs, da H. **Braun**

noch das Referat allein in pleno hatte, entstunden die Hoffmännische A, B, C Händel, und es erschienen die Herren von Steeb und **Kollmann** als churfürstliche Commissarien öffentlich auf dem Rathhause zu Untersuchung der Hofmannischen Vorschläge. **H. Braun**, der sich auf einer Seite zurücke gesetzt, und auf der andern gar nicht einmal zugelassen sah, bekam Verdruß. Er hörte den Vorwurf, **daß er nur darum der Hoffmannischen Lehrmethode entgegen wäre, weil sie besser als die seinige wäre, und die seinige dadurch unterdruckt würde**, und dieß verdroß ihn noch mehr. Er gab vor: er wüste von der ganzen Sache noch nichts Legales. Er hörte wohl, daß eine churfürstl. Commision auf dem Rathhause **Hofmanns** Methode prüfte. Er hätte es **gut** mit dem Vaterlande gemeynt; wollte Jemand anderer etwas **beßers** auf die Bahne bringen, so wolle er es gar nicht hindern, aber auch, weil er nicht gehört war, keinen Theil daran nehmen. Er zog sich also in der Stille aus der Schlinge, und hatte kein Referat mehr. Hr. Canon. **Kohlmann** trat in seine Stelle.

§. 2.

Zu meinem Glücke bin ich bloß ein Schulgeschichtschreiber, und habe mich in die Händel nicht zu mischen, Hoffmanns Lehrbuch ist auch nunmehr in München vollständig gedruckt, folglich kann die ganze Welt darüber urtheilen. Es sind ansehnliche Männer für diese Methode;

andere ansehnliche Männer sind dawider. Ich habe vor beyden Ehrfurcht. Aus dem, was ich vom Hörensagen weis, sammelte ich folgende Vorfälle, die aber ganz authentisch, und sicher wahr sind.

§. 3.

Des Hr. Hofmusikus **Hofmanns** neu erfundene Lesekunst bestund darinn, daß eine ganze Schule voll Kinder in Zeit 30 bis 40 Stunden das Lesen ohne Buchstabiren sollte, beygebracht werden können. Der Vorschlag wäre hauptsächlich darum gut für die Landschulen; weil die Kinder meistentheils nur im Winter in die Schule kommen, und im Sommer zum Viehehüten oder andern Feldarbeiten gebraucht werden. Nach **Hofmanns** Methode konnten sie also gar über Winter lesen lernen, und dieß wäre nun freylich wohl ein Vortheil, der dem Publico vortreflich zu statten käme. Der erste Versuch wurde öffentlich im Rathhause zu München gemacht mit fünf Waisenkindern. Der Hr. **Hofmann** soll geleistet haben, was er versprach, und in Zeit von 36 Stunden lasen die Kinder. Nach einem Versuche von fünf Kindern wurde zu Aessing ein Versuch mit einer ganzen Schule voll Kinder gemacht. Auch eine ganze Schule voll Kinder sollen von **Hofmann** unterrichtet in eben einem so kurzen Zeitraume nicht nur lesen gekonnt, sondern auch andere Kinder im Lesen unterricht haben, beyde Thatsachen wären protocolmäßig. Beyde Vorfälle sollen zur höchsten Stelle einberichtet wor-

den, und darauf gnädigst resolvirt worden seyn; **Hofmanns** Lehrmethode soll eingeführt werden. Es kam nur noch darauf an, **wie** und **auf was Art** dieß geschehen soll.

§. 4.

Der H. von **Steeb** hatte dann in der geheimen Conferenz über die **Einführungsart** den Vortrag zu machen. Ehe er vorkam, erinnerte ein Conferenzminister, **daß es doch auf Abänderung eines bereits anbefohlenen Schulplanes ankäme: Käme die neue Abänderung nicht zu Stande, so würde die Sache nur Verwirrung verursachen. Hr. Braun** wäre seines **Wissens bisher gar nicht einmal befragt, oder gehört worden, man soll ihn unmaßgeblich rufen lassen, und seine Meynung hören.** Dieß geschah. H. **Braun** erschien. In der geheimen Conferenz saß er ganz stille und hörte zu. Am Ende fragt ihn der Churfürst: **Was dann er davon hielt?** Er antwortete: **Bis auf diesen Augenblick wüste er noch nichts Legales. Er wolle also die** *Facta* **annehmen, wie sie in den Protocollen da lägen, wiewohl vielleicht von Schulmännern** (die bisherigen Commissarien wären keine) **gar viel zu erinnern wäre. Weil es aber auf die Frage** quomodo **ankame, so wolle er es annehmen, daß H. Hofmann diese Meisterstücke machen könne; es käme aber auch darauf an, ob er den Landschullehren diese Methode beybrin-**

gen könne, daß sie eben so geschickt manipuliren. Dieser Vorschlag fand Beyfall, und es wurde darauf gnädigst resolviret: Man soll die um München herum liegende Landschullehrer von den Dörfern Schwabing, Neuhausen, Sendling, und ob der Au nach München rufen, Hr. Hofmann soll ihnen seine Lehrmethode beybringen. Die unterrichteten Schullehrer sollen dann unter Aufsicht eines churfürstl. Commissärs diese Lehrmethode ausüben, und dann soll von dem Fortgange Bericht darüber erstattet werden.

§. 5.

Diese Prüfungsart bath Hr. Hofmann ab. Er gab vor: er könne Herrn Braun, der diesen Vorschlag gab, nicht für einen Commissär erkennen, sondern er wolle nur als Auctor contra Auctorem gegen ihn aufziehen. Er bath also um eine neue Commission, vor welcher er seine ganze Lehrmethode in Gegenwart aller derjenigen, die zuhören wollten, öffentlich vortragen, und darüber gnädigste Resolution erwarten wollte. Zu dieser Commission wurden berufen als churfürstl. Commissarii der Hr. Hofrath von Aichberger, und der Canon. Kohlmann. Als Schulmänner H. geistliche Rath Braun, H. geistliche Rath Kennedy, und vier damal noch existirende Jesuiten H. P. Seckard, H. P. Steiner, wirkliche Lehrer an dem churfürstl. Schulhause zu München.

§. 6.

Herr Can. **Braun** erschien nicht. Er wuste, daß seine Methode von H. **Hofmann** öffentlich auf dem Rathhause öfters und so sehr durchgezogen war, daß ihn so gar die churfürstl. Commissarien davon zu abstrahiren befahlen. Er wollte diese Sottise nicht selbst hören, und es geschah auch wirklich, wie er es vermuthete. Er war bisher in öffentlichen Auftritten als churfürstl. Commissär erschienen, und wollte also als bloßer Schulmann, und als Auctor contra Auctorem nicht öffentlich erscheinen. Die Commission gieng vor sich, und das Gutachten fiel dahin aus: **die Hofmannische Lesemethode dörfte zwar vielleicht im Privatunterrichte gut seyn, zu einem öffentlichen Unterrichte, und zu einem Plan für ein ganzes Land könte man sie nicht anrathen.** Seit dieser Zeit hörte man von der Einführung dieser Lehrart für das ganze Land nichts mehr. Was man sich wundert, ist das. H. von **Steeb**, und H. **Kohlmann** waren doch vier ganze Jahre churfürstl. Schulcommissäre **allein.** Da es nun in ihren Handen stund, und nur bey ihnen lag, warum führten sie dann die bessern Lehrmethode nicht ein, die sie so sehr vertheidigten? H. **Braun** konnte nichts mehr hindern. Nun waren also zwo Partheyen da, und nach der Hand kamen noch mehrere. Man führte Kriege gegen einander, aber was für eine? *

Bella geri placuit nullos habitura
triumphos.

* Merkwürdig ist in diesem Stücke das Schreiben des H Consistorialrath Herders an des Herrn B** von L** Excellenz Bückeburg den 2 Jenner 1774. Worinnen über diese Lesemethode sowohl als auch über die Ursachen sehr vernünftig geurtheilet wird: warum die Annahme davon für ein ganzes Land besonders für die Landschulen Schwierigkeiten finde. **Sollten sich**, sagt er, **ungeschickte Subjekte darnach modelen wollen, blos weil sie Norm ist, so glaublich, wäre fast der vorige langwürige Schlendrian besser.** Man lese den ganzen sehr lesenswürdigen Brief in der periodischen Schrift des H. **Herwigs**, und in den Annalen der baierischen Litteratur vom Jahr 1779, 1 Band, 2te Stück. S. 212. Eben dieß ist das Hauptargument des H. **Brauns** in seiner Vertheidigungsschrift, wo er sagt: **Daß man die Kinder mit dem Buchstabiren nach dem alten Schlendrian nicht quälen, sondern gerade zu auf das Lesen ohne mehr zu Buchstabiren hinführen soll, das ist im baierischen Schulplane S. 31. schon enthalten. Daß man aber eine ganz andere Norm bey diesen Umständen, wo unsere Landschullehrer noch so rohe sind, vorschreiben soll, das wäre nicht zu rathen. Wenn ich einem Landschullehrer sage und befehle: du hast vorhin ohne Regel**

buchstabirt, nun buchstabire nach der Regel, aber geschwinde zum Lesen selbst hin, so versteht er mich, oder es kann ihn nach dieser Norm jeder Dorfpfarrer oder Kaplan gar leicht unterrichten. Schreibe ich ihm aber eine ganz andere, und hier zu Lande ganz unbekannte Methode vor, so versteht er mich nicht. Hingegen saget H. Hoffmann: er hätte zu Assing gezeigt, daß seine Methode so leicht zu fassen sey, daß in kurzer Zeit so gar ein Kind das andere unterrichten konnte.

§. 7.

Um eben diese Zeit ersann H. P. Nonnos Schall Benedictiner von Oberalteich eine andere Methode den Kindern das lesen zu erleichtern. Er hatte ein Holz von beyliegender Form:

A E I O V

WBPMFQ DTLNRZ GCKHSX

Er lehrte das Kind anfänglich diese Buchstaben kennen: und aussprechen, alsdann buchstabiren: wa. be. Pi. aW. ab. Dann nimmt er drey Buchstaben zusammen, und läßt sie lesen,

wab Pem. Mif. rc. Endlich spielt er mit sechs Würfeln, auf denen die Buchstaben, und das ganze Alphabeth gezeichnet ist. Diese setzt setzt er in Ordnung, und bringt ein Wort heraus, welches das Kind lesen muß. Seine Art im Schreiben ist eben so sonderbar. Anfänglich muß der Junge lauter gerade und krumme Striche machen ohngefähr solche | ı ´ (7 rc. Alsdann werden aus diesen die Buchstaben zusammen gesetzt z. B. a b c d e rc. und so glaubt er soll ein Kind von mittelmäßigen Gaben längstens in Zeit eines Monaths vollkommen lesen, und schreiben lernen. Er wollte diese Methode der churfürstlichen Akademie mittheilen; sie kam aber nirgends zum Vorscheine.

§. 8.

Nach der Hand kamen verschiedene Plane. Der H. Baron von Darberg wollte ein Kinderhaus zu Landshut errichten, es kam aber nicht zu Stande. Der H. geheime Rath von Stubenrauch errichtete ein Kinderhaus zu Hebberg; dieses kam zu Stande; nach etlichen Jahren gieng es aber wiederum ein. Der H. Baron von Widmer gab einen Plan von einer Landwirthschaftlichen Schule ein; starb aber darüber. Der H. Schulrector Gsöll von Mündelheim gab zween Plane ein. Der Herr Hofkammerrath von Hillesheim gab auch einen ein. Der Herr Stadtschreiber von Pfaffenhofen übergab einen für die Stadt Pfaffenhofen. Es werden wohl noch mehrere seyn, die mir aber nicht bekannt sind. In der Hauptsa=

che, und in den öffentlichen Schulen wurden indessen H. **Brauns** Plan noch bis itzt beybehalten, und die Austheilung der Prämien auf dem Rathhause giengen fort, wie sie anfiengen. 1772. Im Jahre 1773 las H. Rector Bucher eine sehr schöne Rede ab: **Wohin die Hauptsorge der Schulen für Kinder abzielen soll.** Im Jahre 1774 erschien nur ein kurzer **Entwurf dessen, was gelehrt würde.** Im Jahre 1775 erschien ein Verzeichniß der beschenkten Schulkinder. Herr Schulinspector **Pichelmayer** hielt eine Rede **von einigen Fehlern der häuslichen Erziehung**, die in H. Finauers Miscellanien gedruckt erschien. Von den Jahren 1776 und 77 ist mir nichts bekannt, als die gedruckte Verzeichnisse der beschenkten Schulkinder, Reden wurden indessen doch allezeit gehalten, aber nicht allezeit gedruckt.

§. 9.

Die löbl. Landschaft, als sie die Uneinigkeit, und Schulkriege sahe, zog die jährlichen 1000 fl., die sie zur Schulcassa gab, ein. Hingegen gab sich H. Schulcommissär von Steeb alle Mühe, den Zustand der Schulcassa zu erhöhen; er war aber sehr sparsam damit. In diesem Stücke kamen die guten Herren wiederum nicht überein. Dem H. Can. **Braun** warf man vor, daß er mit der Schulcassa zu freygebig war. Sein Principium war die Schulcassen wären nicht zum Finanziren, sondern zum Ausgeben, und wenn man den Leuten nichts gibt, oder

nicht viel, so kann man von ihnen auch nichts, oder nicht viel fordern. H. von Steeb hingegen sparte, zog so gar die oben I Absch. §9. gedachte Reisegelder der Schullehrer ein, und sorgte für künftige Fälle, vielleicht damit er was Großes mit der Zeit bewerkstelligen könnte. Indessen muß doch auch er einen Verdruß bekommen haben; denn er gieng selbst vom Schulwesen weg, und an seine Stelle kam auf eine kurze Zeit der Hr. Hofrath von **Aichberger**. Bald darauf aber, da die Jesuiten aufgehoben waren, kam er wiederum dazu, und er, und H. Can. **Kohlmann** führten das Schuldirectorium allein bloß unter dem H. geistl. Rathspræsidio, ohne darüber in Pleno proponiren zu därfen. Uebrigens ist Hr. von Steeb ein junger, feuriger, arbeitsamer, genauer Mann, der Muth genug hat, etwas durchzusetzen. Er nahm sich hauptsächlich nur um die Cassa, und Schulpolicey an. H. Can. **Kohlmann** besorgte das Litterarium, hat den gesundesten Menschenverstand, gesunde Beurtheilungskraft, viele Geschicklichkeit in Rathsarbeiten, dabey ist er klug und schlau. Ob sie eben Schulmänner sind, das weis ich nicht; denn geschrieben haben sie nichts, und ihr Name ist im Reiche der Litteratur gar nicht bekannt. Uebrigens fiel bey den Trivalschulen keine wichtige Veränderung in einer Hauptsache vor, sondern es blieb das Hauptsistem noch immer bis auf das Jahr 1782, wie es 1773 war, nur ist es gehindert durch Uneinigkeiten, und auf dem Lande blieb es in den meisten Orten noch

un=

unvollzogen, wiewohl es in den churfürstl. Regierungs- und andern Städten auch hier und da auf dem Lande fortgesetzt wird.

III. Abschnitt.

Von der Oberaufsicht über die Schulen, und den Abänderungen der Directionen vom Jahre 1777 bis 1782.

§. 1.

Im Jahre 1777 kam H. Can. **Braun** wiederum ganz unvermuthet an das Ruder, und wurde mitten unter dem Jahre der sämmtlichen churfürstlichen Lyceen, und Gymnasien, dann der Stadt und Landschulen in Baiern und der Obernpfalz Director ganz allein, und erhielt dabey das Referat in der geheimen Conferenz. Er hätte zwar erst am Ende des Schuljahres seine Stelle antreten, und indessen nur die Schulvisitation in allen churfürstlichen Regierungs- und andern Städten, wo churfürstl. Gymnasien sind, halten sollen, wie er es auch that, um die Anstalten nach eingesehenen Umständen und gemachter Untersuchung treffen zu können; allein H. von Steeb übergab ihm die Akten, und ließ ihn gleich auf der Stelle antretten, weil ohnehin gleich die Präparationen für das künftige Jahr zu machen waren. Nun gieng es wiederum ganz munter und frisch, über und über, und man sah neuen Anstalten und Schulschriften begierig entgegen, die auch richtig nachkamen. Allein der Tod des Durchleuchtigsten Landesherrn unterbrach alles, und setzte alles in die tiefste Trauer.

§. 2.

Bey der neuen gnädigsten Regierung wurde er von dem weisen Karl Theodor sehr gnädig aufgenommen, und in seiner Stelle bestätigt. Das Referat in der geheimen Conferenz konnte er aber nicht mehr haben; weil nach der itzigen Verfassung keine Dicasterial- sondern wirklich geheime Staatsräthe da sind. Er kam also mit seinem Schuldepartement unter den einsichtsvollen, und grosen Baron von Kreitmayr geheimen Kanzler, der ihn auch sehr unterstützte. Die Real- und Trivalschulen bekamen bey der vorigen gnädigsten Regierung die Herren von **Steeb** und Can. **Kollmann** noch zurücke, bey der damaligen bekam sie aber **Hr. Braun** wiederum.

§. 3.

Um das Trivialschulwesen auf dem Lande, das von ihm allein nicht abhangen konnte, weil die churfürstliche Regierungen und Beamte nur von churfürstl Dicasterien, und nicht von einer einzelnen Direction abhangen, auf einen festen Fuß zu setzen, gab er den Vorschlag, daß das Trivialschulwesen nicht von dem churfürstl. Geistlichen, sondern von dem churfürstlichen Policeyrathe abhangen, und besorgt werden soll. Er behauptete, das **land- und bürgerliche Schulwesen** sey unstreitig eine bloße Policeysache. Der churfürstl. geistliche Rath hatte nur dieses Schulwesen darum; weil die Mesner in Baiern insgemein Schullehrer wären; der **Schullehrer** wäre aber eine grösere Person

im Staate als der Mesner, und er gehöre mehr unter den churfürstl. Beamten, als unter den **Pfarrer**. Man soll die Schuldienste von den Mesnerdienste trennen, wo es thunlich ist; im übrigen, wo es nicht möglich ist, sollen die Kirchenfond, die zum Landschulwesen gehören, gleich auf der Stelle ausgezeigt werden, damit der churfürstl. Policeyrath mit dem churfürstl. geistlichen Rathe in keine Collisionen käme.

§. 4.

Der Vorschlag gieng durch, und wurde von höchster Stelle gnädigst genehmigt, und anbefohlen. H. **Braun** setzte sich nieder, und entwarf die beyliegende churfürstl. Schulverordnung für die bürgerliche Erziehung in den Stadt und Landschulen, und auch diese wurde von höchster Hand gnädigst genehmigt und unterschrieben.

Churfürstliche Schulverordnung für die bürgerliche Erziehung der Stadt- und Landschulen in Baiern. München 1778.

SERENISSIMVS ELECTOR &c. &c.

§. 1.

Seine Churfürstliche Durchlaucht rc. rc. haben zur Erreichung des wichtigen Endzweckes, den eine gute Erziehung in Absicht auf die Wohlfahrt des Staates vor sich hat, gnädigst beschlossen, daß auf die Bildung des Bürgers und Landmannes, als des größten Theiles der gegenwärtig- und künftigen Nation, die größte Aufmerksamkeit geworfen, und solche Erziehungs- und Lehranstalten getroffen werden, wodurch die Fin-

sterniß der Unwissenheit besonders auf dem Lande getilget, dem erwerbenden und durch mannigfaltige Geschäftigkeit das ganze erhaltenden Nährstande der angemessene Unterricht verschaft, und die sämtlichen sowohl, als alle einzelnen Höchst Ihrer mildesten Regierung unterworfenen Unterthanen in den Stand gesetzt werden, sich selbst, ihrer Gemeinde, und dem Staate jeder nach seinen Berufsgeschäften werkthätig nützen zu können.

§. 2.

In dieser Landes = väterlichen und bloß auf das gemeine Beste abzielenden gnädigsten Gesinnung haben Höchst Selbe gnädigst befohlen, die **Stadt = und Landschulen**, als die öffentlichen Erziehungsörter des gewerbigen Nährstandes auf eine solche Art anzuordnen, daß nach Erforderniß der Localumstände 1) in den churfürstlichen Haupt und Regierungsstädten bey den churfürstlichen Gymnasien zugleich **bürgerliche Real oder Hauptschulen** für den angesehensten Theil des Bürgerstandes; 2) **gemeine Stadt = und Land = oder Trivialschulen** für die übrigen Stände, und 3) unter diesen in allen churfürstl. Städten, wo churfürstliche Gymnasien sind, auch eine **Muster = oder Normalschule** errichtet werde, nach welcher die übrigen gemeinen Stadt und Landschulen in kleinen Städten, Märkten und auf dem Lande am füglichsten und bequemsten eingerichtet, folglich hiedurch eine gleichförmige und gemeinnützige Erziehungsanstalt am geschwindesten sistematisch verbreitet werden kann.

I.

Von den bürgerlichen Real= oder Hauptschulen.

§. 3.

In den churfürstlichen Regierungs = und andern Städten, wo churfürstliche Gymnasien sind, steht das sämtliche Schulwesen der gymnasischen

sowohl als bürgerlichen Erziehung, wie in Ingolstadt unter der höchsten Stelle, und der davon abhangenden gymnasischen Schuldirection. Wobey die Rectoren der Gymnasien in der Oberaufsicht, die Professoren aber im Unterrichte der deutschen Schullehrer und Prüfung der Schüler gebraucht werden sollen.

§. 4.

Ein Schüler, der in der bürgerlichen Hauptschule zugelassen werden will, muß wenigst ein Alter von neun vollen Jahren haben, 1) in den Hauptgründen des katholischen Kristenthumes wohl unterrichtet seyn, 2) entweder in einer gemeinen deutschen Schule oder durch Privatunterricht im Lesen der deutschen Sprache eine Fertigkeit besitzen, 3) eine gute current Handschrift, 4) und die ersten Gründe der gemeinen Rechenkunst, nebst 5) den nöthigsten Kenntnissen der Gegenstände inne haben, die in den gemeinen bürgerlichen oder so genannten deutschen Stadtschulen gelehrt werden.

§. 5.

Die Gegenstände, die so dann in der bürgerlichen Haupt- oder Realschule gelehrt werden, sind.

1) Die Fortsetzung des Unterrichtes im katholischen Kristenthume.
2) Fortsetzung der Rechenkunst.
3) Die Schönschreibkunst.
4) Die deutsche Sprachkunst.
5) Die deutsche Briefkunst nebst andern schriftlichen Aufsätzen in gemeinen bürgerlichen Geschäften.
6) Grundriß einer kurzen Religionsgeschichte.
7) Grundriß einer bürgerlichen Fundamentalgeschichte von der allgemeinen Welt- und Vaterlandsgeschichte.
8) Grundriß der Geographie, besonders in

Absicht auf das Vaterland und das deutsche Reich.

9) Die praktische Meßkunst.

10) Das Nöthigste aus der Naturgeschichte und Naturlehre zum Unterrichte für den gesunden Menschenverstand, und das bürgerliche Leben.

11) Die allgemeinen Gründe der Haushaltungskunst.

12) Die Zeichnungskunst mit dem Cirkel und Lineal sowohl, als freyer Hand, und

Wenn Künstlers- oder andere ansehnliche Bürgerssöhne da sind, das Nöthigste aus der Mythologie und Archäologie zur gemeinsten Kenntniß der Alterthümer.

In der Hauptrealschule zu München ist auch die Gelegenheit da, die französische und italiänische Sprache von besondern hierzu aufgestellten Sprachmeistern zu erlernen.

Können alle diese Gegenstände nicht gleich das erste künftige Schuljahr zu Stande kommen, so soll auf das nächstfolgende dafür, wie auch für die Vorbereitung nach den Localumständen jedes Orts gesorget, und das hierzu nöthige **Realschulbuch** hergestellet werden.

§. 6.

Wie die Gegenstände verschieden sind, so sind auch die Kinder, die sich diesen Gegenständen widmen, in verschiedene Classen einzutheilen. Es sollen aber je die Classen gegeneinander nicht stuffenweise subordinirt, so daß man wie in den Gymnasien von einer Clasie zur andern aufsteigt, sondern fächerweise coordinirt seyn, daß sich jeder, außer den allgemeinen Fächern, die jedem nöthig sind, in demjenigen Fache, das ihm in Absicht auf seine künftigen Berufsgeschäfte vor andern nöthiger oder nützlicher ist, desto länger aufhalten, und ein desto brauchbarerer Bürger

für sich und den Staat werden kann. Kein Schüler wird genöthiget alle Fächer durchzugehen, sondern es steht theils in seiner, theils in der Aeltern Willkühr, theils in dem bescheidenen Urtheile des Lehrers, Rectors, und Directors, 1) in was für Gegenständen, und 2) in wievielen 3) zu gleicher Zeit jeder Schüler zugleich unterrichtet werden kann und soll. Zu diesem Ziele sind die Lehrstunden auf eine Art einzutheilen, daß kein Fach und kein Gegenstand den andern hindert. Ueberhaupt ist aber bey Schülern sowohl auf ihren Stand, auf ihre Talente, auf ihre bürgerliche Anlage, und Gesundheitsumstände zu sehen, daß kein Knab übertrieben, an zu viele, und zu verschiedene Gegenstände zu gleicher Zeit angestrenget werde, und hiedurch entweder hernach die Lust zum Lernen verliere, oder in diesen Jahren, da die Nerven noch schwach, und heftiger Eindrücke ohne Schaden nicht fähig sind, zu künftigen Studien, und Berufsgeschäften desto unfähiger gemacht werde.

§. 7.

Damit die schädliche Vermischung der Gegenstände, und das Hin- und Herlaufen in die verschiedenen Fächer, folglich die daraus entstehende Verwirrung vermieden werde, steht es zwar in Jedermanns Willkühr ein oder das andere Fach zu wählen, nachdem aber Jemand eines gewählet hat, so muß er auch nach gnädigster Verordnung dabey bleiben, bis er den gehörigen Grad der Wissenschaft erlanget hat. Sodann kann er sich entweder zu einem andern Fache wenden, oder wenn er entlassen werden will, so wird ihm ein seiner Fähigkeit, und dem gemachten Fortgange angemessenes und von dem Rector und dem Lehrer gefertigtes Attestat ertheilt.

§. 8.

Ordentlicher Weise können zwar die Classen

dieser bürgerlichen Hauptschulen von einem guten Kopfe in Zeit drey Jahren folglich von einem Knaben vom neunten Jahre an bis in das volle zwölfte Jahr geendiget werden; nachdem aber die Erfahrung zeigt, daß durch die Geschwindlernerey und Viellernerey zu gleicher Zeit nicht nur nichts gewonnen, sondern vielmehr verloren werde, indem mittelmäßige Köpf dadurch ganz seicht, gute Köpfe aber nur mittelmäßig werden, von vielen Sachen daher schwätzen, im Grunde aber und in der Hauptsache nichts Wesentlich- und Bleibendes lernen; so haben die Rectoren und Lehrer darauf zu trachten, daß jedem Fache und Gegenstande die gehörige Zeit gewiedmet werde. Es kömmt nicht darauf an, daß ein Realschüler seinen Schulcurs gerade in Zeit drey Jahren endige. Er ereilt nichts, wenn er zu frühe aus diesen höchstnützlichen Schulen wegeilt. Vielmehr kann er sich bis in das vierzehnte und fünfzehnte Jahr seines Alters in diesen Schulen aufhalten, und wenn er wirklich selbst schon bey seinem bürgerlichen Berufsgeschäfte, bey einer Kunst, oder einem Handwerke in den Lehrjahren angestellt ist, noch etlichemal die Woche hindurch die Lehrstunden von denjenigen Fächern besuchen, die ihm sonderheitlich mehr zu seinem gewählten Standsgeschäfte nöthiger und nützlicher sind.

§. 9.

Nachdem theils die Localumstände theils selbst der Nutzen der Sache fordert, daß die **Knaben der bürgerlichen Hauptschule**, und die **künftig studirenden** in gewissen Fächern z. B. dem Unterrichte im katholischen Kristenthum, in der Moral, der Rechenkunst, u. d. gl. gemeinschaftlich unterrichtet werden können, so soll die **Vorbereitungsclasse** zu den churfürstlichen Gymnasien, oder die bisher so genannte Principienclasse mit der bürgerlichen Hauptschule zwar verbunden, dabey aber die **Gränzscheidung zwischen** der

bürgerlichen und gelehrten Erziehung aufs genaueste beobachtet und in Vollzug gebracht werden. Es sind z. B. unter den Bürgerskindern hauptsächlich drey Gattungen, 1) gemeine Kinder von Handwerken, 2) Künstlers Söhne, 3) künftige Studirende, oder Schüler, die man wegen ihrer Fähigkeit und guten Talenten auch aus dem geringsten Stande manchmal zum Studiren läßt. Unter diesen sind nur diejenigen zum Latein lernen zu zulassen, die entweder 1) die nach Landesherrlicher höchsten Verordnung die erforderlichen Eigenschaften, und Erlaubniß haben in die Gymnasien zu kommen, oder 2) die sich der Feder, der Buchdruckerey, Wundarzney- und Apothekerkunst, wie auch den bildenden Künsten, als Maler- Bildhauerkunst u. d. gl. zu widmen gedenken. Alle andere sind hievon gänzlich ausgeschlossen. Diesen wichtigen Punkt wollen Se. churfürstliche Durchleucht vor allen andern streng vollzogen wissen, damit die unnöthige Zahl der Studirenden nicht zum Schaden des Staates vermehret, der Nährstand dadurch entkräftet, und selbst dem Nährstande die guten Talente nicht entzogen werden, die zur Emporbringung der bürgerlichen Geschäfte das Meiste beytragen können.

§. 10.

Ein Schüler, der in die Principienclasse zugelassen werden will, muß

1) wenigst ein Alter von vollen neun Jahren haben,
2) Aus den gemeinen deutschen Stadtschulen die nöthigsten und oben § 4 angezeigten Kenntnisse mitbringen, wo er so dann
3) neben den angezeigten Gegenständen bis Nro 6, nämlich der Fortsetzung des Unterrichtes im katholischen Kristenthume, der Rechenkunst, der Schönschreibkunst, der deutschen Sprach- und Briefkunst.

4) Den Unterricht in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache genießen, und diesen so lange fortsetzen kann, bis er ein Alter von zwölf vollen Jahren, und gemäß der gnädigsten Verordnung für die churfürstlichen Gymnasien sich so viel Kenntniß in der gelehrten Sprache eworben hat, daß er einen simplen leichten lateinischen Redesatz sowohl fertig erklären, als selbst aus dem deutschen ins Latein übersetzen kann, ohne welchen Grad der Wissenschaft er in kein churfürstliches Gymnasium zugelassen wird.

5) Hat er endlich Talente und Fleiß genug sich noch auf andere Gegenstände der Realschüler zu verwenden, so kann ihm dieß zwar doch nur also gestattet werden, daß er in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache und andern bey den churfürstlichen Gymnasien vorausgesetzten Literärkenntnissen nicht zurücke bleibe, und hierdurch sich selbst Hindernisse in den Weg lege, desto minder in den gymnasischen Schulen fortzukommen.

§. 11.

Bey dieser Verbindung der **Principienclassen** mit den den deutschen **Hauptschulen** sind die bisherigen Magistri principiorum die ordentlichen Lehrer der bürgerlichen Hauptschulen, wie sie's bisher in den churfürstlichen Regierungsstädten waren. Als **Principienlehrer** genießen sie von den künftig studirenden das gewöhnliche Schulgeld, wie bisher, um so mehr, als (die Armen von besten Talenten ausgenommen) im übrigen nur Kinder vom Stande und bemittelten Aeltern zum Studiren gelassen werden. Als **Lehrer der bürgerlichen Hauptschulen** haben sie aus dem churfürstlichen Schulfond eine ihrer Arbeit angemessene Besoldung, wofür sie 1) nach Anzahl der Schüler sich Gehülfen im Lehramte, oder

bisher so genannte Präceptoren zu halten, und 2) die Schüler der bürgerlichen Hauptschule unentgeltlich zu unterrichten haben.

§. 12.

Bey Anstellung der Principien- und Hauptschullehrer gedenken zwar Seine churfürstliche Durchleucht Höchst Ihren Collegiatstiften oder bürgerlichen Magistraten das hergebrachte Recht einen Lehrer zu wählen, wie bisher, gnädigst zu überlassen; befehlen aber auch zugleich gnädigst, daß keiner bey Erledigung einer Lehrstelle als Lehrer ernannt werden soll, der nicht zuvor von Höchst Ihrer gymnasischen Direction geprüfet, für tüchtig erkannt, und von derselben ein glaubbares Attestat seiner Fähigkeit **vor seiner Ernennung und Anstellung** dem churfürstlichen Collegiatstifte oder Magistrate, oder wem immer das ius præsentandi zusteht, aufzuweisen hat.

§. 13.

Die ordentlichen Schulstunden gehen von 8 bis 10 Uhr vor- und von 2 bis 4 Uhr nach Mittage nach hergebrachter Ordnung richtig fort. 1) Das Schuljahr fängt sich vom 15 October an, und endigt sich am Mariä Geburtsfeste. Die Eintheilung der Fächer und Lehrgegenstände wird vom Anfange des Schuljahres öffentlich angeschlagen, damit jedem, der die Schule besuchen will, bekannt wird, zu was für einer Zeit er in die Lehrstunden kommen kann, wozu er aber die gewöhnliche Aufnahme bey dem Rector und Lehrer, und die nöthige Prüfung zu erwarten hat.

§. 14.

Zur Aushülfe der Lehrer werden sich, wenn es hier und da nöthig ist, nach Gutbefinden der churfürstlichen gymnasischen Direction theils 1) die theologischen Candidaten des churfürstlichen

Predigerinstituts in den wochentlichen Katechisationen, und 2) in den philosophischen Gegenständen z. B. der praktischen Meßkunst, Philologisten, die bereits in den churfürstlichen Gymnasien aufgestellten Repetitoren, oder andere tüchtige Lyceisten, besonders aber diejenigen zu dem Ende gebrauchen lassen, die sich nach der Hand dem Lehramt widmen, und als Professoren bey sich ereignenden Vakaturen angestellt zu werden wünschen. Se. churfürstliche Durchleucht werden auch besonders derjenigen in höchsten Gnaden gedenken, die sich vor andern in diesem Stücke hervorthun, vorläufig sich in der Pädagogik üben, und hierdurch sich zu einem künftigen Lehramte vorbereiten.

§. 15.

Für die liebe Jugend ist zwar jeder ihrem Alter angemessene Unterricht von Wichtigkeit, bey weitem ist aber immer der wichtigste, der ihnen in Absicht auf die geheiligte Religion und die göttliche Sittenlehre des heiligen Evangeliums in einem Alter beygebracht wird, das auf ihre künftige Lebenszeit so vielen Einfluß hat. Nachdem nun in diesem Stücke sehr viel in dem Unterrichte des gesitteten Mittelstandes von Bürgern in den Städten als des Kerns der Nation liegt, dessen Bildung, Sitten und Denkungsart sich auf den übrigen Theil des Volkes am nächsten und wirksamsten verbreitet, so ist wochentlich und meistentheils an Vorabenden der Sonn- und Festtage eine besondere Schulzeit der Religion und Sittenlehre einzuräumen, diese heilige Lehre nicht bloß dem **Gedächtniße**, sondern dem **Verstande** und durch diesen hauptsächlich dem **Herzen** einzuflößen; die Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, gegen den Nächsten, gegen den Staat und Landesherrn, und überhaupt die gesellschäftlichen Pflichten gegen alle Menschen fühlbar zu erklären, und es sind überhaupt die Schüler bey allen ihren Handlungen nicht nur in- sondern

auch außer der Schule nach den Gesetzen der Religion und Rechtschaffenheit praktisch so zu leiten, (und dieß ist was **Erziehen** und **Erziehung** heißen soll) daß man aus allen und hauptsächlich aus diesen Schulen 1) vernünftige Kristen, 2) rechtschaffene Bürger und 3) brauchbare Leute hoffen kann.

§. 16.

In dieser Absicht soll die Schuldisciplin, die Seele des Unterrichts sehr streng (immer doch mit gehöriger Bescheidenheit) gehalten werden. Nach gegebenen Schulzeichen soll selbst der Lehrer der erste in der Schule; die Schüler aber niemal allein und sich selbst überlassen seyn. Niemal soll ein Schüler müßig gelassen, sondern immer mit etwas beschäftiet werden. Die Lehrstunden sollen genau und ordentlich fortgehen, damit der junge Bürger frühezeitig und fast unmerklich zur Ordnung und Arbeitsamkeit gewöhnt, desto geschickter zu seinen Berufsgeschäften aus den Schulen komme. Die Gottesdienste, Tyrocinien, Beichten und Communionen sollen mit erforderlicher Erbauung ihren Fortgang haben. Ihre Anordnung und Austheilung, die nach Verschiedenheit der Orte verschieden seyn kann, hat der Rector des Gymnasiums zu bestimmen, und wenigst alle Monathe einmal einen heiligen Beicht- und Communiontag anzusetzen. Ihm liegt auch hauptsächlich die Veranstaltung des Vollzuges dieser gnädigsten Verordnung, die Aufsicht auf Lehrer und Schüler, und die Aufrechthaltung einer guten Ordnung und Schuldisciplin ob.

§. 17.

Damit jedermann, dem daran liegt, und selbst die Aeltern überzeugt seyn können, was die Schüler in den bürgerlichen Hauptschulen lernen, ob Lehrer und Schüler ihren Pflichten genug thun u. s. f. so soll jährlich eine öffentliche Prüfung

gehalten, und den Schülern auch am Ende des Jahres, wie bey den churfürstlichen Gymnasien, Prämien öffentlich ohne Partheilichkeit und Nebenabsicht bloß nach Verdiensten ausgetheilet werden.

§. 18.

Ob, was, und wie alles dieß zum wahren Nutzen des sämtlichen Bürgerstandes geschehe, hat jedes Orts der churfürstliche Local-Schulcommissarius, und überhaupt der churfürstliche Hauptcommissarius und Director in Absicht auf das ganze genaue Nachricht einzuholen, allenthalben gemäß den Landesväterlichen Höchsten Gesinnungen, und dieser gnädigst anbefohlenen Schulordnung nach Umständen das Nöthige zu verfügen, und wenn je, wie es manchmal geschieht, geflissentliche Hindernisse in den Weg gelegt würden, solche unverzüglich zur Höchsten Stelle der nachdrücklich, und gewiß erfolgenden Höchsten Unterstützung halber unterthänigst einzuberichten.

II.

Von den gemeinen Stadt- und Landschulen.

§. 19.

Außer den churfürstlichen Regierungs- und andern Städten, (man sehe oben den 3 §.) stehen die sämtlichen Stadt- und Landschulen als eine Polyceysache unter den ordentlichen Obrigkeiten eines jeden Orts, die aber das Schulwesen, und die Erziehungsanstalten ja nicht für eine Kleinigkeit, sondern als eines der wichtigsten Policeygeschäfte ansehen, und sich zu dessen Besorgung mit den redlichen Gesinnungen eines wahren Patrioten desto eifriger und thätiger verwenden sollen, als besonders von diesen allgemeinen bürgerlichen Pflanz-Schulen die Erziehung und Bildung, folglich auch die Ehre und Wohl-

fahrt einer ganzen Nation abhängt, wodurch sich eine Nation vor der andern so merklich unterscheidet, und ganze Völker von jeher sichtbar groß oder klein geworden sind, je nachdem ihre Erziehungsart gut oder schlecht bestellt war.

§. 20.

Nachdem nun bereits schon den 3 Septembers 1770 der Plan einer neuen Schuleinrichtung für die Stadt- und Landschulen vermittelst Landesherrlicher Verordnung gnädigst anbefohlen, die gnädigste Verordnung den 5 Hornungs 1771, und nachher den 8 Weinm. 1774 aufs neue bestätigt, und alles Ernstes, selbst unter Bedrohung nachdrücklicher Srafen, zu vollziehen anbefohlen worden, so vernahmen Se. churfürstliche Durchleucht nicht ohne Mißvergnügen, daß diese so landesväterliche als gemeinnützige Gesinnung Höchst Ihres Vorfahrers noch meistentheils, der Zusammenunterricht aber der Schüler als das Hauptstück des Planes noch fast ganz bisher unvollzogen geblieben. Wie sich nun Höchst Selbe den Unterricht und die Bildung Ihrer lieben Unterthanen, so, wie den Flor und die Aufnahme der Künste und Wissenschaften in Höchst Ihren Churlanden vorzüglich angelegen seyn lassen, so befehlen Höchst Selbe auch gnädigst, daß in Absicht auf eine sistematisch gleichförmige Einrichtung der **gemeinen Stadt- und Landschulen** nachfolgende Maaßregeln von jedes Orts Policeyobrigkeiten genommen, und nach jedes Orts Localumständen ernstgemessen vollzogen werden.

§. 21.

Die Gegenstände der **gemeinen Stadt- und Landschulen** sind 1) Kristenthum und Sittenlehre; 2) Erlernung der Muttersprache in der Buchstabenkenntniß, dann Buchstabiren und Lesen;

3) Schreibkunst (in den Stadtschulen auch die Schönschreibkunst); 4) die Rechenkunst nach den gemeinen vier Gattungen (in Städten auch nach der Regel de tri u.s.f.) nebst 5) den für das gemeine Leben nöthigsten Kenntnißen in Städten und auf dem Lande.

§. 22.

Wie alle diese Gegenstände in den öffentlichen Stadt- und Landschulen gelehret, und wie selbst allenthalben eine gute Schulzucht einführet werden soll, enthält umständlich der gedruckte und bereits 1770 gnädigst anbefohlene **Plan der neuen Schuleinrichtung in Baiern nebst einem Unterrichte für Schullehrer, wie sie dem churfürstlichen gnädigsten Befehle gemäß in den deutschen Schulen lehren, und was sie für Eigenschaften haben sollen.** Da ein Plan allgemein, deutlich und verständlich seyn muß (sonst würde er den gemeinen Stadt- und Landschulen nicht angemessen seyn) folglich weder eine große Literaturkenntniß, noch eine besondere literärische Commission oder Direction, sondern bloß der gute und ernste Wille bey jedes Orts Policeyobrigkeit und den Schullehrern zum Vollzuge fodert, so sollen sich 1) nicht nur alle Stadt- und Landschullehrer, sondern 2) auch alle und jede jedes Orts Policeyobrigkeit die in diesem gnädigst anbefohlenen Plane enthaltene Unterrichtungsart bekannt machen, und wie jeder Schullehrer Pflichtmäßig verbunden ist, nach der ihm gnädigst anbefohlenen Methode zu lehren, so befehlen Se. churfürstliche Durchleucht jedes Orts Policeyobrigkeit den Schullehrer dazu anzuhalten, zu unterstützen, die allenfalls sich erhebenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen, und überhaupt das gnädigst anbefohlene Sistem gleichförmig im ganzen Lande und thätigst zu vollziehen.

§. 23.

§. 23.

Den Vollzug praktisch allenthalben zu erleichtern, soll nach gnädigster Verordnung in jeder churfürstlichen Regierungsstadt unter Aufsicht und Anordnung der churfürstlichen gymnasischen Direction und des dazu gehörigen litterarischen Personals eine **Musterschule** errichtet werden, in welcher nicht nur dieser gemeinnützige Plan am ehesten und besten vollzogen, sondern wohin auch nach und nach alle Schullehrer von jedem Rentamte zum Unterrichte kommen, die Lehrart praktisch darinn sehen, und wenigst etliche Tage unter Aufsicht und Gegenwart des Rectors praktisch lehren, und Proben ihrer Fähigkeit geben können.

§. 24.

Es soll also vermög gnädigster Verordnung hinfür kein Schullehrer irgend mehr angestellt werden, der nicht von der churfürstlichen Local-Schulcommission jeder Regierungsstadt, in dem Rentamte die Schule ist, und was das Rentamt München betrifft, von der churfürstlichen gymnasischen Schuldirection ein glaubwürdiges Attestat aufzuweisen hat, daß er zum Lehramte tüchtig gefunden, in der Musterschule geprüft, die Lehrart praktisch gesehen, und eine Probe seiner Tüchtigkeit abgelegt hat.

§. 25.

Damit die Schullehrer aber nicht gar zu rohe, wie bisher manchmal geschah, zur Prüfung kommen, sich bey ihrem Unterrichte, und der Prüfung in den Musterschulen nicht zu lange aufhalten, und ihre Dienste und Geschäfte zu Hause verabsäumen müssen, so sollen sie schon vorläufig die gnädigst anbefohlenen Lehrbücher, die faßlich genug sind, nebst der Lehrart sich bekannt machen; wenn sie einen Zweifel haben, sich denselben von dem Pfarrer, Caplan, oder einem geschickten

Schulmanne in der Nachbarschaft heben, und die Lehrart erklären lassen, sohin wenigst die Hauptsache davon inne haben. Selbst bey der Prüfung und dem Unterrichte soll, und wird man ihnen mit aller Menschenfreundlichkeit begegnen. Man wird nicht zu viel fodern, sondern ihnen nur das Nöthigste und die leichtesten Vortheile beybringen, wie sie die Lehrbücher nützlich brauchen, den Zusammenunterricht mit großem Vortheile der Jugend anwenden, und überhaupt ihren Pflichten nachkommen können. Zur Erleichterung der Reisekösten in die nächste churfürstliche Regierungsstadt, wo eine Musterschule ist, haben Se. churfürstliche Durchleucht gnädigst beschlossen, daß jedem bey seiner Anstellung zur Prüfung ankommenden Schullehrer aus dem churfürstlichen Schulfonde täglich 24 kr. zu seinem Unterhalte gereichet, und hiedurch den gewöhnlichen Ausflüchten der vorgeblichen Unmöglichkeit zur Prüfung kommen zu können, gänzlich vorgebogen werde.

§. 26.

Da nun Se. churfürstliche Durchleucht durch diese gnädigste Verfügung gute und geschickte Leute bey Schuldiensten zu erhalten hoffen, so sind Höchst Selbe gnädigst gesinnet, nach den Localumständen, und besondern Verdiensten jedes einzeln Lehrers denselben auch zur Aufmunterung des patriotischen Eifers im Unterrichte der Jugend einen hinlänglichen und bessern Unterhalt zu verschaffen. In dieser gnädigst und rühmlichsten Absicht haben Se. churfürstliche Durchleucht bereits gnädigst befohlen, daß die auf das gnädigste Generalmandat vom 3 Septembers 1770 abgefodert und wirklich eingelaufene Berichte, 1) wie viele Schullehrer sich in jedem Orte befinden? 2) wie groß die Anzahl der Schulkinder insgemein sey? 3) wie viel Einkünfte jeder Schullehrer jedes Orts genieße? 4) ob er nebst der

Schule noch andere Dienste, und was für eine er zu versehen habe? 5) wie ihm der Unterhalt, wenn er nicht hinlänglich wäre, allenfalls könnte gebessert werden ꝛc — neuerdings untersucht, und Höchst Selben ein Universalplan unterthänigst vorgelegt werde, wodurch für den hinlänglichen Unterhalt des Schullehrers gesorget, und dadurch das sämtliche Schulwesen ein dauerhaftes Sistem erhalten kann. Zu diesem Ende hat jedes Orts Policeyschulobrigkeit die fernern Vorschläge auf obige Punkte in Bereitschaft zu halten, daß sie auf gnädigsten Befehl und Verlangen ohne Zeitverlust unterthänigst eingesendet werden können.

§. 27.

Das Amt eines Schullehrers verdient zwar bey Leuten von Einsicht an sich selbst alle Hochachtung? nachdem aber der Unterricht, und selbst das Schulwesen durch die Geringschätzung der Lehrer sehr verliert, so befehlen Se. churfürstliche Durchleucht, daß jedes Orts Obrigkeit den Schullehrern ihr Ansehen erhalten? ihnen nach Beschaffenheit der Localumstände thunliche Fr yheiten einräumen, sie bey denselben handhaben, und ja nicht mehr, wie es hier und da geschah, gleich Handwerkern unter Zünfte stossen, oder auf andre Art ihr Ansehen vor der Gemeinde, deren Lehrer sie sind, herunter setzen sollen.

§. 28.

Die sistematische Gleichförmigkeit des Unterrichtes in den öffentlichen Schulen, woran so vieles gelegen ist, fodert vor allen, daß auch gleichförmig und sistematische Lehrbücher eingeführt, und in den Schulen erhalten werden. Diese sind gemäß den obigen Lehrgegenständen 21 §.

1) Die A. B, C, oder Buchstaben Tabelle nebst der Erklärung.
2) Das A, B, C, Namen und Buchstabierbüchlein.

3) Das Lesebüchlein für die II Classe der Kinder.
4) Der katholische Katechismus.
5) Die mit den Approbationen der Ordinariate Augsburg, Bamberg, Eichstädt, Regensburg, Passau, und der Universitäten Ingolstadt und Salzburg in den Druck gegebenen heil. Evangelien und Episteln auf alle Sonn= und Festage des Jahres.
6) Die Regeln der deutschen Schönschreibkunst nebst den hierzu nöthigen Tabellen.
7) Die Anfangsgründe der Rechenkunst. Nebst diesem wird
8) Das Elementarbuch von den nöthigsten Kenntnissen a) für Kinder in den Städten, und b) für Kinder auf dem Lande, so bald als möglich, in dem Drucke erscheinen.

§. 29.

Es ist zwar durch churfürstliche Höchste Verordnung schon öfter schärfest befohlen worden, die alten, fehlerhaften, und zur verbesserten Lehrart ganz unbrauchbaren Lehrbücher aus den Schulen wegzunehmen, und die obigen der Verbesserung und Gleichförmigkeit wegen einzuführen, wie es in vielen Orten wirklich geschehen; nachdem aber Unwissenheit, Vorurtheil, Hang zur alten hergebrachten obschon fehlerhaften Lehrart die gänzliche Einführung derselben noch in sehr vielen Orten entweder gehindert, oder wenn sie wirklich eingeführt waren, wiederum aus den Schulen verdrungen haben, so soll endlich einmal mit wahrem Ernste auf diesen Punkt gedrungen, und kein anders Schulbuch geduldet werden, als welches oben 20 § gnädigst anbefohlen ist, oder durch neue gnädigste Verordnung anbefohlen werden wird.

§. 30.

Der schreckliche, und doch der Erfahrung nach

selbst in Hauptstädten nur allzuwahre Satz; diejenigen Kinder kommen in keine öffentliche Kristenlehre, die in keine öffentliche Schule kommen? soll zwar alle christkatholische und für die Erziehung ihrer Kinder pflichtmäßig sorgende Aeltern an sich schon der stärkste Antrieb, und Beweggrund seyn, daß sie ihre Kinder in die öffentlichen Schulen schicken sollen. Da sich aber manche Aeltern oft sehr wenig bekümmern, wie ihre Kinder aufwachsen, ob sie im katholischen Christenthume, im Lesen, Schreiben, Rechnen, und den gemeinnützigen Kenntnissen für alle Stände genugsam unterrichtet sind, sondern sie selbst entweder einem Winkellehrer oder Hauspräceptor überlassen, oder gar ohne vorläuftigen Unterricht gleich zu Handthierungen, oder andern Geschäften auf dem Lande in die Mieth geben, so haben alle Policeyobrigkeiten gemäß den schon am 5 Februar 1771 geschehenen gnädigsten Verordnung darauf zu dringen, daß

1) Alle Aeltern, wer sie immer sind (Standespersonen allein ausgenommen, die sich von Amts oder Charakters wegen eigene Hofmeister halten können) ihre Kinder ohne Ausnahme in die öffentlichen Schulen schicken. Nur eine besondere Dispensation, die nur selten, und aus ganz besondern Ursachen von jedes Orts Obrigkeit gegeben werden kann, leidet da eine ganz seltene Ausnahme. Bemittelte Aeltern zahlen das ohnehin sehr geringe Schulgeld; unbemittelte haben sich bey jedes Orts Obrigkeit zu melden, daß ihre Kinder in die Schulen jedes Orts eingetheilt, und nach jedes Orts Localumständen und hierauf eingerichteten Vorschlägen unentgeltlich unterrichtet werden.

2) Kein Kind soll ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß, die nur in seltenen und besondern Fällen ertheilt werden soll, zu keiner Handthierung oder Hausdiensten in Städten und auf dem Lande gegeben, oder bey unausbleiblicher Strafe angenommen werden, ohne daß es in den 5 Classen der ge-

meinen Stadt= und Landschulen hinlänglich unterrichtet ist, und daß es unterrichtet sey, ein glaubwürdiges Attestat von dem Lehrer aufzuweisen hat, von dem es unterrichtet worden ist.

3) Und da auch gut unterrichtete Kinder in den Lehrjahren bey der Handthierung das Erlernte sehr leicht wieder vergessen, so sollen bey scharfer Strafe ihrer Meister die Lehrknaben in Städten nach ihren vorigen Schulen eingetheilt mit dem ehemalichen ordentlichen Lehrer nicht nur bey den öffentlichen Christenlehren in die Pfarrkirche kommen, sondern auch wochentlich einmal auf eine von jedes Orts Policeyobrigkeit bestimmte kurze Zeit in den öffentlichen Schulen erscheinen, damit sie im Lesen, Schreiben, Rechnen, u. s. f. nicht nur das Gelernte nicht vergessen, sondern sich darinn fortüben, und nur desto vollkommener hergestellt werden.

§. 31.

Alle Winkelschulen, die bereits schon in der gnädigsten Verordnung vom 3 Septembers 1770, und 5 Februar 1771 abgestellt und schärfest verbothen sind, sollen auch ferner durchaus abgestellt, und so mehr schärfest verbothen bleiben, als nicht nur dergleichen Winkellehrer sich meistentheils ohne Beruf und Fähigkeit nicht wegen des Nutzens der Kinder sondern bloß der Erhaschung eines Brodes wegen des Lehramtes anmassen, und überhaupt ihre Winkellehre ohne obrigkeitliche Aufsicht der allgemeinen christlichen Kinderzucht, und sistematisch gleichförmigen Lehrart schnurgerade entgegen ist. Hauslehrer, oder so genannte Hauspräceptoren sind zwar aber auf keine andere Art zu gestatten, als daß sie nämlich jedesmal ausser der Schulzeit Unterricht geben, von der churfürstlichen Localschulcommißion, oder gymnasischen Direction ein Attestat haben, daß sie zum Unterrichten nach dem gnädigst anbefohlenen Plane fähig sind, und keine andere Kinder unterrichten, als die wirklich in eine öffentliche Schule kommen.

§. 32.

Der Unterricht im katholischen Christenthume, und die Katechisation liegt zwar an sich selbst hauptsächlich den Pfarrern und Seelsorgern vermög ihres Standes und Pflichten ob, da sie aber überhaupt auch zum Besten des ganzen Schulwesens sehr viel beytragen können, so versehen Sich Se. churfürstliche Durchleucht zu ihrem Religions- und Unterrichtungseifer gegen die liebe Jugend, daß sie es auch thun werden. Höchst Selbe werden Sich wegen der in diesem Stücke zunehmenden Maasregeln mit den benachbarten Ordinariaten vernehmen, und mit vereinigten Kräften der Staats- und Kirchenobrigkeiten werkthätig darauf dringen, daß

1) Zur Tilgung der Unwissenheit in der katholischen Religion und christlichen Pflichten besonders auf dem Lande die gewöhnlichen Christenlehren unausbleiblich gehalten werden, wobey die Pfarrer und Christenlehrer genaue Obsicht zu halten haben, was für Kinder in der Christenlehre abgängig und nachläßig sind; und alsdann ohne Verzug nicht nur die ungezogenen Kinder, sondern vielmehr ihre säumseligen Aeltern jedes Orts Obrigkeit anzeigen, daß sie nach gnädigster Verordnung andern zur Warnung nachdrücklich gestraft werden.

2) Damit in der Schule mit gleichförmiger Lehrart folglich mit großem Nutzen wiederholt werden kann, was in den öffentlichen Christenlehren gelehrt wird, so soll jeder Pfarrer, entweder selbst oder durch seine Kapläne die zu seiner Pfarr gehörigen Schullehrer in der Methode zu katechisiren unterrichten, und

3) Selbst oder wenigst durch Kapläne in der Schule wochentlich wenigst einmal auf dem Lande, und in den Städten wenigst alle 14 Tage einmal in Gegenwart des Schullehrers unterrichten.

4) Da die Katechisationsmethode durch Fragen und Antworten nicht nur im Religionsunterrichte, sondern im Schulunterrichte überhaupt die besten Wirkungen macht, so kann besonders den Schullehrern auf dem Lande von dem Pfarrer oder Kaplane die Anwendung dieser Methode auf alle andere Lehrgegenstände gewiesen, und hierdurch ein Hauptpunkt des sistematisch gleichförmigen Unterrichtes nach gnädigster Willensmeynung in den Schulen am ehesten verbreitet werden. Zur Vergeltung und Belohnung dieser Mühe werden

5) Se. churfürstliche Durchleucht bey sich ergebenden Vacaturen in geistlichen Präbenden, Pfarreyen und Beneficien, worauf Höchstselben das ius præsentandi zusteht, auf diejenigen Geistlichen ein vorzügliches Augenmerk werfen, die von jedes Orts Obrigkeit ein glaubwürdiges Attestat ihren unterthänigsten Bittschriften beylegen können, daß sie sich um den Unterricht der Jugend und die Beförderung des gnädigst anbefohlenen Schulsistems angenommen, und vor andern hervorgethan haben.

§. 33.

Wo immer ein Schullehrer in Städten oder auf dem Lande eine hinlängliche Unterhaltung beym Schuldienste hat, so soll er bey der Schule allein seine Dienste thun, und weder einen andern Dienst noch anders Gewerb dabey haben. Sind aber Meßners, Kirchenmusik oder andere Dienste mit dem Schuldienste des hinlänglichen Unterhalts wegen verbunden, die aber doch immer ohne Abbruch der Schulpflichten mit dem Schuldienste vereinbart seyn müssen, so muß doch allemal die Schulzeit von Nebendiensten freygelassen, und nach Localumständen eine solche Anstalt getroffen werden, daß der Schullehrer dem Lehramte ungehindert obliegen, und die Schulstunden genau halten kann.

§. 34.

Ausser den churfürstlichen Regierungsstädten, in denen für die Oberaufsicht bereits §. 2. gesorget

ist, soll von jedes Orts Obrigkeit ein geschickter ehrlicher Mann geistlichen oder weltlichen Standes, der ein Schulfreund ist, und ein gutes Herz für die liebe Jugend, und ihre Erziehung hat, als Aufseher benannt werden, der nach Zeit und Umständen die Schulen (und meistentheils unversehen) besuchen, nach ihrem Zustande umsehen, ihre Auf- und Abnahme bemerken, und alles der mit andern als Schulgeschäften beladenen Obrigkeit zur Beförderung der guten Sache und Wegräumung der Hindernisse unterbringen kann. Auf dem Lande kann dieses Amt den Pfarren und Kaplanen, Kirchenpröbsten, oder andern Gerichtsverwandten, bey Klöstern aber einem der gnädigst anbefohlenen Lehrart wohlerfahrnen und für den Unterricht der Dorfjugend redlich sorgenden Manne übertragen werden.

§. 35.

In Städten und Märkten soll der schon meistentheils hergebrachten Gewohnheit gemäß wenigst alle halbe Jahre entweder von der Policeyobrigkeit selbst oder durch andere von derselben hierzu bestellte Personen mit Beyziehung des §. 34. angezogenen Aufsehers die Schulen besucht, und hauptsächlich darauf gesehen werden,

1) ob und wie die gnädigst anbefohlene Schuleinrichtung vollzogen,

2) die gnädigst anbefohlenen Schulbücher eingeführt, und

3) die Lehrart darnach eingerichtet sey? wie auch

4) ob die Aeltern ihre Kinder in die Schule schicken, was für eine sie nicht dahin schicken, und aus was Ursachen?

5) ob die Lehrer ihren Pflichten genug thun?

6) wie sich Schüler verhalten?

7) ob keine Winkelschulen, oder Winkellehrer in der Gegend da sind, die dem Schullehrer am ehesten bekannt seyn können?

8) was sich sonst für Hindernisse hervor thun, und wie sie zu heben wären, wozu ein geschickter Lehrer meistentheils selbst die besten Vorschläge geben kann.

Am Ende der Schuluntersuchung hat der Lehrer den Fleißcatalog nach dem Formulare (Beylage B) vorzulegen, die Obrigkeit aber über den ganzen Vorgang ein Protocoll zu halten, und nach geschehener Untersuchung das Gehörige zum Besten des Schulwesens und der ganzen Gemeinde zu verfügen.

§. 36.

Eine gleiche Untersuchung soll nach dem bereits den 5 Hornung 1771 gnädigst erlassenen Generalmandats von sämmtlichen Rentmeistern bey ihrem Umritte unternommen werden.

§. 37.

Damit sich die ganze Gemeinde, wie auch alle Aeltern von dem Fleiße oder der Nachläßigkeit ihrer Kinder selbst überzeugen können, so soll jährlich in jeder Schule eine öffentliche Prüfung gehalten, und wie sie ausfällt, nach der wahren Lage der Sache ohne Nebenabsichten über die Auf- oder Abnahme des Schulwesens ein ganz kurzes Protocoll gehalten werden.

§. 38.

In den churfürstlichen Regierungsstädten sollen nach bereits auf Höchsten Befehl eingeführten Art diejenigen Schulkinder, die sich das Schuljahr hindurch im Fleiße und guten Sitten vor andern ausgezeichnet haben, öffentlich auf dem Rathhause mit den bereits hierzu geprägten silbernen Preismünzen, oder andern Prämien beschenkt, der Catalog der Beschenkten zu ihrer fernern Aufmunterung gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden. Wie nun Se. churfürstliche Durchleucht aus Höchsten Hulden und Gnaden die Kösten für die Belohnung in den churfürstlichen Regierungsstädten aus dem hierzu gnädigst bestimmten Schulfon-

de churmildest zu bestreiten geruhen, so werden doch die churfürstliche Magistrate und Hofmarktsinhaber dem rühmlichsten Beyspiele zufolge den in Absicht auf jede einzelne Stadt oder Hofmarkt geringen Aufwand machen, oder einen unterthänigsten Vorschlag geben, wie auf gleiche Art in andern Orten auch ausser den churfürstlichen Regierungsstädten die fleißigern und gesittetern Schüler zu ihrer und ihrer Nebenschüler fernern Aufmunterung öffentlich belohnt werden können.

§. 39.

Vor allen ist zwar hauptsächlich von jedes Orts Obrigkeit der Bedacht zu nehmen, daß Schulen, die wirklich da sind, verbessert, und nach dem gnädigst anbefohlenen Sistem zu Jedermanns Nutzen brauchbarer gemacht werden; die fernere Sorge soll auch dahin gehen, daß neue Schulen in jenen Orten errichtet, und hergestellt werden, wo sie noch nicht sind, und da zu seyn, höchst nöthig wären. Nach Verhältniß jedes Orts Localumstände müßte der Fond dazu manchmal eben nicht zu beträchtlich seyn. Manchmal würden sich auch verschiedene milde Stiftungen, Bruderschaften, Zehendbesitzer oder bemittelte Wohlthäter finden, welche aus wahrer christlicher Liebe und Erbarmniß gegen die lieben unschuldigen armen Dorfkinder etwas beytragen, die sonst manchmal ohne Verschulden in ihrer Unwissenheit aufwachsen, nach der Hand unfähig ihr Brod zu gewinnen sich dem Müßiggange und bösen Lebenswandel ergeben, und am Ende oft der strafenden Gerechtigkeit unter die Hände fallen; deren Unglück meistentheils und hauptsächlich von dem Mangel einer guten Erziehung und des ersten Unterrichtes abhängt. Es sollen also die Stifte, Klöster, Hofmarktsobrigkeiten, Bruderschaften, Zehendbesitzer und selbst die Gemeinden desto bereitwilliger zu dergleichen in der That gewiß mildesten Stiftungen seyn, als selbst ihnen am meisten, und zwar allen Einwohnern, und jeder Dorfsgemeinde daran liegt, daß sie christ

liche, ehrliche und beträchtliche Nachbarn, den Obrigkeiten aber, daß sie nicht rohe, hartnäckige ihrer Unterthans-Pflichten unwissende, sondern nutzbare, getreue und willfährige Untergebene zählen, und endlich auch alle Dorfsgemeinden von Dieberenen, Rauberenen und Mordthaten desto mehr gesichert sind.

§. 40.

In Orten, wo sich geistliche Benenficien befinden, mit welchen weder eine Seelsorge, noch ein anders beträchtliches Geschäft ausser der täglichen heil. Messe verbunden ist, können nach Localumständen die Besitzer dieser Beneficien gleich itzt, wo ein tauglicher Mann da ist, oder wenigst bey einer sich ergebenden Vacatur zum Lehramte vorgeschlagen werden. Se. churfürstliche Durchleucht werden dergleichen Vorschläge mit guten Vernehmen der benachbarten Ordinariate um so mehr gnädigst unterstützen, als dergleichen blos auf das gemeine Beste der Kirche und des Staates abzielende Vorschläge selbst in den kanonischen Satzungen überhaupt, besonders aber in der dritten Lateranensischen Kirchenversammlung 18 Cap. und in der vierten Lateranensischen Kirchenversammlung 11 Cap. ihren guten Grund haben.

§. 41.

Nachdem die Classen der bürgerlichen Haupt- oder Realschulen §. 5, 6 u. s. f. nicht stuffenweise subordinirt, sondern Fächerweise coordinirt, und in der gemeinnützlichen Absicht auf diese Art eingerichtet sind, daß sie sich Stücke- oder Fächerweise theilen, folglich auch ausser den churfürstlichen Regierungsstädten auf andere Städte und Märkte ohne große Kösten verbreiten lassen, so ist nicht nur auf dem Lande bey einzelnen sich hier und da befindlichen Beneficien, sondern auch und noch mehr in Städten und Märkten, wo manchmal nicht nur eines sondern mehrere dergleichen Beneficien da sind, der vorzüglichste Bedacht zu nehmen, daß

nebst den bürgerlichen gemeinen Schulen auch bürgerlichen Hauptschulen hergestellt, die Hauptschulen in den churfürstlichen Regierungsstädten zum Muster genommen, und solche Anstalten getroffen werden, die für den sämmtlichen Bürgerstand nichts anders als die gesegnesten Früchte hervor bringen können. Die churfürstliche gymnasische Direction, wie auch die churfürstliche Localschulcommißionen, und Rectorate in den churfürstlichen Regierungsstädten werden jedem churfürstlichen Beamten oder Magistrate, der eines guten Willens ist, mit litterärischen Vorschlägen, wie der Plan nach den Localumständen am füglichsten ausgeführet werden kann, an die Hand gehen, und Selbst Se. churfürstliche Durchleucht werden die Bemühungen derjenigen in Höchsten Gnaden anzusehen geruhen, die sich in diesem Stücke zum Nutzen des Publikums verwenden, und sich in Erfüllung Höchst Ihrer gnädigsten Gesinnungen für den Bürger und Landmann vorzüglich auszeichnen.

§. 42.

Damit endlich das sämmtliche bürgerliche Schulwesen allenthalben und im Ganzen eingesehen, das dazu gehörige Personal thätig unterstützt, und die landesväterliche huldreichste Willensmeynung und sistematische Gleichförmigkeit zum Vollzuge gebracht werde, so befehlen Se. churfürstliche Durchleucht, daß die von jedes Orts Obrigkeit bey den halbjährigen Schulvisitationen eingeholten Fähigkeit- Fleiß- und Sittencatalogen der Schüler nebst kurzen Protocollen über die Auf- oder Abnahme des Schulwesens zu den churfürstlichen Regierungen jedes Rentamts, und im Rentamte München zum churfürstlichen Hof- und Policeyrathe der weitern Verfügungswillen unterthänigst eingesandt werden. Den churfürstlichen Localschulcommißarium, und Proponenten, welchen nach gnädigster Verordnung vom 8 Weinmonats 1777 das churfürstliche Policeyraths- und Regierungsdirectorium zu keiner Zeit

abzuändern befugt ist, behalten Sich Se. churfürstliche Durchleucht jedesmal selbst bevor bey Höchster Stelle in Höchsten Gnaden zu ernennen.

§. 43.

Gleichwie nun alle die gnädigste Verfügungen zur Aufrechthaltung der geheiligten Religion, zur Verbesserung der bürgerlichen Wissenschaften, und Aufklärung der Nation abzielen; so gewärtigen Se. churfürstliche Durchlaucht von Höchst Ihren Regierungen, Commissarien, Landgerichten, Magistraten, Klöstern, Stadt- Markts- Hofmarks- und andern Policeyobrigkeiten nicht anders, als daß diese Grundlegung zu einer allgemeinen guten Erziehungs und Unterweisungsanstalt, mit patriotischem Danke erkannt, und aller Orten aufs genaueste vollzogen werde.

München, den 8 Augusts, 1778.

Aus Sr. churfürstlichen Durchleucht rc. rc. special gnädigstem Befehle.

Max von Vogel mppria.

Hier folgt die Tabelle No. II. III.

an
gemlen.

n. Wissenschaften.

Elemen-
von den
Kennt-

1) für Kinder auf dem Lande.

2) für Kinder in den Städten.

ie Stadt

ten

die Tabelle No. II, III.

No. I ... ncatalog.

Namen ... tern u... Stand ... dem des Zu...		Fortgang.	Sitten.

§. 5.

Man hätte glauben sollen, der churfürstl. Policeyrath wurde diesen neuen Zuwachs ganz gerne und mit Vergnügen angenommen haben; allein er bath sich dieses gnädigste Geschäft ab, und wollte es dem churfürstlichen geistlichen Rathe, wie vorhin überlassen.

§. 6.

Auf den zur höchsten Stelle über diese Sache erstatteten Bericht, folgte die gnädigste Resolution, daß das Schulwesen als eine Policeysache, doch bey dem churfürstlichen Hofrathe, der zugleich damal noch Policeyrath war, verbleiben soll. Das churfürstliche Hofrathspräsidium hätte aber besondere Räthe aus dem Gremio zu wählen, und ihnen diese Sache zu besorgen, zu übertragen. Dieß geschah auch. Es wurden zu dieser Commission sehr geschickte, feurige, und für die gute Sache eingenommene Räthe deputirt, der H. Graf von Savioli damaliger Vicepräsident bey der churfürstl. Akademie; der H. Hofrath Zwack, der H. Hofrath Feistenberger, der H. Hofrath Berger. Der H. Graf von Savioli war dirigirender ältester Rath, und hatte den Vorsitz. Sie legten auch wirklich Hand an das Werk, und es hätte sich viel Gutes von dieser Commission hoffen lassen; es folgte aber bald darauf eine neue Einrichtung im Ganzen, und dieser Einrichtung zu folge konnte auch diese Commission von keiner langen Dauer seyn.

§. 7.

Es entstund ein ganz neues hohes Dicasterium, nämlich die churfürstl. Oberlandesregierung. Von dieser hieng hauptsächlich die Stadt- und Landpolicey ab. Der künftige churfürstl. geistliche Rathsdirector war bey dem Entwurfe der Instructionen, welche für alle churfürstl. Dicasterien neu gemacht wurden, mit dabey, und suchte das Schulwesen wider zum churfürstl. geistlichen Rathe zu bringen. Es wurde also getheilt. Die lateinischen Schulen in den churfürstl. Gymnasien und Lyceen kamen unter die churfürstl. Oberlandesregierung. Das bürgerliche Schulwesen kam unter den churfürstl. geistlichen Rath, in beyden bekam das Referat der H. geistl. Rath **Braun**.

§. 8.

Bald darauf wurde der H. Can. **Braun** als perpetuirlicher Commissarius und Director der Schulen gnädigst ernannt, und sein Referat bestätigt.

§. 9.

Die deutsche und bürgerliche Schulcommission bestund aus dem churfürstl. geistlichen Rathspräsidenten H. Grafen von **Spreti** Excellenz. Aus dem churfürstl. geistlichen Rathsvicepräsidenten H. Grafen von **Seinsheim** Excellenz. Aus dem H. geistlichen Rathsdirector H. von **Eisenreich**, aus dem H. geistlichen Rath **Braun**, und der Hr. geistliche Rath **Tanzer**.

Tanzer. Denen nachhin auch der verdienstvolle H. Schulrector Fronhofer mit dem Charakter eines churfürstlichen Rathes beygesellet wurde.

§. 10.

Durch diese Umstände kann man sich wohl selbst denken, daß die fernere Schulanstalten theils unterbrochen, theils verzögert wurden. Das eben angezogene churfürstl. Generalmandat wurde zwar durch den ehemaligen Generalschuldirector Braun an die churfürstl Localschulcommissäre in den churfürstl. Regierungsstädten ausgeschickt, und wird auch Gebrauch davon gemacht; förmlich ist es aber durch den churfürstlichen Hofrath an die churfürstl Regierungen noch nicht ausgeschrieben, und noch nicht öffentlich publicirt; gilt also noch zur Zeit als eine gnädigste Resolution von höchster Stelle, aber noch nicht als ein churfürstl. Generalmandat.

III. Abtheilung.

Von den baierischen Realschulen.

§. 1.

Den ersten Plan zu den baierischen Realschulen legte H. Braun in seinen Gedancken über die Erziehung, und den öffentlichen Unterricht gedruckt zu Ulm 1774. Er setzt den Begriff voraus, daß dieß eine hohe Schu=

le für Burger, oder doch ein bürgerliches Gymnasium seyn soll. Kein Latein soll darinn gelehrt werden, und die bürgerliche Erziehung soll von der gelehrten gänzlich getrennt seyn. Wie es hauptsächlich drey Classen von Burgerskindern giebt, nämlich gemeine Burgerskinder, Kinder von Handwerkern, Künstlerssöhne, oder vornehmere Burgerskinder, und von beyden angehende Studirende, so soll es auch drey Gattungen von Realschulen geben, die alle zusammen dieses bürgerliche Gymnasium ausmachen. Nach diesem Entwurf wäre also:

1. Die bürgerliche Nahrungs- und Hauswirthschaftclasse.

2. Die bürgerlich philosophische Classe.

3. Die bürgerlich rhetorisch und historische Classe.

4. Christenthum und Sittenlehre lief durch alle drey Classen mit.

§. 2.

Wenn dieses bürgerliche Gymnasium bey einem litterärischen Gymnasium angerichtet würde, so könnten die französische, italiänische, englische Sprache, die Zeichnungskunst, die Musik mit geringern Kösten für das bürgerliche sowohl als litterärische Gymnasium, weil diese Dinge beyden gleich nöthig wären, gelehrt werden. Von allen diesen drey Classen soll jede vollständig für sich, und ohne Subordination gegen die andere bestehen, so daß man freye Wahl hätte alle Drey nacheinan-

No. IV. zu Seite 83.

Plan der Trivia

	Trivi			
Auf dem Lande.	1) Lesen.	3) Schreiben.	2) Rechnen.	4)
In der Stadt.				

	Real
Ite Classe. Die bürgerliche Nahrungs- und Haus-wirthschafts-Classe. 1) Uebung in der Schönschreibkunst. 2) Die Rechenkunst. 3) Allgemeine Gründe der Land- und Stadtwirthschaft. 4) Allgemeine Handwerkergeschichte. 5) Naturgeschichte in Absicht auf bürgerliche Gewerbe.	IIte Die bürgerlic 1) die bürgerliche gründe zum De 2) das Nöthigste von chanik und Ba 3) Zeichnungskuns 4) Die Geschmacks 5) das Nöthigste a 6) Christenthum u durch alle Clas 7) Die italiänischen che in Privatst

		Zusa	
		der dritten Classe der Reals	
Real-classe.	Deutsche Sprache und Schreibart.	Anfangsgründe der lateinischen und griechisch. Sprache.	Grundriß der Geograp
Ite grammatische Classe.	Fortsetzung der deutschē Sprache und Schreibart.	Grammatische Kenntniß der lateinischen und griechischen Sprache.	Fortsetzung der Geograp

und Realschulen.

hulen.

ristenthum und Sittenlehre. 1) für Landkinder.	Elementarbuch von den nöthigsten Kenntnissen. 1) für Kinder auf dem Lande.
2) für Stadtkinder.	2) für Kinder in der Stadt.

ulen. isse. Philosophie. gik oder Anfangs- n. Geometrie, Me- ist. e in Kunstsachen. er Naturlehre. Sittenlehre läuft nit. ranzösische Spra- n.	IIIte Classe. Die bürgerliche rhetorisch- und historische Classe. 1) Anfangsgründe zur deutschen Sprache und den schriftlichen Aufsätzen. 2) Grundriß einer Universalhistorie. 3) Grundriß der biblischen und Kirchengeschichte. 4) Grundriß einer Geographie für Anfänger 5) Das Nöthigste aus der Mythologie. Hieher gehören die Anfangsgründe der lateinischen und griechischen Sprache, für künftig Studierende, oder für Bürger, die ohne zu studiren, ein lateinisches Lexicon zu verstehen nöthig haben.

enhang mit den lateinischen Schulen.

Grundriß der Universalhistorie.	Grundriß der bibl. und Kirchengeschichte.	Mythologie.
Ausführlichere Universalhistorie.	Ausführlichere biblische und Kirchengeschichte.	Wiederholung der Mythologie und Anschluß an die Kenntniß römischer Alterthümer u. s. f.

der, oder in allen Dreyen gewisse Gegenstände, die man eigends für sich nöthig findet, in besondern Stunden miteinander hören. Sind die Classen unter einander subordiniret, und zwar so, daß man alle Jahre von einer niedern Classe in eine höhere aufsteigen müste, so wird mancher Schüler manches Jahr länger aufgehalten, und muß alle Gegenstände gleich mitnehmen, er mag sie nöthig haben oder nicht. Ist nun jede Classe für sich vollständig, so ist sie auch von den andern trennbar. Wenn man nun alle drey Classen in größern Städten hat, so kann man eine, oder zwey davon auf kleinere Städte, Markte, und Hofmarkte ohne Abbruch des Zusammenhanges, und ohne einen neuen Plan mit sehr geringen Kösten versetzen. Die Austheilung der Classen, und Gegenstände sieht man in folgender Tabelle:

Tabelle No. IV.

§. 3.

Die Realclassen wurden gerade dazumal aufzurichten angefangen, da die Jesuiten aufgehoben, und die lateinischen Schulen ohnehin eingerichtet wurden. Der Hr. **Braun** war aber auch gerade damal nicht bey der Schuldirection, sondern die Herren von **Steeb**, und **Kollmann**; er konnte also seine Gedanken nicht durchsetzen. Diese fuhren ihm durch den Sinn, und subordinirten die Realclassen unter einander nicht nur, sondern knüpften sie an die lateinische Classen **stuffenweise** hinan. Freylich liesen sie das Latein außer der ordentlichen in besondern Stunden lehren; es lernten aber alle Realschüler latein, und rückten nach einander in den Gymnasien fort, daß also wenige mehr aus den Realclassen zum Bürgerstande zurücke, sondern fast alle, sehr wenige minder fähige ausgenommen, lateinische Bürger, und Studenten wurden, und folglich auch die Intention die Zahl der Studenten zu vermindern nicht erreicht wurde. H. **Braun** schrie, es wäre sein Plan nicht mehr. Die bürgerliche Erziehung wäre mit der gelehrten vermischt. Es wären die Realschulen nichts anders, als masquirte Principienclassen. Man lies ihn schreien. Man sehe die Tabelle weiter unten bey der Schulordnung von 1774. So blieb die Sache bis 1778.

§. 4.

Die Herren von **Steeb** und **Kollmann**

machten nie keine Bücher selbst, sondern ließen sie durch andere machen; deswegen schienen sie auch nicht zu wollen, daß der Namen des Auctors auf dem Tittelblatte stund, und wollten sogar **Brauns** Name aus den vorigen Werkchen bey fernern Auflagen ausgelöscht wissen, weil man ohnehin wüste, wer der Verfasser wäre. Der Buchhändler sagte aber, außer Landes wisse man das nicht, und wenn **Brauns** Name nicht darauf stunde, so brächte er so viel Exemplare nicht an. Es kamen verschiedene Lehrbücher für die Realclassen zum Vorscheine.

1. **Meßkunst** für Realschüler aus Jakobi von H. **Andreas Sutor**, Reallehrer zu Landshut.

2. **Naturgeschichte** von Hr. Schulrector **Bucher.**

3. **Moral** von H. Prof. **Sutor.**

4. **Universalhistorie** mit einem Anhange von Baiern von Herrn geistlichen Rath **Dufrene.**

5. **Geographie** 2 Theile von H Prof. **Westenrieder.**

6. **Rechenkunst** von Herrn Professor **Schenkel.**

7. Eine andere Rechenkunst von Herrn Abbe **Gruber.**

8. **Richters** Naturgeschichte wurde nachgedruckt.

9. **Elementarkenntnisse** von Herrn Abbe Gruber.

10. **Innbegriff** der Religion von Hr. Prof. **Westenrieder.**

Alle ohne Auctorsname von diesen Realschulbüchern sind noch einige eingeführt geblieben; andere wurden abgeändert, oder gar unterdruckt.

§. 5.

Der **Innbegriff** der Religion von Hr. Prof. Westenrieder machte Aufsehen. Man verketzerte den Verfasser halb, und gab vor, es wären viele wesentliche Stücke der katholischen Religion nicht darinnen. Die Definitionen wären theils falsch, theils unrichtig. In der Lehre von der Glückseligkeit des Menschen gieng er nicht über den Naturalismus, oder Deismus hinaus. Sogar Luthers eigne Ausdrücke wären darinnen. Die Hölle wäre so geschildert, daß es scheinen möchte, es gäbe kein Fegfeuer, und was dergleichen Vorwürfe mehr waren. Die Ordinariate in der Nachbarschaft gaben ihre Erinnerungen zur höchsten Stelle nach München ein. Der Fürstbischof von Chiemsee war eben in Geschäften seines Hofes zu München. Dieser gieng Seine churfürstl. Durchlaucht an, und das Büchlein wurd nicht nur unterdruckt, sondern auch durch die Policey überall weggenommen. *

* Herrn **Braun** legen seine Gegner zur Last, daß er selbst mitgeholfen, wo nicht gar die Sache denuncirt hätte. Er ist eben kein Ketzermacher, vielmehr ist er selbst am meisten verketzert, und herumgeketzert worden. Daß er ein schriftliches Gutachten abgegeben hat, das ist gewiß; er giebt

aber vor, es hätte der selige Churfürst durch des Grafens von Berchems Excell. seine Meynung, und sein Gutachten darüber abgefordert. Wenn er es aus eignem Antriebe gethan hätte, so wäre es wohl gar nicht schön. Was thut man aber wohl manchmal nicht, wenn man in vollem Verdruß ist? Man hatte ihn gerade vorher mit Scorpionen aus seinem Lager hinaus gejagt, es möchte also wohl seyn, daß er in der Retirade Front gemacht, und ein paar Kanonenschüße auf seine Gegner in das Lager zurück gethan hätte.

§. 6.

Ich bin ein stiller und wahrer Verehrer von H. Prof. Westenrieder, schätze ihn, und seine geschickte Feder, doch wollte ich ihm es nie gerathen haben, Hand an ein so kitzliches Werk zu legen. Daß es kein Buch für Realschulen ist, wollte ich selbst zugeben; denn die Schreibart ist zu dunkel, die Lehrsätze sind zu tief philosophisch bewiesen, und den Köpfen der Kinder nicht angemessen. Daß einige wesentliche Stücke der katholischen Religion ausgelassen sind, ist auch wahr; hingegen ist es aber auch nur ein **Innbegriff** der entweder nur eine **Vorbereitung** zu einem größern Buche, oder ein **Anfang** davon ist. Daß er bey der Lehre von der menschlichen Glückseligkeit von der geoffenbarten Religion nichts sagt, ist zwar wahr, er sagt aber auch nicht, daß diese Glück-

seligkeit ganz zur Beruhigung eines katholischen Christen hinlänglich sey; deswegen kömmt er mit den zehn Gebothen, und den heiligen Sakramenten hinten nach. Wenn er auch Luthers eigne Ausdrücke nimmt, was ist es dann darnach? Ist dann in Luthers Werken alles Lutherisch? Dürfen wir deswegen an die heil. Dreyfaltigkeit und die Menschwerdung Christi nicht mehr glauben, weil diese Artickel die Lutheraner auch glauben. Was geht aber mich als Geschichtschreiber alles dieses an? Aus Achtung gegen H. **Westenrieder** wäre ich beynahe wider meine Absicht und Vermuthung zum Polemiker geworden. Indessen wurde H. Professor **Westenrieder** zu dem bischöflichen Consistorium nach Freysingen berufen, und was er da für Buße thun muste, weis ich nicht; so viel weis ich nur, daß ihm diese Medecin nicht gut behagte.

§. 7.

Der Hr Rector Sutor bekam mit seiner Moral auch Händel. Der Exjesuit Herr von **Schönberg** brausete vor Religionseifer, und schrieb ein Werklein wieder ihn, worinnen er ihn eben wiederum in die Zahl der Halbketzer erhob. Herr Prof. **Westenrieder** nahm sich aber um seinen Collega an, und las dem Hr. von Schönberg ein paar starke Constructionen im Drucke vor. Der Scharmützel war aus. Hingegen war der H. von **Schönberg** so kristkatholisch, und gab, wie ich höre, alle moralischen Lehrbücher, die damal in den baierischen

Schulen eingeführt waren, als verdächtig an. Das Ordinariat foderte sie vom Rectorate Landshut ab. Dabey blieb es aber, und es kam keine Ahndung darüber.

§. 8.

So giengen etliche Jahre unter beständigen Händeln fort; denn die Herren Exjesuiten, und Herren Weltpriester vertrugen sich nicht gut mit einander. Indessen kam Hr **Braun** wiederum zur Direction. Sein erstes Geschäft war, daß er die zwo subordinirte Realclassen auseinander stieß, und die bürgerliche Erziehung von der litterärischen wiederum zu trennen anfieng. Alle drey Classen konnte er nicht gleich neben einander hin stellen; weil er nur zwey bey seinem Antritte fand, und nicht mehr Geld als für zwey hatte. Er stellte also eine **Realclasse** neben der **Principalclasse** hin. Unter den Studenten in den niedern gymnasistischen Classen hielte er eine scharfe Musterung, und warf über die sechzig aus dem Gymnasium in die Realclasse zum Bürgerstande herab. Aus den Trivialschulen hob er Recruten aus, und bereicherte die Realclasse damit. Bey den Aeltern hob er wenig Ehre auf; denn die meisten Mütterchen doch immer gerne aus ihren Söhnchen ein lateinisches Herrchen machen, um ihn mit der Zeit, wenn Gott will, in einer langen Kutte zu sehen. Es waren zwar schon vorhin etliche weltliche Lehrer z. B. der Hr. Professor **Fronhofer**, und Hr. Prof. **Strobel** da; zu München entfernte er aber alle Geistliche aus

der Realclasse, zog die zween weltlichen Principienlehrer von Marienstift, und der St. Peterspfarre in die Realclasse, und machte sie wechselweise den einen zum Reallehrer, den andern zum Principienlehrer, und weil sie vielleicht nicht stark genug in allen Realgegenständen seyn möchten, so gesellte er ihnen zween sehr geschickte weltliche Repetitoren frisch und wohl unterrichtet aus des Herrn Vicedirectors Tangers physikalischen und mathematischen Classe, nämlich Herrn **Flürl**, und **Herzer** bey. Man sah mit scheelen Augen auf sie hin. Wie nun Hr. **Braun** bald darauf einen Laien den Hr. Prof. **Seybold**, einen sehr geschickten und feinen Mann mit Stock und Degen in das Gymnasium selbst zum Lehramte der Grammatik hinstellte, und die Herren Exjesuiten ihn das erstemal auf dem Studentensaale sahen, da hielten sie freylich das Gymnasium für profanirt. Nicht lange hernach machte er aus dem ehemaligen Refectorium einen Disputations- und Musiksaal für eine musikalische Gesellschaft der Studirenden, die alle Donnerstage ordentliches Orchester und Concert öffentlich, und unter einem grosen Zulaufe von Stadtleuten hielten, da war es nun vollends aus.

§. 9.

Am Ende des Schuljahres wurden den Realschülern gleich andern Studenten ansehnliche Prämien gegeben: Schöne Bücher, Landkarten, Reiszeuge für Geometrie und Zeichnungskunst, Zeichnungsbücher mit Kupferstichen, Landkarten, u. d. gl.

§. 10.

Es erschienen auch etliche schöne Reden am Ende des Jahrs 1778 unter der Direction der Herren von Steeb, und Kollmann nach, z.B. Rector Buchers Rede: **woher kömmt die Abneigung der Aeltern wider den Bürgerstand in Betref des Berufes ihrer Kinder?** Johann Baptist Strobels Professors und Buchhändlers **Rede von den Pflichten und Absichten eines Realschullehrers.** Unter Hr. **Brauns** Direction konnten dergleichen Reden nicht mehr gehalten werden; weil die Prämien den Realschülern mit den Studenten auf dem Studentensaale ausgetheilt, und anstatt einer Endskomödie ein Concert von der musikalischen Gesellschaft der Studierenden voraus gieng. Indessen hielt Hr. Prof. **Sedlmayer** eine sehr gute **Rede von den Hindernissen der bürgerlichen Erziehung** auf dem Rathhause, 1779; und 1780 Hr. **Fronhofer** eine von den **Ursachen des Verfalles, vom Ansehen der Schullehrer in Baiern.** Herr **Pichelmayer von der Nothwendigkeit die Kultur der Sitten und Lebensart mit dem Unterrichte in Wissenschaften zu verbinden** im Jahre 1781.

§. 11.

Auch in andern Orten begünstigte man die bürgerliche Erziehung der Stadt- und Landschulen. In Burghausen hielt Hr. Prof. **Franz von Paula Schrank** eine Rede: **Gedanken über die Erziehung der Bauernjugend.**

Auch erschienen **Gedanken, Wünsche, und Vorschläge zur Verbesserung des Frauenzimmers** 1779.

§. 12.

In München gab sich der Hr. Hofoberrichter Baron von **Widmann** alle Mühe im Waisenhause in der Au, die unter seiner Gerichtbarkeit steht, eine vortrefliche Schule einzurichten, die allezeit einer Realschule an der Seite steht. Ein Paulaner, der daselbst Pfarrer ist, nimmt sich der Sache mit allem Eifer an. O wollte Gott, daß es mehrere dergleichen Pfarrer auf dem Lande gäbe, wie geschwinde wurden sich die nützlichen Anstalten verbreiten? Die jährlichen öffentlichen Prüfungen, wovon ein gedrucktes Exemplar ausgegeben wird, finden öffentlichen Beyfall. Auch der Hr. Stadtoberrichter von **Bergmann** richtete seine Schule im heil. Geistspitale, das unter seiner Verwaltung steht, mit vieler Mühe und dem redlichsten Patroitismus ein. Der Herr **Winkler**, Real- und Principienlehrer bey U. L. Frau besorgt die Normalschule, und unterrichtet die zur Prüfung nach München kommenden Landschullehrer mit aller Menschenliebe, und Geschicklichkeit ab. Hr. **Ulrich Reisner** Schullehrer zu Aichach ist einer der geschicktesten Lehrer im ganzen Lande. Er brach alle Hindernisse durch, richtete seine Schule vortreflich ein; unterweiset sehr geschickt, und blieb doch lange in sehr dürftigen Umständen. * Wenn es mehrere von **Widmann** und von **Berg**=

mann anderer Orten gäbe, so würde man die gesegnetesten Früchte von den neuen Schulanstalten gar bald allenthalben einärnten.

* Unter der Direction des Hr. v. Steebs und Kollmanns erhielt dieser Lehrer eine goldne Preismünze. So bald Herr Braun zur Direction kam, brachte er ihm nebst dem gewöhnlichen Schulgelde jährlich 200 fl. Besoldung zu wege.

IV. Abtheilung.

I. Abschnitt.

Von den Anstalten und Einrichtungen nach Aufhebung der Jesuiten.

§. 1.

Die Aufhebung der Jesuiten machte in der ganzen katholischen Welt, und besonders in den Schulen und dem Reiche der Wissenschaften unstreitig eine grose Epoche, und ohne Zweifel wäre dieß der Zeitpunkt gewesen, wo man viel Groses hätte thun können. Es fragte sich aber um Administration und Cassaführungen. Ein groses Personale ware allenthalben nöthig. Wo nun viele Leute Brod suchen, sich schwingen, und empor kommen wollen, da kann es kaum allemal gerade zugehen. Die Erfahrung wird dieß nicht nur in Baiern, sondern überall bestätigen. Würde man sich nun die Mühe

geben, und allen dergleichen Streichen nachspüren, um sie bekannt zu machen, was nützten sie der besten Welt? Ich will also ganz kurz weg nur dasjenige sagen, was eigentlich das Publicum angeht, wovon anderswo Gebrauch gemacht, Fehler vermindert, und gute Anstalten nachgeahmt werden können. Jeder Leser urtheile selbst.

§. 2.

Anfänglich fragte sich hauptsächlich um zwey Punkten. Wer administrirt die Güter, wer besorgt die Schulen? Sollen die Güter verkauft, und Capitalien daraus gemacht werden, oder sollen sie beysammen bleiben? Wer besorgt die Schulen? Soll es ein ganzes Collegium, soll es eine Commission, oder soll es eine Direction seyn? Auf die Administration der Güter machte der churfürstl. geistliche Rath Anspruch; weil es geistliche Güter wären Eben darauf zählte die churfürstl. Hofkammer; weil es heimgefallene Güter waren. * Der gnädigste Landesherr fuhr mitten durch, und stellte eine **ganz besondere**, blos von der höchsten Stelle abhängige Commission her. Hierbey waren churfürstl. wirklich geheime Räthe Se. Excell. Hr. Johann Kaspar des H. R. R. Graf von **La Rosee**. Se. Excellenz Hr. Sigmund Graf v. **Spreti** churf. geistl. Rathspräsident. Se. Excell. Hr. Joseph Reichsgraf von **Spauer**, Probst am Marienstifte. Assessoren waren die H. Hofcammerräthe Aloys von **Hoffstetten**, Joseph Ignatz von **Kretz**, Franz Xaver **Wil-**

helmseder, Adam Anton **Danzer**, Maximilian Edler von **Dreern**. Secretär Hr. Karl **Dorner**. Kassier Hr. Johann Jakob **Simet**. Expeditor und Registrator Hr. Andreas **Zaupser**. Der Verfasser der Inquisitionsode. Rechnungscommissär Hr. Jakob **Mark**. Kanzellisten die Herren Johann Georg **Aschenbrenner**, Hr. Karl **Aschinger**, Hr. Franz Xaver **Kaufmann**. H. Jakob **Pontratz** Supernumerarien. Hr. Anton **Schmid**, und Herr Joseph **Lang**. Accessisten Hr. Georg **Lori**, Hr. Johann Ferdinand **Fertl**. Rathdiener, Paul **Wolf**, Kanzleyboth, Anton **Wohlfart**. Hierzu kamen noch die Verwalter, und nöthige Dienerschaft in allen churf. Schulhäusern, und Landgütern der ehemaligen Jesuiten. Mit der Administration hätte es also seine Richtigkeit.

* Man sagt, es hätte sich Jemand hervor gethan, und dem seligen Churfürsten den Vorschlag vorgebracht: Er wollte die ganzen Jesuitergüter und Schulen pachtweise übernehmen, und der churfürstlichen Kammer davon jährlich etwas Gewisses geben. Dieser Vorschlag war aber im ersten Anblicke verworfen.

§. 3.

Mit der Bestellung, und Besorgung der Schulen konnte es noch keine Richtigkeit haben, weil noch kein Plan da, und man noch nicht schlüssig war, was man für neue Einrichtungen treffen wollte. Es wurde also einsweilen ein Provisionale getroffen, und die Sache gelassen wie man es fand. Auch wur-

de ein Provisionalschulcommission aufgestellt, wobey zween churf. wirkliche geheime Räthe S. Excellenz H. Sigmund Graf von **Spreti** churfürstl. geistl. Rathspräsident. Se. Excellenz H. Joseph Reichsfreyherr von **Leiden**. Der wirkl. geheime Rath und geistl. Raths Director von **Osterwald**. Churfürstl. geistliche Räthe und Assessoren H. von **Steeb** H. Hof- und geistliche Rath **Aeichberger**, H. Can **Braun**, H. Can. **Kollmann**, H. geistl. Rath **Kennedy**.

§. 4.

Nun kam es auf Schulplane an. Wie Schneeflocken liefen Vorschläge herum. Einer wollte den Maynzer Plan; der andere die Berlinische. Einer behauptete man soll die Schulen den Ordensgeistlichen geben, andere wollten Weltpriester; wiederum andere ganz Weltleute. Einige behaupteten das ganze Erziehungsgebäude soll man zusammenreißen, und von Grunde aus neu machen, nach **Basedows** Art; andere sagten, der Grund wäre gut, man soll nur die Nebenmauern einreißen. Einige brachten zwanzigerley Gegenstände, die die Kinder alle in der nämlichen Classe lernen sollten; andere sezten entgegen, die Kinden blieben allzeit Kinder und man könne keine Doctoren auf einmal daraus machen.* Alle schrien, und keiner sezte die Feder an. Endlich erschienen der unvergeßliche H. Baron von **Ickstadt** und der H. Can. **Braun** mit gedruckten Vorschlägen, jener mit einer akademischen Rede,

wobey

wobey gedruckte Plantabellen sind; dieser mit seinen bekannten Gedanken über die Erziehung und den Unterricht in Trivial-Real- und lateinischen Schulen nach den katholischen Schulverfassungen Oberdeutschlandes.

* Hr. Braun gab auch unter verdeckten Namen ein zu Ulm bey Wohler gedrucktes Werkchen heraus. Wie sind die Plätze der Jesuiten in den Schulen zu ersetzen. Er behauptet darinn, daß es just kein Orden, oder eine Communität von Ordensgeistlichen seyn muß, den man die Lehrämter übergeben soll. Im Gegentheile es könnten Weltgeistliche, und noch mehr ganz Weltliche weit beßere Dienste thun.

§. 5.

Zu Untersuchung dieser Plane wurde eine Commission angesetzt, wobey der churfürstliche geistliche Rathspräsident den Vorsitz hatte. Assessoren waren der geistl. Rath Braun, und Kollmann, Hr. geistl. Rath Kennedy, der Hr. Schulrector Kapp, ein Weltpriester, und drey Exjesuiten Hr. Baron von Gugler, Hr. Professor Steiner, Hr. Prof. Gerhardinger. Der Hr Baron von Ickstadt ward auch dazu gerufen; kam aber nicht. Der Hr. von Steeb gab vor, er mischte sich in die Entwerfungen der Plane nicht, aber exequiren, und die Schulpolicey oder Schuldisciplin besorgen wolle er Hr. Braun sagte: sein Votum wäre gedruckt, folglich wollte er bey dieser

Commission weiter nichts thun, als das Protocoll führen.

§. 6.

Ohne Streitigkeit gieng es nicht ab, das kann man sich wohl vorstellen. Eine der wichtigsten war, ob man Classen- oder **Materien**-weise dociren sollte. Die Jesuiten sagten Classenweise, wie vorher. Herr **Braun** sagte auch Ja dazu. Herr Can. **Kollmann**, und die übrigen sagten **Materienweise**. * Indessen wurde Hr. **Brauns** Plan genehmigt, doch mit dem Vorbehalte, daß man nach Gutdunken daran etwas ändern, und endlich die geänderte Planstabelle Seiner churfürstlichen Durchleucht zur gnädigsten Genehmigung vorlegen wollte. Sie fiel so aus, wie sie bey der Schulordnung von 1774. hierunten angefügt ist.

* Mir hieng **Brauns** Votum selbst über den Kopf, und ich kam nicht daraus, ob er es aus Politik, oder wahrem Ernste gegeben hätte. Mir gefiel immer besser, wenn man z. B. nach Gegenständen wie zu Mietan die Materien eintheilen, und z. E. einen Professor die Rede- und Dichtkunst, einen die Sprachkunst, einen die philosophischen Anfangsgründe, einen die Glaubens- und Sittenlehre lehren lies, als wenn jeder alle diese Gegenstände in allen Classen tractiren muß. Ein Freund H **Brauns** fragte ihn, warum er dann classenweise votirt hätte. Die Antwort war: es wäre dieß eine **Nebenfrage**,

und in der Hauptsache wäre es willkührlich. Es käme darauf an, wer die Direction bekäme, dieser könne ja **Classen-** oder **Materienweise** dociren lassen, der Plan blieb allemal der nämliche. Er machte einen Unterschied zwischen den Obern und Unterclassen. Den Lehrer der Obernclassen verglich er einem Prediger, dem es gleichgültig seyn kann, ob ihm 100, oder 1000 Personen zuhörten, es wären lauter gestandene Leute. In Obernclassen müsse man allemal **Materienweise** dociren. Den Lehrer der Unterclasse vergleicht er einem Katecheten, der Kinder vor sich hat, und Kopf für Kopf lehren muß. In protestantischen Gymnasien wäre es leicht. In den Unterclassen wären höchstens im ganzen Gymnasium 200. Schüler. Da können fünf Professoren zum Materienweise dociren, ganz bequem hinreichen. Im Gymnasium zu München wären aber bey 600. Nun den möchte ich sehen, sagte er, wer in **einem** Jahre 600 Schüler in der Historie, ein anderer in der Geometrie, ein dritter in der Moral **Kopf für Kopf katechetisch** mit Nutzen instruiren könnte. Man muste also eine dreyfache Zahl Professoren zahlen, wenn man Materienweise dociren lassen wollte. In untern Schulen fragte es sich auch nicht um die Wissenschaft, z. B. der **Mathematik**, der **Historie** in ihrem **Umfange**, sondern nur um **Anfangs**

gründe. Nun muß doch jeder Hofmeister alle die Anfangsgründe verstehen, warum nicht ein Professor. Ich habe zu Freysingen classenweise mit Nutzen docirt, und die Materien stundenweise eingetheilt. Es war mir die Abwechselung angenehmer, als wenn ich hätte immerfort Historie cathechetisch, und mit Kindern lehren, und doch nur beständig bey den Anfangsgründen bleiben müssen.

§. 7.

Nun kam es auf die Frage, ob man eine ganze grose Commission zur Besorgung der Schulen aufstellen, oder die Obsorge nur einem oder etlichen übergeben soll. Es wurde entschieden: Je weniger, je besser. Es kam also eine gnädigste Resolution, daß unter dem churfürstlichen geistl. Rathspraesidio nur zween Schulcommissären, nämlich Hr. **Braun** über die Inferiora, und H. **Kollmann** über die Altiora aufgestellt werden sollen, die Schuldisciplin wurde beyden miteingetheilt. Am Ende aber wurden zween aufgestellt, nämlich der Hr. von **Steeb** in disciplinaribus, und der Hr. Can. **Kollmann** in scientificis. Und hierbey blieb es.

II. Abschnitt.

Von dem weitern Fortgang unter der Direction des Hr. von Steebs, und Kan. Kollmanns von 1773. bis 1777.

§. 1.

Der H. von Steeb und Can. **Kollmann** hatten nun zwar ihre Absichten erreicht; sie hatten aber eine schwere Sache, und einen Wust vor sich, den sie durchbrechen musten. Der H. von Steeb war aber ein thätiger und arbeitsamer Mann. Man kann sich denken: er war churfürstl Revisionsrath, churfürstl. geistliche Rath, er war bey der churfürstl. Kirchenrechnungsstube, und bey vielen andern Commissionen besonders in Klostersachen gebraucht, daben hatte er das ganze Landschuldirectorium, und itzt auch die gymnasische und lyceische Schulen, hiernach wurde er bald zugleich churfürstl. geistl. Raths Kanzleydirector, das alles konnte wohl den thätigsten Mann ermüden, er war aber doch auch in den kleinsten Stücken accurat. Dabey machte er sich die Arbeit selbst sauer. Seiner Accuratesse zu Liebe, denn er wollte immer viele Papiere vor sich haben, und was er nicht schriftlich hatte, das galt nicht, wählte er in Schulgeschäften die strengsten Dicasterialform. Was zuvor ein Jesuitenpräfect kurzweg verfügte, das muste er alles schriftlich haben. In den kleinsten Vorfällen muste z. B. der Student ein Memorial zum churfürstl. Schuldirectorium geben. Dieses wurde dem Rectorate mit Vernehmung des Professors auszeschloss-

sen, um Bericht zu erstatten, mitgetheilet. Der Bericht muste kommen. Alsdann folgte erst die gnädigste Resolution. Sogar in dem §. 74. noch beybehaltenen Ruthenstrafe gab er manchmal schriftliche Befehle, und bestimmte genau darinn justitzmäsig die Zahl der Streiche. Mit Notentabellen war er sehr genau, und schrieb ängstigste Muster vor. Waren die Rectoren nicht zu rechter Zeit damit da, so zwang man sie mit Reichsthalerstrafe. Sein erstes Geschäft war der Entwurf einer Schulordnung die hier bey folgt.

Schulordnung.

Da die Einförmigkeit, und Kürze jene wesentliche Eigentschaften sind, ohne welche ein gut geordnetes Schulwesen niemal bestehen kann: so will man

(Abschaffung aller Gerichtsform,)

I alle weitschichtige Gerichtsform in dem Schulwesen für die Zukunft durchgehends abgeschaffet; auch

(und der Kanzleyexpeditionen.)

II anbefohlen haben, daß zur Verhütung des unzeitigen Propalirens, zur Ersparung höchstschädlicher Odiositäten, und endlich zu Vermeidung vieler anderer Ungereimtheiten künftighin ordentlicher Weise in solchen Dingen nichts mehr durch die Kanzleyen laufen solle. Und um, damit

(Bestellung eines Schuldirectorii,)

III alles gleichsam aus einer Quelle aus- und dahin wieder zurückfliessen möge, so werden Se. kurfürstl. Durchlaucht hier für allezeit ein Schuldirectorium (welches künftighin unter dem Vorsitze Dero geistlichen Rathsdirectorii aus höchstens vier Gliedern bestehen soll) unterhalten. Wovon aber

nur zween, und zwar einer in disciplinalibus, der andere in scientificis die erforderlichen Propositionen zu führen haben. Dieses Schuldirectorium

(dessen Obliegenheit,)

IV hat nicht nur über die kurfürstl. Schulhäuser, sondern über alle öffentliche Studien, sie mögen wo, und von wem immer gegeben werden, in dem ganzen Lande die oberste Aufsicht; so folglich auf die untadelhafte Erziehung der Jugend, auf eine gemeinnützige Lehrart, und überhaupt auf gute Ordnung in den Schulhäusern das einstimmige Augenmerk zu nehmen, und darauf zu sehen, daß alle jene Vorkehrungen getroffen werden, die man zur Erhaltung obigen Endzweckes für nothwendig, und zur bessern Aufnahme des gesammten deutsch- und lateinischen Schulwesens, dann zu immer grössern Flor der Wissenschaften von Zeit zu Zeit für erspießlicher finden wird. Und wie

(Benennung und Eigenschaften.)

V Se. kurfürstl. Durchlaucht das Wohl Dero Unterthanen in allen Ihren Handlungen zur einzigen Richtschnur nehmen, mithin auch die Bildung künftiger Bürger für ein wesentliches Stück Ihrer höchsten Aufmerksamkeit halten; so werden Höchstdieselbe die erforderlichen Glieder zu gedachtem Schuldirectorio aus Dero geistl. Rath allezeit selbst benennen, doch gnädigst gestatten, daß bey des einen oder andern Abgang ein gutächtlicher Vorschlag von oftbenanntem Schuldirectorio wegen Anstellung eines neuen Subjects gemacht werde; auch überhaupt solche Leute auswählen, welchen es an Frömmigkeit, Unpartheilichkeit, und Geschicklichkeit am mindesten gebrechen wird. Da aber

(Behandlung der geringern)

VI die Schulgeschäfte, und Anstände einestheils meistens von dem Betrachte sind, daß die nöthige Entschlüssungen hierüber unverweilt erfolgen sollen: anderntheils aber nicht möglich ist,

tägliche Seßionen halten zu lassen, so wollen Se. kurfürstl. Durchlaucht zugeben, daß Dinge, welche entweder schon in der Instruction enthalten, oder aus dem einmal gefaßten System zu erledigen, oder sonst von minderer Wichtigkeit sind, von den proponirenden Räthen, gleich von Haus aus figniret, eigenhändig unterschrieben, dem Präsidenten zu gleichmäßiger Unterschrift zugestellet, mit dem Schulsigel gefertiget; sohin an seine Behörde zurückgesendet, und über alles von jedem ein ordentliches Protocoll gehalten werde; betrift es hingegen Dinge

(und wichtigern Fällen.)

VII die von größerer Wichtigkeit, oder durch obige Maaßregeln nicht zu erledigen sind: soll bey dem versammelten Schuldirectorio hierüber proponiret, und der endliche Schluß abgefasset werden. Ausser solchen Vorfallenheiten hat das Schuldirectorium

(Seßionen bey dem Schuldirectorio.)

VIII monatlich ordentlicher Weise nur eine Seßion zu halten: hiebey die von Zeit zu Zeit sich ergebende Anstände, oder weitere Deliberationspunkten jeder proponirende Rath in seinem Fache vorzutragen, daß es geschehen, in seinem Hausprotocolle, und so auch die weitere Resoluta fleißig aufzuzeichnen. Um damit aber

(*Modus registrandi, & expediendi.*)

IX. circa modum registrandi, & expediendi auch gleichförmige Maaßregeln vorgeschrieben werden, so ist zu beobachten, a) daß die beyden proponirenden Räthe für jedes Gymnasium einen besondern Fascikel von Jahr zu Jahr machen, und diesem alle in jedes Gymnasium einschlagende Producta einverleiben. Derjenige hingegen, so das Disciplinale besorget, hat noch einen andern sub rubrica (*Generalia*) zu halten, weil das, was allgemein ist, zur Verhütung schädlicher Vermischung nothwendiger Weise aus einer Hand lau-

sen, und wenn es mit dem Scientifico vermischet ist, gleichwohl gemeinschaftlich, und so wechselweis, hierüber benommen werden muß. b) Um die ohnehin vielfältige Arbeiten in Schulsachen (so viel möglich) zu erleichtern, gestatten Se. kurfürstl. Durchlaucht, daß alle Resolutionen in Schulsachen (sie mögen, an wen immer, ergehen,) per modum signatorum mit Unterschrift des betreffenden Rathes, und Beydruckung des Directorialsiegels ausgefertiget, sohin weder ordentliche Befehle, noch Signaturen ertheilet werden dürfen. Daher c) sämmtliche Regierungen, Magistrate, und sonstige Obrigkeiten, dann Schulcommißionen, Rectoren, und Professoren dahin anzuweisen sind, daß sie alle ihre in Schulsachen zu erstatten habende Berichte halbbrüchig, und in Duplo mit der Aufschrift: **Kurfürstl. Hochlöbl. Schuldirectorium,** anhero einzuschicken, ausserhalb dieselbe: **Zum Kurfürstl. Hochlöbl. Schuldirectorio** *Lit. D.* oder *S.* nach dem an alle Regierungen, und Schulcommißionen beygeschlossenen Formular zu überschreiben, und hinwieder das Duplicat mit der Resolution in margine von dem kurfürstl. Schuldirectorio zu empfangen haben. Weil

(Eröffnung der Schulschriften.)

X. verträuliche, und oft nothwendige Anzeigen zu machen jedermann Bedenken hat, wenn er nicht zum voraus weiß, in welche Hände solche, und ob nicht etwann gar durch mehrere, und in solche verfalle, die entweder gar keine Wissenschaft hievon haben sollen, oder wenigstens dieselbe manchmal mißbrauchen: so sollen auch die bey hiesigem Schuldirectorio einlaufende Dinge in der Kanzley nicht mehr eröffnet, sondern gleich verschlossner demjenigen Rath zugestellet werden, in dessen Fach, nach dem aussenher bemerkten Buchstaben, die Proposition einschlaget. Welches auch bey den auswärtigen Schulcommißonen zu beobachten; sohin der an die Schulcommißion stilisirte Befehl,

oder Bericht demselben verschloßner zu behändigen ist. Aber Orten,

(Aufstellung der Schulcommißionen.)

XI wo Gymnasien sind, hat das Schuldirectorium eine demselben subordinirte Localcommißon zu bestellen, welche aber das Regierungsdirectorium zu keiner Zeit abzuändern befugt ist; die Bestimmung ihrer Gewalt hingegen, und in wie weit das Regierungsdirectorium einen Einfluß damit haben könne, soll hinnach mehrer erkläret werden. Und da

(Subordination der Schulrectoren, und Professoren.)

XII eine gute Ordnung ohne genaue Subordination sich nicht unterhalten läßt: so wollen Se. kurfürstl. Durchlaucht hiemit sämmtliche Schulrectoren, und Professoren dem hiesigen Schuldirectorio in Schul- und Disciplinsachen durchgehends unterworfen; sohin dieselbe zum gebührenden Gehorsam, und Respect angewiesen; auch

(Der Studenten.)

XIII die von jedem Gymnasio wohlhergebrachte Gewohnheiten, und Freyheiten bestättiget, und hiemit ausdrücklich declariret haben, daß die Studenten (so lang sie immatriculiret sind) vor keiner andern, als ihrer Schulobrigkeit belanget werden können: wo sie hingegen, im Falle sie was Malefizisches verbrochen, aus dem Schulhause excludiret, und der competirenden Obrigkeit übergeben werden sollen. Jmgleichen.

(Siegelmäßigkeit, und Rang der Rectoren, und Professoren mit andern.)

XIV trägt das äusserliche Ansehen der Schulrectoren, und Professoren zur innerlichen Besserung der Schulen sehr vieles bey; dessentwegen wollen Se, kurfürstl. Durchlaucht, daß beyde (so lang sie in officio stehen) als siegelmäßig gehalten; sohin solchen von den Collegien (exclusive

des Schuldirectorii, und der Schulcommißionen ob §. præced. 9.) keine Signaturen, sondern Befehle zugefertiget, auch sie in dem Range nach den wirklichen, und Titularräthen zu gehen haben sollen. Wenn es

(Translation, Amotion, und Anstellung der Professoren.)

XV. auf Translationen, oder wirkliche Amotionen, oder aber auf Anstellungen neuer Professoren ankömmt: so muß Sr. kurfürstl. Durchlaucht der mündliche Vortrag durch das Schuldirectorium hierüber gemacht, und Ihre höchste Entschlüssung erbethen werden. In welcher Maaße

(Erledigung der Beschwerden bey höchster Stelle.)

XVI falls einige Beschwerden, oder sonstige Anstände bey Höchstdero eigener Person, oder bey höchster Stelle von jemand von, oder wegen einzeln Gliedern, wegen der Lehrart, oder wegen sonst einer in das Schulwesen einschlagenden Sache angebracht würden: Se. kurfürstl. Durchlaucht gnädigst gestatten werden, daß per deputatum Höchstdenselben die mündliche Erläuterung gegeben, die hierüber abgefaßte gnädigste Resolution per eundem deputatum, um ein zuvoreiliges Gerücht zu verhüten, zu Papier gebracht, sohin von Höchstdenselben der Legalisirungswillen das gnädigste Placet beygefüget werde.

(Schulbedürfnisse.)

XVII Werden Se. kurfürstl. Durchlaucht den Bedacht nehmen, daß (sobald es möglich,) ein gewisses Quantum zur Unterhaltung der Professoren, und des gesammten Schulwesens ausgeworfen, und von der kurfürstl. Fundationsgüterdeputation an das Schuldirectorium der weiteren Dispositionswillen in quatemberlichen Ratis allezeit ohne Abgang entrichtet werde; bis nun solches zu seiner Wirklichkeit gedeihen kann,

(Wie solche erlediget werde?)

XVIII so wollen Se. kurfürstl. Durchlaucht, daß diejenige Propositionen, so in die Schulbedürfnisse einschlagen, durch einen Rath aus dem Schuldirectorio gleich brevi manu, um alle Weitläuftigkeiten zu verhüten, bey der Fundationsdeputation geführet, mithin dort, so oft es erforderlich ist, selbem die gewöhnliche Seßion ohne Anstand eingeräumet werde. Und weil

(Bezahlung der Pulsatoren, und Gymnasienhausknechte.)

XIX es verschiedene Irrungen wegen Bezahlung der Pulsatoren, und Gymnasienhausknechten mit dem Xenium ergeben: so soll hinfür alles eingehende Xenium (wovon jedoch die Armen wie bisher, frey zu lassen,) von den Schulrectoren an die Fundationskasse respective Oekonomieadministrationen eingeliefert, von diesen hingegen das heuer schon ausgesprochene Salarium für die Hausknechte, und Pulsatoren aller Orten entrichtet werden. Nur muß hier

(Ausnahm wegen dem Pedell zu München.)

XX mit dem Oberpulsator, respective Pedell, eine Ausnahme von darum gemacht werden, weil theils die allzugroße Anzahl der Studenten eine beständige und genauere Aufsicht erfordert, theils auch die Erfahrung gelehret hat, daß ohne einem perpetuirlichen Pedell eine gute Zucht niemal zu erhalten seyn werde; deßwegen auch derselbe für allezeit mit einem monatlich bestimmten Gehalt durch das Schuldirectorium angestellet, und verpflichtet werden solle.

(Jährliche Visitationen in Gymnasien.)

XXI Zumal aber theils zu Durchsuchung des Personals; theils zu Tilgung der Localanstände, theils zu gründlicher Durchforschung der unter der Hand von Zeit zu Zeit einlaufenden Beschwerden, unumgänglich nöthig seyn will, daß jährliche Vi-

sitationen in allen Gymnasien, den Trivial- und Realschulen durch das hiesige Schuldirectorium vorgenommen werden: so ernennen Se. kurfürstl. Durchlaucht hiemit aus Dero Schuldirectorio die zween proponirenden Räthe zugleich, und für allezeit als Visitationscommissarien dergestallt, daß einer die Gymnasien zu München, Burghausen, Landsberg, und Mindelheim, der andere Landshut, Straubingen, und Amberg, und so vice versa alle Jahre abwechselnd untersuchen, und die Visitation so anstellen sollen, daß diese mit Ende Julii geendet; sohin im Monat August auf die Dispositionen des künftigen Schuljahres der Bedacht genommen werden könne. Damit aber

(Woher sie zu bestreiten?)

XXII kein Uebermaaß in Deputaten, oder Reiskösten sich ergeben; folglich zum Schaden der causæ piæ seiner Zeit kein Mißbrauch hieraus erwachsen möge: so wollen Se. kurfürstl. Durchlaucht, das diesen beyden ernannten Visitationscommissarien ein jährliches Aversionsquantum aus der kurfürstl. Fundationskasse bezahlet, hingegen aber weder an Deputat, noch Reisgeld etwas zur Aufrechnung paßiren solle. Da nun solchergestalt

(Weitere Executionsvorschrift.)

XXIII die Hauptmanipulation, und Generaldirection berichtiget worden; so kömmt es nunmehr auch auf Herstellung guter Executionsvorschrift wegen dem übrigen Schulpersonale, und darauf an, daß man solche Regeln vorschreibe, wodurch man die erwünschlich gute Ordnung unterhalten, und sich einer verbesserten Lehrart nähern könne. In diesem Betracht.

(Hauptgegenstände der Schulaufsicht.)

XXIV theilet sich der Hauptgegenstand des Schulwesens abermal in zween Aeste ab. Der eine hievon betrift Disciplin, der andere die Lehre selbst. Unter jener

(Was man unter der Disciplin verstehe?)

XXV wird verstanden gute Ordnung, das äusserliche Betragen der Schullehrer, und Studenten, die Beobachtung der Schulgesetze, die Ausmusterung der Untauglichen, Erforderniße in Schulen, Zurichtungen bey öffentlichen Feyerlichkeiten, oder andern öffentlichen Handlungen, mit einem Worte alles das, was zur Bildung rechtschaffener Bürger, zur Aufrechthaltung der geheiligten Religion, zur Reinigung der Sitten, und in die allgemeine Verfassung eines gebesserten Schulwesens, dann in das Äusserliche der Schulen, und Gottesdienste immer einschlagen mag. Unter dieser hingegen

(Was unter der Lehre?)

XXVI was den Fortgang der Studien, die Art zu lehren, die Lehre selbst, die Geschicklichkeit der Lehrenden, und andere mit der Doctrin selbst unmittelbar zusammenhangende Dinge betrift. In dieser Gemäßheit

(Die Obsorge der Schulcommißionen, und Rectoren über das Schulwesen.)

XXVII haben die Schulcommißionen mediate, und in so weit die Schulrectoren ihrer Aßistenz bedärfen, die Schulrectoren überhaupt aber immediate, und zwar jeder in seinem Rentamte, oder Pflegsdistricte, wie der zu Amberg in der ganzen Oberpfalz über das gesammte, sowohl deutsche, als lateinische Schulwesen die genaueste Obsorge zu tragen, die hierüber sich ergebende Anstände jederzeit *sub Lit. D.* oder *S.* (je nachdem es entweder die Disciplin, oder die Lehre betrift,) einzuberichten, und im Falle nichts sonderliches vorkäme, wenigstens alle Monate von dem Innstehen, und Fortgange der Schulen hieher *sub Lit. D.* den gehorsamsten Bericht zu erstatten. Eben so

(Die Professoren sind schuldig die Gebrechen anzuzeigen.)

XXVIII ist auch den Professoren sowohl der

obern, als niedern Schulen nicht nur erlaubet, sondern hiemit aufgetragen, daß, wenn sich einige Gebrechen finden, oder sonst nützliche Erinnerungen zur Besserung des Schulwesens zu machen wissen, sie solche hieher ebenfalls *sub Lit. D.* oder *S.* nach Verschiedenheit der Gegenstände, und nach der nämlichen Art, wie das an die Schulrectoren communicirte Formular ausweiset, berichtlich anzuzeigen schuldig, und befugt seyn; doch sollen

(Art der Berichte von Schulrectoren, und Professoren.)

XXIX die Berichte so kurz, als möglich, und verständlich abgefasset, halbbrüchig geschrieben, und in duplo eingeschicket werden, damit das Resolutum sogleich ad marginem duplicati geschrieben, und zurückgeschicket werden könne, welches sodann besonders die Schulrectoren in zweyerley Fascikeln sub rubricis *disciplinalia*: *scientifica*: abzutheilen; jeden Fascikel in ordentliche Nummern zu registriren; einen Inder hierüber zu halten, und am Ende eines jeden Jahres zu Verhütung aller Verstreuung heften, und binden zu lassen haben. Bey Erstattung der Berichte muß

(Selbe sind punctatim zu verfassen.)

XXX nach oben angezogenem Formulare besonders darauf gesehen werden, daß jeder neue Punkt mit einem besondern Nummer bemerket, und in der Aufschrift die Litter, nach Verschiedenheit der Klasse allezeit beygesetzet werde. Damit aber

(Wie die Schulrectoren circa modum docendi.)

XXXI die Schulrectoren, wenn es gegen Verhoffen bey einem, oder andern Professor circa modum docendi fehlen sollte, die nöthige Erinnerungen in Zeiten zu dem Schuldirectorio hierüber machen können; so verstehet sich von selbst, daß sie über die Schulaufgaben sowohl, als andere dahin einschlagende Dinge von Zeit zu Zeit gefällige

Nachsicht halten, die erforderliche Erinnerungen hierüber machen, die Professoren aber dieselben hieran keineswegs hindern sollen. Die weitere Hauptobliegenheit der Schulrectoren.

(und *circa disciplinam* sorgen sollen?)

XXXII erstrecket sich auf Erhaltung guter Disciplin; was man hierunter verstehe, ist §. 25. bereits erkläret worden. Die Schulrectoren haben also auf das genaueste darauf zu sehen, daß diese durchgängig in der Ordnung fortgeführet, und diejenigen, so mit Güte, und Schärfe nimmermehr zu besseren sind, namentlich und in Zeiten bey dem Schuldirectorio angezeiget werden, um damit diese räudige Schafe am Ende nicht die ganze Heerde anstecken, und ein allgemeines Verderbniß der Sitten verursachen mögen; deßwegen die Schulrectoren über die Gebrechen der Schüler auch öffentliche An ahnungen bedärfenden Falles zu machen haben. Dadurch aber

(Professoren haben auch auf ihre Schüler Obacht zu geben.)

XXXIII daß den Schulrectoren diese allgemeine Obsicht übertragen wird, hat es keineswegs die Meynung, als ob die Professoren der obern und niedern Schulen entbunden seyn sollten, auf das Betragen, und die Auffführung ihrer Schüler sowohl in, als ausser der Schule weniger Obacht zu tragen; sondern man will vielmehr denselben ernstlich aufgetragen haben, daß sie zu Fortpflanzung guter Zucht mit vereinigten Kräften beyhelfen, sohin ihren Schülern aller Orten mit einem wachsamen Auge nachgehen, geringere Fehler selbst bestrafen; größere hingegen, oder schon geahndete dem Schulrector der öffentlichen Bestrafung wegen anzeigen sollen. Um damit hingegen

(Welche Vergehen die Schulrectoren, und in wie weit bestrafen können?)

XXXIV auch die Schulcommißionen und Schulrectoren weniger irren mögen, in welchen Fällen

Fällen von jenen der Strafe wegen eine Anfrage zu erholen, und von diesen an jene zu machen seye: so wird hiemit erkläret, daß alle jene Vorfallenheiten, welche nicht schädliche Unruhen, Diebereyen, öffentliche Aergernisse, oder solche Dinge betreffen, welche allenfalls eine Exclusion nach sich ziehen, die Schulrectoren ohne Anzeige bey den Schulcommißionen abwandeln; hingegen die dahin einschlagenden Dinge (wenn periculum in mora obwaltet) den Localcommißionen der nöthigen Verfügung willen anzeigen; im Falle die Sache aber Verschub leidet, an hiesiges Schuldirectorium einberichten sollen; indem man einer Localcommißion, ausser es wäre periculum in mora, das jus excludendi durchaus nicht eingestehen will. Zumal auch

(Gemeinschaftliche Unterredungen.)

XXXV besonders bey Errichtung eines neuen Systems ganz natürlich allerley Anstände von Zeit zu Zeit sich ergeben, so mithin zu deren Behebung gemeinschaftliche Unterredungen sehr vorträglich seyn müssen: so wird hiemit verordnet

(Monatliche Collegialversammlungen.)

XXXVI daß unter dem Vorsitze der Localschulcommißion alle Monate von den Schulrectoren, und Professoren eine Collegialversammlung gehalten, hiebey die sowohl in discipinali, als scientifico sich ergebende Anstände in gemeinschaftliche Berathschlagung gezogen, und von den Schulrectoren nach den ihnen zugeschlossenen Formularien ein gedoppeltes Protocoll abgefasset; so hiernach dasselbe von diesen sowohl, als der Localcommißion unterzeichet werden soll. Dieses Protocoll.

(Vorlegung der monatlichen Protocollen an die Regierungsdirectorien.)

XXXVII haben die Schulcommißionen auf den Regierungen den Regierungsdirectorien (um damit auch diese auf solche Art über die Schulvor-

fallenheiten von Zeit zu Zeit berichtet werden mögen) vorzuzeigen, die geschehene Vorzeigung in den Originalprotocollen sich attestiren, und die Regierungsdirectorien-Abschriften hievon ad acta directorialia nehmen zu lassen. Die Originalien hingegen nebst den Duplikaten sind durch die Schulcommißionen der weitern Verfügniß willen an hiesiges Schuldirectorium *sub Lit. D.* und *S.* einzuschicken. Die Schulcommißionen zu Landsberg, und Mündelheim aber (weil dort kein Directorium) senden solche unmittelbar anher ein. Doch ist

(Von welcher Gattung in diesen Versammlungen die Vota seyen?)

XXXVIII die Intention nicht, daß in diesen Versammlungen etwas per vota decisiva ausgemacht werden soll, sondern jeder hat seinen Anstand per modum *dubii* zu proponiren, hierüber wird deliberiret, und endlich das *Responsum* nach den votis majoribus una cum rationibus ad protocollum gegeben, solchergestalt, daß, wenn verschiedene Meinungen obwalten, auch die rationes minorum angeführet, und die weitern Entschlüssungen in dem einen, wie in dem andern Falle von hiesigem Schuldirectorio erwartet werden sollen. Die Versammlungen, und Protocollseinsendungen

(Protocollseinsendungen sollen mit Anfange jedes Monats geschehen.)

XXXIX sind aber durch die Schulcommißionen so zu beschleunigen, daß sie mit Anfange jedes Monats hier sicher, und zu gleicher Zeit eintreffen, mithin das Schuldirectorium nicht gehindert werden möge, alle diese Vorfallenheiten in der monatlichen Directorialseßion zur Deliberation, und Entscheidung vorzunehmen. Und wie der äusserliche Anstand

(Schulkleidung der Rectoren, und Professoren.)

XL der Sache selbst manchmal nicht geringen Vorschub giebt: so hat man aus der Erfahrung

befunden, daß die willkürlich, und verschiedenen Kleidungen der Professoren zu allerley Kritiken manchmal nicht ganz ungegründeten Anlaß gegeben. Zu Erhaltung einiger Gleichförmigkeit will man also, daß die Schulrectoren, und Professoren sowohl der obern, als niedern Schulen, sie mögen Weltpriester, Exjesuiten, oder wessen Ordens sonst seyn, in Gottesdiensten, Schulen, öffentlichen Prüfungen, Disputationen, oder, wo sie noch vi officii, und als Professoren sich zu zeigen haben, in einem langen schwarzen Talar mit einem breiten Krägen, und halbabgeschnittenen Aermeln, und wenn sie Sr. kurfürstl. Durchlaucht die unterthänigste Aufwartung machen, noch dazu mit langen Mänteln; die weltlichen Professoren hingegen in Degen, und mit rothen Mänteln erscheinen sollen. Wo man ausserdem die von jedem gebrauchte Kleidung einsweilen noch hingehen; doch allen die Reinlichkeit auf das beste empfohlen haben will. Die Schulrektoren, und Professoren

(Wann, und wo sich die Rectoren, und Professoren zu stellen haben?)

XLI haben bey dem Anfange und Ende jedes Schuljahres, anderwärts bey dem Regierungsdirectorio, und der Schulcommißion, hier aber bey dem gesammten Schuldirectorio sich zu stellen. Im Falle hingegen ein Professor auf einige Zeit verreisen, oder sonst einen Schultag versäumen müßte, hat er bey jeden Orts Schulcommißion, und Schulrectorn frühzeitig: dieser letztere hingegen bey der Schulcommißion sich zu melden, und entschuldigen zu lassen. Hier ist ein Gleiches bey demjenigen ex directorio zu beobachten, der das Disciplinale zu besorgen hat. Ingleichen

(Anordnungen der Disputationen, und Prüfungen)

XLII haben die Professoren, wenn sie Disputationen, oder Schulprüfungen halten wollen, vor-

läufig mit jeden Orts Schulrector wegen Festsetzung des Tages sich zu benehmen, sodann die Localkommißion hierzu einzuladen. Hier soll ein Gleiches bey dem Direktorio beobachtet, und künftighin die Disputationen, und Prüfungen Vormittags von 9 bis 11 Uhr, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr (um damit gleichwohl auch andere Leute zu mehrerer Aneiferung der Studirenden dabey erscheinen können) gehalten werden. Nicht weniger

(Einladungen zu Feyerlichkeiten.)

XLIII sollen entweder durch die Schulrektoren, oder Professoren in den auswärtigen Gymnasien, und Lyceen die Schulkommißionen, und Regierungsdirektorien, wo deren einige vorhanden sind, auch zu andern öffentlichen Feyerlichkeiten geziemend eingeladen, und hier eben das bey dem gesammten Schuldirektorio, oder, wo es der Anstand sonst mehr erfodert, beobachtet werden. Alle Jahre

(Theologen sollen zwey Examina)

XLIV sollen, wie bey den Philosophen bis daher, so auch bey den Theologen, und Canonisten zwey Examina, nämlich das erste im April, das zweyte im August gehalten, von den Examinatoren nach gemachtem Computo ihrer Noten der ordo examinis in fünf Klassen abgetheilt, ordentlich aufgeschrieben, von allen unterzeichnet, die Rejiciendi nach Maße des folgenden §phi angezeiget, und dem Schulrektor behändiget werden; welcher sodann solchen von der Lokalkommißion vorläufig unterzeichnen zu lassen; sohin ad acta rectoratus zu legen, eine Abschrift aber zum hiesigen Schuldirektorio *sub Lit. D.* fördersamst einzusenden hat. Von diesem Examen

(ohne Ausnahme, und die ganze Philosophie absolviret haben

XLV hat kein frequentirender Student, er mag ein Clerikus auch in majoribus, oder ein

sogenannter Absolutus seyn, sich zu entledigen, noch weniger ein Professor die Macht hierinn zu dispensiren, da solche Erlaubniß zu ertheilen lediglich von dem Schuldirektorio, und von desselben Verwilligung auch abhanget, ob ein Student ante philosophiam absolutam ad theologiam gelassen werden wolle, welch letzteres ausser einem besonders dringenden Falle durchgehends abgeschaffet seyn soll. Um damit aber

(Die Vorlesungen sind *pro Examine* summarisch aufzugeben.)

XLVI von dem anhaltenden Fleiße der Studenten ein gegründetes Urtheil gefället werden könne, so sollen künftighin pro Examine nicht nur einige sonderheitliche Theses, wie bis daher, ausgesetzet, sondern die halbjährige Vorlesungen summarisch aufgegeben, und von den Professoren der Bedacht dahin genommen werden, daß sie alle in ihr Fach einschlagende Materien mit Umgehung des Ueberflüßigen zur Explication bringen. Weil hingegen

(Auch sollen tägliche Examina in höhern Schulen,)

XLVII aus diesem Examinibus allein der Fleiß, und Fortgang eines Studenten nicht genugsam bestimmet werden kann: so werden die Professoren der höhern Schulen hiemit angewiesen, in jeder Prälection wenigstens durch eine Viertelstunde indistinctim zu examiniren, sohin bey den zweyen Hauptexaminibus auf den profectum annuum hauptsächlich mit zu reflectiren, und zu diesem Ende die Noten ihrer Schüler ante Examen ad Rectoratum zu übergeben. Zwischen beyden Examinibus

(und jährliche zwo Disputationen;)

XLVIII soll von jedem Professor der obern Schulen in seiner Klasse auch eine Disputation, so folglich zween in dem Jahre unausbleiblich ge-

halten, und dabey Sorge getragen werden, daß sich nicht nur über ein- und anderen Thesin abgezanket, sondern alle vorgesetzte mit ihren Proben, und Erklärungen in Vortrag gebracht werden. So sollen auch

(in untern Schulen zwo Prüfungen;)

XLIX die Professoren der niedern Klassen jährlich zwo öffentliche Prüfungen mit ihren Schülern zwar solchergestalten abhalten, daß nicht nur ein und anderer Examinandus ausgezeiget, sondern die ganze Schule ohne Unterschied über die erklärten Gegenstände gefraget, so mithin auch der Vorzug der erst- und mittleren vor den letzteren desto mehr an das Tageslicht gesetzet werde. Nichtweniger

(auch öfters laute Vorlesungen veranstaltet werden.)

L haben die Professoren ihre Schüler im Dialogiren, und lauten Vorlesungen fleißig zu üben, die Rhetores, Poeten, und Syntaxisten alle Jahre zu Weyhnachten, Ostern, und Pfingsten öffentliche Declamationen an einem gelegenen Orte, und zu einer bequemen Stunde, doch so abzuhalten, daß diese nicht in Possenspielen, sondern in Ablesung deutscher, oder lateinischer, poetischer, oder prosaischer Aufsätze bestehen sollen. Dadurch man hingegen

(Komödien sind nicht ganz abgeschaffet.)

LI die Komödien nicht gänzlich abgeschaffet, sondern nur so eingeschränket haben will, daß der gewöhnlichen Schulzeit hiedurch nichts abgebrochen, und die Abwechslung in der deutschen, und lateinischen Sprache beobachtet werden möge. Ueberhaupt

(Oeftere Uebungen der Schüler in schriftlichen Aufgaben.)

LII Haben die Professores auf Lesung guter und nützlicher Bücher, und weiters dahin ihr vor-

züglicher Augenmerk zu nehmen, daß sie sich der in öffentlichen Druck gegebenen Tabelle, so viel immer möglich, nähern; sohin die unnöthige Argumentelmacherey nach Thunlichkeit im Gymnasio zwar ganz unterlassen, doch andere Uebungen mit desto mehrerem Fleiße betreiben, und in der Poesie, und Rhetorik aller Orten auch deutsche Schulaufgaben verfertigen, folglich überhaupt solche Ordnung halten, daß das Lateinische mit dem Deutschen, und dieses mit jenem nicht verabsäumet; sohin auch das Griechische nicht vernachläßiget werde. Zu dem Ende

(Werden einsweilen gleichförmige Bücher vorgeschrieben.)

LIII und um eine in etwas gleichförmige Lehrart für heuer schon einzuführen, werden (bis gleichwohl die ordentliche Schulbücher zu Stande kommen) zwar aller Orten gewisse Authores vorgeschrieben, doch zu Erspahrung der Kösten die vorigen Schulbücher, so viel möglich, beybehalten werden. Was hingegen

(Trivialschulen.)

LIV die Trivialschulen betrift, soll der im Jahre 1770. den 3. Septemb. herausgegebene, und gnädigst ratificierte Plan überhaupt beybehalten, und wo es noch nicht geschehen ist, eingeführet werden. Gleichwie aber auch in allen Schulen die Gegenstände des Unterrichts unter vier Benennungen gebracht worden sind, als Christenthum, und Moral, Sprachen, historische und philosophische Wissenschaften, so ist gleichfalls diese Eintheilung in den Trivialschulen anzunehmen, und über die eben benannte Gegenstände, theils aus den bereits schon herausgegebenen, theils noch besonders von jedes Orts Schulrector anzuzeigenden Büchern ordentlich- und planmäßiger Unterricht zu ertheilen: wo besonders die Obrigkeiten alles Ernstes erinnert werden, daß sie die alten Schulbücher über-

all abschaffen, und die wider das gnädigste Generale hereingebrachte ohne weiters mit strenger Ahndung hinwegnehmen lassen. Es sollen

(Realschulen.)

LV jene Schüler, welche bereits in den Trivialschulen einen solchen Fortgang gemacht haben, daß man sie zu einem wichtigern Unterricht genug vorbereitet findet, künftighin in die Realschulen nicht nur angewiesen, sondern auch kein Innländer in die sogenannte Rudiment gelassen werden, der nicht zuvor in den Trivial- und Realschulen für die höhere Klasse die erforderliche Geschicklichkeit sich erworben hat. Ob nun schon

(Ihr Endzweck.)

LVI diese Realschulen ein hier zu Land ganz neuer, und bisher vielen unbekannter Gegenstand sind, sohin sich hin, und wieder bey Errichtung derselben einige Schwierigkeiten ergeben können: so hoffet man doch zuversichtig, (weil diese nicht nur Schulen für Studierende, welche ohnedem die geringste Anzahl ausmachen sollten, sondern die Schulen aller Bürger sind, in welchen sie sowohl allgemeine, als besondere Kenntnisse in Absicht auf ihre künftige Berufsgeschäfte, und die ganze Lebenswohlfahrt erlangen können,) daß alle für das Beste des Vaterlandes Gutgesinnte sich beeifern werden, das Ihrige zu Errichtung, und Fortsetzung dieser so gemeinnützigen Anstalten beyzutragen. Was

(Gegenstände.)

LVII die Gegenstände dieser Schulen anbelangt, so sind dazu die nämlichen, wie in den Trivialschulen, jedoch in einem weitern Umfange, und höhern Grade bestimmet worden. Doch haben die Professores vorzüglich zu sorgen, daß das Gedächtniß der zarten Jugend nicht mit blossen Regeln zusehr überhäufet, sondern die Schüler vielmehr praktisch gelehret, und sowohl in Sprachen,

als andern Gegenständen auf die angenehmste, und leichteste Weise unterrichtet werden. Deßwegen,

(Art des Unterrichts.)

LVIII und, da es hier auf den sinnlichen Unterricht am meisten ankömmt, Se. kurfürstl. Durchlaucht die gnädigste Fürsehung thun werden, daß bey jeder Realschule nach und nach eine Sammlung von Mineralien, Kräutern ꝛc. Modelle von Gebäuden, und Maschinen, dann Thiere in Kupfern herbeygeschaffet werden. Damit aber

(Unter welcher Direction sie stehen?)

LIX diesen Schulen auch an dem erwünschlichen Vorzuge nichts gebrechen möge; so sollen sie, wie alle andere, unter der Directorial- und Rectoratsaufsicht zu stehen, sohin Professoren und Schüler nach dießortigen Verfügungen sich in allem zu achten haben. Sie haben sohin,

(Wo sich die Studenten zu melden haben?)

LX wie die übrige angehende Studenten bey jedes Orts Schulrector vorzüglich sich zu stellen, welcher sie sodann an die betreffende Professoren anweisen wird. Wenn

(Wie die Instruct. und Repet. zu bestellen?)

LXI die Aeltern, oder Kostleute einen Instructor, oder Repetitor, oder die Studenten eine Instruction oder Repetion verlangen; haben sie sich bey den Schulrectoren zu melden, welche sich sodann mit den betreffenden Professoren benehmen, und das Weitere fürkehren werden. Besonders aber

(Kostleute sollen die Vergehungen der Studenten anzeigen.)

LXII ist den Kostleuten, und Aeltern mit Ernst aufzutragen, daß, wenn sie ein tadelhaftes Betragen an ihren Studenten, Mangel des erforderlichen Fleisses, böse Gesellschaften, öfter- und

spätes Ausbleiben, oder sonst ein ahndungswürdiges Vergehen bemerken, sie solches eines jedes Orts Schulrector zeitlich anzeigen, damit man nicht gedrungen werde, auf widriges Erfahren sie selbsten durch die competierende Obrigkeit (welche hierinne auf Requisition ohne weiters hilfliche Hand zu bieten hat) zur gebührenden Strafe ziehen zu lassen. Die Attestaten

(*Atteſt. in inferioribus.*)

LXIII in den untern Schulen haben die Professores selbst zu verfassen, und zu unterschreiben: die Sieglung aber bey dem Rectorat durch das eigends hiezu verfertigte kleinere Sigill vornehmen zu lassen. Hingegen

(*In ſuperioribus* und *teſtimon.*)

LXIV die Attestata in superioribus so, wie alle Testimonia hat jedes Orts Schulrector nach vorläufig eingeholten Raten der Professoren zu machen, und zu unterzeichnen; erstere mit dem gewöhnlichen Rectoratssigill, die letztere aber bey jeder Orts Schulcommißion mit dem größeren Commißionsinsigel besiegeln zu lassen. Und da

(Notenbücher.)

LXV gar oft geschieht, daß erst nach zehen und mehrern Jahren von Jemanden Attestaten verlanget werden: so ist nothwendig, daß alle Professores der obern, und untern Schulen ihre ordentliche Notenbücher von Jahr zu Jahr halten; zu Ende des Schuljahres vor der Ausmusterung dieselbe anderwärts in triplo, hier aber in duplo an das Rectorat übergeben, welches letztere sodann ein gebundenes Exemplar ad acta Rectoratus zu legen, das andere an hiesiges Schuldirectorium ungesäumt einzuschicken, und das dritte der Localcommißion zu behändigen hat. Dasjenige, so bey dem Rectorat verbleibet, ist von der Commißion zu unterzeichnen, und mit dem grössern Schulsigell zu fertigen. Besonders

(Richtigkeit der Noten.)

LXVI wird die genaueste Richtigkeit mit Abgebung der Noten um so nachdrücklicher empfohlen, als öfter das zukünftige Glück, oder Unglück eines Menschen hievon abhangen, so mithin dieses Wesen von ganz entscheidendem Betracht werden kann. Und wie man

(Verständlichkeit derselben.)

LXVII die Notas circa ingenium, diligentiam, profectum, & mores den Professoren mit selbst beliebigen Arten abzumalen für dermalen lediglich überlassen, und dieselbe an keine gewisse Vorschrift binden will; so sollen doch alle das gemeinschaftliche Augenmerk dahin nehmen, daß sie sich verständlich, und ihre Schüler den Schulobrigkeiten genugsam kenntlich machen. Bey denjenigen endlich, die ihrer Meinung nach auszumustern sind, ist der große Buchstabe *R.* bey denjenigen, denen noch ein Termin gegeben werden könnte, der kleine Buchstabe *r.* endlich bey jenen, welche allenfalls in die Realschule zurück gewiesen werden sollten, *R.* S. sub Rubrica *Nota Examinis* beyzusetzen. Die Schulen

(Anfang des Schuljahres.)

LXVIII fangen allezeit mit dem 1ten Novemb. an; das principium solenne wird den 3ten November auf solche Weise gehalten, daß das Amt de S. Spiritu vorausgehen, hinnach von dem Schulrector, oder einem aus den Professoren eine kurze, und wohlgefaßte Einleitungsrede abgelesen werde. An dem nämlichen Tage

(Verpflichtung der Professoren, und Rectoren.)

LXIX oder dem darauf folgenden sollen die neu angestellten Schulrectoren, und Professoren in Gegenwart der Commißion die eidliche Pflicht für künftiges Jahr; sodann das Glaubensbekenntniß mit dem gewöhnlichen Anhange de immaculata

Conceptione ablegen; die schon Verpflichtete hingegen werden ihrer abgelegten Pflicht erinnert. Sodann

(Conscription der Studenten.)

LXX soll die Conscription der Schüler mit Bemerkung der Zahl, des Taufs- und Zunamens, dann Condition der Eltern gewöhnlichermassen veranstaltet, und zu gleicher Zeit das Xenium eingesammelt werden. Nach vollendeter Conscription

(Einsendung der Catalogen.)

LXXI sind die solchergestalt verfertigte Catalogen ungesäumt zu hiesigem Schuldirectorio *sub Lit. D.* einzusenden. Die Schulgesätze

(Explication der Schulgesätze.)

LXXII sollen vor Weyhnachten in Gegenwart der Schulcommißion und Professoren verlesen, und hierauf genauest gehalten werden. Damit aber

(Studentenstrafen,)

LXXIII die Schulrectoren in keine Verlegenheit kommen, ihre untergebenen Studenten in gehöriger Zucht halten zu können, so werden aller Orten zween Civilcarcer errichtet werden, wovon einer für die Superioristen, der andere für die erwachsenen Inferioristen bestimmet werden soll. In diesen können sie auch über Nacht, und länger mit geringer Azung verwahret, doch soll ihnen niemal ein Licht zugelassen; und den Kostleuten, damit sie die Ursache des Ausbleibens wissen mögen, durch die Pedellen Nachricht hievon gegeben werden. Wodurch man aber

(und Züchtigungen.)

LXXIV weder die bis daher bey den Inferioristen gewöhnliche Ruthen- noch die Geldstrafe bey denen Superioristen aufgehoben, sondern verordnet haben will, daß jene bedärfenden Falls ohne Hinderniß fortgehen, diese aber schicklich, und

für arme verdienstvolle Studenten verwendet werden sollen. Die Gottesdienste.

(Gottesdienste.)

LXXV sind wie vormals, ohne Aenderung, und mit der erforderlichen Erbaulichkeit abzuhalten. Die Professoren haben hierinn wochenweis abzuwechseln, und die in Superioribus, so viel es möglich, vor andern die Studenten Predigten zu halten. Fällt aber ein besonderes Fest vor, so kann der Schulrector mit dem Officiator, und Prediger das Nöthige veranstalten. Und da

(Gegenwart der Professoren hierbey.)

LXXVI junge Leute, wenn sie sich allein überlassen sind, alle Gattungen des Muthwillens treiben; so sollen hinfür auch allezeit zween Professoren von den obern, oder niedern Schulen wechselsweis den Gottesdiensten beywohnen, und diese auch vor Anfange desselben im Gymnasium erscheinen, und die Stelle des Præfecti Atrii vertretten. Tyrocinien und Congregationen

(Tyrocinien und Congregationen.)

LXXVII haben, wie vormals, ihren Fortgang, doch ist darauf zu sehen, daß selbe mehr in einem katechetisch- und nützlichen Unterrichte, als in förmlichen Predigten bestehen mögen. Die kleine Studentencongregation

(Wer sie zu besorgen hat?)

LXXVIII hat der Professor Rhetorices jedes Orts zu besorgen: die Bestellung der Tyrocinen hingegen (wo von wegen dem Zuwachse der Realschüler bedürfenden Falles auch zwey anzuordnen sind) wird den Schulrectoren überlassen. Der Präses

(Rechnungspflege.)

LXXIX hat über die Einnahmen, und Ausgaben ordentliche Rechnung zu pflegen, solche am letzten October zu schlüssen, sodann mit den Verificationen zum kurfürstl. geistlichen Rath der Ju-

stifications wegen einzuschicken, auch ohne vorläufige Anfrage, und Ratification des geistlichen Rathes nichts Neues, welches den Werth von 20. fl. übersteiget, anzuschaffen. Damit

(Wie die Einnahme zu verificiren?)

LXXX auch die Einnahme justificiret werden möge, soll der Schulrector jedes Orts bey Oeffnung der Formeln, und Auswägung des Wachses mit zugegen seyn; über erstere ein ordentlicher Münz- und über das zweyte ein Gewichtszettel verfasset, und alle Jahre der Rechnung beygeleget werden. Beichten, und Communionen

(Beicht- und Communionen.)

LXXXI mögen alle Monate einmal, aber nicht öfter vorgeschrieben werden. Den Studenten stehet frey zu beichten, wo sie wollen; doch haben sie die heilige Communion an dem besonders dazu bestimmten Platze, und dabey die vorgeschriebene gedruckte Communionzettel zu empfangen, welche andern Tages durch die Pedellen wieder einzusammeln, und den Schulrectoren zu behändigen sind, wo die abgängige angemerket werden, und ihnen die Communion zu empfangen ein anderer Tag bestimmet werden muß. Die Schulmesse

(Anfange der Messe, und Schulen.)

LXXXII fanget Sommer, und Winter um halb 8. die Schulen und Lectionen hingegen Vormittag um 8. Nachmittag um 2 Uhr an, und enden sich Vormittag um 10. Nachmittag um 4 Uhr, jedoch mit Ausnahme der Realschulen, in welchen wöchentlich drey oder vier Stunden für die ausländischen Sprachen, und eben so viele für das Zeichnen insbesondere gegeben; dann von den nochweilichen Principienmagistern der vorzügliche Bedacht dahin genommen werden muß, daß wöchentlich im Gymnasio ausserordentliche vier Stunden den ersten Anfängern in der lateinischen Sprache, und andere vier denen, die schon etwas weiter ge-

kommen sind, gewiedmet werden. Bey den Superioren

(Eintheilung der Lectionen bey den Superioren.)

LXXXIII haben die Schulrectoren ebenmäßig zu sorgen, daß sie die Lectionen so eintheilen, damit weder ein Professor den andern, noch auch die Schüler unter einander sich hindern mögen. Die Schulen

(Vakanztäge.)

LXXXIV sollen mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und gebothenen Feyertägen ohne Unterschied, und ununterbrüchig fortgehen, Vakanztäge aber in Lyceen, und Gymnasien gleich, und zwar der Dienstag Nachmittag, und der Donnerstag ganz, sonst aber keiner ohne Bewilligung der Schulcommißion gegeben; hiebey aber auf die einfallende Feyerabende, und die §. 82. gemachte Ausnahme der Realschulen attendiret werden. Mit den Ferien

(Ferien.)

LXXXV wird verordnet, daß sie in Lyceen zu Weyhnachten am Sonnabend des heiligen Christtages Nachmittag anfangen, und bis auf den neuen Jahrstag inclusive dauern sollen. In Gymnasien hingegen bleiben diese, wie ehevor. Zu Ostern fangen sie am Mittwoch in der Charwoche Nachmittag an, und dauern in Lyceen, und Gymnasien bis den Mittwoch nach Ostern exclusive, doch sind die Gottesdienste fleißig fortzuhalten, und die zu vielfältigen Reisen der Studenten nicht zu gedulden, auch besonders zu Ostern vor entrichteter heiligen Beicht, und Communion keine zu entlassen. Indem

(Einsendung der Schulthesen ɩc.)

LXXXVI die Theses, Entwürfe bey Prüfungen, und Schauspiele unter andern von dem Fortgange der Studien mitzeugen müssen: so sind sol-

che vorläufig zum Schuldirectorium zur Censur einzuschicken, sie mögen gleich gedruckt werden, oder nicht, indem hierorts nicht allein die Frage ist, ob nichts gegen Religion, Staat oder gute Sitten enthalten, sondern hauptsächlich, ob die Stücke nach der vorgeschriebenen Lehrart verfertiget, sohin würdig seyen, daß man sie öffentlich vorstellen, oder im Druck erscheinen lasse, welchenfalls Se. kurfürstl. Durchleucht gestatten, daß eine solche von dem Schuldirectorio censirte Schulschrift (um damit die Arbeiten nicht ohne Noth vervielfältiget werden) brevi manu an das Censurkollegium communiciret, und dort das Imprimatur ohne weitere Censur beygesetzet werde. Doch sind alle diese Dinge so zeitlich einzuschicken, um damit man sich hierorts (wo manchmal dringendere Geschäften vorwalten) nicht übereilen darf, sondern das Eingesandte zu rechter Zeit wieder remittiren könne. Um damit

(Finalscriptionen, und Prüfungen.)

LXXXVII auch wegen den Finalprüfungen, und Scriptionen die erforderliche Maaß vorgeschriben werde: so hat man aus der Erfahrung befunden, daß die im vorigen Schuljahre ertheilte Vorschrift die erwünschliche Wirkung allerdings gemacht habe. Man wiederholet sie also hieher in ihrem ganzen Umfange, und ordnet,

(Ihr Anfang, die Aufgaben ꝛc.)

LXXXVIII daß die Scriptionen, und Prüfungen hier den Tag nach Port uncula, anderwärts den Tag nach Laurentii ihren Anfang nehmen, von den Schulrectoren aber die Aufgaben hierzu verfertiget, doch so eingerichtet werden, daß die untern drey Klassen bis 12 Uhr, die Poeten, und Rhetoren aber bis 2 Uhr enden können, indem man das Mittagsessen in Gymnasien durchaus abgeschaft haben will. Obschon man

r=

(Vorzeigung an die Professoren.)

LXXXIX allerdings zugiebt, daß die Aufsätze durch die Schulrectoren den Professoren vorläufig vorgezeiget werden, so soll dieses doch zur Verhütung aller Gefährde, so spät, als möglich, geschehen. Die Disposition

(Die Disposition mit den Censuren.)

XC mit den Censuren, und Prüfungen stehet den Schulrectoren privative zu, und denselben frey, wie sie die Professoren sowohl der obern, als niedern Schulen, und bedärfenden Falles auch pensionirte Exjesuiten, oder Weltgeistliche (doch diese beyden letztern nur zu den Prüfungen) verwenden wollen, worinn sich auch alle bey Vermeidung schärfesten Einsehens zu fügen haben. Um damit

(Wie solche vorzunehmen?)

XCI alle Partenlichkeit sorgfältig vermieden werde, so haben die dictirenden Professoren ihre Schulen zu wechseln; die Censuren allezeit drey vorzunehmen, und so viele in Prüfungen zu sitzen. Im letztern

(Wie der Prüfungsrotulus zu machen?)

XCII wird sogleich nach Ende desselben die Ordnung in Folio verfasset, von den drey Examinatoren unterzeichnet, und zum Rectorat übergeben, von da aus aber der Schulcommißion zur Unterschrift überbracht. Bey den Scriptionen hingegen

(Wie die Censuren zu authentisiren?)

XCIII überreichet jeder seine Note auch in Folio geschrieben, und geschlossen zum Rectorat, von wannen sie der Schulcommißion zur Unterschrift gebracht, und den Schulrectoren, wie vor, wieder behändiget werden; welcher sodann

(Wie der Catalogus?)

XCIV mit Beyhilfe eines Amanuensis den computum censurarum nach vorgeschriebener Ta-

belle bis auf die letzte Rubrik verfertiget, wo hinnach durch die Schulcommißionen die Oefnung geschieht; sohinn der ordentliche Catalogus durch dieselbe (nachdem vorhin auch die Professoren der höhern Schulen ihren rotulum examinis zum Rectorat eingeliefert haben) in Beyseyn der Schulrectoren verfertiget, und mit den beyzulegen kommenden Censuren verificirt wird. Dabey aber den Schulcommißarien und Rectoren

(und wann er zu verfertigen?)

XCV hiemit aufgetragen ist, nicht nur die Sache so zu beschleunigen, daß bis den 4. Sept. der ganze Catalogus zu Stande gebracht, und den Professoren an dem nämlichen Tage vorgelesen werden könne; sondern auch das genaueste Stillschweigen bey schwerstem Einsehen, und allfälliger Cassation auf allen Seiten zu halten. Die Austheilung der Prämien

(Austheilung der Prämien)

XCVI geschieht aller Orten, wie es sonst üblich war, nur daß auch einige ex profectu annuo, wie vergangenes Jahr, und bey den Realschulen nur nach dem jährlichen Fortgange aus den vier Gegenständen, und eines aus der lateinischen Sprache, dann dem dießfälligen profectu annuo ins besondere gereichet, auch bey denjenigen, welche unter den Besten waren, und freywillig in der nämlichen Schule zurückgeblieben, in dem Finalcatalogo das Wort *biennalis* beygerücket, überhaupt aber, mit alleiniger Ausnahme der Baronen, und Grafen im Catalogo keine Titel vorgesetzet werden. Die Schulrectoren

(Verzeichniß der nöthigen Bücher und Rechnungspflege.)

XCVII haben die Verzeichnisse der nöthigen Bücher zu den Prämien längstens bis den 1ten April hier einzugeben, damit man ihnen solche wieder zeitlich zurücksenden könne. Sollten sie

aber an ihren Orten deren selbst einige zu finden wissen; so haben sie solche besonders anzuzeigen, und darauf zu sehen, daß wie hier, so auch anderwärts, von den Buchführern ein proportionirter Rabat bedungen werde. Was denselben von den zugesandten Exemplarien übrig bleibet, haben sie schleunig zurück zu schicken, mit dem Buchhändler vollkommene Richtigkeit zu pflegen, sohin ihre verificirte Rechnung zu dem kurfürstl. Schuldirectorio einzuschicken, um damit sie von da aus an die Fundationsgüterdeputation communiciret werden könne. Nicht minder

(Ingleichem über die Endscomödien.)

XCVIII haben die Professoren der Rhetorik über die Endscomödien, und dessenthalben gemachte Ausgaben ihre ordentliche Abrechnung obigen Endswillen gleichfalls hieher zu überschicken. Und die Schulrectoren

(Einsendung gewisser Exemplarien.)

XCIX darauf zu sehen, daß, sobald es möglich von jedem Orte Exemplarien, Musiktexte und Catalogen, und so auch von allen, was unter dem Jahre gedrucket wird, wenigstens 6. Stücke zum Schuldirectorium übermachet werden. Da

(Ausmusterung.)

C schon unterm 18ten März 1761 gnädigst befohlen worden, daß keiner mehr zum Studiren gelaßen werden solle, der nicht entweder von distinguirten Aeltern, oder großen Vermögen ist, oder in Ermanglung deßen ausnehmende Talente spüren läßt: so haben die Schulcommissionen, Schulrectoren, und Professoren ein sonderbaees Augenmerk bey dem Eintritt der Studenten darauf zu nehmen, indem das Uebel kaum zu übersehen ist, welches dem Staat durch die Menge der Studierenden zuwachset, und in Folge dessen zu verfügen, daß alle Jahre zweymal eine Ausmusterung, und zwar die erste um Weyhnachten, die zweyte nach der

Prämienvertheilung durch die Schulcommißionen in Beyseyn der Schulrectoren, und betreffenden Professoren vorgenommen, auf vorige Vorschrift, und besonders auch auf die Sitten der Studierenden genaue Obacht gegeben, und die Religirte alsobald bey dem Schuldirectorium gezimend angezeiget werden. Den Ausgemusterten

(Ob man den Ausgemusterten Testimonien gebe?)

CI können zwar auf Verlangen Attestaten, niemal aber Testimonien gereichet werden, ohne welche letztere einen Studenten in die bajerische Schulen (sie mögen der Aufsicht eines Klosters, oder wem immer anvertrauet seyn) anzunehmen, durchgehends verbothen seyn solle. Wollten aber

(Wenn sie ausser Lands ihre Studien fortsetzen?)

CII solche Ausgemusterte in frandem der höchsten Verordnung ausser den bajerischen Landen ihre Studien fortzusetzen sich gelüsten lassen; so sollen dieselbe zu keiner Zeit einen Anspruch auf eine vaterländische Versorgung sich machen können. Deßwegen bey jedem Rectorat, von heuer an, ein ordentliches Ausmusterungsbuch zu halten, und derjenige, so von dem Studierenden gänzlich weggewiesen worden, hierinnen ordine alphabetico mit Beysetzung des Jahres, und der Schule anzumerken ist. Damit

(Der Sterb- oder Erkrankungsfall eines Professors.)

CIII auf den Fall, wenn ein Professor sterben, oder erkranken sollte, das Studium niemal gehindert, sondern die in Erledigung kommende Katheder mit einem tüchtig, und geübten Subjecto allezeit, und um so leichter ersetzet werden möge: so werden Se. kurfürstliche Durchlaucht den Bedacht nehmen, daß hier wegen Vielheit der Arbeiten zween; in den vier Regierungsstädten aber

überall ein Expectant mit einem proportionirten Gehalt, und der Hoffnung angestellet werden, daß bey den sich ergebenden Vacaturen auf sie vor allen andern (wenn sie sich anderst hiezu geschickt zeigen) billigmäßiger Bedacht getragen werden solle. Deren Obliegenheit wäre nicht nur in allen Schulvorfallenheiten, sondern auch sonst nach Disposition der Schulcommißionen, und Schulrectoren sich gebrauchen zu lassen. Indessen aber, und bis diese gnädigste Intention vollkommen errichtet werden kann: haben die Schulrectoren bey Erkrankung eines Professors gleichwohl selbst die nöthige Fürsehung zu thun; bey längerer Andauer hingegen an das Schuldirectorium *sub Lit. D.* Bericht zu erstatten. Der Rang der Professoren unter sich

(Rang der Rectoren, und Professoren unter sich.)

CIV solle secundum diem der Anstellungsresolution ohne Unterschied der Real- gymnastisch- oder obern Schulen; unter jenen aber, die zugleich angestellet werden, secundum senium Sacerdotii, und so bestimmet seyn, daß die Schulrectores den Vorgang unter den Professoren zu geniessen haben. Da bis daher

(Namens- und Geburtstäge der Professoren.)

CV an einigen Orten zur Gewohnheit geworden, daß den Professoren an ihren Namens- oder Geburtstägen durch ihre Schüler Schenkungen gereichet, und Musiken in Schulen gehalten; hiedurch aber auch andere an ihrem Fleisse gehinderet worden: so will man die erstere durchgehends, die letztere hingegen an den Schultägen aller Orten abgeschaffet, auch nebstbey

(Privatinstructionen.)

CVI anbefohlen haben, daß sich kein Schulrector oder Professor mit neben, oder Privatin-

structionen abgeben solle, indeme dieses sowohl dem Ansehen seines tragenden Characters, als der erforderlichen Unpartheilichkeit eines Professores allerdings zuwider läuft. Und da

(Geburtsfest Sr. kurfürstl. Durchl.)

CVII die Geburtsfeyer Sr. kurfürstl. Durchlaucht unsers allerseits gnädigsten Herrn der glänzendste Tag im ganzen Jahre für alle getreue Unterthanen, und Landsvasallen, mithin die allgemeine, und eines jeden besondere Pflicht ist, den Himmel um Verewigung Höchstderoselben Lebenstäge mit vereinigtem Gebethe anzuflehen: so wird hiemit verordnet, daß an diesem höchsterfreulichen Tage ein solennes Hochamt, ein Te Deum, hinnach aber von den Schulrectoren, oder von einem der Professoren eine schickliche, und auf die Feyer so man verehret, angemeßne Rede gehalten werden; wobey die Schulcommißionen, Professores, und sämtliche Studenten unausbleiblich zu erscheinen haben.

(Einschickung der Rede.)

CVIII solle anhero oder gedruckt, oder schön geschrieben, und gebunden der unterthänigsten Ueberreichungswillen eingesendet werden. Endlich

(Allgemeiner Auftrag.)

CIX hat man die Schul- und Regierungsdirectorien, Schulcommissarien, Rectoren, und Professoren auf die genaueste Beobachtung dieser gnädigsten Schulordnung, und die strengste Befolgung der allenfalls noch nachkommenden Schuldirectorialverfügungen, auch überhaupt dahin anzuweisen, daß sie durch ununterbrochenen Eifer, durch anständig- und der Würde ihres Amtes angemeßenes Betragen, durch Bescheidenheit, und sittsame Aufführung dasjenige Zutrauen, dessen Se. kurfürstl. Durchlaucht dieselbe gewürdiget haben, verdienen; sohin durch ein friedlich, und vertrauliches Betragen unter sich ihr wechselweises Ansehen mit

rn Sc

l ſ ch u l

trie.

atſch- . weiz. der- d.	Die Reichs ſchicht	d Eintheiler von gleigleicher Diulären und g der Netze iſſe von der es Innhalts	Fortſetzung der Naturgeſchichte.
iern haupt. e vier rämter alz.	Die vat diſch Geſchi	praktiſche ng alles n.	Fortſetzung der Naturgeſchichte.

…nket sich ihr wechselweises Ansehen mit

Ingolstadt.

Philosophisch= und mathematische Anfangsgründe.

1) Rechnungskunst.

Die Rechnungsarten von Zahlen in gleicher Art nach Barth.

2) Fortsetzung

(Hier folgt die Tabelle No. VI.

ner ſich ihr wechſelweiſes Anſehen mit

vereinigten Kräften unterstützen mögen. Um damit aber

(Publikation, und Verwahrung dieser Schulordnung.)

CX keiner mit der Vergessenheit, oder Unwissenheit zu einer Zeit sich entschuldigen könne; so solle diese gnädigste Verordnung nicht nur bey Anfange eines jeden Schuljahres den gesammten Professoren, und Schulrectoren durch die Schulcommissarien deutlich vorgelesen, und die allfällige Zusätze angemerket: sondern auch jedem Regierungsdirectorio; Schulcommißario, Rectori, und Professori ein mit dem größern geistlichen Rathsinsiegel gefertigtes Exemplar, doch mit dem ernstlich, und ausdrücklichen Befehle behändiget werden, daß jeder es bey seinem Amte fleißig aufbewahren; im Falle der Aenderung zur Commißion, oder seinem Nachfolger extradieren, bey schweren Einsehen aber in andere Hände zu keiner Zeit geben solle. München, den 8ten Weinmonats 1774.

Ex Commissione Serenissimi Dni. Dni. Ducis & Electoris speciali.

(L. S.)

P. P. Finauer,
geistlicher Rathssekretär.

(Hier folgt die Tabelle No. VI.)

§. 2.

Nun kam die Frage; Wer macht die Schulbücher nach der Plantabelle? Man wollte den Hr. **Braun** nicht ganz unbeschäftigt im Schulwesen lassen, und übertrug ihm die Direction über Verfertigung der Schulbücher, die er mit Beyziehung etlicher Hr. Professoren herstellen sollte. Hr. **Braun** hatte schon keine Lust mehr dazu; weil er vom Schuldirectorium ausgeschlossen war. Eines theils war ihm nicht gelegen, die kritische Arbeit für das Schuldirectorium zu unternehmen, und andern theils fürchtete er, er möchte es dem Schuldirectorium nicht recht machen, er möchte es machen, wie er wollte. Um sich aus dieser kritischen Lage zuziehen, nahm er die Schulplantabelle vor sich und fieng darüber zu klügeln an. Endlich klügelte er heraus, daß er die Schulbücher nach dieser Tabelle mit Ehren nicht machen könne, denn sie wäre nicht unterrichtender, als ein Komödienzettel oder Kalender, worunter nur der Unterschied sey, daß anstatt der Personen und Heiligen da Namen von Sprachen und Disciplinen stunden. Die bürgerliche Erziehung und die gelehrte wäre untereinander geworfen; das churfürstl. Schuldirectorium soll also zuvor ein Methoden Buch herstellen, wie es möglich wäre, Schulbücher für künftige Bürger, und künftige Gelehrte zugleich, die in einem Curse mit einander fortlaufen, herzustellen. Es müsse auch detaillirt werden, **was**, und **wieviel** man von jedem Gegenstande in jeder Classe lehren lassen wollte. Denn aus dem Ansatze **wird**

fortgesetzt, wird fortgesetzt rc. könne er nicht klug werden. Die Arithmetik wäre auf sieben Jahre eingetheilt, und es wäre doch nicht mehr darinn, als was ein fähiger Knab in sieben Monathen bequem lernen könnte; er wisse also nicht, wie er ein Lehrbuch in sieben Theilen für diese sieben Classen herstellen soll, diese und mehr dergleichen Erinnerungen gab er zur höchsten Stelle ein.

§. 3.

Ueber diese Erinnerungen, die dem churfürstlichen Schuldirectorium ausgeschlossen wurden, machte das churfürstl. Schuldirectorium seine Gegenerinnerungen, die hauptsächlich darinn bestunden, die Tabelle wäre freylich kein Plan; es enthielten aber diejenigen Protocolle den Plan, worinn die Ursachen stunden, warum man in dem angenommenen Braunischen Plan einige Abänderungen und Zusätze zu machen für nöthig gefunden. Die bürgerliche Erziehung wäre nicht vermischt. Denn es schade den Studenten nicht, wenn er auch die Realschulen der Bürger durchpasiren muß. Das Beyspiel von der Rechenkunst wäre sehr unglücklich angebracht, denn in **Trivialschulen** wurde die Rechnungskunst praktisch angefangen, und in den **Realschulen praktisch** fortgesetzt. Nun wurde in den **Gymnasien** das Rechnen **scientifisch** betrieben: dort wie, hier **warum.** Das Detaille könne niemand wissen, als das churfürstl. Schuldirectorium selbst, welches dasselbe in dem Protocolle allein hat. Dieses Directorium legte also selbst Hand an, und ließ

die Schulbücher durch einige mit beygezogene Arbeiter besorgen, die in der III. Abtheilung §. 3. vorkommen. * **Hr. Braun** ward also der Arbeit überhoben.

* In die unleidlichen Schuldisputen lasse ich mich ohnehin nicht ein, und ich weis die Einwürfe, und Gegeneinwürfe nicht, und wenn ich sie auch wüste, so möchte ich dem Publicum damit nicht überlästig seyn. Das ist gewiß, daß die guten Herren bisweilen nur disputirten um zu disputiren, und einander aus dem Sattel zu heben. Einmal erwischten doch **Hrn. Braun** seine Gegner treflich. **Herr Braun** ward noch zur Zeit in einer Schule erzogen, worinn man von der Rechenkunst, der Geometrie, der Naturgeschichte, und den mathematischen Anfangsgründen noch nichts wissen wollte. Er versteht also von diesen Gegenständen sehr wenig, wie viel seine Gegner davon verstehen, weis ich nicht. Indessen ließ er in seinen **Gedanken über die Erziehung**, die damal eigentlich sein Plan waren, dieses ganze Fach in der **gymnasistischen** Plantabelle aus, und heckte sich den Grundsatz aus: Was **Bürgerlich** von diesen Gegenständen nöthig wäre, das gehöre in die **Realschulen**; was davon **scientifisch** nöthig wäre, gehöre in die **Lyceen**, und die obern philologischen Classen. Das **Gymnasium** des mittlern Stock müsse hiervon frey bleiben, theils damit die Kin-

der nicht mit gar zu viel Gegenständen überhäuft wurden, und mehr Zeit hätten, auf die Auctores classicos zu wenden. Man lernte diese Gegenstände in den Realschulen nicht, um sie wieder zu vergessen: praktisch könne man sich zu Hause über das Gelernte üben; denn sonst muste man lebenslänglich in einer öffentlichen Schule bleiben. Dieser Grundsatz ist glänzend; er scheint mir aber grundfalsch zu seyn. Kinder bleiben Kinder. Man muß sie stuffenweise allemal in der Uebung erhalten; denn sonst vergessen sie gewiß, was sie gelernt haben. **Hr. Braun** muß sich auch geschwinde begriffen haben; denn in seiner neuen Tabell, wo er als Direcor anstund, theilte er alle diese Gegenstände fleisig in das vierte Fach ein, und zur Besorgung derselben wählte er sich den vortreflichen Herren Prof. **Tanzer**, machte ihn zum Rector in München, und nahm ihn als **Vicedirector** an seine grüne Seite.

§. 4.

Der Hof, der endlich einmal alle Schulstreitigkeiten gehoben wissen wollte, schickte die **Erinnerungen**, und **Gegenerinnerungen**, an einen auswärtigen Richter den kaiserlichen Herrn Hofrath von **Martini**. Dieser nahm den berühmten Hr. Abbe **Gruber** an die Hand, und untersuchte mit ihm die baierischen Schuldisputen. Endlich giengen sie in der Mitte durch, und suchten beyde Planstabellen zu combiniren.

und schickten den combinirten Plan mit einem weitläuftigen Gutachten nach München. Der combinirte Plan wurde beyden Partheien communicirt. **Hr. Braun** sagte: der Plan hätte keinen Fehler mehr; denn die litterärische Erziehung wäre von der bürgerlichen schicklich getrennt, nur die Vielheit der Gegenstände gefiel ihm nicht allzusehr; weil die Kinder hierdurch in Allen etwas, und im Ganzen nicht viel lernten. Dieß gäbe sich aber aus der Erfahrung hinnach von selbsten. Das churf. Schul-Directorium aber hielt fest auf ihre Planstabelle, und gab vor: Der in Wien combinirte Plan wäre den baierischen Localumständen nicht angemessen, die Disputen hatten also ein Ende. **H. Braun** zog sich zurücke, und war froh, daß er Ruhe bekam. Die Herren **von Steeb** und Can. **Kollmann** fuhren fort, wie sie angefangen hatten, und die Sache blieb beym Alten.

§. 5.

Der Schulstaat wurde indessen sehr nach Umständen vermehrt. Damit der Leser sowohl über den ehemaligen Zustand des Schulpersonals, als über die nachherige Reduction selbst urtheilen kann, so will ich den Statum vom Jahre 1777 herstellen.

Churfürstliche Lyceen und Gymnasien.

Schuldirectorium.

Präsident. Se. Excellenz Titl. Herr Graf von Spretti, churfürstl. geistl. Rathspräsident.

Erster Commissär in disciplinaribus Hr. Revisions und geistl. Rath von Steeb.

Zweyter Commissär in scientificis Hr. geistl. Rath und Can Kollmann.

Die Expedition lief durch die churfürstliche geistliche Rathskanzley.

Churfürstl. Lyceen und Gymnasien.

München.

Schulrector. Hr. Anton **Bucher**, Weltpriester.

Theol. Fach. Hr. Wigand **Schider**, Cistercienserordens, Lehrer der Moral, und Pastoral.

Ferdinand **Reisner**, Exjesuit, Lehrer der Scriptur.

Leopold **Loew**, ehemaliger Canonicus regularis, nun Weltpriester, Lehrer der geistlichen Rechte und Kirchengeschichte.

Philosoph. Fach. Franz Xaver **Epp**, Exjesuit, Lehrer der Physik und Mathematik.

Franz Xaver Freyherr von **Gugler**, Exjesuit, Lehrer der Logik, Metaphysik, und praktischen Philosophie.

Ferd. Maria **Bader**, der Arzneigelehrtheit Doctor, Lehrer der Aestetik, dann Welt- und Naturgeschichte.

Sebastian von **Rittershausen**, Theatiner, außerordentlicher Lehrer.

Im churfürstl. Gymnasium waren vorhin nur fünf Classen, und fünf Lehrer; nun wur-

den aber neun angestellt, wie ehemal bey den Jesuiten.

Gymnasium.

Hr. Theodor **Sedlmayr**, Weltpriester, Lehrer der zwoten rhetorischen Classe.

Hr. Mathäus **Gerhardinger**, Exjesuit, Lehrer der ersten Rhetorischen Classe. A.

Hr. Lorenz **Westenrieder**, Weltpriester, Lehrer der ersten Rhetorischen Classe. B.

Hr. Franz von Paula **Gerhardinger**, Exjesuit, Lehrer der dritten Grammatischen Classe. A.

Hr. Sigmund **Zintl**, Exjesuit, Lehrer der dritten Grammatischen Classe. B.

Hr. Michael **Steiner**, Exjesuit, Lehrer der zwoten Grammatischen Classe. A.

Hr. Michael **Holzinger**, Exjesuit, Lehrer der zwoten Grammatischen Classe. B.

Hr. Joseph **Einsinger**, Weltpriester, Lehrer der ersten Grammatischen Classe. A.

Hr. Florian **Pichelmayer**, Weltpriester, Lehrer der ersten Grammatischen Classe. B.

In den Realschulen.

Hr. Johann Baptist **Strobel**, Lehrer der 2ten Classe.

Hr. Ludwig **Fronhofer**, Lehrer der ersten Classe.

Inspector. Hr. Kaietan **Adami**, Weltpr.

Adstant. Hr. Wilhelm **Rothamer**.

Zeichnungsmeister. Hr. Jacob **Dorner**.

Sprachmeister. Hr. Anton **Lechner**.

Pedell. Valentin **Zechetmayr**.

Amberg.

Schulrector. Hr. Nikolaus **Bergler**, Weltpriester.

Theol. Fach. Hr. Joseph **Jansens**, Benedictiner, Lehrer der Moral und Pastoraltheologie.

Hr. Ignatz **Schunk**, Exjesuit, Lehrer der Scriptur.

Hr. Isidor **Mayer**, Exjesuit, Lehrer der geistlichen Rechte und Kirchengeschichte.

Philos. Fach. Hr. Joseph von **Boslaren**, Exjesuit, Lehrer der Stadt- und Landwirtschaft, Physik und Mathematik.

Hr. Johann **Haubenschmid**, Exjesuit, Lehrer der Naturgeschichte, Logik, Metaphysik, und praktischen Philosophie.

Gymnasium.

Hr. Joseph **Schenkel**, Exjesuit, Lehrer der zwoten Rhetorik.

Hr. Michael **Häring**, Exjesuit, Lehrer der ersten Rhetorik.

Hr. Stanislaus **Keller**, Exjesuit, Lehrer der der 3ten Grammatik.

Hr. Ludwig **Hofmann**, Exjesuit, Lehrer der zweyten Grammatik.

Hr. Wolfgang **Bermiller**, Weltpriester, Lehrer der ersten Grammatik.

Realschulen.

Hr. Michael **Thoma**, Exjesuit, Lehrer der zwoten Classe.

Hr. Andreas Perzler, Lehrer der ersten, zugleich Principienmagister.
Zeichnungsmeist. Hr. Joh. Georg Wisger.
Sprachmeister. obiger Hr. Bermüller.

Burghausen.

Schulrector. Hr. Philipp Jacob Huth, Weltpriester, churfürstl. geistlicher Rath.
Phil. Fach. Hr. Bernhard Peischer, Exjes. Lehrer der Stadt- und Landwirtschaft, Physik und Mathematik.
Hr. Johann Kraus, Exjesuit, Lehrer der Naturgeschichte, Logik, Metaphysik, und praktischen Philosophie.

Gymnasium.

Hr. Georg Käffer, Exjesuit, Lehrer der 2ten Rhetorik.
Hr. Konrad Spitz, Exjesuit, Lehrer der 1ten.
Hr. Johann Steindl, Exjes. Lehrer der dritten Grammatik.
Hr. Joseph Söhr, Exjesuit, Lehrer der 2ten
Hr. Joseph Kamm, Weltpriester, Lehrer der ersten.

In den Realschulen.

Hr. Lorenz Hübner, Exjesuit, Lehrer der 2ten Classe.
Hr. Ignaz Settermayr, Lehrer der ersten, zugleich Principienmagister.
Zeichnungsmeister. Hr. Joh. Georg. Lind.
Sprachmeister. obiger Hr. Lorenz Hubner.

Landshut.

Landshut.

Schulrector. Hr. Peter Rapp, Weltpriest.

Phil. Fach Hr. Bernhard Pei'cher, Exjes. Lehrer der Stadt- und Landwirtschaft, Physik und Mathematik.

Hr. Johann Kraus, Exjesuit, Lehrer der Naturgeschichte, Logik, Metaphysik, und praktischen Philosophie.

Gymnasium.

Hr. Friedrich Gebard, Exjesuit, Lehrer der zwoten Rhetorik.

Hr Johann Häring, Exjes., Lehr. der 1ten.

Hr. Joseph Baier, Exjesuit, Lehrer der 3ten Grammatik.

Hr. Joseph Schöpfer, Exjesuit, Lehrer der zwoten.

Hr. Georg Weigel, Exjesuit, Lehrer der 1ten.

Realschulen.

Hr. Andreas Sutor, Weltpriester, Lehrer der 2ten Classe.

Hr. Edmund Hermann, Benedictiner, Lehrer der ersten.

Straubingen.

Schulrect. Hr. Franz Xaver Hutter, Wpr.

Philos. Fach. Hr. Joseph Tanzer, Weltpriester, Lehrer der Stadt- und Landwirtschaft, Physik und Mathematik.

Gymnasium.

Hr. Bernhard Reisenecker, Exjesuit, Lehrer der zweyten Rhetorik.

Hr. Johan Schubaur, Benedict. Lehr. d. 1ten.

Hr. Gabriel Stark Exjes. Lehr. der Stadt- und Landwirthschaft, Physik und Mathematik.

Hr. Cölestin **Jungbauer**, Benedictiner, Lehrer der dritten Grammatik.
Hr. Franz **Viertel**, Exjesuit, Lehrer der 2ten.
Hr. Joseph **Spitzenberger**, Lehrer der 1sten.

Realschulen.

Hr. Adam **Wenning**, Weltpriester, Lehrer der zwoten Classe.
Hr. Joseph **Kellner**, Weltpriester, Lehrer der ersten, zugleich Principienmagister.

Sprachmeister. Hr. Johan Georg **Seybold.**

Landsberg.

Schulrector. Hr. Ignatz **Hueber**, Weltpriester, zugleich Lehrer der dritten grammatischen Classe.
Hr. Dominikus **Zöttel**, Exjesuit, Lehrer der beyden rhetorischen Classen.
Hr. Alons **Bonin**, Exjesuit, Lehrer der zwoen untern grammatischen Classen.
Hr. Johann Baptist **Weber**, Exjesuit, Lehrer der beyden Realclassen, zugleich Principienmagister.

Mündelheim.

Schulrector. Hr. Bernhard **Gsöll**, Weltpriester, zugleich Lehrer der Naturgeschichte, Logik, Metaphysik, und Mathematik.
Hr. Franz von Paula **Zech**, Exjesuit, Lehrer der zweyten rhetorischen Classe
Hr. Joseph **Hamberger**, Exjes. Lehrer der 1en.
Hr. Franz von Paula **Sautermeister**, Exj. Lehrer der dritten rhetorischen Classe.
Hr. Raymund **Bellosier**, Exj. Lehrer der 2ten.
Hr. Franz von Paula **Mayer**, Exj., L. d. 1ten.

Hr. Egidius **Fischer**, Exj. Lehrer der beyden Realclassen, zugleich Principienmagister.

§. 6.

Wichtige Veränderungen und Vorfälle fielen indessen nicht vor, und Kleinigkeiten gehören in keine pragmatische Geschichte. Denen die für das **Materienweise dociren** eingenommen waren, fiel auf, daß H. Can. **Kollmann** der nunmehr das Litterarium allein zu besorgen hat, und ehemal so richtig für das Materienweise dociren gefochten hatte als wenn das Heil der Schulen davon abhieng, nunmehr bey einer so ansehnlichen Zahl von Professoren, wo besonders in dem einzigen Gymnasium zu München neun waren, nicht Materienweise dociren ließ. Der Hr. Can. **Braun** gab alle seine Plane und Anstalten allemal in Druck, die Herrn von **Streeb** und **Kollmann** aber nicht, und die obige Schulordnung selbst war nicht allgemein zu haben; weil im § 110 denen H. Professoren verbothen war, dieselbe in andere Hände zu geben Vielleicht behalten sie ihre Schriften so lange zurucke, bis sie mit der Zeit ihre Opera Omnia herausgeben, und das Publicum damit unvermuthet auf eine angenehme Art überraschen.

§. 7.

Während der Zeit kam Abbe **Gruber** von Wien nach München, und verfertigte daselbst verschiedene Schulschriften in philosophischen Fache, eine Arithmetik für die ersten

Schulen, eine Anleitung zur **Algebra**, eine **Naturgeschichte**, eine **Naturlehre**, **mathematische Anfangsgründe**. Der Hr. Prof. **Rothfischer** ein liebenswürdiger geschickter Mann, der leider! für die Wissenschaften zu frühe starb, gab ein **Universalgeschichte** nach Schröck heraus. Hr. Prof. **Tanzer** schrieb seine Physik praktisch und bürgerlich brauchbar zu Straubingen, und fand großen Beyfall. Er wird sie nunmehr in der zwoten Auflage umarbeiten, und noch praktischer machen. Hr. Prof. **Westenrider** schrieb nachhin seine **Anleitung zu den schönen Wissenschaften** zum Gebrauche seiner Vorlesungen. Er gab auch 1779 seine **Reden und Abhandlungen** gesammelt in den Druck, eine Sammlung die ihm Ehre macht, und den denkensten Kopf verräth. Hr. Prof. v. **Boslarn** schrieb eine Kritik über die **Wetterableiter** 1780. Hr. Prof. **Epp** hielt eine Rede über die **Wetterbeobachtung**. Hr. Prof. **Schranck** nachheriger Direct. der churf. Akademie zu Burghausen hatte schon vorhin eine **Naturgeschichte** herausgegeben, die ihm den Weg zur Professur bahnte, nun schrieb er zum Ziele der landwirthschaftlichen Gesellschaft, der er vorstund ein **Abhandlung von der Stallfütterung des Rindviehes** 1780, und **Gedanken über die Erziehung der Landjugend** 1779. Hr. Prof. **Spitzenberger** gab zwey Bändchen theils eigne Gedichte theils übersetzte aus Catull, Balde, Horatz rc. heraus, die viel Genies, und dichterisches Feuer verrathen. Ueberhanpt vom

Anfange der Schulreformation bis auf gegenwärtiges 1782 Jahr sind meistentheils geschickte Männer bey den Schulen angestellt worden, und haben sich durch ihre Bemühungen und öffentliche Prüfungen so wohl, als in den Drucke gegebene Schriften hervorgethan.

III. Abschnitt.

Von den Schulanstalten unter Direction des Hr. Braun von den Jahren 1777 bis 1781.

§. 1.

Im Jahre 1776 starb der berühmte Freyherr von **Ickstadt**, Director der Universität zu Ingolstadt, dem hauptsächlich Baiern den Anfang der Aufklärung im Großen und die hohe Schule den Grund ihre Reformation nebst dem geheimen Rath von **Lori** seinem Mitarbeiter zu danken hat. Nach **Ickstadts** Tode wurde zur Besorgung der Universität eine churfürstl. hohe **Ministerialcommission** errichtet. Das Präsidium führten Se. Excell. Hr. Joseph des H. R. R. Graf von **Seinsheim** churfürstl. geheimer Staats- und Conferenzminister denn Oberst Hofmeister ꝛc und Se Excell. Der H. geheime Kanzler Freyherr von **Kreitmayr** ꝛc. Churfürstl. Commissär und Delegaten dabey waren Hr. Anton Edler v. **Wolter** von der medicinischen Facultät; Hr. geheime Rath v. **Lory** von der juristischen Facultät; H. Revisionsrath von **Lippert** von der philosophischen Facultät. Hr. geistlicher Rath **Braun** von der theologischen Facultät

Diesen letzten wurde auch die Direction über das churfürstl. Gymnasium daselbst, und über das albertinische Collegium aufgetragen. Das churfürstl. geistl. Raths Schuldirectorium sah mit Querblicken auf diese hohe Commission hin, und wuste noch nicht, was daraus werden sollte, und ob nicht auch mit der Zeit das ganze Schulwesen unter diese hohe Commission zu stehen kommen durfte; so viel ich aber weitläuftig höre, so war es schon damal im Grunde ausgemacht, daß Hr. **Braun** bald die Direction im Ganzen über die Schulen, die nicht zu den vier Facultäten gehörten, übertragen werden sollte.

§. 2.

Die churfürstl. hohe Commission kam nur sehr selten, und in wichtigen Fällen zusammen, welche die vier Facultäten betrafen. Das churfürstl. Gymnasium und Collegium Albertinum besorgte schon Hr. **Braun** allein, und hatte das Referat darüber bey der hohen sogenannten Ministerialcommission, wenn gerade Session war, oder und gemeiniglich bey der geheimen Conferenz selbst. Hr. **Braun** fieng wiederum an ganz geschäftig und thätig zu werden. In dem Collegio Albertino waren zuvor lauter geistliche **Alumnen**. Hr. **Braun** kam gleich mit dem Vorschlage, man soll auch für andere Facultäten für Juristen und Mediciner sorgen, und wollte daß die Hälfte aus geistlichen, die Hälfte aus weltlichen Alumen hinführo bestehen sollte. Er drang aber nicht ganz durch; weil Se. churfürstliche

Durchlaucht dafür hielten, daß man im Lande doch mehr geistlichen zu Stiften, Pfarren, Klöstern, als Juristen und Mediciner nöthig hätte. Am Ende ward beschlossen, daß das Alumnat aus 45 Alumnen bestehen soll, wovon 30 Geistliche, 13 Juristen, und 2 Mediciner aufgenommen wurden. Schon damal beklagte sich die churfürstl. Fundationsgüterdeputation sehr, daß die Ausgabe für die lateinischen Schulen zu beträchtlich, und dem damaligen großen Personal allzu weitläuftig wäre, indem auf die Gebäude der ehemaligen Jesuitenklöster, wo in München die churfürstl. hohen Dicasterien hinein kamen, zur Universitätsgebäuden, besonders der neu gebauten Bibliothek in Ingolstadt, allzuviel, und unerschwingliche Kosten aufgiengen. Hr. **Braun** bekam also den Auftrag: er solle sehen, ob sich das **Nämliche** nicht mit geringern Kosten thun ließ, wenigstens so lange, bis sich die churfürstl. Fundationsgüteradministrationcassa wiederum erholte. Es käme auf die Schulen allein nicht an, sondern auf die Gottesdienste, und geistlichen Verrichtungen die den ehemaligen Jesuiten oblagen. Endlich wären auch Seine churfürstl. Durchlaucht gesinnt aus diesen Fonde noch Priesterhäuser, die in Baiern noch mangeln, aufzurichten, den deutschen Schulen damit aufzuhelfen, und andere gute Stiftungen zu veranstalten.

§. 3.

Um einen Versuch zu machen, ob, und in wie weit sich dieß thun ließ, ließ H. **Braun**

zween geschickte Lehrer von Ingolstadt, den Hr. Prof. **Franz Xaver Gebhard** und Hr. **Georg Kellenberger** Lehrer der Principienklasse, kommen und las ihnen seinen gymnasischen Plan vor, und unterredete sich mit ihnen, wie dieser Plan, der von Folgen auch seyn, und auf die übrigen Gymnasien sich verbreiten könnte, wenn er vom guten Erfolge wäre, allenfalls in Ingolstadt, nach den dortigen Umständen geschickt in Vollzug gebracht werden könnte.

§. 4.

Nachdem der gymnasische Plan entworfen, und höchster Orten gnädigst genehmigt war, entwarf er als Delegatus der theologischen Facultät einen theologischen neuen Plan. Dieser wurde der churf. theologischen Facultät um ihr Gutachten ausgeschlossen. Das Gutachten kam gleich dem November 1776. Hr. **Braun** schickte diesen Plan zu dem Ordinariate Passau, und bath sich Erinnerungen darüber aus. Die Erinnerung erfolgte auch von dem hohen Consistorium daselbst, und wurde nebst dem Gutachten der theol. Facultät bey höchster Stelle vorgelegt, in der churfürstl. geheimen Conferenz abgelesen, und gnädigst ratificirt. Hr. **Braun** glaubte nunschon einen grosen Vorschritt gethan zu haben, und ließ die Plane sowohl, als die gnädigste Ratificationen drucken, daß man nicht meynen könnte, als hätte er alles dieß für sich allein gethan, und weil er ganz leicht die darüber entstehende Zwistigkeiten vorsah, bedeckt wurde. Diese Plane machten Aufsehen, und wurden das Jahr darauf für alle

Studien in Baiern gnädigst anbefohlen. Auszüge nutzten nicht viel, man muß selbst lesen, wenn man sie untersuchen, und beurtheilen will.

Entwurf der Einrichtung des churfürstlich akademischen Gymnasiums zu Ingolstadt. Auf höchsten gnädigsten Befehl verfaßt und in den Druck gegeben von H. B. München, bey Joseph Aloys von Crätz 1777.

I.

Von dem Erziehungsplane überhaupt, und der Abtheilung in die bürgerliche und gelehrte Erziehung.

§. 1.

Die gute Erziehung des Menschen beruhet überhaupt auf der **Bildung** seines **Gemüthes**, und dem **Unterrichte** seines **Verstandes**. Beyde zusammen genommen befördern die wahre Wohlfahrt des gesellschaftlichen Lebens, und sind die Hauptwohlthaten, die der Mensch seiner Erziehung zu danken haben soll. Diesen edlen Endzweck zu erreichen, und nicht blos eine **Abänderung** der **Lehrart**, sondern eine **wahre Verbesserung** der Erziehung im **Ganzen** zu treffen, kömmt es I bey der **Bildung** des **Gemüthes** hauptsächlich auf **Religion**, **Sitten**, **Tugend** und **Rechtschaffenheit** an, wodurch ein Jüngling **alle Classen durch** auf eine solche Art geleitet wird, daß man von ihm hoffen kann: Er werde sich, was er immer für einen Stand antreten wird, als ein guter katholischer Christ und als ein ehrlicher, rechtschaffener Mann betragen. Dieß ist der **Hauptzweck** einer

guten Erziehung, und er bleibt alle Classen durch eben der nämliche bey der bürgerlichen sowohl, als bey der so genannten gelehrten Erziehung. II. Bey dem Unterrichte des Verstandes muß vor allen 1) auf den Endzweck gesehen werden, den jeder Schüler vor sich hat; 2) auf die Gegenstände, die zu diesem Endzwecke gehören, und 3) auf die Methode, wie jeder Gegenstand in jeder Schule behandelt werden soll. Und in diesem Punkte ist die bürgerliche Erziehung von der gelehrten wie im Ziele, so auch in der Methode, und Unterrichtungsart gar sehr unterschieden.

§. 2.

Bey der Verschiedenheit dieses Unterrichtes kömmt es darauf an, daß 1) das Nöthige und Unentbehrliche dem blos Nützlichen vorgezogen; folglich 2) jeder Schüler nach der Verschiedenheit der Stände, und der künftigen Berufsgeschäfte auf eine Art zubereitet werde, daß ihm das Nöthige zu seinen Berufsgeschäften nicht entzogen, daß aber 3) mit dem Unnöthigen keine Zeit verlohren, und der Schüler aufgehalten werde, um in Allem etwas, und im Ganzen nichts oder wenigstens nicht viel zu lernen. 4) Muß auf das Knabenalter gesehen, nichts dabey übertrieben werden, und der Gegenstände, die auf einmal und zu gleicher Zeit gelehret werden, nicht zu viel und gar zu verschieden seyn, damit die Jugend nicht überhäufet und ermüdet werde. 5) Daß endlich ohne die bessern Talente im Fortgange aufzuhalten, auch die mittelmäßigen (und deren sind doch die meisten) den Unterricht so viel als möglich vollständig erhalten können.

§. 3.

Nach diesen vorausgesetzt, und allenthalben nunmehr für richtig erkannten ErziehungsGrundsätzen wird zwar der künftige Bürger in der bürgerlichen Hauptschule zu Ingolstadt Gelegenheit

haben das zu erlernen, was ihn zu einem gesitteten und geschickten Menschen in seiner Art machen kann. Eben deßwegen aber, weil er 1) den nöthigen Unterricht da schon erhält, und 2) der gelehrten Erziehung entbehren kann; besonders aber weil man 3) aus der Erfahrung weis, daß Leute, die einmal etliche Jahre die Gymnasien durchgelaufen, nicht gerne mehr in den gemeinen Bürgerstand zurücke treten, um sich durch Handarbeit darinn zu nähren, folglich insgemein träge und unnütze Staatsglieder zu werden pflegen, so wird hinführo kein Schüler von der bürgerlichen Hauptschule mehr zur gelehrten Erziehung in's Gymnasium zugelassen, der im gemeinen Bürgerstande bleiben, und sich durch Handarbeit darinn nähren muß und wird.

§. 4.

Die künftigen Studirenden werden durch eine **Vorbereitungsclasse**, d. i. die so genannte **Principienclasse**, zum Eintritte in das Gymnasium zubereitet. Diese Classe ist die Gränzscheidung zwischen der **bürgerlichen** und **gelehrten** Erziehung. Wie es unter den Bürgerskindern hauptsächlich drey Gattungen giebt 1) **gemeine Bürgerskinder**, Kinder von Handwerkern, 2) **Künstlersöhne**, und vornehmere Bürgerskinder, z. B. von ansehnlichen Bürgern, und von beyden 3) **angehende Studirende**, d. i. Schüler, die man wegen ihrer Fähigkeit und guten Talente auch aus dem gemeinsten Stande zum Studiren läßt, so muß unter diesen Kindern ein Unterschied gemacht, und nur diejenigen sollen zum Lateinlernen in die Principienclasse gelassen werden, die sich der Feder, der Wundarzney= und Apothekerkunst, wie auch den bildenden Künsten, z. B. der Maler= Bildhauerkunst u. d. gl. zu widmen gedenken. Alle übrigen können sich in der **bürgerlichen Hauptschule** desto länger aufhalten, und werden auch desto geschickter und fähiger **in ihrer Art** werden, wenn sie sich

ohne unnöthigen Zeitverlust (nach 2 und 3) auf nichts **Ueberflüßiges** und **Entbehrliches** verwenden dürfen.

§. 5.

Hauptsächlich sind es vier Gegenstände, worin der studirenden Jugend von vier Lehrern, wovon der erste Praefectus Scolarum ist, Unterricht im Gymnasio gegeben wird. Diese Gegenstände werden in vier Fächer getheilet:

I. Christenthum und Sittenlehre.

II. Die deutsche, lateinische und griechische Sprache.

III. Historie und Geographie.

IV. Philosopisch- und mathematische Anfangsgründe.

Die Eintheilung dieser Gegenstände in Lehrstunden ist so gewählt, daß 1) diejenigen, die nach dem eigentlichen Sinne studiren, und zu den höhern Classen auf der hohen Schule gelangen wollen, zur endlichen Vollendung ihrer Studien genugsam vorbereitet werden; daß aber auch 2) diejenigen Jünglinge **vom Stande**, die ohne die so genannte gelehrten Sprachen und das Latein zu ihren künftigen Berufsgeschäften nöthig zu haben nach vollendetem Curse den gewählten Stand z. B. bey Gerichte, bey einer Kanzley oder Magistrat u. s. f. antreten wollen, nebst den Uebungen in der Muttersprache, doch auch das Gemeinnützliche und allgemein Brauchbare von historisch- geographisch- philosophisch- und mathematischen Wissenschaften erlernen, und dabey in der **Religion** und **Sittenlehre** aufgeklärtere Begriffe bekommen können, wie es für Leute von reiferer Vernunft, und gesitteter Erziehung allerdings schicklich ist. In dieser Absicht sind die Tage und Stunden so eingetheilt, daß am Montag, Mittwoch und Freytage das Sprachenfach betrieben; der Dienstag, Donnerstag und Sonnabend aber den übrigen Fächern gewidmet bleiben. Ordentlicher Weise kann

(es kann, aber es muß grade nicht) der Cursus in vier Jahren geendigt werden. Hingegen wird aber kein Schüler im Gymnasio angenommen, der nicht 1) vorher in der Vorbereitungsschule einen guten Grund gelegt, und 2) wenigstens das zwölfte volle Jahr seines Alters erreicht hat.

II.

Von der Lehrart im Gymnasio überhaupt.

§. 1.

Die Lehrart in den Gymnasien ist theils 1) von dem Lehrvortrage auf hohen Schulen, theils 2) von der Lehrart in den bürgerlichen Haupt- oder sogenannten Realschulen sehr unterschieden, und der Unterschied ist sehr wichtig. Auf der hohen Schule erklärt und spricht der Lehrer die meiste Zeit allein; denn er hat Leute vor sich, die mit reiferer Vernunft, und litterärisch hinlänglicher Vorbereitung dahin kommen. In den Gymnasien hingegen, in denen die litterärische Vorbereitung durch Beybringung wahrer Fundamentalbegriffe besorgt wird, ist die Lehrart in der Hauptsache **dialogisch**, und besteht nach einer kurzen Erklärung der Sache **in Fragen und Antworten**, wodurch der Lehrer **bey jedem Lehrpunkte** aufmerksam seyn muß, ob ihn seine Schüler verstanden, ob er die ächte Fundamentalbegriffe in der Litteratur, und die praktische Grundsätze der Sittlichkeit gefaßt; ob sein Verstand genugsam geöffnet, reife geworden, und aufgeklärt sey u. s. f. Dieß ist nun freylich weit mühsamer; es liegt aber der Sache daran, und ist die wichtigste Pflicht des Lehrers **in diesen Classen**.

§. 2.

Wiewohl es nun zum Theile **eben diejenigen** Wissenschaften sind, die in den **bürgerlichen Hauptschulen** und zugleich in **unsern Gymnasien** betrieben werden, z. B. **die Mathematik**; so ist doch

die Lehrart wiederum unterschieden. Ein zur Gelehrsamkeit bestimmter bedient sich z. B. der Mathematik regelmäßig und gründlich denken zu lernen, oder auch die bey seinem künftigen Amtsberufe vorkommenden Fälle mit Einsicht und Gründe zu beurtheilen. Er fodert **demonstrativische** Einsicht. Dem Künster hingegen ist nur eine **praktische** Kenntniß unentbehrlich. Oder mit kurzen Worten alles zu sagen (man sehe die Verfassung der Berliner Realschule) als Künstler lernt man diese Wissenschaft in nexu causali, und als Gelehrter in nexu rationali.

§. 3.

Um den gymnasistischen Unterricht genauer zu bestimmen, und ihn besonders von der trocknen Schulmethode zu reinigen, kommt es 1) auf **die Deutlichkeit** im Vortrage, 2) die **Ordnung** in den Lehren, und 3) **das Gründliche** in der Lehrart an.

§. 4.

Die **Deutlichkeit** erheischt, daß die Sache, die gelehrt wird, dem Schüler nicht nur **dem Namen nach** bekannt werde, sie muß ihm **nach allen Theilen** begreiflich werden. Dieß ist die Ordnung der Natur, der ein Lehrer Schritte für Schritte folgen muß. Der Verstaud des Schülers z. B. wird 1) **aufmerksam**, 2) er **denkt nach**, und sucht sich eine Sache **deutlich** vorzustellen, 3) er **vergleicht** eine Sache mit der andern, 4) sieht **Aehnlichkeit**, oder **Unähnlichkeit** der Dinge, 5) urtheilt daß einer Sache etwas zukomme oder nicht, und endlich 6) folgert er Schlüsse. Diesen ganz natürlichen Gang muß der Lehrer mit seinem Schüler bey jeder Sache fortschreiten, und ihm bey Sachen, wo es möglich ist, eine **anschauende Erkenntniß** durch **sinnliche Vorstellungen**, und wo es nicht möglich ist, durch **figürliche Vorstellungen** und **Zeichen** (unter die Zeichen gehören auch vorzüg-

lich die Wörter) doch auf eine solche Art beybringen daß er niemal die Zeichen und Wörter für die Sache selbst ansehe, und an statt des Kernes wirklicher Begriffe leere Schaalen von Zeichen und Wörtern sammle. Um den Schüler nicht nur auf die Richtigkeit und Wahrheit **einzelner** Begriffe, sondern selbst auf den **Zusammenhang** zu führen, und dem **Gedächtnisse zu Hülfe** zu kommen, ist das Tabellarisiren eine der nothwendigsten Uebungen in der ächten Lehrart. Hierdurch bekömmt der Schüler zusammenhangende Kenntnisse, übet sich durch Ueberlegen und Nachdenken, übersieht die Sache in einem Gesichtspunkte, lernt in allen Stücken gründlich denken, und dieß ist der **Gebrauch** der **natürlichen** gesunden **Vernunft**, und die **praktische Logik**, womit man nicht frühe genug anfangen, und bey dem Alter eines Jünglings nicht lange genug anhalten kann.

§. 5.

Die **Ordnung**, die zweyte Haupteigenschaft der Lehrmethode, fodert 1) daß der Lehrer immer von dem Leichtern zum Schwerern, 2) vom Sinnlichen zum Intellectueln, oder 3) vom Praktischen zur Theorie übergehe. Dieß ist eben die **Ordnung** der **Natur**, die sich eher durch **Erfahrungen**, als durch **Ursachen** entdecket. Sie ist immer die beste Lehrmeisterinn, wenn man ihr durch die Kunst zu Hülfe kömmt, — **zu Hülfe kömmt**; denn wenn man's übertreibt, so verdirbt der Zwang durch Künsteley, was die natürlichen Triebe von sich selbst gäben. Diese natürliche Ordnung zeigt sich nirgends deutlicher, als bey Erlernung der Sprachen, und sonderlich der Muttersprache. Daß sie aber auch bey den Wissenschaften, und sogar selbst bey der Mathematik möglich sey, hat **Clairaut** bewiesen.

§. 6.

Nach der Deutlichkeit und Ordnung kömmt es darauf an, daß der Lehrer wissen kann, ob wohl

seine Schüler von der Wissenschaft, worinn er sie unterrichtet hat, so viel wissen und verstehen, daß jeder davon im Stande wäre **durch eignen Fleiß sie völlig zu erlernen**. Kurz: die Frage ist, ob sie **gründlich** unterrichtet sind. Dieß kann er nicht anders als durch geschicktes Fragen, **Katechisiren**, oder **Dialogiren** erfahren. Ueberhaupt ist diese Katechisation, oder die sogenannte **sokratische Lehrkunst** die wichtigste aller Lehrmethoden. Sie besteht in der Kunst 1) vernünftig zu fragen, oder 2) einen Satz also zu analysiren, daß er 3) in mehr einfache Fragen zerfalle, die aber 4) so gestellt seyn müssen, daß dem Schüler die Antwort gleichsam auf die Lippen gelegt wird. Durch diese Lehrmethode äussern sich die Seelenkräfte und Fähigkeiten der Schüler, die Aufmerksamkeit wird bey allen rege, wenn auch nur ein einzelner gefragt wird; weil keiner sicher ist aufgerufen und angehalten zu werden fortzufahren, wo andere aufgehört haben; und endlich selbst das Lernen wird durch die Abwechslung angenehm und reitzend, wenn hier und da der Schüler Gelegenheit bekömmt, seine Geschicklichkeit zu zeigen, oder den fehlenden Mitschüler zu übertreffen.

§. 7.

Bey der Anwendung aller Methoden sehe der Lehrer **bey jeder Schulzeit** auf die **Einheit** der Sache, die er vornimmt, und nehme niemal zu viele, und zu verschiedene Gegenstände in der nämlichen Schulzeit zusammen; denn hierdurch fällt aller Vortheil bey allen Methoden weg, und zieht in der ganz natürlichen Folge nur Verwirrung von Begriffen nach sich. Die **Hauptsache** leidet immer bey zu vielen **Nebensachen**. Der Lehrer kennt den **Zweck** seiner Schüler, und diesen **Zweck** muß er immer vor Augen haben. Es ist eine **Kunst zu wissen**, was man **nicht wissen** muß, und dieses von jenem abzusondern, damit man nicht von vielen viel schwätzen lernt, und dabey das **Nöthi-**

ge, das Zweckmäßige, kurz die Hauptsache aus dem Gesichtspunkte verliert. Kein größerer Schade für die ganze Litteratur kann kaum seyn, als die gelehrte Vielschwätzerey, die doch itzt so gerne zur Mode zu werden anfängt. Seneka klagte schon zu seiner Zeit darüber. Die Stelle ist für unsere Localumstände zu wichtig, und man muß den Lehrer selbst hören. Ecce Romanos quoque invasit *inane studium supervacua discendi* — ista liberalium artium consectatio molestos verbosos, intempestivos, sibi placentes facit, & ideo *non discentes necessaria, quia supervacua didicerunt.* Vorausgesetzt, daß jeder Lehrer überhaupt die Lehrmethoden und Pädagogik entweder selbst versteht, oder von dem Director und Schulcommissar in den theoretisch= sowohl als praktischen Kenntnissen unterrichtet, folglich überhaupt zum Lehramte vorbereitet ist, so kann er nichts bessers thun, als wenn er sich 1) nicht nur überhaupt, sondern vor jeder Schulzeit sonderheitlich vorbereite, und dann 2) alle Nebensachen so behandle, daß immer die Hauptsache am meisten betrieben wird. Man läßt ihm nach der dermaligen Verfassung die Freyheit, und schränke ihn weder in ein Semester, noch auf den Glockenschlag einer Lehrstunde ein, so daß er oft tactmäßig abbrechen, und gerade zur Zeit, wo ihn seine Schüler in voller Hitze, Lust und Freude in dieser Materie hören, eine andere vornehmen müßte, — — der Erfolg wird doch am Ende des Jahres zeigen, was er gethan, und wie weit er seine Schüler gebracht habe.

§. III.

Von der Lehrart in der Religion und Sittenlehre.

§. 1.

Ohne Religion, ohne Sitten nützen alle Kenntnisse nichts. Alle menschlichen Bemühungen sind

fruchtlos; alles Glücke ist zeitlich, ist unbeständig, und es kann nicht einmal ein wahres Glücke heissen, was den Menschen nur dem Scheine nach glücklich macht, und von keiner Dauer ist. Es ist also unnöthig zu beweisen, daß dieser Punkt der wichtigste unter allen sey, und daß die Nachläßigkeit eines Lehrers in diesem Stücke die unverantworlichste und strafbarste vor allen seyn würde; weil sie von so wichtigen Folgen ist.

§ 2.

Es kömmt hauptsächlich auf 3 Stücke an. 1) Auf die **Unterweisung** oder den **Unterricht des Verstandes**, damit der Schüler dasjenige weis, was er gemäß den Sätzen seiner geheiligten Religion zu **wissen nöthig** hat. 2) Auf die **Beugung des Willens**, wodurch der Schüler geneigt und entschlossen wird, das zu **thun**, was er gemäß seiner Religions- und Sittenlehre **thun soll**. 3) Auf die **Beobachtung** der Gemüthsart, des Betragens, der Handlungen eines Schülers, woraus der Lehrer abnimmt, ob der Schüler seinen Pflichten wirklich genug thun, und dann im widrigen Falle auf Mittel denken kann, wie er ihn auf eine **väterliche Art** bessern könne. Und dieß ist's, was hauptsächlich einen Knaben **Erziehen** heißt; denn da in diesen Classen die Lehrer noch so sehr **Väter** seyn müßen, als sie **Lehrer** sind, und ganz was anders ist die Moral einem Knaben **vordociren**, und ganz was anders selbst den Knaben **bilden**, und **moralisch** handeln machen, so sieht Jedermann von sich selbst ein, wie viel an diesem wichtigen Punkte besonders oft nach Umständen daran liegt, wenn selbst Aeltern in der Erziehung ihrer Kinder nachläßig, oder unwissend genug sind, wie sie's erziehen sollen.

§. 3.

Nachdem der Schüler aus den deutschen Schulen in den wesentlichen Hauptstücken der christka-

tholischen Lehre unterrichtet kömmt, so nimmt er in der Principienclasse Fleury's historischen Katechismus zu seinem Lehrbuche. **Rollin**, **Fenelon** und **Bossuet** haben überzeugend bewiesen, daß die beste Lehrmethode hier **historisch** sey. Sie war's auch schon in der ersten Kirche. Die Geheimnisse der heil. Religion sind im Unterrichte so sehr mit der biblischen Geschichte verbunden, daß sie nicht wohl getrennt werden können. Man fodert da nicht viel Studirens, nicht unnöthige Speculationen, sondern bloß **Unterricht** — 1) zur **Ueberzeugung** der Vernunft, und 2) zur **Besserung** des Herzens.

§. 4.

Wenn von der **Ueberzeugung** der Vernunft in Religionsachen, und der **Methode** vermittelst eines vernünftigen Unterrichts dazu zu gelangen die Rede ist, so halte ja der Lehrer nicht dafür, daß sie **in einer Reihe von Vernunftschlüssen** bestehe. Die Glaubensgeheimnisse, saget Bossuet, sind keine Gegenstände des menschlichen Vorwitzes, sie sind der Grund der heil. Pflichten, die uns die Religion in Absicht auf unsre ewige Wohlfahrt und Glückseligkeit auflegt. Sie sind **Wahrheiten**, nicht aber bloß **Wahrheiten**, sondern auch **Geheimnisse**, und **Geheimnisse** müssen mit **Unterwerfung** der natürlichen Vernunft angenommen und geglaubt werden. Die Erkenntniß dieser Wahrheiten besteht vielmehr in einem unmittelbaren Anblicke der Sache die geoffenbaret, und eben darum wahr; weil sie geoffenbart ist. Die Methode ist also 1) **historischer Vortrag** einer geoffenbarten Wahrheit. 2) Beweis davon aus der göttlichen Schrift, der Tradition, und Lehre der katholischen Kirche. 3) Erklärung des Beweises. 4) Erläuterung durch Parabeln, Geschichte, Erzählungen, Beyspiele gröstentheils aus der göttlichen Schrift genommen. 5) Anwendung auf praktische Fälle, wenn es eine moralische Wahrheit ist,

die zur Ausübung oder Erfüllung der Pflichten gehört. 6) Katechisation, die hier eigentlich seinen Platz hat. 7) Endlich ist der **rührende Unterricht** hier die Hauptsache. Die erkannte Wahrheit muß dem Herzen so nahe kommen, daß sie nicht mehr bloß **Erkenntniß**, sondern **wirkliche Empfindung** wird, — **Gefühl des Wahren im Herzen, im Gewissen.** Dieses Gefühl ist der Hauptgrund, und die Haupttriebfeder aller Entschließungen, wodurch ein wahrer Christ seine sinnlichen Neigungen zum Bösen überwindet. **Rechtschaffenheit** des Gemüthes, Abschen von Lastern, Liebe zur Religion und Tugend, und der kräftige Vorsatz den Willen Gottes zu vollziehen, und dadurch die ewige Glückseligkeit zu erlangen, sind die wichtigsten Wirkungen davon. Der Lehrer bemächtige sich also des Gemüthes seiner Schüler mit der ganzen Sorgfalt seines Berufes, und beruhige sich nicht, bis er den Unterricht mit einer so **rührenden und eindringenden** Ermahnung beschlossen hat, daß er fast des Sieges gewiß ist, und Zeichen in den Schülern merkt, die die innerlichen Regungen eines überzeugten und gerührten Herzens verrathen. Die Tage, wo dieß letztere hauptsächlich geschehen kann und soll, sind alle Vorabende der Sonn- und Festtage des Jahres, besonders zu Advent, — Fastenzeit, an den Beicht- und Communiontagen, da die Herzen der Schüler ohnehin zu guten Ermahnungen von sich selbst offner sind. Um die Wirkungen des rührenden Unterrichts bleibend und dauerhaft zu machen, wählet man sich gewisse Stellen und Texte aus der göttlichen Schrift, worinn hauptsächlich die Lehre enthalten ist, worüber man dialogirt, und katechisirt hat; denn wenn schon der weitläuftigere Innhalt des dialogischen Unterrichts mit der Zeit bisweilen aus dem Gedächtnisse entweicht, so bleibt doch der Kern, und der Innbegriff der Lehre durch die biblischen Stellen darinn. Diesen behält man oft

auf die Tage des Lebens, und welch einen ungemeinen Einfluß hat dieser nicht auf alle unsre Handlungen? — —

§. 5.

Die **moralische Erziehung und Bildung** des Schülers beruhet auf dem Grundsatz: Man muß keine Gelegenheit versäumen, wo man den Schüler 1) entweder zum Guten lenken, oder 2) den Samen, der ihn mit der Zeit zum Bösen lenken könnte, in ihm ersticken kann. Dieß ist die wichtigste und theuerste Pflicht des Lehrers, besonders in diesen Classen; denn 1) wo keine Zucht, und keine Sitten sind, da lernt man auch wenig, und 2) wenn der Knab in diesen Classen nicht (es versteht sich auf eine vernünftige Art) erzogen und gesittet wird, so wird er's auf der hohen Schule so geschwinde nicht mehr. Dieß fodert nun eine genaue Beobachtung aller **Handlungen** des Schülers, besonders derjenigen, wodurch sich die Leidenschaft verräth, die in dem Schüler die herrschende werden würde. Die gottesdienstlichen Handlungen sind die ersten und wichtigsten, worüber der Lehrer seine Schüler zu prüfen hat. Die Aufführung des Schülers in der Schule sowohl, als ausser der Schule verrathen sein Herz auf allen Seiten. Hauptsächlich kömmt es auch da auf die **Bescheidenheit, Mäßigung,** oder **Discretion** des Lehrers an. Nicht 1) zu gelinde, aber auch 2) nicht zu strenge (beydes ist gleich schädlich) wird immer der Mittelweg der beste seyn. Man entferne die Jugend von allen Ausschweifungen. Man mache aber auch keine mürrische Bigoten daraus, die insgemein im höchsten Grade eigensinnig, intolerant, und dem Nächsten unerträglich werden. Die Munterkeit verträgt sich gar wohl mit der Frömmigkeit, selbst nach der Lehre des Weisen, der uns Gutes zu thun ermuntert, und dabey fröhlich zu seyn erlaubt. (laetari & bene facere.) Jeder Lehrer wird in diesem Stücke nach den Regeln der Klug-

heit, und den verschiedenen Umständen kluge und verschiedene Maasregeln zu nehmen wissen.

§. 6.

Die **Ordnung** in der kathechetischen Lehrart begehrt 1) ein Unterrichtungsbuch oder Katechismus für die Principienclasse, worinn der **Innbegriff** der Glaubens- und Sittenlehre **kurz**, aber **vollständig** enthalten ist, und 2) eben ein solches Lehrbuch für die biblische Geschichte. Hinnach wird 3) in den übrigen Classen stückweise **weitläuftiger** abgehandelt, was im ersten Lehrbuche der Hauptsache nach enthalten war. **Schmid's, Felbigers, Strauchs** und **Tangels** Anleitungsbücher von der besten Art zu katechisiren sind den Lehrern allerdings einzurathen, daß sie ihren wichtigen Pflichten in diesem Stücke vor allen andern genug thun können.

IV.

Vom Sprachenfache,

und zwar

erstlich von der deutschen und lateinischen Sprache.

§. 1.

Drey Sprachen sind es hauptsächlich, die 1) in den **ordentlichen Lehrstunden**, wiewohl 2) mit einem **ungleichen Grade** der Anstrengung betrieben werden sollen, die **deutsche**, die **lateinische**, die **griechische** Sprache. Die deutsche, als die Muttersprache, deren man sich bey den künftigen Berufsgeschäften bedienen wird, und muß, vereinigt den Endzweck der **beyden andern** Sprachen, und fodert also die **meiste Bearbeitung**. Die lateinische Sprache ist und bleibt die Sprache der Wissenschaften, und die Vernachläßigung derselben würde der erste Grad zur wissenschaftlichen Barbarey seyn. Es ist da nicht so fast um die **Sprache**, als um die **Sache** zu thun, um

den Geist nämlich der claßischen Schriftsteller, der so vielen Einfluß in das wahre Schöne, und Gute, — in die ordentliche Denkens- und Schreibart, und selbst in den Geist unsrer Muttersprache hat. Man setzet dem Reiche der Wissenschaften zu enge Gränzen, wenn man sie blos in die Muttersprache eines Landes einschränken wollte. Die lateinische Sprache ist einmal die gemeinschaftliche Sprache aller Gelehrten, wo sie immer sind. Es muß also diese Sprache selbst bis auf den Besitz einer eignen guten Schreibart in schriftlichen Aufsätzen getrieben werden, damit man sich rein, deutlich, und römisch zierlich darinn ausdrücken kann. Die griechische Sprache gehört zu den Sprachen der Gelehrten. Die grösten Genie's schrieben Werke in einem Originaltone darinn, deren Kenntniß dem schönen Geiste zwar unentbehrlich; nicht aber jedem gelehrten und brauchbaren Manne durchaus nöthig ist. Der Schüler soll sie also verstehen lernen. Die genauere Kenntniß aber ihrer eigenthümlichen Schönheiten, und ihres innern Wesens bleiben nach Umständen, in denen es mehr oder weniger nöthig ist, die Frucht seiner eignen Mühe.

§. 2.

Die Ordnung im Sprachelernen fodert, daß man 1) vom Praktischen zur Theorie, von der Uebung zum Spracheregeln (es versteht sich nach voraus gesetzten Hauptgründen der Declinationen, und richtigen Conjugationen) gehe, und 2) in der Muttersprache anfange, die dem Schüler schon bekannt ist, bis er an die lateinische Sprache kömmt, die ihm noch unbekannt ist. In der Principienclasse fängt man z. B. die lateinische Sprache an, nachdem der Schüler in seiner Muttersprache etwas stärker geworden ist, als er's in den deutschen Schulen war. Dann geht man immer in gleicher Methode mit fort, bemerkt die Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit beyder Sprachen, lehret

den Schüler immer im Parallel mit der Muttersprache die Abänderung der Haupt- Bey - und richtigen Zeitwörter, u. s. f. und bringt ihn überhaupt so weit, daß er einfache leichte Sätze in die lateinische Sprache aus der Muttersprache übersetzen kann.

§. 3.

Kömmt der Schüler aus der Principienclasse in's Gymnasium, so ist der Unterricht 1) in Sprachen, und 2) in der Uebung im Deutschen und Latein fast einerley; nur geht man in der Uebung und den Aufgaben immer im Deutschen etliche Schritte voraus, und wenn der Schüler einen Fortgang gewonnen hat, so fängt man diese Uebung im Latein an. Kömmt man von der Uebung auf die Regeln zurücke, so schreibt man 1) im Latein keine neue Regel mehr vor, als wo diese Sprache von der Muttersprache abweicht. 2) Man lernt die Regeln nicht pedantisch auswendig, sondern merket vielmehr auf den Innhalt als auf die Worte. 3) Man beschäftiget zwar die junge Leute mit Auswendiglernen z. B. einer Fabel aus Phädrus, aus Gellert u. d. gl. man quält sie aber nicht damit, sondern analisirt vielmehr das Gelernte. 4) Man begiebt sich immer zugleich auf die in unsern Gegenden so sehr vernachläßigte römische Orthographie. Ueberhaupt aber 5) verbindet man allemal die Sachen mit den Sprachen, und läßt zur Lehrstunde wo jede Minute kostbar ist, keine Aufgabe ohne Belehrung, und praktische Anwendung von dem, was der Vernunft zur Aufklärung, und dem Gemüthe zur guten Bildung dienen kann.

§. 3.

Der gerade Weg zur Sprachkenntniß bleibt immer bey der lateinischen Sprache, wie bey allen andern 1) durch Erklärungen, 2) durch Uebersetzungen. Man lasse aber 1) anfänglich mehr aus dem Latein in's Deutsche, als aus dem Deut-

schen in's Latein übersetzen. 2) Man nehme den Innhalt jeder Aufgabe nicht aus dem nächsten besten Buche, sondern aus guten alten Schriftstellern, und weil die meisten neue gut deutsch übersetzt sind, so vergleiche man 3) die eigne Arbeit mit der guten Uebersetzung; denn auf diese Art übet man sich in beyden Sprachen zugleich. Hingegen wenn man 4) aus dem Deutschen in's Latein übersetzt, so nehme man eben die Aufgabe aus einer guten deutschen Uebersetzung, und vergleiche damit den claßischen Schriftsteller, aus welchem das übersetzte Stück genommen ist. Nach **Ludwigs** Anmerkung war es bisher in den meisten Schulen ein großes Versehen, daß die Lehrer ihren Schülern **besonders im Anfange** nicht **vorübersetzen**, oder vielmehr **mitübersetzen** helfen, sondern diese selbst Männern schwere Arbeit den armen Anfängern **ganz allein** überlassen. Kaum hat der Schüler etwas weniges von erklärten classischen Schriftstellern gehört, so soll er allein zu übersetzen anfangen. Dieß ist eine Marter für Knaben. Eben deßwegen weil der Knab in der Sprache wie ein Fremdling ausser dem Vaterlande noch fremd ist, so hat er noch keine Worte, und noch minder eine Wahl von Worten. Der Lehrer arbeite also anfänglich lange 1) mit einzelnen Schülern, die er aufruft, und 2) in der Folge so mit allen Schülern. Er **übersetze** ihnen **vor**, und arbeite immer öffentlich in der Schule so lange mit, bis er merkt, daß seine Schüler im Stande sind sich allein helfen zu können. Die Sache geht geschwinder, und das Lernen wird hiemit nicht so sehr zur Plage, wie es oft vorhin geschah.

§. 5.

Bey der **Elementar-Rhetorik** kömmt es nun nicht mehr auf **Uebersetzungen** allein, sondern 1) auf **eigne Ausarbeitungen**, und 2) auf **reifere Kenntnisse** an, die den Geschmack des Schü-

lers bilden, und ihm ein wahres Gefühl des Schönen, und Guten beybringen. Wer sich also zur Redekunst, der nöthigsten Kunst bey allen Berufsgeschäften zubereiten, und eine gute Schreibart in allen Gattungen schriftlicher Aufsätze erlangen will, der muß 1) die Gründe einer guten Schreibart kennen, 2) die Hülfsmittel wissen, und 3) sich üben. Die Schreibart ist nun überhaupt ein Vortrag zusammen hangender Gedanken, woraus man ihre Verbindung, und das, was der Schriftsteller sagen will, deutlich wahrnehmen kann. Jeder Schriftsteller trägt seine Gedanken auf eine andere Art vor; der Dichter sowohl als der Redner; der Briefeschreiber sowohl als der Geschichtschreiber u. s. f. Indessen kommen doch alle darinn überein, daß 1) das Deutliche, und 2) das Natürliche allen Aufsätzen gemein bleiben soll. Deutlich muß jede Schreibart seyn; denn man schreibt um verstanden zu werden. Natürlich und der Sache angemessen muß sie seyn; denn jeder Gedanke muß so ausgedruckt werden, wie es die Natur der Sache, und der Sprache erheischt. Nachdem man also die Eigenschaften einer guten Schreibart erkläret hat, lege man den Schülern Muster aus den besten Werken der Nationalclaßischen Schriftsteller auszugsweise vor, mache ihn auf den Reichthum der Sprache, auf die Schönheit der Ausdrücke, und den Nachdruck der gewählten Worte, und selbst der Schreibart aufmerksam; lege ihm gute und schlechte Muster gegen einander über, urtheile davon, und lasse den Schüler urtheilen. Bey den Vorstellungen der Muster führe man ihn allemal auf die Gründe zurücke, und gebe die Ursachen an, warum dieses schöne, jenes nicht schöne; dieß gut, jenes nicht gut sey u. s. f. Damit der Schüler frühezeitig an die Lecture gewöhnt, und mit dem Geiste der claßischen Schriftsteller desto eher bekannt werde (und was will man itzt mehr als

Lecture — Lecture — —) so ist an ordentlichen Schultagen als Montage, Mittwoche und Freytag 1) wenigst eine kurze Zeit z. B. eine Stunde der Vorlesung der besten Muster im Deutschen und Latein zu wiedmen, und 2) über deren Innhalt, Plan, und Ausführung nach Batteux und Ramler ein verträuliches Gespräch zu führen. Chrestomathien sind meistentheils zerrissne Stücke, wodurch man 1) mit dem **Ganzen** der Schreibart eines Schriftstellers nicht gar sehr bekannt wird, 2) sich in den Geist eines Auctors nicht so leicht hinein denken lernt, und 3) durch die Verschiedenheit der Schreibarten, die man liest, in eignen Aufsätzen nicht so viel gewinnt, als wenn man bey einem Schriftsteller vorzüglich bleibt. Höchstens also im Anfange bedient man sich einer kleinen Chrestomathie 1) zur Erlernung eines lateinischen Redesatzes, und 2) zur angenehmen Abwechslung. Nach der Hand giebt man lieber dem Schüler etliche ganze Stücke eines claßischen Schriftstellers in die Hand, und trifft nach Quinctilians Rathe eine gute Wahl: non auctores modo, sed etiam partes operis elegeris. Dergleichen kleinere Werkchen sind Sallustii bellum Catilinarium, Tacitus de moribus, situ & populis Germaniæ u. s. f. Ludwig Bauer hat ein vortreffliches Muster für Schüler durch seine livianische Ausgabe geliefert, wie man die claßischen Schriftsteller nach seinem und des P. Chompre's Beyspiele 1) in einer dem Schulcurse angemessener Zeit 2) mit Verstande, auch 3) etwas größere Werke chrestomatisch lesen, und bey'm **Wegwerfen** und **Auswählen** gleich darauf sehen kann, daß der **Zusammenhang** der ganzen Geschichte beybehalten wird. Es läßt sich hoffen, daß jeder Lehrer die meisten claßischen Schriftsteller in deutscher, lateinischer, und griechischer Sprache sich anschaffen, oder sie doch aus einer Bibliothek wird bekommen können. Man überläßt also dem Lehrer, was er nach der Fähig-

keit seiner Schüler sich wählen, was er allenfalls für Bücher mit sich in die Schule bringen, was er daraus **zur Stunde der Lecture** vorlesen, und wie er durch Verschiedenheit und Abwechslung die Lust zum Lernen erhalten will. Diese Vorlesung soll aber ja vielmehr nach Sulzers Methode einem sokratischen Gespräche, und einer angenehmen Unterhaltung als einer schulmäßigen Lection ähnlich seyn.

§. 6.

Die philosophische Redekunst setzt einige der nöthigsten Kenntnisse in der Psychologie, und den Gebrauch der gesunden Vernunft, oder der **natürlichen** Logik zum Grunde voraus. Die Kunst **zu reden**, und **zu schreiben** hängt von der Kunst **zu denken** ab. Man versteht aber hier noch nicht eine scientivische, und in mathematischer Genauigkeit richtige Denkensart, sondern den **richtigen Gebrauch** der **gesunden Vernunft**. Gar zu viele Richtigkeit schwächet den rednerischen Aufsatz, hindert den Schwung, und in diesem Verstande dörfte oft der gründlichste Logiker und Mathematiker ein sehr mittelmäßiger Redner seyn. Der Lehrer bringe also anfänglich seinen Schülern die Anfangsgründe einer **praktischen Logik** bey, — — einer **praktischen**; denn wiewohl die **Richtigkeit** in **Begriffen** und **Schlüssen** die erste wesentliche Bedingniß aller brauchbarer menschlicher Kenntnisse ist, so kann man doch hier der schweren Regeln der gelehrten Logik noch entbehren. Man legt sich (sonderbar bey Erklärung claßischer Schriftsteller) gewisse **allgemeine** Regeln zum Grunde, die sich 1) auf die **Natur** der **Sache** beziehen, wovon der Auctor redet; 2) auf die **Ordnung** der **Gedanken** und Sätze, wie einer aus dem andern fließt, 3) auf die **Mittel**, wie er zu seinem Ziele kömmt, und 4) auf die **Wegräumung** oder **Vermeidung** der Hindernisse, die ihm hätten seine Absicht vereiteln, ihn auf-

halten, oder vom Ziele entfernen können. Hierdurch werden dem Schüler nicht nur bloße **Wörter** und Sätze, sondern **Sachen** und **Kenntnisse** beygebracht, wodurch er **empfinden** und **denken** lernt, und unvermerkt ein **Gefühl** des **wahren Schönen**, und **Richtigen** bekömmt, so daß ihm nach der Hand schon im Anblicke und der ersten Empfindung mißfällt, was seinem Gefühle, und den wahren Grundsätzen entgegen ist. Hierdurch wird seine **Denkensart**, und in der Folge auch seine **Schreibart ordentlich**, und dieß bey allen Gattungen schriftlicher Aufsätze, die ihm bey seinen künftigen Berufsgeschäften nöthig seyn werden.

§. 7.

Die Kunst diese Grundsätze praktisch anzuwenden, ist die **Kunst** bey Lesung classischer Schriftsteller mit zu **philosophiren**. So gewiß als es nach dem Rathe Quinctilians ist, daß man der Jugend 1) gleich **anfänglich**, und 2) **immerfort**, 3) die **besten** Schriftsteller in die Hände geben soll, so gewiß ist es auch, daß der Innhalt fast sämmtlicher classischen Auctoren über den Begriff der Jugend sey. Die **Methode** muß also hier mehr thun, als ehemal geschah, wo man bloß um der Latinität willen einem Knaben Werke der grösten Staatsmänner vorlas, die voll der tiefsten politischen und philosophischen Betrachtungen sind, die von unternommenen Kriegen, und deren Ursachen; von Einrichtungen und Veränderung mancher Staatssysteme, und Grundverfassuggen u. s. f. handelten, wovon man in diesem Alter noch den geringsten Begriff nicht hat. Um also diese Beschwerlichkeit zu heben, und die Begriffe der Schüler, so viel als es möglich ist, aufzuklären (nach der Hand reifen die Kenntnisse von sich selbst, wenn man nur in Schulen zu dieser Art zu lesen gewöhnt wird) so ist allerdings nöthig, daß die Lehrer, ehe zum Lesen eines alten Schriftstellers geschritten wird, von den

Umständen des Auctors, und seinem Ziele, von der politischen Verfassung des Landes, von der damit zusammen verknüpften Geschichte u. s. f. einen belehrenden Vorbericht gebe. Hierdurch wird die Neugierde des Schülers rege, und es fällt ein Licht auf den ganzen Innhalt des Buches vorläufig hin. Dann geht man 1) den ganzen Plan des Buches überhaupt durch, und nachdem man ihn durchgegangen, fängt man 2) von vorne wieder an, und bleibt bey den einzelnen Schönheiten stehen. Man trifft eine geschickte Wahl, und liest in der Schule nur das Vorzüglichste; das Uebrige läßt man den Schüler zu Hause nachlesen, und in der nächstkommenden Schulzeit erfährt man, ob ers gelesen hat. Man bemerkt die Gründlichkeit der Gedanken, womit die Stärke des Ausdrucks übereinkömmt; die Richtigkeit der Urtheile: die Schönheit, den Geschmack, und vergißt auch der Fehler nicht, wenn einige auffallen. Man beobachtet ferner 1) bey einem Geschichtschreiber das Unterscheidende seines historischen Styls, die Zeichnung der Karaktere, die Gemälde, die eingestreuten Maximen, Reflexionen u. s. f. 2) Bey einem Redner die Erfindung, die Kunstgriffe zu überreden, zu rühren, u. s. f. 3) bey einem Dichter noch insbesondere die poetische Malerey, Wendung, Harmonie u. s. f. 4) bey einem Philosophen die Schlüsse, die Denkensart, die Folge der Gedanken nach den damaligen Meynungen u. s. f. Und wie jeder classische Schriftsteller, vom ersten Range, seinen eignen Karacter, Styl, Gedanken, u. d. gl. hat; worinn er sich vor andern auszeichnet, so beobachtet man z. B. bey einem Horaz, der seinen Witz, seine philosophische Laune, und Stärke ꝛc. bey einem Tacitus die Gedanken, schwere Schreibart, wo oft ein ganzes Gemälde in einem Redesatze entworfen auffällt; bey einem Sallustius die Schilderung des Karakters bey einem Catilina; bey einem Ovid die Leichtigkeit und das Reine fliessende von seinen Gedanken und Ausdrücken u. s. f. Es-

würde überflüßig seyn umständlicher zu beweisen, wie ein philosophischer Lehrer (und dieser soll jeder seyn, der lehret) die classischen Schriftsteller benutzen, und seinen Schülern eine praktische Weltweisheit einflössen kann, noch ehe sie die Theorie lernen.

§. 8.

Nun kömmt es noch auf die eigne Arbeiten und Aufsätze der Schüler an. Die Mittel zur Erlangung einer guten Schreibart sind 1) die Uebersetzung, 2) die Nachahmung, und endlich der eigne Aufsatz. Jeder Lehrer weis nun von sich selbst, wie diese Uebungen stuffenweise auf einander folgen, und was man nach der Verschiedenheit der Talente bey jeder Stuffe von jedem Schüler fodern kann. Zur eignen Arbeit gehören Briefe, Bittschriften, Dialogen, Erzählungen, Schilderungen, Berichte, und endlich kleine Gelegenheit der Complimentreden in deutscher sowohl als lateinischer, mehr aber in deutscher Sprache; weil man dieser bey künftigen Berufsgeschäften am nöthigsten hat.

§. 9.

Die Dichtkunst ist ein höherer Grad der Redekunst in der Annehmlichkeit, in den sinnlichen Vorstellungen, in gut erfundenen Erdichtungen verbunden mit der genauesten Harmonie und dem Wohlklange der Versifikation. Man nehme sie bey diesen Classen in dem ächten Gesichtspunkte. Der Schüler muß eben kein Dichter werden; er muß aber doch 1) Dichter lesen, 2) beurtheilen, und 3) sich selbe zu Nutzen machen können. Die Gründe, die ein Horaz und ein Aristoteles lehren, sind nicht für die Dichtkunst allein; sie sind philosophische Gründe, die der Redekunst und allen schönen Wissenschaften gemein sind, und viele Vortheile zu schriftlichen auch nur prosaischen Aufsätzen in jeder Art selbst nach Ovids, Quinctilians

und Ciceron's Meynung verschaffen. Die Dichtkunst wird also da als ein Hilfswissenschaft zur gemeinnützlichen Redekunst, und zum guten Geschmacke in allen schönen Künsten genommen. Man fängt in der Elementar-Rhetorik damit an, und erklärt zuerst den Unterschied zwischen der prosaischen und poetischen Schreibart; und weil hiezu die Kenntniß der metrischen Schreibart nöthig ist, so gehört die Lehre von der Tonmessung hieher, die man aber nicht eher theoretisch anfängt, als bis der Schüler das Metrum, und den abwechselnden Klang der Worte praktisch im Ohre hat. Die jambischen Verse kommen der Prosa am nächsten, und sind dem Knaben aus dem Phädrus, und etlichen Dialogen von Terenz bekannt. Es kann also 1) von diesen der Anfang gemacht werden, wo dann 2) der Uebergang zu den trochäischen, und 3) daktylischen u.s.f. von sich selbst offen ist. Man setzet dann die deutschen Versarten mit den lateinischen immer in Parallel. Man gewöhnt das Ohr durch Vorlesung guter Verse den ächten Ton wahrzunehmen, und machet es zum Richter über gut und übel klingende Versificationen. Die Regeln der Dichtkunst werden nach Aristoteles und Horatzens Gründen gelehrt, wozu man unter den Neuern noch Marmontels Dichtkunst zu Hülfe nehmen kann. Die Schilderungen der Dichter werden immer nach Dü Bos Anleitung mit dem Gleichnisse der Schilderung bey Gemälden in das Licht gesetzt. Nach den allgemeinen Regeln fällt man auf die besondere, und wenigst auf die Hauptgattungen der Gedichte, die sind 1) Fabeln, 2) Schäfergedichte, 3) Sinn-oder epigrammatische Gedichte, 4) Lehrgedichte, wozu auch die Satyren gehören, 5) die Lyrische, und 6) die dramatische Poesie, worauf endlich 7) das Heldengedicht kömmt, und den vorigen Gattungen die Krone aufsetzt. Die Ordnung in Erklärung der

Dichter ist eben die nämliche, die sie bey den prosaischen Schriftstellern ist, anfänglich 1) über den Plan des Gedichtes im Ganzen, dann 2) auf **die Zergliederung** und 3) endlich auf die einzelnen Schönheiten. Kömmt es endlich auf die Sprache des Dichters, so analysirt man das Metrum, und löset die **gebundene** Schreibart in eine **ungebundene** auf. Alsdann liegt der Unterschied zwischen der Sprache des Dichters und des prosaischen Schriftstellers im vollen Lichte da. Der Schüler lernt zugleich einsehen, wie er manchmal einen von einem Dichter entlehnten Ausdruck, eine Schilderung, einen Gedanken auch in Prosa anwenden kann, ohne daß deswegen die Prosa poetisch wird.

§. 10.

Vorausgesetzt, daß der Schüler nach dem 9ten § eben kein Dichter werden muß, so fragt's sich, was er dann in diesem Stücke für **Uebungen** in diesen Classen habe? — Diese Uebungen bestehen also nicht in **eignen Aufsätzen** von Gedichten (wer will, kann es, gezwungen aber wird niemand) sondern in **Uebung** der **Kenntnisse**, die man von großen Dichtern (und so auch von großen Rednern) hat. Der Lehrer legt z. B. dem Schüler 1) schlechte Gedichte vor, und läßt ihn die **Fehler**, und die **Ursachen**, warum sie Fehler sind, anzeigen. 2) Er legt ihm auch gute Gedichte vor, und läßt ihn sagen, **was** davon schöne sey, und **warum** es schöne sey. Das Schöne hat nun seine Grade, und es kann etwas **schöne**, das andere **schöner**, wiederum ein anders das **schönste** aus den vorgelegten Stücken seyn. Man läßt also 3) den Schüler die Grade aus einander setzen, und **niederschreiben**. Wer es nun besser trift, der wird dem andern **vorgelesen**. Diese Uebung geht nun nicht allein mit **Gedichten**, sondern überhaupt auch mit **Reden**, **Dialogen**, **Schilderungen**, und andern **Aufsätzen** an, die entweder aus den

Classikern genommen, oder selbst verfertigt werden. Es ist der Anfang einer gesunden Kritik, besonders in der **Vergleichung**, wenn z. B. nach **Rapins** Anweisung Cicero mit dem Demostenes; **Livius** mit Thucydides; **Virgil** mit **Homern** u. s. f. in Parallel kömmt. Je weiter man in diesem Stücke kömmt, desto bester ist's; und da es gar sehr 1) auf die **Uebung** der Kenntnisse sowohl, als 2) der eignen Aufsätze ankömmt, so werden die Schüler besonders diejenigen, die etwa nur mittelmäßige Talente haben, gar nicht übel thun, wenn sie sich länger als gerade ein Jahr in der letzten Classe des Gymnasiums aufhalten. Man ereilt nichts, wenn man zu frühe auf hohe Schulen hin eilt; wohl aber verliert man, wenn man in **schriftlichen Aufsätzen** nicht genug geübet ist, und keine **Fertigkeit** besitzt, besonders wenn man nach der Hand keine Gelegenheit mehr bekömmt (und man bekömmt sie nach den Localumständen unsrer Schulverfassungen nicht mehr) unter der Aufsicht eines Lehrers sich in diesem Stücke üben zu können.

§. 11.

Die ordentlichen Vorlesebücher sind auf der beyliegenden Tabelle angezeigt. Es versteht sich aber von sich selbst, daß nicht jedes davon **Zeilenweise** durchgegangen, sondern nach der Einsicht des Lehrers, und den **Umständen** der Schüler eine Wahle getroffen werden muß, was davon genommen, und was übergangen werden kann. Zur Stunde der Lecture kommen von Zeit zu Zeit alle übrigen classischen Schriftsteller vor, von denen keiner dem Schüler ganz unbekannt bleiben darf. Zwischen **Chrestomathien** lesen, und einen classischen Schriftsteller **chrestomathisch** lesen nach den oben vom Bauer und P. Chompre angeführten Mustern, ist ein großer **Unterschied**, als daß er dem Lehrer unbekannt seyn könnte. In dieser **Absicht** wird man von Zeit zu Zeit die **classischen Schrift-**

steller selbst in guten und doch nicht zu kostbaren Auflagen, oder doch ein Bibliothekchen für Jünglinge zu liefern suchen. Vermögliche Schüler können sich's anschaffen (und es liegt daran, daß sie's thun) Unvermögliche müssen sich mit den Vorlesungen ihrers Lehrers behelfen, und es kann ihnen hier und da aus einer Bibliothek, und am Ende des Jahres bey Austheilung der verdienten Prämien in etwas geholfen werden. Ueberhaupt ist bey Schulbüchern darauf zu sehen, daß das **Gute** dem **Wohlfeilen** nicht nachgesetzt wird. Jedes Lehrbuch soll **in seiner Art** 1) **ausführlich**, 2) **vollständig** und 3) nicht bloß für die Schule, sondern überhaupt für die Tage des Lebens **brauchbar** seyn. Vitæ, non scholæ discimus. Was man in diesen Jahren lernt, das behält man, und ein auserlesenes Werk macht immer nach der Hand zehn andere entbehrlich, wodurch der Kosten am Ende wiederum zurücke kömmt. Ueberhaupt ist aber die Klage der Aeltern und Schüler wegen Anschaffung der Bücher meistentheils sehr ungerecht. Zu Gemüthsergötzungen, zum Zeitvertreibe, und manchmal selbst zu Tändeleyen fehlt es insgemein am Gelde nicht, und gerade dann soll es fehlen, wenn man sich das Nöthige, das Nützliche, das Unentbehrliche anschaffen soll? — —

V.

Von der griechischen Sprache.

§. 1.

Die Erlernung der griechischen Sprache muß künftig mit größerm Eifer getrieben werden, als es bisher geschehen ist. Die Lehrer sollen also vor allen ihren Schülern eine Hochschätzung gegen die Werke der Griechen beybringen, und ihnen den Werth davon beym Unterrichte öfter empfehlen; denn wer nimmt gerne eine Mühe über sich, wenn er nicht überzeugt ist, daß es der Mühe lohne? —

Empfehlung genug, wenn man ihnen sagt, wie nöthig diese Sprache den künftigen Geistlichen und Theologen sey. Wie viel sie zur Erlernung der Beredsamkeit, zur Erweiterung der Kenntnisse in den schönen Künsten und Wissenschaften, in der Geschichte, der Philosophie u. s. f. beytrage. Wie schöne, vorzüglich schöne die Werke der Griechen sind, deren Schönheit gleichwohl oft nur halb in Uebersetzungen erreicht werden kann. Man nehme die ersten Schulaufgaben aus dergleichen **Uebersetzungen** auch zur Erlernung der deutschen und lateinischen Sprachen. Man führe die Schüler auf die Quellen, woraus diese Schönheiten geflossen sind, und erwecke in ihnen hierdurch die Lust und Begierde selbst mit den Originalen bekannt zu werden.

§. 2.

Jede Sprache hat seine Schwierigkeiten; man lasse sie aber den Schülern nicht gleich am Anfange, sondern alsdann erst merken, wenn sie fast den halben Weg schon darüber weg sind. Man zeige ihnen keinen Wald voll Regeln mit Ausnähmen und Abweichungen **zum voraus**, als bis es Zeit ist, sie **wirklich anzuwenden**. Man frage vielmehr auch da vom **Practischen** an, bis man an die Theorie kömmt, und lasse selbst bey Erklärung der Sprachlehre alles das am Anfang weg, wovon nicht gleich **Gebrauch gemacht**, und die **Anwendung** geschehen kann. Es mag auch viel zum Eckel und Abscheue von dieser Sprache die bisherige Lehrart beygetragen haben, daß man die Schüler **zu frühe** mit griechischen **Ausarbeitungen** geplagt hat. Für itzt fällt diese Beschwerniß von sich selbst weg! weil es bey'm Gebrauche dieser Sprache hauptsächlich nur darauf ankömmt, daß man die Werke der Griechen verstehen lernt, ohne daß eben eigne Aufsätze in griechischer Sprache verlangt werden.

§. 3.

Die Methode die griechische Sprache zu erlernen ist eben dieselbe, die es bey der deutschen und lateinischen war; nur geht die lateinische Sprache der griechischen immer um etliche Monathe voraus, wie die deutsche der lateinischen voraus gieng. In der Principienclasse lernt man griechisch lesen und schreiben, und wenn man darin eine Fertigkeit hat, dann genug. Im Iten Jahre des gymnasistischen Unterrichts lernt man die Abänderungen der **Haupt=Bey** und der **richtigen Zeitwörter** rc., worauf man den Schülern leichte Redesätze zu analysiren aufgiebt. Man fängt auch aus Geßners Chrestomathie zu erklären an. Im IIten Jahre vollendet man die Lehre von Zeitwörtern, und führt die schon erklärten Stellen auf syntaktische Regeln zurücke. Man liest den **Aesop** in Vergleichung mit dem den Schülern schon bekannten **Phädrus**. Im IIIten Jahre handelt man von den so genannten Dialekten, und giebt einen Vorgeschmack von den Versarten der Griechen in Vergleichung mit den den Schülern schon bekannten Versarten der Deutschen und Lateiner, die Nachahmer der Griechen waren. Im IIIIten Jahre schließt man mit der Rede=und Dichtkunst. Diese Eintheilung ist aber eben kein Maaßstab, woran sich der Lehrer binden muß; denn da es der nämliche Lehrer ist, der den Schüler bis an die philosophische Rhetorik unterrichtet, so sieht er selbst von Zeit zu Zeit, wie er vorrücken, und seinen Schüler auf eine Art führen kann, die ihn weder ermüdet, noch träge werden läßt.

§. 4.

Die Hauptbeschäftigung in der griechischen Sprache ist die **Uebersetzung**; der Lehrer muß aber, wie oben von der lateinischen Sprache gesagt war, lange mit seinen Schülern **vor** = und mit übersetzen. Wie die griechische Sprache weit mehr Gleich=

förmigkeit in der Einrichtung und den Redensarten mit unserer Muttersprache als mit der lateinischen hat, so folget von sich selbst, daß die Schüler besonders im Anfange aus dem Griechischen in's Deutsche übersetzen sollen; weil sie in ihrer Muttersprache bereits stärker seyn müssen, als sie in der lateinischen seyn werden. Sind sie nach der Hand auch im Latein stärker geworden, so können sie auch in's Latein übersetzen, und hierzu taugt die Uebersetzung der griechisch Geßnerischen Chrestomathie von Bougine gar treflich. Zur Stunde der Lecture wechseln die Chrestomathien und selbst die Werke der griechischen Classiker auszugsweise immer in Parallel mit den Deutschen und Lateinern ab. Endlich krönen die Lecture etliche Reden von **Demosthenes**, **Isokrates** u. d. gl. sammt einem Auszuge von **Homer** verglichen mit **Virgiln**, und **Lucian**. **Rollins** Abhandlung von der Vortrefflichkeit der Homerischen Gedichte, und seine Regeln, die jungen Leuten zu Grundsätzen dienen können, vernünftig von Homer zu urtheilen, können hier ja nicht übergangen werden. Je weiter man kömmt, desto besser ist's. Man nähere sich aber immer dem Begriffe der Schüler, überhäufe, und ermüde sie nicht, und suche sie wenigst so weit zu bringen, daß sie sich nach der Hand selbst helfen, und durch eigne Arbeit ersetzen können, was man nicht ausführlich genug in öffentlichen Schulen lehren und lernen kann.

§. 5.

Wann gerade oben gesagt ist, daß die **Uebung** in diesem Stücke hauptsächlich 1) in der **Erklärung** der Griechen, und 2) in der **Uebersetzung** bestehe, so versteht's sich's nicht, daß deswegen die **Ausarbeitung** gänzlich aus den Gymnasien verbannt sey. Die Rede ist hier nur von den **ordentlichen Hauptbeschäftigungen** aller Schüler, wovon die mittelmäßigen Köpfe insgemein den größten Theil ausmachen. Die griechische Sprache

verhält sich da, wie die Dichtkunst. Man zwinget Niemanden, daß er ein Dichter werden soll (dies würde wohl eine vergebliche Mühe seyn, wenn man von Natur keine Anlage dazu hat) man verbiethet aber deswegen die eignen Aufsätze, und Ausarbeitungen nicht. Wenn einige in der Schule sind, die Witz, Lust, und Genie haben (es werden doch immer einige seyn) so bearbeitete man sie. Bey mancher Arbeit werden sich Originalzüge äußern, ohne daß es der Schüler weis, daß sie originell sind. Auf diese Genies muß der Lehrer aufmerksam seyn, und es lohnet der Mühe, wenn er ihnen auch außer den ordentlichen Lehrstunden in der Schule einen besondern Unterricht giebt, einen Unterricht, der ihren Köpfen (nicht dem gemeinen Haufe) angemessen ist. Sie werden ihm Ehre machen, und mit der Zeit danken.

VI.

Vom historischen Fache.

§. 1.

So nützlich und unentbehrlich als auch die Historie überhaupt jeden Menschen, besonders aber einem künftigen Gelehrten ist, so weitläuftig ist ihr Umfang. Da man einen Knaben hier nicht wohl in das freye und gränzenlose Feld hinaus führen kann, so kömmt es hauptsächlich darauf an, was man für den historischen Unterricht in den Gymnasien wählen will, und was einem studirenden Jünglinge in diesem Alter vor allen andern nöthig ist, nämlich 1) eine **Universalhistorie** oder **allgemeine Weltgeschichte**, 2) eine Einleitung in die **Götterlehre** der alten Griechen und Römer nebst den dazu gehörigen Alterthümern (beyde sind ihm zur Erklärung der classischen Schriftsteller ganz unentbehrlich) und 3) wenigst so viel von der **Gelehrtengeschichte**, als in diese Classe gehört, und mit den übrigen Gegenständen übereinkömmt.

§. 2.

Nicht alles, was geschehen ist, gehört in die Geschichte. Die meisten Schulhistorien waren bisher öde Verzeichnisse von Namen, Jahren, Erbfolgen, Feldschlachten u. d. gl. und gerade, was das Wesentlichste in einer Weltgeschichte ist, war entweder oft gar weggelassen, oder in einem trocknen chronologischen Gerippe hergestellt. Viele tausend Namen können ohne Schaden einer **nützbaren** Geschichte wegbleiben, und selbst keine vollständige **Reihen** von **Königen** aller Länder, und aller Zeiten sind so nöthig, daß man sie alle wissen soll, indem oft die meisten davon weder Gutes noch Böses gethan haben, und folglich nur **chronologische** aber ja keine **universalhistorische** Menschen sind, die Epochen machen, oder einen wichtigen Einfluß in die Geschichte der Menschheit haben. Nur also die **großen Revolutionen, und Weltbegebenheiten im Zusammenhange mit den dazu gehörigen zweckmäßigen Handlungen** (factis) machen die Universalgeschichte aus, die uns nöthig ist. Die vergangene Welt muß im **Ganzen** hergestellt seyn, und sich an die itzige anschließen, damit wir daraus das **Verhältniß beyder** gegen einander einsehen, darüber denken, und urtheilen können, und in der Folge dadurch klüger und gesitteter werden.

§. 3.

Nachdem die Frage beantwortet ist, **was** die **Universalhistorie** sey, und **was** hauptsächlich dazu gehöre, so fragt's sich ferner, welche **Methode** die Historie zu erlernen für die Jugend die beste seyn möchte? Zur Methode gehöret hier 1) **im Zusammenhange** zu wissen, was man wissen soll, und in dieser Absicht kömmt es hauptsächlich auf ein solches Lehrbuch an, daß dem Lernenden die Einsicht in dem Zusammenhange aller Haupthandlungen, die zur Universalhistorie gehören, am

leichtesten, und mit dem mindesten Aufwande der Gedächtnißkraft mittheilt. Vorzüglich verdient hier Schröckens Methode angepriesen zu werden. Zur Methode für Knaben gehöret 2) daß sie nicht bloß wissen, was geschehen ist, sondern auch einen reelen Nutzen aus dieser Wissenschaft schöpfen, und hieher gehört der Lehrton eines **Bossuets, Rollins, Du Fresnoy** u. d. gl. die dem Lehrer nicht unbekannt seyn därfen. Zur Methode für Knaben gehört 3) das Locale der Geschichten, und in dieser Absicht verbindet man allenthalben die unentbehrliche Geographie mit der Geschichte.

§. 4.

Der **Zusammenhang** der **Begebenheiten** ist nach **Schlözers** Lehrert zweyerley: 1) entweder ein **Realzusammenhang**, oder 2) ein bloßer **Zeitzusammenhang**. Der Realzusammenhang ist die natürliche, unmittelbare, und sichtbare Verbindung solcher Begebenheiten, die einerley Gegenstand betreffen, und als **Ursachen**, und **Wirkungen** in einander gegründet sind. Der **Zeitzusammenhang** besteht auch unter Begebenheiten, die nicht an einander hangen, sondern bloß **zu gleicher Zeit** (auch in verschiedenen Welttheilen oder Ländern u. s. f.) geschehen sind. Die Regeln des Realzusammenhanges, und des Zeitzusammenhanges laufen bisweilen gegen einander, und sie lassen sich nicht allemal strenge befolgen. Es ist auch zimlich schwer z. B. eine Begebenheit eines berühmten Mannes **synchronistisch** so herzustellen, daß die Zeichnung davon nicht bloß **biographisch**, sondern **universalhistorisch** ausfällt, und den Einfluß in das damalige Zeitalter mit anzeigt. Hier ist also kein anderer Rath, als daß man die grosen Weltbegebenheiten zweymal liest, 1) **synthetisch**, dann 2) **synchronistisch**. **Schlözers** Ideal von der Weltgeschichte verdient hier von dem Lehrer gelesen, und gebraucht zu werden.

§. 5

Die Universalhistorie enthält nach Schröckens Methode zween Haupttheile. Der erste Haupttheil von sechs Perioden läuft von Erschaffung der Welt bis Christi Geburt; der zweyte von Christi Geburt bis auf unsere Zeiten. Hierzu gehört die Geschichte Bairens als ein besonderer Anhang. Diese zween Haupttheile gehören für die zwey ersten Jahre des gymnasistischen Unterrichts. Die Geographie stimmt mit den Gegenständen der Historie immer überein. Im Isten Jahre kömmt der **Globus**, die **vier Welttheile**, besonders **Asien**, wohin so viel von der Historie mit einschlägt; von Europa die südlichen Theile, als die **Europäische Türkey** oder das ehemaligen **Griechenland**, **Portugall**, **Spanien**, **Frankreich**, **Italien**. Im IIten Jahre kommen die nördlichen Theile **Britanien**, **Dännemark**, **Norwegen**, **Schweden**, **Pohlen**, **Rusland**; besonders aber das **d utsche Reich** und **Bairen** unser Vaterland. Natürlicher Weise hält man sich da am meisten auf. Die Pflichten gegen unser Vaterland erheischen es auch von sich selbst, daß wir uns näher mit ihm bekannt machen, und es liegt daran, daß die Vaterlandsliebe jungen Leuten frühezeitig eingeflößt werde. Nachdem es ohnehin der nämliche Lehrer ist, der seinen Schülern den Unterricht in diesem Fache giebt, so liegt eben nichts daran, wenn auch vom zweyten Jahre noch etwas übrig bleibt, und im dritten Jahre nachgeholet wird.

§. 6.

Die Chronologie ist zwar eine **Hauptsache** in der Geschichte, es kömmt aber dabey nicht auf Grübeleyen und ängstige Zählung einzelner Jahre, sondern auf die **Hauptepochen**, und die **Zeitalter** an, wo jede Hauptbegebenheit einschlägt, Zahlen sind nach Schlötzern eine Folter des Gedächtnisses, und

je größer sie sind, desto lästiger sind sie. Sie sind aber auch bey der Geschichtkunde nicht **Absichte** sondern bloß **Mittel**. Je weiter die Chronologie gegen die Erschaffung der Welt zurücke geht, desto dunkler und zweiffelhafter wird sie. Am besten ist's, wenn man die **Geburt Christi** zum **allgemeinen Zeitpunkte** nimmt, und von derselben zu zählen anfängt 1) **abwärts** auf die achtzehn Jahrhunderte bis an unsere Zeiten, 2) **aufwärts** gegen 2000 Jahre sicher. Dann läuft's ungewiß fort, und es ist am besten, wenn man sich ohne sich zu ängstigen geschwinde ein Sistem nimmt, welches am richtigsten scheint, z. B. jenes des Petavs. Man bleibe nur im Unterrichte bey der **Hauptsache**, beleuchte sie mit nützlichen Anmerkungen, und gehe über alle Kleinigkeiten weg.

§. 7.

Was bey der Geographie die Landcharten sind das sind bey der Historie die **Tabellen** oder **Elementartafeln**. Sie fixiren die Geschichte, und machen sie in gewisser Maaße local. Man überhäufe aber diese Tabellen mit zu vielen **Erinnerungsnämen** nicht, sondern bloß mit den **Personen**, und den **Begebenheiten** der Hauptepochen. Man lasse lieber lücken da, und fülle diese Lücken hinnach aus, wenn man in historischen Kenntnissen stärker, und geschickter ist diese Lücken mit gut gewähltem Stoffe auszufüllen. So verfährt man auch in der Geographie. Anfänglich geht man das ganze Lehrbuch durch, und sieht bloß auf die **Hauptsache**. So wie selbst die Landcharten für Anfänger **nur** die Hauptländer, Meere, Hauptstädte, und Hauptflüsse enthalten sollen. Hat der Schüler die Hauptsache inne, so fängt der Lehrer wieder von vorne an, wiederholt, und merkt bey den **Hauptsachen** auch die **wichtigsten Nebensachen** mit an. Der Schüler, der die Hauptsache schon local im Kopfe hat, theilt von sich selbst die Nebensachen

dort hin ein, wo sie hin gehören, und lernt auf diese Art die Historie 1) **ordentlich**, und 2) **sistematisch**. In dieser Absicht sind diejenigen Lehrbücher vor andern sehr brauchbar, worinn die **Hauptsache** mit **großen**, und die **Nebensachen** mit **kleinern** Lettern gedruckt sind. Man merke indessen das dabey, was in diesem Stücke vom Tabellisiren zu halten ist. Man kann **aus** der Tabelle nicht lernen; folglich soll man's auch nicht. Man trägt vielmehr das Erlernte in die Tabelle ein, und bedient sich der Tabelle **Erinnerungsweise**, damit der Verstand **zusammenhangende**, und **bleibende** Begriffe bekommen, und getreu im Gedächtnisse bewahren kann.

§. 8.

Wann der studirende Jüngling in der allgemeinen Weltgeschichte so ziemlich fortgeschritten ist, so liegt ihm besonders in Absicht auf die classischen Schriftsteller daran, daß er 1) in der Mythologie, 2) in den römischen Alterthümern und Gebräuchen verbunden mit den griechischen, und 3) endlich in der Litterärgeschichte desjenigen Faches nicht fremde sey, das er **gerade in diesen Schulen** studirt. Unnöthig würde es seyn die Unentbehrlichkeit dieser Studien zu beweisen, nachdem dies **Rollin** so überzeugend bewiesen hat. Ganz schicklich können aber diese Gegenstände in die zwo rhetorischen Classen eingetheilt werden 1) weil man sie hier nicht als **ein tiefsinniges Studium**, sondern als eine **Hilfswissenschaft** ansieht, und 2) weil eben in diesen Classen gerade diejenigen Schriftsteller erklärt werden, wovon bey diesen Hülfswissenschaften die öfteste Meldung geschieht.

§. 9.

In keinem dieser Gegenstände muß der Lehrer **zu weit auslaufen**, noch den Schüler in einen Labyrinth hinführen, woraus er so geschwin-

de nicht mehr kömmt; hingegen kann er die Lehre daran mit der Erklärung der classischen Schriftsteller gar schicklich bisweilen verbinden. In der Stunde der Lecture biethet sich ihm die Gelegenheit von sich selbst an. Mann kann fast kein Buch eines classischen Griechens oder Römers durchgehen, selbst bey einer bloßen Historie nicht, ohne auf Schwierigkeiten aufzustoßen, die bloß eine Kenntniß der mythologischen Alterthümer heben kann. Man sehe z. B. nur das erste Buch des **Livius** durch, das nebst dem Ursprunge des römischen Volks auch den Ursprung aller seiner Gesetze und Gewohnheiten mit enthält. Wenn nun in denjenigen Tagen, wo eben dieß in dem ordentlichen Lehrbuche der Mythologie und römischen Alterthümer vorkömmt, ein Stück aus dem ersten Buche des Livius zur Lecture gewählt wird, so beleuchtet ein Unterricht den andern, und es muß im Verstande des Schülers helle werden. Eben dieß kann bey der **Geschichte der schönen Künste und Wissenschaften** geschehen, die ohnehin hauptsächlich darinn besteht, daß die Meister in jeder Art genannt, etwas von ihrem Leben gesagt, die besten Schriften davon bekannt gemacht, und mit einer faßlichen Kritik begleitet werden. Wo das Lehrbuch mangelhaft ist, muß es von dem Lehrer ersetzt werden. Nachdem wir bereits von den meisten classischen Schriftstellern der Griechen und Römer sehr gute deutsche Uebersetzungen besitzen, so kann der Lehrer seine Schüler besonders diejenigen damit bekannt machen, die im Gymnasio etwa nicht um der **Sprache**, sondern allein der **Sache** wegen da sind, und nach Verlauf der Schuljahren diese Schriftsteller vielleicht lieber in der Muttersprache als in einer fremden lesen möchten.

§. 10.

Der Unterricht in der **Mythologie**, und den **römischen Alterthümern** kann ohne sinnliche Vor-

stellungen nicht gar wohl bestehen. Was man da nicht sieht, das lernt man nicht gut. Hingegen durch Bilder wird die Lehre für den neugierigen Jüngling eben darum reizend und angenehm, weil sie dadurch sinnlich, und anschauend wird. Freylich sind in einigen Lehrbüchern Kupfer angebracht; sie sind aber wegen Menge der Sachen nicht hinlänglich, und meistentheils sehr schlecht gearbeitet; denn sonst würden sie für den Schüler zu kostbar seyn. Nichts ist also nöthiger, als daß sich der Lehrer um größere Bücher aus einer Bibliothek umsieht, die mit ächten, und gut gezeichneten Kupfern versehen sind, oder sich wenigst den Auszug aus **Montfaucons** größerm Werke anschaft, daß in einem Foliobande zu Nürnberg aufgelegt, und ja nicht zu kostbar ist. Nicht nur bey der Lehre der Mythologie, sondern selbst bey Erklärung der classischen Schriftsteller u. s. f. wie z. B. **Pitiscus** bey der Ausgabe seines Curtius gethan hat, lassen sich Bilder mit desto größerm Nutzen anbringen, als dadurch die Erklärung ungemein erleichtert, und das Erklärte sichtbar wird. Wenn dergleichen historisch-geographisch-und mythologische Tabellen groß und sichtbar gemalt in der Schule da hiengen, so würden sie zum angenehmen und sinnlichen Unterrichte sehr vieles beytragen.

§. 11.

Die Historie zu **lernen** ist nun hauptsächlich ein Geschäft für das **Gedächtniß**. Die gelernte Historie zu **benutzen**? — dieß ist ein Geschäft für den **Verstand** und das **Gemüth**. = = Die Geschichte moralisch betrachtet, saget **Gellert**, was ist sie anders, als ein Commentarius über den Menschen; über seine Weisheit und Thorheit; über seine Tugenden und Laster; über sein Glücke und Unglücke? — Da Jünglinge in diesen Classen aus Mangel der Einsicht und Erfahrung wichtige Gegenstände noch nicht entwickeln, und darüber

denken können, so bemühe sich der Lehrer den Unterricht so lehrreich zu machen, als es je möglich, und für die Schüler faßlich ist. Er entdecke ihnen 1) die **Ursachen** der Revolutionen, 2) die **Beweggründe** der menschlichen Handlungen, 3) den wahren **Werth**, und **Unwerth** der löblich scheinenden Thaten, 4) die **Folgen**, 5) den **Unterschied** der Zeiten, in denen jede handelnde Person auftrat, 6) die sichtbare Vorsichtigkeit Gottes bey allen Vorfällen, 7) den Unterschied der Sitten, Gewohnheiten von den ältesten, mittlern, und heutigen Zeiten u. s. f. Alles dieß muß aber je auf eine gute **praktische Art**, und mit **Vorbereitung** vor jeder Lehrstunde geschehen; denn sonst dörfte der Unterricht vielleicht in ein kahles Geschwätz, in eine trockne Homiletik, oder in ein zweckloses Raisoniren ausarten.

VII.

Von dem philosophischen und mathematischen Fache.

§. 1.

Die philosophischen und mathematischen Wissenschaften, deren Werth und Einfluß Niemand mißkennt, der wissenschaftliche Einsichten hat, werden nach den Localumständen der katholischen Schulverfassungen Oberdeutschlands **eigentlich** auf der **Universität**, und im akademischen Gymnasio nur **Vorbereitungsweise** gelehrt. Diese Vorbereitung besteht 1) in der Fortsetzung der **Rechenkunst**, wovon man die ersten Gründe schon aus den deutschen Schulen mitbringt. 2) in den Anfangsgründen der **Geometrie**, 3) in einer Vorbereitung zur Erlernung der **Naturgeschichte**; und 4) überhaupt in einem Vorgeschmacke, wodurch der Schüler eine Lust und Hochschätzung zu diesen so annehmlichen als nützlichen Wissenschaften erhält, und dann

— aufgemuntert in die höhern Classen kömmt, um sie da wissenschaftlich zu erlernen.

§. 2.

Die **Rechenkunst** ist so zu sagen das **Alphabeth** der ganzen Mathematik; denn jede deutliche Erkenntniß einer jeden Größe kömmt am Ende auf Zahlen an. Die Nothwendigkeit in dieser gemeinnützlichen Kunst nicht fremde zu seyn, sieht Jedermann ohne Beweise ein. Von dieser Kunst werden dann 1) die vier Gattungen in der Principienclasse gelehrt, 2) die **ungleichartigen** nimmt man im Iten Jahre des Gymnasiums nebst der Lehre **von Brüchen** mit; 3) im IIten Jahre übet man sich in Ausziehung der Wurzeln aus **Quadrat- und Cubiczahlen**, vorzüglich aber der erstern; 4) das IIIte Jahr behält sich die **Verhältnisse**, und **Regulam auream** vor, nebst den vier Gattungen der Algebra; 5) im IIIIten Jahre bleibt man bey dem ersten Grade von algebraischen Aufgaben stehen, und wiederholt die vorigen bloß **zur Uebung** in Stunden, die an der Hauptsache der übrigen Gegenstände nicht hindern. Der ganze Endzweck der Rechenkunst in diesen Classen besteht nicht 1) in Erlernung **schwerer, und immer schwererer** Rechnungstheorien, sondern 2) in der beständigen **Uebung der leichten und gemeinnützlichsten** Rechnungsarten, und 3) in der beständigen **Anwendung auf alltäglich practtische** theils öconomische, theils wissenschaftliche Gegenstände. Der Lehrer soll sich also zum Rechnen immer solche Fälle aussuchen, die entweder 1) im gemeinen Leben, oder 2) in Wissenschaften bey'm Lesen gewisse Schriften, wozu beyläufig Erläuterungen aus der Rechenkunst nöthig sind, vorkommen. Eine ziemliche Erleichterung im Unterrichte wird er erhalten, wenn

wenn er bisweilen nach Sulzers Methode seine Schüler im natürlichen, nicht methodischen Rechnen übet. Man weiß, saget Sulzer, wie genau manche Personen, die nie rechnen gelernt haben, verschiedene Dinge durch Methoden, die sie sich selbst machen, auch wohl bloß im Kopfe, ohne etwas aufzuschreiben, rechnen können. Die Jugend wird sich mit Lust mit dergleichen Aufgaben beschäftigen, und für den Lehrer sind sie eben nicht schwer; weil sie ihm ohnehin aus eigner Erfahrung bekannt seyn müssen.

§. 3.

Die **Geometrie** betrachtet die Größe in der Ausmessung. Sie lehret, wie jede Art der Ausdehnung zu messen sey, und beschäftiget sich überhaupt mit allem, was zur Ausmessung, Vergleichung, Eintheilung und Figur der Ausdehnung gehört. Sie verschaft einen doppelten sehr wichtigen Nutzen; denn 1) ist sie der Grund aller übrigen Theile der Mathematik, worauf diese einen beständigen Einfluß haben; 2) nutzet sie allgemein viel den Verstand in der Gründlichkeit und Richtigkeit der Vernunftschlüsse zu üben. Die **gemeine Geometrie** ist auch in ihren Anfangsgründen sehr leicht, und nur von dieser ist hier die Rede. Man fängt sie nach vorausgesetzter Rechenkunst im dritten Jahre des gymnasistischen Unterrichts an, und setzt sie im vierten auf eben die Art, wie oben die Rechenkunst fort, so, daß 1) der Schüler nicht mit schweren und immer schwerern Aufgaben beladen, sondern 2) nur mit der Uebung in Aufgaben der leichtesten gemeinsten Geometrie beschäftiget wird. Man fängt auch hier nach Clairaut's Methode von von der praktischen Seite an, und wenn der Schüler etliche leichte Aufgaben praktisch trifft, so sagt man ihm das theoretische **Warum**; führt ihn aber nicht tiefer in die Theorie, die den höhern Classen vorbehalten ist. Die Geometrie wird mit der Re-

chenkunst verbunden; weil die ganze Geometrie im Grunde als eine Art der Rechenkunst anzusehen ist, wovon jede Ausdehnung aus Theilen besteht, und folglich eine Art der Zahl ist. Verschiedene Arten der Rechnungen können auch am geschwindesten und richtigsten **durch die Geome.rie** verrichtet werden.

§. 4.

Aus der **Naturgeschichte** macht man in diesen Classen nach dem Beyspiele mehrerer gut eingerichteten katholischen Gymnasien, wie z. B. jenes zu Wirzburg ist, kein besonders Studium, damit man desto mehr Zeit auf die classischen Schriftsteller verwenden kann, die man nach den Localumständen nicht mehr zu hören bekömmt, wenn sie in **diesen** Classen versäumt würden. Und welch' ein beträchtlicher Schade für die ganze Litteratur wäre dieß? — — Bey Erlernung der Naturgeschichte soll kein Schritt über das **Sinnliche** hinaus gehen; denn was man da **nicht sieht**, das lernt man nicht gut, sondern — **gar nicht**. Da man das **Sinnliche** der Schüler durch alle Classen nicht wohl befriedigen kann, so behält man die Lehre der Naturgeschichte, so wie die Lehre der höhern mathematischen Gegenständen der hohen Schule bevor, wo sie als an **ihrem eignen Orte** gelehrt, und durch den Gebrauch eines gut eingerichteten **Naturaliencabinets**, und **mathematischen Musäums** auch mit **wahren Nutzen** gelehrt werden können. Man giebt also den Schülern nach **Büschings** neuesten Werkgen nur einen Vorgeschmack von der Naturgeschichte. Unbereitet sollen sie in die höhern philosophischen und mathematischen Classen nicht kommen, damit ihnen nicht alles fremde ist. Mehr haben sie aber auch nicht nöthig. Man mißkennt deswegen den Nutzen einer guten Naturgeschichte nicht; nicht aber alles, was nützlich ist, das ist **zu gleicher Zeit** — möglich. Und — man sieht aus diesem Entwurfe, daß es doch **genug zu lernen**

giebt. Hingegen sollen aber die Lehrer überhaupt, besonders die Lehrer der philosophischen Rhetorik, bey jeder Gelegenheit seinen Schülern von dem Nutzen, und der Annehmlichkeit der mathematischen Wissenschaften reden, auf daß sie aufgemuntert und angelockt werden, sich desto begieriger und eifriger in den höhern Classen darauf zu verwenden. Ueberhaupt sind alle Gegenstände des Gymnasiums für das anzusehen, was sie nach unsern Localverfassungen sind, **Anfangsgründe der Gelehrsamkeit.** Rudimenta nostra sunt, non opera, sagt selbst Seneka. Es sind **allgemeinnützliche Gegenstände**, die jedem Gelehrten in seiner **Art** und allen, die auf die hohe Schulen kommen, fast unentbehrlich sind. Jeder Lehrer, der auf diesen Zweck hinsieht, wird also gemäß dieser gegebenen und gnädigst anbefohlenen Anweisung solche Maaßregeln zu nehmen wissen, daß die heilsamsten Absichten nicht vereitelt werden.

* * *

Hierinn besteht hauptsächlich die **litterärische** Einrichtung des Churfürstlichen akademischen Gymnasiums. Die **politische** bleibt im Uebrigen bey der bisherigen Verfassung, und es werden darüber, wenn es je die **Umstände** erheischen, die gnädigsten Entschliessungen von höchster Stelle von Zeit zu Zeit folgen.

Tabelle No. VI.

Entwurf einer sistematischen Lehrart in der katholischen Theologie für die theologischen Studien in Baiern verfaßt und auf höchsten gnädigsten Befehl in den Druck gegeben von H. B. München, bey Joseph Aloys von Crätz, 1777.

Vorbericht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Herr haben unterm 18 Septembers 1776 eine besondere Ministerialcommission zu errichten für gut befunden, um höchst ihre Universität zu Ingolstadt in einen solchen Stand zu setzen, daß die studierende Jugend in den Künsten und Wissenschaften, sonderbar aber in denjenigen wohl, gründlich, und sistematisch unterrichtet werde, welche die katholische Religion und Sittenlehre betreffen.

Gegenwärtiger Entwurf wurde nun auf höchsten gnädigsten Befehl von dem Delegato facultatis theologicæ verfaßt, hinnach von der theologischen Facultät in Ingolstadt begutachtet (man sehe die Beylage A), und daselbst eingeführt. Man theilte ihn auch einigen ansehnlichen und gründlichgelehrten Consistorialräthen und Professoren eines berühmten benachbarten Ordinariats mit, die ihre Erinnerung darüber abgaben, welche hier in der Beylage B mit eingerückt wird. In der Hauptsache ist dieser Entwurf die Grundlage eines Sistems, das nach Umständen auch in den churbaierischen Gymnasien, wo theologische Studien, wie zu München und Amberg, sind, künftiges Jahr auf gnädigsten höchsten Befehl eingeführt wird. Die Zahl der Jahre ist eben so mechanisch genau nicht zu nehmen, als wenn bloß nur ein Jahr auf jeden Gegenstand z. B. die Scriptur und orientalische Sprachen verwendet werden dürfte; vielmehr wird jeder Lehrer die Kräfte, Talente, die Mühe, und den Fleiß seiner

Zuhörer zu prüfen, und dann zu rathen wissen, ob, wann, und wieweit sie Schritte für Schritte vorzurücken haben. Besonders würde es eine merkliche Erleichterung seyn, wenn man wenigst die Kenntniß der griechisch = und die Anfangsgründe der hebräischen Sprache gleich beym Eintritte in die theologischen Studien mitbrächte. Damit nun sowohl die öffentlichen Lehrer, als selbst die studirenden Zuhörer das ganze Sistem mit einem Blicke übersehen können, so wird es hiemit dem Publikum vorgelegt. Jede bescheidne Erinnerung, die entweder auf die mehrere Vollkommenheit oder auf die Vollziehung des Planes abzielet, wird dem Verfasser ungemein angenehm seyn, und er wird sie bey jeder Gelegenheit mit wahren Eifer zu benutzen suchen. Geschrieben München den 26 May 1777.

§. 1.

Die Gegenstände der Theologie, wenn sie mit Nutzen und in Absicht auf die nöthigen Vorbereitungen eines künftigen Priesters zu allen Gattungen von geistlichen Aemtern gelehrt werden soll, sind hauptsächlich

1) Die göttliche heilige Schrift.

2) Die Glaubenslehre, oder dogmatische Theologie.

3) Die christliche Sittenlehre, oder Moraltheologie.

4) Die Kirchengeschichte.

5) Die Pastoralklugheit in Verwaltung des priesterlichen Amtes.

6) Das canonische Recht, welches aber nach der gegenwärtigen Verfassung zur juridischen Facultät gehört.

§. 2.

Um alle diese an sich selbst so nöthig als wichtig und weitläufige Gegenstände richtig auseina

der zu setzen, die unnöthigen Wiederholungen zu vermeiden, und eine richtigere, als sie bisher war, und zweckmäßigere Ordnung einzuführen, muß hauptsächlich auf 3 Stücke gesehen werden 1) auf ein Sistem, 2) auf die Gradation, oder stuffenweise Ordnung der Materien, und endlich 3) auf die Methode.

§. 3.

Damit in allen Theilen der Theologie ein, soviel es für Anfänger nöthig ist, vollständiger Unterricht erhalten werde, sind für gute Köpfe 3 Jahre hinlänglich, wenn sie sich je gemäß ihren Talenten verwenden. Mittelmäßigen Subjekten kann man das vierte Jahr in jenem Fache noch gönnen, wo sie in Zeit 3 Jahren nicht stark genug werden konnten.

I. Jahr.

§. 4.

Im I Jahre kann 1) der Unterricht in den orientalischen Sprachen, 2) die Scriptur, und 3) die Kirchengeschichte gegeben werden, doch so, daß zur Scriptur und Kirchengeschichte des Tages zwo Stunden am Montag, Mittwoch, und Freytag; zur Hebraik am Dienstag, Donnerstag, und Samstag eine Stunde angewendet wird.

§. 5.

In den orientalischen Sprachen, besonders der Hebraik, suchet man wenigst quoad analysin soweit zu kommen, daß der angehende Theolog die in der Scriptur und Dogmatik remissive vorkommenden Beweise verstehen lernt. Die griechische Sprache wird aus den Gymnasien vorausgesetzt. Es hat sich also der Lehrer nicht besonders damit abzugeben, sondern richtet seinen Unterricht eigentlich auf die Sprache des Neuen Testaments ein, und giebt sich die Mühe, die häufig vorkommenden

Hebraismos und Idiotismos zu erklären, und mit der Vulgata zu vergleichen. Bey der Sprachlehre selbst ist mehr auf die Uebung, und eigentliche orientalische Litteratur, als auf die grammatischen Regeln zu sehen, die den Leser und Liebhaber mehr ermüden, als belehren, wenn sie übertrieben werden. Nicht alle Theologen müssen eben große Philologen seyn, und sich mit Subtilitäten abgeben, die etwa nur ein künftiger öffentlicher Lehrer in diesem Fache zu erschöpfen hat. Die Grammatik legt also hier nur die nöthigsten Regeln zum Grunde, und fällt dann gleich auf das Erklären und Analyßiren, wobey man mit Beziehung eines guten Lexikons in kurzer Zeit weiter kömmt, als in vielen Jahren mit grammatischen Kleinigkeiten. Am Ende machet der Lehrer seine Zuhörer mit den besten dahin einschlagenden Schriften bekannt, wie auch mit den anverwandten Dialekten und Sprachen, und endlich mit den Hülfsmitteln zu den orientalischen Sprachen z. B. den jüdischen Alterthümern, neuern Reisegeschichten z. B. von Niebuhr ꝛc. nur soweit bekannt, als es der wahre Nutzen der Sache erheischt; denn gar zu kritische Künsteleyen führen hier in einen Labyrinth hinein, woraus man mit der Zeit kaum einen Ausgang finden wird, und verbreiten über die Theologie noch größere Dunkelheit aus, als ehemals die scholastischen Streitigkeiten, in den für die Wissenschaften dunkeln Jahrhunderten.

§. 6.

Das Studium S. Scripturae gehet der Dogmatik vorher; weil der Dogmaticus seine Lehrsätze aus der Scriptur beweisen, sich immer auf den ächten Verstand der Texte bewerfen, und aus dieser Quelle alle seine Vorträge herleiten muß. Unmöglich ist dieß, wenn er nicht zuvor in der Hermeneutik unterrichtet ist, und den ächten Sinn von den unächten nach richtigen Grundsätzen zu unterscheiden weis. Nicht genug also, daß man

bloß die Schrifttexte auslegen, eine gewisse Anzahl einzelner Stellen erklären, scheinbare Widersprüche vereinigen, und die gewöhnlichen Einwürfe auflösen kann. Alles dieses ist noch ein bloßes Gedächtnißgeschäft, und ja noch keine **Wissenschaft.** Man setzet vielmehr die **Hermeneutik**, oder den Innbegriff der Regeln, nach welchen man erklären soll, voraus, und kömmt mit der **Exegesi**, oder **praktischen Anwendung** dieser Regeln auf zusammenhangende ganze Texte ꝛc. gleich hinnach. Hierdurch wird der Theolog in den Stand gesetzt, daß er nicht bloß diejenigen Texte **gründlich** erklären kann, die ihm aus den Schulvorlesungen bekannt sind, sondern er hat überhaupt die Grundsätze nebst der Anwendungsart inne, wodurch er hinnach selbst exegesiren, und sich bey jedem einzelnen Falle helfen kann. Die Methode im Ganzen bestehet darinn. Nach vorgetragenen Prolegomenen z. B. de existentia S. Scripturae, Canone Librorum, Textibus originariis, variis versionibus &c. werden gleich die allgemeine Grundregeln der Hermeneuticae Sacrae in ihrem ganzen Umfange vorgetragen, die Anwendung auf einzelne schwere Stellen gezeigt, und die Schüler praktisch geübt. Um alle Weitläufigkeiten zu vermeiden, werden natürlicher Weise hier nur diejenigen hermeneutischen Regeln verstanden, welche die Erklärung der heiligen Schrift **unmittelbar** und ins **besondere** betreffen; denn diese machen eigentlich die Hermeneuticam Sacram aus; die Regeln der allgemeinen Hermeneutik gehören in die Logik, und werden hier schon vorausgesetzt.

Nach dieser Methode kann dieses Studium im Verlaufe eines Jahres mit Nutzen getrieben werden; denn eine vollständige Exegesis aller einzelner Theile und Texte der ganzen heiligen Schrift würde ein Geschäft von vielen Jahren seyn. Für einen Anfänger ist doch auch diese Methode um somehr hinlänglich, als die schweren Stellen der göttliche

Schrift immer wiederum in der Dogmatik vorkommen, und daselbst weitläufiger abgehandelt werden. Auch am Ende des Jahres den Zuhörern die Litterärkenntniß der besten Schriftausleger zum fernern Nachstudiren mitgetheilt werden kann und soll.

§. 7.

Die Kirchengeschichte wie sie in dem ersten Jahre als eine Hilfswissenschaft zur Theologie angesehen wird, begreift nicht alle historische Discussionen über einzelne Fakta von allen Jahrhunderten in sich, sondern es kömmt hauptsächlich auf eine sistematische Kenntniß derjenigen Hauptbegebenheiten und Vorfälle an, die einen wichtigen Einfluß in die verschiednen Schicksale, Hauptepochen, und merkwürdigsten Ereignisse haben, nach welchen die Kirche Gottes von ihrem Anfange, Fortgange, Wachsthume, und Abnahme, je nachdem sich die Zeiten und Umstände gaben, betrachtet werden kann. Wenn bloß auf das Wichtigste, d. i. den wahren Geist unser geheiligten Religion gesehen, und eine Menge entbehrlicher und zur Hauptsache nichts beytragender Histörchen weggelassen wird, so können die ersten neun Hunderte in einem halben Jahre zwo Stunden des Tages und die übrigen neun das übrige halbe Jahr mit Nutzen vorgelesen werden. Hier ist also die Absicht nicht, das Gedächtniß mit einem Haufen von vielen tausend Nämen und Begebenheiten zu überschütten, woran weder das Herz noch der Verstand Antheil nimmt, sondern der Unterricht muß 1) wissenschaftlich, 2) pragmatisch und 3) sistematisch behandelt, und 4) mit wichtigen Anmerkungen von Zeit zu Zeit begleitet, und interessant gemacht werden; wieviel z. B. unsre heilige Religion zum wahren Glauben der Menschen beygetragen hat; wieviel der Kirche, und selbst dem Staate daran gelegen sey, daß sie aufrecht erhalten werde; wie unglücklich jene Zeiten waren

worinn sie litt; wie sichtbar die göttliche Vorsehung in Erhaltung derselben durch alle Jahrhunderte war u. s. f., wie verehrungswürdig und wunderbar die Schicksale der Kirche Gottes sind, wenn man ihr nur nicht die Fehler der Menschen (und dieß ist wirklich unbillig) auf ihre Rechnung schreibt, und bey Begebenheiten, die ihrer Emporbringung oder Erhaltung schädlich waren, nicht immer auf das sieht, was, leider! geschehen ist, sondern mit Beobachtungen bescheiden erinnert, was geschehen hätte können und sollen.

Diese Methode ist die fruchtbareste für junge Leute, schärfet ihre Beurtheilungskraft, machet sie bescheiden, und drückt selbst dem Gedächtnisse die Hauptepochen so sehr ein, daß man hinnach auch einzelne Fakta desto leichter behält, wenn man sie auf das einmal gefaßte Sistem immer zurücke führen, und local machen kann.

Am Ende giebt man anstatt eines Anhanges die so nützliche Historiam litterariam Theologiae, woraus die Anfänger einen ungemein großen Nutzen schöpfen können; indem dieß ein nicht geringer Theil der Erudition ist, woraus man lernen kann, 1) die Form der Theologie in den ersten 4 Jahrhunderten, 2) ihr Schicksal in den Zeiten der verfallenen Wissenschaften, und 3) nach Emporbringung derselben bis itzt.

Man sieht, in was für Verbindung die Lehre der Theologen, mit der Lehre der Theologie und Religion immer stund; man lernt die nöthigen und unnöthigen Fragen unterscheiden, und wird vorbereitet, welcher Weg der kürzeste und beste sey, um zur Vollkommenheit der theologischen Wissenschaften zu gelangen. Man bekömmt unvermerkt eine große litterärische Bescheidenheit, und lernt jeden Schriftsteller nach der Lage, den Zeiten und Umständen beurtheilen, in denen er schrieb u. s. f. Lauter Vortheile, die man aus der ehemaligen Lehrart nicht hoffen konnte.

II Jahr.

§. 8.

Die **Dogmatik** muß für das angesehn werden, was sie ist, **die Lehre der katholischen Religion.** Es müssen also nur jene Lehrsatze, und diese sistematisch hinführ behandelt werden, die eigentlich **Lehrsätze der katholischen Religion und Kirche** (nicht bloß der ehemaligen katholischen Theologen) **sind, und waren.** Man sondere diese Lehrsätze von jenen der scholastischen Schultheologen ab, zu denen man ohne Nachtheil der Religion ja oder nein sagen, und das eine wie das andere willkürlich behaupten darf.

Nachdem bey uns Katholischen die zweyte Hauptquelle der Theologie die Tradition, und diese Tradition hauptsächlich in den **Vätern** der Kirche gegründet ist, so kann die **Patristik** füglich mit der Dogmatik um somehr verbunden werden, als jeder theologischer Lehrsatz hier nicht nur aus der göttlichen Schrift, sondern auch aus der einstimmigen Lehre der Väter bewiesen, und dabey (dieß geschieht ohne Nachtheil der Religion) angemerkt werden muß, wenn hier und da ein einzelner heiliger Vater sich geirret, mehr oder weniger nach den Umständen der Zeiten gesagt und geschrieben hat, als gesagt, und geschrieben hätte seyn sollen.

Man zwinge aber die Stellen niemal, und dringe ihnen keinen Sinn auf, an den vielleicht der heilige Vater nicht gedacht hat, da er schrieb. Man nehme jeden Text nach dem natürlichen Wortverstande. Man unterscheide die ächten Werke von den zweifelhafeen und unächten. Man sehe nicht auf Meynungen, sondern auf **Wahrheit**, und suche in Thatsachen niemal zu läugnen, was nicht zu läugnen ist, sondern behaupte vielmehr daß dieß oder jenes der Reinigkeit der Religion, und der sichern Ueberlieferung keineswegs schade u. s. f.

Die Weitläuftigkeit der hier nöthigen Kritik über Texte durch alle Jahrhunderte erheischet nun von selbst, daß die Dogmatik unmöglich in einem Jahre mit Nutzen gegeben werden kann, wenn sie je vollständig gegeben, und nichts davon ausgelassen wird, was zu ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit gehört. Damit aber indessen 1) außerordentlich guten Köpfen, die folgen können, und sich die Mühe geben, folgen zu wollen, die Gelegenheit nicht benommen wird, in einem Jahre, wie bisher, die Dogmatik zu hören, und 2) zugleich alle Jahre der Cursus angefangen werden kann, so geben sie zween Professoren zu verschiedenen Stunden in zwey Jahren so nacheinander, daß 1) einer davon die mit den zweyjährigen Theologen angefangene Dogmatik im dritten Jahre fortsetzt, und 2) der andere indessen mit den neueintretenden zweyjährigen Theologen die Dogmatik wieder anfängt.

Was die Methode betrift, so kann jedem, der theologische Einsichten hat, nicht unbekannt seyn, daß die bisherige Methode der Eintheilung in 8 Traktaten sammt den sogenannten locis Theologicis, die vielmehr der 9 Traktat als Prolegomena sind, wirklich keine sistematische Ordnung erhalten, die sich, wie es seyn soll, auf die Ordnung und Oekonomie unseres Heiles gegründet. Wie dieses Tractatenchaos nicht sistematisch ausgedacht worden, sondern vielmehr nach und nach, und zwar meistentheils in den Zeiten der darnieder liegenden Wissenschaften zusammen gewachsen ist, so ist auch nichts billiger, als daß man sich ein natürliches Sistem wählt, das an die in der verbesserten Philosophie gehörten Grundsätze angebunden, und durch die geoffenbarte Mittel zur Seligkeit nach unsrer Heilsordnung eingetheilt ist. Die natürliche Theologie ist z. B. ein Theil der Metaphysik. Von diesem leitet man den Zuhörer auf die Nothwendigkeit der Offenbarung. Die Offenbarung wird ihm als eine Thatsache bewiesen. Zu dieser That-

sache gehöret die Regierungsform, welche der Stifter und Seligmacher angeordnet, und derer sich keine andere, als bloß die römischkatholische Kirche rühmen kann. Nur etwas noch von den Beweisarten in der Theologie, und dann hat der Anfänger die vorläufigen Kenntnisse, die nunmehr Prolegomena heißen können. Was von der Regierungsform der Kirche ad jus publicum und canonicum gehört, wird dahin angewiesen.

Die Credenda höret der Schüler in der Dogmatik, die Agenda in der Moral, und dieß ist der Scheideweg, bey welchem sich die Theologie theilet.

Die Credenda (von diesen ist hier die Rede) schließen sich an die in der Philosophie erhaltenen Kenntnisse von dem Daseyn Gottes an, und fahren mit jenen Kenntnissen fort, die uns Gott von sich und seinen Eigenschaften aus Gnade hat mittheilen wollen. Die historische Grundlage ist auch in jene der dogmatischen der Heilsordnung nach. Gott schuff 1) die Welt, und den Menschen zum Ziele der ewigen Glückseligkeit. 2) Der Mensch fiel, und durch seinen Fall brachte er das Verderbniß unter das menschliche Geschlecht. 3) Wir waren verloren; allein unser Mittler und Heiland versöhnte uns mit Gott, 4) erwarb uns die Gnade, und 5) verschuff uns durch die sieben heilige Sakramente die Hauptmittel, wodurch wir vermittels eines seligen Lebenswandels sicher die ewige Seligkeit erlangen können. Auf diese Hauptrubriken lassen sich alle dogmatische Materien bequem hinführen, und werden zum Sistem. Nur müssen die bisher gewöhnlichen Streitfragen gänzlich vom Sistem weggelassen, und die mit dem Dogmate nächstverbundene Schulfragen z. B. de Ministro Matrimonii, de Amore initialis, &c. mit den beyderseitigen Gründen der ehemaligen Schultheologen gleichsam *per Colloraria* und *Schola* historisch erzählt, niemal aber mit einer

Weitläufigkeit, die ohnehin ohne Nutzen ist, weil sich dergleichen Fragen nicht unmittelbar auf die Offenbarung und Heilsordnung gründen, sondern pro und contra auch salva fide behauptet werden können, mit unnöthigem Zeitverlust darüber disputiret werden.

Die Polemik, die nach einzelnen Sätzen unsrer Gegner betrachtet, im Grunde nichts anders, als die **Einwürfe** gegen unsre Dogmatik ausmacht, ist nicht als ein besonderer Theil der Theologie anzusehen, die man sonst die Streittheologie nannte, und die in der That unsre Gegner mehr von uns entfernte, als zur Annehmung unsrer Religionssätze bewog, besonders wenn sie mit unzeitiger Hitze, und unbescheidnen Eifer getrieben wurde. Im wahren Geiste der Religion und christlichen Liebe werden diese Einwürfe an gehörigen Orten, wo sie einschlagen, redlich, wie sie sind, angebracht und widerlegt.

Ein guter Dogmatikus ist im Grunde allemal schon ein guter Polemikus. Weil aber die Widerlegung einzelner Sätze zur Entkräftung ihres ganzen Sistems noch nicht hinlänglich ist, so kann jedes Sistem jeder gegnerischen Parthey als ein Anhang zur Dogmatik am Ende genommen, und um somehr zwar kurz, aber doch sistmatisch widerlegt, vorgelesen werden, als man sich immer remissive auf das beziehen kann, was schon in der Dogmatik durchgehends gesagt worden ist.

§. 9.

Die **Moral** lehret die Agenda. Nirgends war bisher weniger Sistem als in diesem wichtigen Theile der katholischen Theologie. Die Casuistik machte den grösten Theil davon aus, die zwar an sich nicht zu verwerfen, aber auch nicht soweit auszudehnen ist, als sie bisher ausgedehnt war. Es soll die christliche Moral nicht bloß als ein Codex für den geistlichen Richter im Beichtstuhle behan-

delt werden, um ihn in den Stand zu setzen, daß er urtheilen kann, wieviel sein Beichtkind Sünden begangen, wie schwer sie sind, in wieviel verschiedene Gattungen sie einschlagen u. s. f. Sie ist überhaupt ein Innbegriff, und die Theorie der Christenpflichten für Weltliche sowohl als Geistliche, für alle Stände überhaupt, so wie für alle einzelne Christen u. s. f. Kurz ein Innbegriff alles dessen, was jeder wahre Christ nach der Lehre seines Erlösers zu thun hat, und wie er sich bey allen Umständen und Zufällen des Lebens verhalten soll, wenn er je sein ewiges Heil erlangen will. Die Casuistik ist hier nur ein Theil, aber ja nicht das Ganze und Wichtigste davon. Diese Theorie muß also sistematisch hergestellt, und nicht, wie es einige auch berühmte Theologen bisher gethan haben, ohne Zusammenhang, ohne Sistem unter die Dogmatik vermischt werden.

Der Methode nach kann zur Einleitung und dem Anfange der bereits offne Uebergang von der Unzulänglichkeit der philosophischen Moral auf die Nothwendigkeit einer geoffenbarten dienen, wo dann von selbst 1) die Fragen de Statu naturae purae, lapsae et reparatae oder gratiae, von freyen Willen u. s. f. einander die Hände geben, von welchen man weiter auf die Haupttheile der Moral, und zwar 2) auf jene Pflichten kommen kann, die allen Christen überhaupt Weltlichen sowohl als Geistlichen gemein sind, und 3) endlich was bloß für Geistliche zur Verwaltung ihres heiligen Amtes gehöret.

Wenn irgendwo in einem Theile der Theologie eine Gränzscheidung nöthig ist, so ist sie bey der Moral nöthig; denn nirgend hat man bisher mehr Abwege und Einfälle in fremde Materien gewagt, die nicht hieher, sondern z. B. in die Dogmatik, in das Kirchenrecht und andere Disciplinen gehörten, wodurch dann die ewigen Collisionen, unnöthigen Repetitionen des nämlichen und

andere Hindernisse einer sistematischen Lehrordnung unvermeidlich waren. Die Moral muß also wie die Dogmatik wiederum für das angesehen werden, was sie ist, die Theorie der Christenpflichten; alles was immer wahre Praxis heißen mag, gehört nach itziger Lehrart, so wie die ganze Lehre de Sacramentis, und Administratione Sacramentorum, zur Pastoraltheologie. Die einzige Casuistik kann bey der Moral, so viel als nöthig ist, beybehalten werden, indem die Anwendung der Grundsätze auf besondere Fälle an sich selbst nicht anders als applicatio principiorum ad casus ist.

Die wichtigste Sorge eines Lehres in der Moral soll und kann sich hauptsächlich auf zwey Stücke erstrecken.

1) Daß er seinen Zuhörern bey aller Gelegenheit den Werth und die Vorzüge der geoffenbarten christlichen Moral vor der natürlichen einpräge, und fühlbar mache. Sie ist weit erhabner, weit kräftiger. Sie ist der einzige Weg zur wahren und ewigen Glückseligkeit, dahingegen einige unter den heutigen Moralverbesserern die Bildung des Menschen von der Bildung des Christen getrennt, und hierdurch die christliche Moral ganz eitel gemacht, und entkräftet haben.

2) Daß zur Leitung der menschlichen Handlungen solche Grundsätze und Maaßregeln genommen werden, die weder zu gelinde noch zu strenge (beides ist gleich schädlich, weder auf einen Laxismum noch Rigorismum hinauslaufen. Der vernünftige Christ will in seiner Religion auf eine vernünftige und bescheidne Art unterrichtet und geführt werden. Die allzugroße Strenge benimmt auch dem besten Herzen den Muth, macht es kleinmüthig und verzagt, so, wie hingegen die Lauigkeit und allzufreye Nachsicht allen Lastern Thüre und Thore öffnen kann. Discretio Mater virtutum est, Bescheidenheit und Mäßigung ist immer der sicher=

sicherste und richtigste Weg zur christlichen Vollkommenheit.

§. 10.

Die Vorlesestunden in der Dogmatik und Moral zusammen sind am Montag, und Freytag 2 Stunden, nämlich zur Dogmatik, 1 Stunde zur Moral. Und da es hauptsächlich die Moral ist, woraus die Clerici bey denen Ordinationen geprüfet werden, so kann auch 1 Stunde am Dienstag und Sonnabend um somehr genommen werden, als es nur ein Jahr ist, das der Moral gewidmet wird.

III. Jahr.

§. 11.

Im dritten Jahre höret der Theolog das geistliche Recht. Dieses Fach ist nunmehr zur juridischen Facultät gezogen; es gehöret also auch die Unterrichtungsart dahin.

§. 12.

Nachdem nun der angehende Theolog in den zu seinem Stande so nöthig als wichtigen theoretischen Kenntnissen, der Scriptur, Kirchengeschichte, Dogmatik, und Moral hinlänglich unterrichtet ist, so kömmt es auf die praktische Ausübung der Amtspflichten an, und diese lehret ihn die Pastoraltheologie, die nicht nur in einer weisen Anwendung der christlichen Moral, sondern im ganzen Hirtenamte bestehet, und ein ganz besonderer und sehr wichtiger Theil einer vollständigen Theologie ist, dessen ungemeiner Nutzen bisher so sehr außer Augen gesetzt worden, und den man erst seit kurzer Zeit auf katholischen hohen Schulen in seinen wahren Werth zu setzen und empor zu bringen sucht. Wir wissen aus der Erfahrung, daß nach der ehemaligen Methode Leute aus den theologischen Schulen gekommen sind, denen es zwar an

Kenntnissen nicht gefehlt, und die sogar Doktores in diesem Fache waren, die aber aus Mangel der erlernten praktischen Kenntnisse in der Pastoral allenthalben, auch sogar in gewöhnlichen und täglichen Zufällen sich nicht zu helfen wusten. Die Moral allein ist hier noch lange nicht hinlänglich. Die praktische Klugheit, und die Ausübung der geistlichen Amtspflichten muß sich auf alle Funktionen und auf alle Situationen des menschlichen Lebens erstrecken, bey denen ein Priester zu thun hat. Besonders sind die Kathechetik und Homiletik zwey Hauptstücke, wovon die ganze christliche Erziehung, und selbst die Erhaltung des Christenthums bey Kindern und Erwachsenen abhängt. Die Kunst 1) faßlich zu katechisiren, und 2) erbaulich zu predigen ist also eine Hauptsache, woran alles gelegen ist. Sie ist von andern theologischen Studien, und der in den niedern Schulen erlernten Rhetorik eine ganz verschiedene Kunst, die erst nach der Philosophie, und selbst nach einem vorausgesetzten theoretischen Theile der Theologie gelehrt werden muß.

Die Haupttheile der Pastoraltheologie sind

1) Die Kathecherik.

2) Die Homiletik.

3) Die Liturgie, und Administration der heiligen Sakramenten.

4) Das Betragen eines Seelenhirten im nöthigen Beystande nach Verschiedenheit der Stände, des Alters, der Umstände, z. B. bey ansehnlichen Standespersonen, in den Hütten der Bedrängten, in den Gefängnissen der Missethäter, vor dem Bette der Sterbenden, und überhaupt bey allen Auftritten des menschlichen Lebens, bey denen ein eifriger Christ bey seinem Seelenhirten seine Zuflucht nimmt.

§. 13.

Die Pastoraltheologie fodert wochentlich, mit Einschlusse der geistlichen Beredsamkeit, wenigst 5

Stunde. Und da die wahren Grundsätze derselben in ihren ächten Gesichtspunkte noch zur Zeit nicht genommen werden, so kann die Hälfte des Jahres den theoretischen Grundsätzen mit Beybringung guter Muster, und die andere Hälfte der Uebung im Predigtstyle, so wie er von andern Schreibarten unterschieden ist, und bloß auf Erbauung zielt, nebst der Uebung im Vortrage gewidmet werden. In dieser Absicht sollen von den Schülern nicht nur schriftliche Aufsätze von förmlichen Predigten öfter verfertigt, sondern auch, weil selbst am Vortrage soviel gelegen ist, öffentlich, theils in der Schule, theils mit Erlaubniß der Pfarrer auch manchmal auf der Kanzel in der Kirche von denen, die Diakonen sind, und sich vor andern hervor thun, peroriret werden. Der sichtbare Nutzen hievon wird sich in kurzer Zeit äußern.

§. 14.

In allen Vorlesungen überhaupt wird die Uebung bey allen Vorlesestunden so eingerichtet, daß nach einer dreyviertelstündigen Vorlesung oder Erklärung, die letzte Viertelstunde einem Examini gewidmet, worin bald dieser, bald jener Zuhörer aufgerufen, geprüft, und ihm seine Zweifel aufgelöset werden. Durch dieß wird die Aufmerksamkeit der Zuhörer fixirt, der Fleiß befördert, und wenn am Ende die in der Vorlesung vorgetragene Lehre kurz wiederholet wird, eine bleibende Kenntniß bewirket. Am Ende jedes Vierteljahres kann eben in Gegenwart sämmtlicher Professoren der Facultät eine öffentliche Prüfung vorgenommen werden, worinn nicht nur einzelne Schüler auftreten, sondern überhaupt alle gefragt werden können, und zu antworten haben. Dergleichen Prüfungen sollen aber vielmehr in einer väterlichen Belehrung, und in einem freundschaftlichen oder Sokratischen Gespräche, als im gewöhnlichen Streittone unter-

nommen werden, wodurch manche Discipeln, die sonst eines guten Willens sind, mehr abgeschrecket, als aufgemuntert werden. Die ordentlichen Disputationen haben hinführ, wie bisher, ihren Fortgang; nur aber sollen solche Sätze und Theses vertheidiget werden, die öffentlich in der Schule gelehrt worden sind.

§. 15

Nach dieser zweckmäßigen Gradation kann ein Theolog so gebildet seyn, daß er die Pflichten seines Amtes erfüllen, und seiner Gemeinde mit Nutzen dienen kann. Nicht jeder Geistlicher sucht ein Doctor Theologiæ oder öffentlicher Lehrer zu werden. Diejenigen, die es suchen, und Lust und Talente haben, können sich durch Privatcollegien, durch eignen Fleiß, Lectur, Umgang mit den Gelehrten ferner anwenden, und das ersetzen, woran 1) wegen Weitläufigkeit der Gegenstände, 2) wegen zu kostbaren Aufwande auf die Vervielfältigung der Professoren, besonders bey einer nicht gar sehr beträchtlichen Anzahl der Studirenden, 3) wegen Verschiedenheit und Vielheit der Collegien, wodurch der Verstand mittelmäßiger Talente (und diese sind doch die meisten) oft mehr verwirrt als aufgeklärt wird, keine öffentliche Vorlesungen gehalten werden können.

Beylage A.

Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Herr Herr!

Nach den gnädigsten Befehl Eurer Churfürstlichen Durchleucht ist beygeschloßner theologischer Plan in reife Ueberlegung gezogen worden, und in der Hauptsache keine Erinnerung darwider zu machen. — — Die wir uns übrigens zu allen Churfürstlichen Hulden und Gnaden unter ehrfurchtsvollester Unterthänigkeit empfehlen wollen

Eurer Churfürstlichen Durchleucht
Unsers gnädigsten Herrn Herrn ꝛc.

Ingolstadt
den 5 Nov. 1776.

Unterthänigst treugehorsamste Decanus, Doctores, Churfürstlich geistliche Räthe und Professores der theologischen Facultat auf der hohen Schule allda.

Beylage B.

Erinnerung über den uns gnädig mitgetheilten Plan der Theologie.

I Jahr.

Daß in der Theologie fürnämlich auf drey Stücke 1) auf ein Sistem, 2) auf die Gradation, 3) auf die Methode das Augenwerk gerichtet wer-

de, kann unmöglich mißbilliget werden. Obschon es schwer scheinet, daß in dem ersten Jahre die Schüler zu gleicher Zeit die Sprache, und die schwereren Schriftstellen auslegen, und vereinigen, lehren sollten, so werden sie meines Erachtens doch mehr in diesem Fache begreifen, als selbe itzt konnten; und ein Plan, der alles vollkommen ausführt, wird wohl sehr schwer zu machen seyn; man wollte denn 6 oder 8 Jahre der Theologie bestimmen wollen.

Daß das Studium Scripturae, wie auch der Kirchengeschichte der Theologiae Dogmaticae vorgehen sollte, hat seine ungezweifelte Richtigkeit; denn die Schüler würden aus diesen Studien sehr vieles Licht und Wichtigkeit ad Dogmaticam bringen. Und wenn auch in der Kirchengeschichte die Particularia vermieden würden, würde doch ein nicht geringer Nutzen aus der sistematischen Abhandlung herfließen, auf die Lehre der heiligen Väter in verschiedenen Zeiten, auf die Constitutionen der Kirche zu schließen.

II. Jahre,

Was die Dogmatik betrifft, welche sistematisch abgehandelt werde, nach dem Wachsthume der Offenbarung, würde freylich viel schöner, viel angenehmer, denn das itzige Chaos, seyn; besonders wenn 1) die Schulfragen mere scholasticae: was aber ohnehin geschieht, ausgelassen,) jene Dogmata, die dermalen kein Gegner haben, kurz behandelt, 3) alles, was ad Jus Can. et Moralem gehört, abgesöndert wurde; würde nun Zeit übrig genug bleiben, de Particularibus Dogmatibus die Lehre, Meynungen der Väter zu erklären; besonders da die Schüler die Hauptkenntnisse schon aus der Litteratur oder Kirchengeschichte hätten.

Da die Agenda ad Moralem verwiesen werden soll, ist ungemein gut, und dieß hätten wir schon längsten sehnlichst gewünscht. Wenn nur die-

ser einzige Punkt in die Ausübung gebracht würde, könnten wir die Dogmatik in 2 Jahren recht vollkommen geben. Denn welcher erstaunlicher Zeitverlust durch die ewigen Repetitionen und Collisionen, inter Jus Can. Moralem, et Dogmaticam de Impedimentis, Censuris et Irregularitatibus, de diversitate Ordinum, de virtutibus moralibus, contractibus, Jure et Justitia, Simonia, legibus, actibus humanis et peccatis. Zweytens, würden die Schüler, die in einem Nexu verbundenen Materien, viel leichter begreifen, die itzt untereinander geworfen werden. Drittens, würde es auch den Herren Professoribus selbst leichter und angenehmer gemacht werden, und würde die Dogmatik auch in einem Jahre weitläufig genug können gegeben werden; wenn wir betrachten, was ein jeder itzt aus andern Authoren beysetzet, und was die Schüler sich alles notiren müssen, so übersteiget es zuweilen an der Größe des Formulars des Staberts, so wir vorzulesen haben.

Ich sagte, in einem Jahre, wenn die ganze Lehre de Sacramentis ad Moralem gehört; sollte aber diese beybehalten werden, kann es gar leicht in zwey Jahren, durch zwey Professoren, gegeben werden.

III. Jahr.

Das geistliche Recht, mit der Pastoral. Was immer von der Pastoral entworfen, ist sehr gut. Wenn wir nur auch so glücklich und vermögend wären, die hiezu erforderliche Lehrer zu unterhalten. Doch käme dieses, meines geringen Erachtens, nur auf eine wahre Eintheilung der Materien an. Zum Beyspiele, wenn die Herren Professores Dogmaticae die Moralem Theologiam erhielten; der Herr Professor Juris Can. die Historiam, wie in andern Orten, bekäme, oder seinem Herrn Repetitor zugetheilt würde; und ein Herr Wagners oder Huebers Linguam Orientalem,

mit oder ohne Scriptur. Denn die einmal gelernte Sprache machet ohnehin kein neues Studium, außer einer Stunde Präparation, aus; nur kömmt es auf die Brust an, ob er im Stande ist, so viele Stunden zu reden. Die Pastoral, welche nur die Praktik in sich begreifet, bestehet in der geistlichen Beredsamkeit; und dieß könnte vielleicht durch den Herrn Professor Rhetorices geschehen, wenn er die Woche drey oder zwey Stunden allenfalls dazu anwendete, die von der Zeit seiner itzigen Lektionen, da er vier Stunden lehret, füglich könnten abgezogen werden. Der andere Theil, de administratione Sacramentorum, könnte einem zeitigen Herrn Spirituali zugegeben werden; denn zwey Stunden in der Woche, nämlich am Erchtage und Pfingsttage frühe, würde er in einer ohnehin ihm bekannten Materie so sehr nicht spüren. Und so würde uns die Ehre bleiben, daß wir doch auch der übrigen Welt uns accommodiren wollen; die Kosten würden nicht zu hoch laufen, und die Schüler würden vielleicht doch immer soviel als in andern Orten profitiren.

§. 5.

Ein Jahr gieng unter Widersprüchen, und Streitigkeiten vorüber. Die churfürstl. Fundationsgüteradministration, der an der Ersparung viel gelegen war, unterstützte Hr. Brauns Ersparungsplan, und drang darauf, daß dieser Plan im ganzen Lande eingeführt, und H. Braun selbst, wie im Ingolstadtischen Gymnasio ganz allein seinen Plan solle dirigiren därfen; weil sonst vielleicht die Sache sammt der Ersparung zu Wasser werden möchte. Dieß geschah auch,

und H. Braun wurde als alleiniger bloß von der höchsten Stelle, und der Ministerialcommission abhängiger Director den 30 Aprill 1777 gnädigst aufgestellt. Noch dasselbige Jahr reisete er gleich zur Schulvisitation in alle churfürstl. Gymnasien und Lyceen, und überlegte nach den Localumständen mit den Herren Professoren, wie sein Plan aller Orten gleichförmig eingeführt werden könnte. Wenn er bey Schulvisitationen oder anderer Geschäfte halber abwesend war, so wurde er von dem Delegato Facultatis Philosophicae ausgesetzt. Er hatte die Macht nicht aus dem gnädigst genehmigten Schulsistem zugehen, noch etwas eigenmächtig zu ändern, sondern nur zu vollziehen. Um den Vollzug, und alles, was die Schuldisciplin der Studenten und Studien betrift, hatte er zuvor mit dem corpore Professorum, wovon jeder sein schriftliches Gutachten abzugeben hatte, zu überlegen. Die Currentien hatte er von directionswegen selbst, alle Hauptsachen aber, und Dinge von grösserer Wichtigkeit z. B. die Bestellung und Abänderung der Herren Professoren, die Regulierung ihrer Besoldungen hatte er entweder bey der Ministerialcommission oder bey der geheimen Conferenz zu proponiren, oder Bericht dahin zu erstatten, und die gnädigste Entschliessung zugewärtigen. Die Uebernahm und Verwaltung der gymnasischen Schulcassa hatte er wohlbedächtlich als ein für seine litterärischen Arbeiten hinderliches Geschäft abgebethen. Diese blieb also bey der churfürstl. Fundationsgüteradmini-

ſtration aber als ein ſeparatum averſionis quantum. Die regulirten Beſoldungen wurden alſo gleich von da aus bezahlt. Er nahm nichts in die Hand als die Schulrequiſitengelder, z. E. für Prämien, philoſophiſche Armarien, Beheitzung, in gutem Zuſtande Erhaltung der Schuleinrichtungen und Schulgeräthe, offentliche Disputations und Endesjahrs Feyerlichkeits Unkoſten, und dergleichen. Anfänglich hatte er auch die mit den churfürſtl. Gymnaſien verbundene Realſchulen zu beſorgen; in Zeit zwey Monathen erhielten aber dieſe wieder die Herrn von Steeb und Kollmann. Bis endlich bey der dermalig gnädigſten Regierung Hr. Braun alles Schulweſen zuſammen erhielt, und bis auf das Jasr 1781 allein dirigirte, und darüber das Referat theils bey der churfürſtl. Oberlandes Regierung, theils bey dem churfürſtl. geiſtlichen Rathe hatte.

§. 6.

Die Schulordnung des ehemaligen Schuldirectoriums mißfiel ihm, und er ließ ſie nur bis an das Ende des Schuljahres gelten; weil er mitten unter dem Jahre um Oſtern anſtund. Bis dahin entwarf er eine Schulverordnung für die churfürſtl. Lyceen und Gymnaſien, die er wörtlich in der geheimen Conferenz abgeleſen, und den 1ten September 1777 die gnädigſte Genehmigung darüber erhalten hat. Zur Jedermanns Urtheile folget ſie hier ganz mit.

Schulverordnung für die churbaierischen Lyceen und Gymnasien. München den 1 September 1777. Gedruckt bey Johann Paul Vötter, churfürstlichen Hof- Akademie- und Landschaftsbuchdrucker.

§. 1.

Seine churfürstliche Durchleucht unser gnädigster Herr ꝛc. haben Sich nach Aufhebung der Gesellschaft der Jesuiten, denen die litterarische Erziehung der Jugend in Höchst Dero Lyceen und Gymnasien ehemal hauptsächlich oblag, alle Mühe gegeben, und keiner Kosten geschonet, daß die studirende Jugend in den nöthigen Künsten und Wissenschaften, sonderbar aber in denjenigen gut und gründlich unterrichtet werde, welche auf die Beförderung der katholischen Religion und Sittenlehlehre, auf das gemeine Beste, die Ehre der Nation, und Tüchtigkeit künftiger Mitglieder für alle Stände des Staates den merklichsten Einfluß haben.

I.

Der Schulfond, und die Direction überhaupt.

§. 2.

In dieser rühmlichsten Absicht haben Höchst Selbe Ihre erste Aufmerksamkeit gleich dahin gewendet, daß die ehemal von den Jesuiten im Genuße gehabten Güter und Einkünfte als ein beständiger immerwährender Fond, und als ein corpus pium, perpetuum, individuum, angesehen, für künftige Zeiten immer beysammen bleiben, und bloß zum Unterhalte der Exjesuiten, der Kirchen, Gottesdienste, Schulen, und Lehrer und andern

dergleichen hergebrachten milden und gottseligen Werken gewiedmet seyn sollen.

§. 3.

Wie man nun gleich anfänglich nicht gänzlich einsehen konnte, 1) wie hoch eigentlich die Einkünfte dieser milden Stiftung sich jährlich belaufen, und folglich auch nicht bestimmen konnte, was man davon 2) sonderheitlich zur Fortsetzung aller ehemal von den Jesuiten versehenen Verrichtungen, Schulen, und Gottesdienste verwenden kann; so sind zwar gedachte Schulen, Gottesdienste, und gottselige Verrichtungen durch die auf gnädigste Verordnung getroffenen Anstalten und von den dazu prouisorio modo aufgestellten Personen versehen worden; nachdem aber die fernere Fortsetzung nunmehr ein dauerhaftes und bleibendes Sistem fodert, so haben Se. churfürstl. Durchleucht nach gnädigst genommener eigener Einsicht einen dem Fonde, und den Localumständen angemessenen Plans Vorschlag für die Schulen und Gymnasien in Höchst Ihren Churlanden Kraft eines gnädigsten Decrets vom 30. April gegenwärtigen Jahres gnädigst genehmigt, und die zu dessen Ausführung erforderliche und hinlängliche Summa von den Gütern und Einkünften der ehemaligen Jesuiten als ein separatum auersionis Quantum so auf eine Art gnädigst bestimmt, daß diese Summa 1) für Höchst Ihre Lyceen, 2) Gymnasien, und 3) den dazu gehörigen Vorbereitungs- oder Principienclassen, womit bey den Gymnasien zugleich eine Realschule für bürgerliche Kinder verbunden ist, als ein beständiger Fond verbleiben soll.

§. 4.

In Absicht auf eine vollständige Nationalerziehung, haben Se. churfürstl. Durchleucht nicht nur für jeden Theil der jedem Stande nöthigen Wis-

senschaften besonders entworfenen Plane gnädigst genehmigt, sondern nachdem Höchst Selbe den sistematischen Grundsatz für richtig gefunden haben, daß die bürgerliche Erziehung von der litterarischen der Studirenden überhaupt, besonders aber nach den Localumständen Höchst Ihrer Churlande sehr unterschieden seyn müsse, so haben Höchst Selbe auch gnädigst verordnet, daß die Direction dieser verschiedenen Schulen gänzlich, und zwar auf folgende Art verschieden werde.

§. 5.

Die bürgerliche Erziehung, benanntlich die Trivial- und Realschulen im ganzen Lande (außer den mit den Principienclassen verbundenen Realschulen in den Regierungsstädten, und andern Orten, wo churfürstliche Lyceen oder Gymnasien sind) bleiben wie vorhin nebst dem dazu gehörigen Fonde bey dem churfürstl. geistlichen Rathe, und dessen Schuldirectorio.

§. 6.

Die churfürstlichen Lyceen und Gymnasien, (wie auch die § 3. und 5. genannte Vorbereitungsschulen) stehen unter der höchsten Stelle, wozu unter dem Præsidio der Ministerial hohen Schulcommission von Ingolstadt, der Director des churfürstl. akademischen Gymnasiums zu Ingolstadt zugleich Commissarius und Director der sämmtlichen Gymnasien im Lande vermög eines gnädigsten Decrets vom 30ten April 1777 um so mehr gnädigst ernannt ist, als die Einrichtung des Gymnasiums dieser hohen Schule zu Ingolstadt pro norma genommen ist, nach der alle Gymnasien im Lande eingerichtet, und die Einrichtung dirigirt werden muß.

II.

Von denen Professoren überhaupt und ihrem Zusammenhange.

§. 7.

Sämmtliche unter dieser Direction unmittelbar stehende Rectoren und Professoren, sie mögen Weltleute, Weltpriester, oder Ordensgeistliche seyn, machen überhaupt ein allgemeines, und jeder Rector in jedem Lyceo oder Gymnasio sammt seinen Professoren ein besonders Corpus aus, durch dessen Vorsorge und Ansehen die gute Ordnung erhalten, und die Erziehung der Jugend gemäß dem gnädigst verordneten Schulsistem besorgt wird.

§. 8.

Nachdem nun an der Anstellung tugendhafter, und zum Lehramte tüchtiger Professoren sowohl die Hauptsache des Schulwesens, als auch ein wichtiger Theil der landesherrlichen Gerechtsame gelegen ist, so behalten sich Se. churfürstl. Durchleucht bey Besetzung der Lehrämter 1) die Benennung, und 2) die Abänderung der an jedem Orte anzustellenden Lehrer Selbst bevor, und um die beste und vorsichtigste Wahl treffen zu können, haben Höchst Selbe gnädigst verordnet, daß alle diejenigen, die sich dem Lehramte wiedmen, und hiedurch zur Versorgung gelangen wollen, sich frühezeitig bey dem Director stellen, demselben glaubwürdige Attestaten ihres Wohlverhaltens, guter Aufführung, und des ehemal in Studiis gehabten Fortganges vorweisen, und dann von ihm mit Beyziehung derjenigen Professoren aus dem Corpore in München, in deren Fach das Lehramt einschlägt, eine Probrelation ablegen, und ihrer Fähigkeit wegen nicht nur 1) in der theoretisch- und praktischen Erziehungskunst überhaupt, sondern auch 2) in den zu je-

dem Fache gehörigen besten Lehrmethoden, und dann auch 3) in schriftlichen Aufsätzen der zum Lehramte nöthigen Sprachen geprüft werden sollen. Und hierbey ist nach gnädigster Verordnung auf keine Empfehlung, von wem sie immer seyn mag, sondern bloß auf Verdienste und Tüchtigkeit eines Lehrers zu sehen, von welchem das Glücke und die Wohlfahrt seiner künftigen Schüler und folglich auch eines guten Theiles künftiger Staatsbürger abhängt, die ihm zum Unterrichte, und Erziehung anvertraut werden.

§. 9.

Die Namen der von Zeit zu Zeit geprüften Canditaten werden dann in ein von dem Director, Rector, und den bey der Prüfung gegenwärtigen Professoren unterschriebenes Protocoll eingetragen, welches bey Eröffnung einer Lehrstelle nebst den dazugehörigen Attestatten und Beylagen Se. churfürstl. Durchleucht von dem Director zur gnädigst gefälligen Auswahl unterthänigst vorgelegt wird. Jede Aufstellung eines öffentlichen Lehrers ist dann loco Decreti die gnädigste Versicherung, daß wenn je der angestellte Lehrer nebst einem unsträflichen Lebenswandel seinen Pflichten getreulich nachkömmt, er nicht nur in den zu Lehrämtern gehörige Stellen immer vorrucken, sondern auch nach der Hand vermittelst einer gnädigsten Präsentation auf eine ledige geistliche Präbende, Pfarrey oder Beneficium die gänzliche Versorgung sicher erlangen werde.

§. 10.

Damit diese gnädigste und landesväterliche Gesinnung ihren Endzweck desto gewisser erreichen kann, so werden Se churfürstl. Durchleucht bey Verleihung aller geistlichen Präbenden, worauf Höchst Selben das Jus praesentandi zusteht, vorzüg-

lich aber bey Beneficien in Städten, wo churfürstliche Gymnasien sind, vor andern auf die öffentlichen Lehrer in höchsten Gnaden reflectiren, damit eines theils ein künftiger Pensionstatus vermieden, und andern theils der einst auf ein Beneficium präsentirte Professor entweder, so lange er Lust und Kräften hat, nebst einer Zulage vom Schulfonde noch selbst lehren, oder doch, im Falle daß ein wirklicher Professor krank oder verhindert seyn soll, anstatt der beständigen, und dem Fonde immer zur Last fallenden Adstanten auf eine kurze Zeit zur Aushülfe dienen, immer sich aber bey den Kirchendiensten der Collegien gebrauchen lassen kann.

§. 11.

Zur Unterstützung des nöthigen Ansehens der zu öffentlichen Lehrämtern angestellten Personen behaupten nach gnädigster Verordnung alle öffentliche Professoren den Rang nach den churfürstl. wirklichen und Titularräthen; nach welchem Range sie auch von den churfürstl. Dicasterien und Collegien durchgehends behandelt, und im Erheischungsfalle bey ihrem Ansehen thätig geschützt werden sollen.

§. 12.

Der Rector jedes Collegiums versieht zugleich eine Professur, und hat als Rector den Rang unter den ihm in jedem Excollegio in Absicht auf den Kirchen- und Schuldienst, und alle hieher einschlagende Geschäfte subordinirte Professoren. Ihm liegt hauptsächlich die gute Ordnung des ganzen Schulhauses ob, und er hat dafür nicht nur bey den jährlichen Schulvisitationen, sondern in jedem Falle dem churfürstl. Commissär und Director Rede und Antwort zu geben. Wie er sich nun gegen seine Collegen, die Männer sind, aller Discretion und Bescheidenheit bedienen soll; so sollen ihm auch alle Professoren

soren als vernünftige Männer zur Erreichung des Zieles in dem so wichtigen Erziehungsamte alle gehörige Folge leisten. Nach dem Rector folgen dem Range nach 1) die Professoren der Theologie, 2) die Professoren der Philosophie, 3) die Professoren der Rhetorik, und 4) der grammatischen Classen. Wenn mehr Professoren in dem nämlichen Fache des Lehramtes sind, nehmen sie den Rang nach der Zeit ihrer Anstellung zum Lehramte. Im churfürstl. Collegio zu München, wo nebst den ordentlichen Lehrämtern noch ein Rector des Predigerinstituts, und ein Präfect des Gymnasiums ist; geht 1) nach dem Rector des Lyceums 2) der Rector des Predigerinstituts, der immer zugleich Professor der Pastoraltheologie ist, 3) der Präfect des Gymnasiums, 4) die Professoren der Theologie u. s. f. wiewohl übrigens diese Rangsbestimmung bloß der guten und nöthigen Ordnung halber, und nicht zu einer besondern Prärogativ, Präsumtion oder Erhebung eines über den andern eingeführt ist, indem sie in der Hauptsache alle zusamm als Collegen, und Gehülfen des nämlichen und wichtigen Endzweckes der öffentlichen Erziehung anzusehen sind, und folglich auch von dem vernünftigen Publico gleiche Achtung verdienen.

§. 13.

Jeder Lehrer muß zwar für sich durch eine recht väterliche Obsorge für den Unterricht und die Bildung seiner Schüler wachen, und genau auf die wahre Disciplin sehen; dem ganzen Corpori kömmt es aber hauptsächlich zu, dieselbe in voller Kraft zu erhalten. Zur Erreichung dieses Endzweckes, und zugleich zur Herstellung des nöthigen Vertrauens versammelt sich monatlich das Corpus der Professoren in den kleinern Gymnasien ganz, in den größern, wo Lyceen sind, theils ganz, theils zur Hälfte, nachdem der Lehrgegenstand, von dem gehandelt werden soll, oder der Disciplinpunkt, von dem die Rede

seyn dürfte, die Schüler der obern oder der niedern Classen angeht. In dem Hauptcollegio zu München läßt der churfürstl. Commissär und Director den Tag und die Stunde durch den Pedell ansagen, und dirigirt die Versammlung In den übrigen Gymnasien und Lyceen besorgt dieß das churfürstl. Regierungsdirektorium nebst dem Localcommissär. Der jüngste gegenwärtige Professor führt das Prothocoll, welches quatralweise zur churfürstlichen gymnastischen Direction eingesendet, oder wenn die gewöhnliche Schulvisitation nahe ist, dem churfürstl. Commissär, und Director zur Einsicht, und nöthigen Verfügung vorgelegt wird.

§. 14.

Die Geschäfte dieser Versammlung bestehen hauptsächlich darinn:

1) Die Umstände, die sich etwa in Ausführung des Planes ergeben, werden vorgetragen, und aufgezeichnet.

2) Die Quellen und Ursachen dieser Umstände sorgfältig untersucht.

3) Die Mittel, die zur Hebung der Beschwernisse die nächsten an der Hand sind, vorgemerkt.

4) Die Localumstände dabey genau beobachtet, und das Resultat dieser Ueberlegungen, wenn es ins Große fällt (gemeine Fälle werden nach den Localumständen gleich nach der Versammlung zur Ausführung gebracht) und andern Schulhäusern nützen könnte, zur weitern Prüfung an die churfürstliche gymnastische Schuldirection eingesandt.

5) Jeder Lehrer berichtet der Versammlung auf Pflicht und Gewissen, wie er mit jedem einzelnen Schüler zufrieden ist.

6) Die Beförderung eines Schülers von einer niedern Classe zur höhern wird in der Versammlung entschieden; genau aber zuvor untersucht, ob der Schüler den gehörigen Grad der Wissenschaft erreicht hat, und weiter gelassen werden könne, wo-

bey es besonders auf das Urtheil seines Professors ankömmt, welches prothocollirt, und von dem Professor unterschrieben wird.

7) Hat ein Lehrer gegründete Klagen, so kann er sie bey der monatlichen Session vorbringen. Die Grade der Correction sind: I. Anfänglich ermahnet die Schüler väterlich allein nach der Schulzeit in der Schule. II. In öffentlicher Schule. III. Mit Beyziehung des Rectors; oder wenn der Rector etwas unanständiges weis, mit Zuziehung des Professors eben öffentlich in der Schule. IIII. Sind diese Bemühungen und kleinen väterlichen Strafen fruchtlos (man hoffet nur seltene Beyspiele zu haben) so wird die Sache in der Versammlung vorgetragen, der fehlende Schüler vorgeführt, öffentlich seiner Fehler gewarnet. V. Sodann weitere Anstalten getroffen, und dem Fehlenden ein Termin zur Besserung ausgezeigt. VI. Den Aeltern, Vormündern, und Kostherren davon Nachricht gegeben. Soll alles dieß fruchtlos ablaufen, so soll VII. die angekündigte Strafe der Ausmusterung, Dimission, Relegation, oder nach Umständen auch der Exclusion ohne alle Rucksicht auf Recommendation wahr gemacht, und nachdem es geschehen, der ordentlichen jedes Orts Policeyobrigkeit zu fernerer Verfügung angezeigt werden, damit der Staat nicht mit Müßiggängern angefüllt, und der Entlassene nach dreyen Tagen, wenn er fremd ist, von der Stadt geschafft, oder zu einem andern Berufsgeschäfte angehalten werden kann.

§. 15.

Aus allen diesen ergiebt sich von selbst, daß Aufklärung des Verstandes, Kultur der Seelenkräfte, Veredlung des Gemüthes, Erhaltung und Bewahrung jugendlicher Unschuld, Ausübung der Religion, Tugend, Andacht, Eifer im Gottesdienste, Wohlthätigkeit, Ehrfurcht, Gehorsam, Fleiß und Arbeitsamkeit, Verfeinerung der Sitten, über-

haupt Anleitung zum Guten, und Rettung vom Bösen die Hauptgeschäfte dieser Versammlung ausmachen, welche um so viel mehr, und desto lebhafter geführt werden müssen, als die Ehre des Lyceums oder Gymnasiums, das Glück unserer aufblühenden Jugend, unsrer künftigen Nation, und die Wohlfahrt des Staates davon abhängt. Nachdem die Zahl der Studirenden ehemal ohnehin zu sehr angewachsen ist, so ist die gnädigste Willensmeynung, daß bey der litterarischen Erziehung das Hauptaugenwerk auf gute Talente und gut gesittete Schüler geworfen werden soll, wenn es auch wenigere sind, und Leute, von welchen sich der gelehrte Staat keine Hoffnung machen kann, frühezeitig von den Gymnasien ab- und entweder zu einer bürgerlichen Hauptschule, oder zu einem Handwerke angewiesen werden.

§. 16.

Sonderheitlich haben sich die Inspectoren der churfürstl. Seminarien in Sachen, welche die gelehrte oder sittliche Erziehung ihrer Seminaristen betreffen, dieser gnädigsten Verordnung um so mehr zu fügen, als die in diesen Pflanzschulen erzogene Knaben nach und nach die Muster seyn sollen, nach welchen die Söhne der Privatpersonen erzogen und gebildet werden sollen. Es sind in dergleichen Seminarien die meiste Hindernisse weg, die so vielfältig bey der so verschiedenen häuslichen Erziehung so sehr herrschen, und so schwer gehoben werden können. Es kömmt nur auf die kluge Einrichtung und Anstalt des Vorstehers an. Und gleichwie die Seminaristen, was die öffentliche Erziehung betrifft, von der Direction ihres Rectors, oder Professors nicht ausgenommen sind, so können auch ihre Fehler bey der Versammlung der Professoren geregt, und die schicklichen Verfügungen darüber gemacht werden. Sehr leicht wird dieses besonders in denjenigen Orten geschehen können,

in denen das Seminarium mit den Excollegien verbunden ist, und der Inspector des Seminariums nach gnädigster Willensmeynung eine Professorstelle mit zu versehen hat, und bey der Versammlung selbst gegenwärtig ist.

III.

Die sonderheitlichen Pflichten des Rectors, und der Professoren.

§. 17.

Zuförderst hat der Rector 1) auf das Ganze des gnädigst genehmigten Schulsistems zu sehen, und die Wachsamkeit über die durchgängige Beobachtung desselben sich zur besondern Pflicht zu machen. Vor allen muß er sich also 2) selbst in den Plan hineindecken, die ganze innere Einrichtung davon, und den Zusammenhang einzelner Theile mit dem Ganzen wohl einsehen, 3) selbst dafür eingenommen seyn, und 4) aus wahrer Vaterlandsliebe auf bescheidene Mittel denken, wie er die Eintracht der Professoren gewinnen, erhalten, und mit vereinigten Kräften zu wege bringen kann, daß nicht etwa durch Eigensinn, Vorurtheil, Abneigung oder Trägheit einzelner Lehrer der Endzweck des Plans vereitelt werden möge.

§. 18.

Ihm liegt also auch vor allen ob zu verfügen, daß 1) die Schulstunden genau gehalten; 2) die Schüler vor dem Anfange der Schule unter Aufsicht der Professoren Ruhe und Ordnung beobachten; 3) die unnöthigen Vakanztage abgeschafft bleiben; 4) das Hin- und Herlaufen in den Gängen der Excollegien nicht geduldet werde; 5) die heil. Messen, Predigten, auf dem Saale sowohl als in den Congregationen ihren richtigen und ununterbrochenen Fortgang haben; 6) daß sich keiner

hiervon, so wie von den gottesdienstlichen Uebungen an Beicht- und Communiontagen ohne bemerkt und zur Verantwortung gezogen zu werden, entfernen könne. Daß 7) allen Ausschweifungen der studirenden Jugend so viel möglich vorgebogen werden, und wenn je eine geschehen, 8) nicht ungeahndet, und nach Umständen auch ungestraft bleiben könne. In welcher Absicht er sich auf verschiedene Art durch den Pedell oder andere Wege von der Aufführung und dem Betragen der Studenten auch außer der Schule genau zu erkundigen, und eine richtige Conduiteliste zu führen hat. Daß endlich 9) überhaupt eine gute und bescheidene Disciplin die Seele des ganzen Schulwesens, ohne die der beste Plan, und die vortheilhafteste Einrichtung niemal bestehen, noch die gewünschte Wirkung thun kann, stets aufrecht erhalten werde.

§. 19.

Zur Erreichung dieses bey der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend so nöthigen Punktes wird sein Beyspiel bey den Lehrern sowohl als Schülern einen überwiegenden Eindruck machen. Seine Gegenwart ist zur Zeit der Schule und des Gottesdienstes allerdings nöthig, und es soll kein Tag vorbeygehen, wo man seine Entfernung vermuthen, und ohne Sorge seyn kann, von ihm bald zu dieser bald zu jener Zeit überrascht, und beobachtet zu werden.

§. 20.

Die Anordnung der für das Volk gewöhnlichen und ehemal eingeführten Gottesdienste, und geistlichen Verrichtungen gehen ihn hauptsächlich an; er hat aber zu beobachten, daß diese Verrichtungen nicht ungleich ausgetheilet, einzelne Professoren überladen, und den Professoren hiedurch zu einer gegründeten Klage Anlaß gegeben werde.

§. 21.

Allen Professoren soll er mit Achtung und Höflichkeit begegnen; gegen keinen (es mögen Lehrer oder Schüler seyn) eine hervorstehende sonderheitliche Zuneigung oder Partheylichkeit blicken lassen. Im Nothfalle, da er einem Professor etwas zu sagen, und ihn seiner Pflicht zu erinnern hat, soll dieß mit aller Bescheidenheit geschehen; und wenn die freundschaftliche Erinnerung die gehofte Wirkung nicht nach sich ziehen soll, so hat er die Sache ohne Hitze und Partheylichkeit zur churfürstl. gymnastischen Schuldirection einzuberichten: voraus gesetzt, daß die Klage nicht unbillig, und wohl gegründet seyn müsse. Ein bescheidener Director wird dann 1) den Lehrer in einem freundschaftlichen Briefe an seine Pflichten und die gnädigste Verordnung anzuweisen wissen. Geht die Sache noch nicht, wie es soll, so wird 2) von Direcionswegen eine förmliche Resolution ausgefertigt, die dem Lehrer desto unangenehmer seyn soll; als dergleichen Verweise bey den Schulacten verbleiben. Soll auch diese fruchtlos ablaufen, so kann die Sache 3) entweder der churfürstl. Localschulcommission zur Untersuchung übergeben, oder 4) bey Gelegenheit der Schulvisitation untersuchet und entschieden, oder im Nothfalle 5) ein umständiger Bericht an Se. churfürstl. Durchleucht erstattet, und die höchste gnädigste Entschließung in Vollzug gebracht werden.

§. 2?.

Die Pflichten, die dem Rector in Absicht auf das ganze Erziehungssistem obliegen, sind eben jedem Professor in Absicht auf sein Fach, und die ihm angehörige Classe der Schüler gemein. Er hat also darauf zu s?hen, daß, nachdem er den Hauptzweck sowohl, als den sistematischen Zusammenhang des Plans eingesehen, und durchstudirt hat, er

1) Auf Mittel und Wege denke, immer denke und nachsinne, wie er die für sein Fach und seine Classe angewiesenen Schritte mit seinen Schülern machen, und

2) die vorgeschriebenen Gegenstände in einer solchen Ordnung und Verbindung in Absicht auf das vorhabende Ziel erlangen möge, daß gute Talente durch öftere Wiederholung nicht müde gemacht, und auch mittelmäßige Köpfe, ohne sich zu ermüden, und die Lust zum Lernen zu verlieren, folgen können.

3) Durch ein väterliches Betragen suche er die Liebe und das Zutrauen seiner Schüler zu gewinnen, und

4) seine Erklärungen sowohl, als die Schulaufgaben so einzurichten, daß die Wißbegierde und Aufmerksamkeit der Lernenden immer gereitzet, und nicht etwa ihr Gedächtniß durch eine Menge trockener und abstrakter Regeln überhäuft und verwirret werde.

5) Hat er durch eigenes Nachsinnen besondere Vortheile zur leichterer Befolgung des Planes gefunden, so bringe er sie in der monatlichen Versammlung an.

6) Ferne sey von ihm, daß er entweder aus Vorurtheile für die alte Lehrart eingenommen, oder von Leidenschaft und niederträchtigen Absichten hingerissen, vor Aeltern, vor Schülern oder andern Leuten heimlich oder öffentlich gegen die neue Lehrart losziehe, oder sie herunter zu setzen sich bemühe. Hat er gegründete Einwendungen zum Nutzen der guten Sache, so bringe er sie an die gehörige Stelle, die ihn mit Vergnügen hören, und davon Gebrauch zu machen wissen wird.

7) Es sey ihm aufrichtig ernst, die Jugend des Vaterlandes für das Vaterland (und nicht nach Privatabsichten) zu erziehen. Das Zutrauen des gnädigsten Landesherrn, der ihm seine so wichtige, und für das gemeine Beste so interessante Stelle

anvertrauet hat, fordert diese Rechtschaffenheit von ihm.

8) Die Schulstunden sollen auf den Glockenschlag mit äußerster Genauigkeit gehalten, und weder abgekürzt, noch viel minder gar versäumt werden.

9) Immer soll wenigst einer von den Professoren in den kleinen, und zween in den größern Gymnasien meistentheils auch der Rector vor dem Glockenschlage und dem Schulzeichen in der Schule und dem täglichen Gottesdienste gegenwärtig seyn, und Ruhe und Ordnung zu erhalten suchen.

10) Der gewöhnliche Gottesdienst die Congregationen und Saalmessen sollen wechselweise, aber pünktlich gehalten werden.

11) Ohne Bewilligung der Localcommission, soll kein Professor während des Schuljahres über Nacht aus der Stadt bleiben, noch minder eine Vakanzreise auf mehrere Tage bloß zur Bequemlichkeit und Ergötzung machen.

12) Keine von den besten Erziehungsschriften darf ihm unbekannt seyn, und freudig soll er auch die Zeit außer den Schulstunden sich zu Nutzen machen, der Lesung guter Bücher und clasischer Schriftsteller wiedmen, und des Jahres wenigst eine Abhandlung von einer pädagogischen, und in das Schulwesen einschlagenden Materie liefern.

13) Die genaue Beobachtung aller Handlungen seiner Schüler, so viel als möglich ist, verräth ihm ihr Gemüth auf allen Seiten, welche er bey jeder Gelegenheit bessern, vom Bösen abhalten, und zum Guten lenken muß, überhaupt aber soll er mit seinen Schülern eine besondere Unterredung über die Nothwendigkeit der christlichen Tugend und einer anständigen Aufführung pflegen, damit sie ihre Pflicht vielmehr aus eignem Triebe und Ueberzeugung als durch Zwang erfüllen.

14) Strafen und Belohnungen sollen nach Resewitz Lehre klein angefangen, und durch unmerk-

liche Grade immer erhöhet werden. So erhält man auf einer Seite die Ehrliebe, und auf der andern die Furcht in steter Bewegung. Grade der Belohnungen sind I öffentliches Lob des Lehrers. II. Heraufrücken auf einen vornehmern Platz in der Schule, und der Kirche. III. Auszeichnung in den gewöhnlichen Ergötzungsstunden. IIII. öffentliches Lob in Gegenwart des Rectors und anderer Mitprofessoren, und V bey einer öffentlichen Prüfung, VI Prämien und VII Ehrenzeichen. Die Grade der Strafen sind gerade den Belohnungen entgegen gesetzt, öffentlicher Verweis des Lehrers, Herabsetzung in der Schule und Kirche; Ausschliessung von den gewöhnlichen Ergötzungen; Absönderung von den guten Mitschülern, öffentliche Verweise u. s. f. Dann die ferner oben § 13 angezogenen Grade nach den Umständen der Verbrechen. Allemal hüte man sich aber, dem Schüler die Verlängerung der Lehrstunden, oder den Gebrauch der heil. Sakramente für eine Buße aufzugeben; denn hiedurch entstehen Mißbräuche, Verdruß und Eckel.

15) Daß ein öffentlicher Lehrer sich eines unanstößigen Lebenswandels befleißen, seinen Mitlehrern und Schülern das lehrreichste Beyspiel des Fleißes und der Arbeitsamkeit geben, und sich, wenn er Priester ist, auch außer den Schulen, Gottesdiensten, Prüfungen u. d. gl. wo er in der bereits eingeführten Talar als Professor erscheint, und dem Publico unanstößigen Kleidung bedienen soll, dieß fodert von ihm die Würde, und das Amt eines öffentlichen Lehrers von selbst.

16) Vor allen sollen sich überhaupt alle Lehrer der menschenfreundlichsten Eintracht befleißen; von einander gut reden, die Gelegenheit zu zanken vermeiden, und in geliebter Ruhe, Ordnung und vereinigter Kraft dem Zwecke nachtrachten, wo eine gute Erziehungsanstalt hinzielt.

§. 23.

Keinem Professor oder Rector ist endlich erlaubt ohne Vorwissen oder Genehmigung der churfürstlichen gymnastischen Schuldirection, als welcher nicht nur jeder einzelne Rector und Professor, sondern auch das sämmtliche Corpus Professorum nach den gnädigst anbefohlenen Schulordnungen subordinirt ist, die Lehrstunden zu verwechseln, eigenmächtig jemanden andern an seine Stelle auch nur auf eine kurze Zeit zu setzen, zerstreuende Geschäfte zu übernehmen, die sich nicht wohl mit dem Lehramte vertragen, u s f. Erheischen es die Umstände, daß ein Lehrer kränklich, oder auf eine kurze Zeit wichtiger Geschäfte halber seine Schule zu versehen gehindert wird, so kann ihn der Mitcollega in seinem Fache mit Bewilligung des Rectors aussetzen, oder der Rector hat, wenn die Hinderniß etwas längers dauern soll, den Vorfall zu fernern Verfügung an die churfürstliche gymnastische Schuldirection einzuberichten.

§. 24.

Wie nun das schnelle Durchlaufen eines Lehrers durch alle Classen als ein für Schüler und Wissenschaften verderblicher Mißbrauch aufgehoben, und jeder Lehrer in demjenigen Fache angestellt ist, wozu er einen Hang, eine Neigung und besondere Geschicklichkeit durch die Prüfung gezeigt hat, so wird er auch bey seinem Fache ungestöhrt gelassen werden. Fodern seine Verdienste, wie seine Lust eine Beförderung zu einer höhern Classe in einem andern Fache; so ist er zwar einer fernern Prüfung überhoben, muß aber doch seine Fähigkeit entweder durch gelehrte Arbeiten, oder auf eine andere Art neuerdings an den Tag gelegt haben.

§. 25.

Die verordneten Lehrstunden in der Schule

genau zu halten, sind Pflicht. Wiederholungen, oder außerordentliche Lehrstunden außer der Schulzeit vorzunehmen, sind ein besonders Merit. Se. churfürstliche Durchleucht werden bey Beförderungen vorzüglich auf diejenigen in höchsten Gnaden bedacht seyn, die sich im Fleiße der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend vorzüglich und außerordentlich auszeichnen. Es versteht sich aber von selbst, daß alles dieß ohne Nachtheil des Studiums der übrigen Mitschüler, und ohne Abbruch der ordentlichen Lehrstunden geschehen muß.

IV.

Eintheilung der Gymnasien, Ordnung der Studien.

Das mit der Pastoraltheologie verbundene Predigerinstitut.

§. 26.

Die ehemal von den Jesuiten versehenen Schulen sind das churfürstliche Lyceum und Gymnasium zu München und Amberg, die Gymnasien zu Landshut, Straubing, Burghausen, Mündelheim, und Landsberg.

§. 27.

Nachdem diese Lyceen und Gymnasien aus milden Gesinnungen der seligen Stifter 1) durch besondere und Localstiftungen 2) zur Gunst und Vortheile des Orts, wo sie hin gestiftet sind, nicht nur 3) in Absicht auf die Studien, sondern auch 4) in Absicht auf die jedes Orts eingeführte Gottesdienste errichtet, und 5) hier und da auch mit Beyträgen von Seiten der Bürgerschaft in gleicher Absicht unterstützet worden sind; so wollen zwar Se. churfürstl. Durchleucht die Studien nach der hinnach §. 37 bestimmten Einrichtung belassen,

wo sie sind; damit aber hierdurch die unnütze Zahl der zu viel Studirenden nicht vermehret, sondern nur denen, die Talente und Fähigkeit haben, dem gemeinen Wesen dereinst mit Nutzen dienen zu können, die Bequemlichkeit verschaffet werde, ihre Studien anfangen, und hinnach auf der hohen Schule zu Ingolstadt vollenden zu können, so wollen Höchst Selbe, daß auf die gnädigste Verordnung von § 21 aufs strengste gehalten, und dieselbe von der gymnastischen Schuldirection bey den jährlichen Schulvisitationen ohne weiters genau vollzogen werden soll.

§. 28.

Die Zahl der Professoren verhält sich nach den Localumständen jedes Orts, und nach der gewöhnlichen Zahl der Studirenden, wie sie sich insgemein bey den größern oder kleinern Gymnasien einfinden, oder theils durch Ausmusterung, theils durch andere Wege in den höhern Classen von selbst vermindern.

§. 29.

Die Classen behalten ihren Namen bloß nach der hergebrachten Gewohnheit, und nicht deswegen, als wenn nur z. B. die Grammatik allein mit Ausschlusse der übrigen dieser Classe zugetheilten Gegenständen gelehrt werden dörfte; die Vorrückung aber der Schüler von einer niedern Classe in eine höhere wird nicht nach dem bißherigen ausgesteckten Zeitmaaße eines Jahres, sondern Fächerweise genommen; und keinem sey von einer Classe in die andere vorzurücken erlaubt, bis er den ihm zur höhern Classe nöthigen Grund der Wissenschaft in allen zu jeder Classe gehörigen Fächern, die nunmehr sehr mäßig und leicht zu bearbeiten sind, erreicht hat: ein Punkt, worauf strenge gehalten, und der immer gemäß der Verordnung

Nro. 6. § 14. bey der Versammlung der Professoren entschieden werden muß.

§. 30.

Da man aus der Erfahrung weis, daß Leute, die etliche Jahre die Gymnasien durchgelaufen, nicht gerne mehr in den gemeinen Bürgerstand zurück tretten, um sich durch Handarbeit darinn zu nähren, folglich insgemein träge und unnütze Staatsglieder zu werden pflegen, so soll ohne besondere Ursache kein Schüler mehr ins Gymnasium gelassen werden, der im gemeinen Bürgerstande bleiben, und sich durch Handarbeit darinn nähren muß und wird.

§. 31.

Ein Schüler, der ins Gymnasium zugelassen werden will, muß

1) ein Alter von wenigst 12 vollen Jahren,

2) gute und zum Studiren fähige Talente, und

3) ein hinlängliches Vermögen sich zu unterhalten haben, oder anzeigen können, von welchem Gutthäter er hinlanglich unterstützet wird, um seine Studien fortsetzen zu können.

4) Er muß auch den gehörigen Grad der Wissenschaft aus der Vorbereitungsclasse mitbringen, nämlich den dieser Classe zugetheilten Innbegriff des Christenthums und der Sittenlehre, die Kenntnisse der Muttersprache, nebst der dazu gehörigen Fähigkeit in kleinen schriftlichen Aufsätzen z. B. im gemeinen Briefschreiben, — die Kenntniß der Anfangsgründe in der lateinischen Sprache, so, daß er wenigst eine simple leichte lateinische Construction sowohl verstehen, als componiren gelernet hat. — In der Rechenkunst muß er wenigst die ersten Gründe und Kenntnisse der Rechnungsarten von Zahlen in gleicher Art, auch —

zugleich die ersten Kenntnisse in der Geographie mitbringen. In allen diesen Stücken unterrichtet zu werden, hat er Gelegenheit in der Vorbereitungsclasse und die Zeit vom 9ten bis 12ten Jahr seines Alters, bis er ins Gymnasium kommen kann. Endlich muß ihm

5) kein anders Hinderniß im Wege stehen, warum er vielleicht vermög gnädigster landesherrlicher Verordnungen von dem Director und Rector des churfürstlichen Gymnasiums zum Studiren nicht zugelassen werden könnte.

§. 32.

Da die **Vorbereitungs** = oder bisher sogenannte **Principienclasse** die Gränzscheidung zwischen der **bürgerlichen** und **gelehrten** Erziehung ausmacht; so ist hauptsächlich dabey auf den Unterschied der Knaben zu sehen. Es sind z. B. unter den Bürgerskindern hauptsächlich drey Gattungen 1) gemeine Kinder von Handwerkern; 2) **Künstler** Söhne und vornehmere Bürgerskinder z. B. von ansehnlichern Bürgern: 3) angehende **Studirende**, die Schüler, die man wegen ihrer Fähigkeit und gutem Talente auch aus dem **gemeinsten Stande** zum Studiren läßt. Unter diesen sind nur diejenigen zum **Latein Lernen** in der Vorbereitungsclasse zuzulassen, die entweder 1) die Erlaubniß und Eigenschaften haben in die Gymnasien zu kommen; oder 2) die sich der Feder, der Buchdruckerey = Wundarzney = und Apotheckerkunst, wie auch den bildenden Künsten, als der Maler = Bildhauerkunst u. d. gl. zu wiedmen gedenken. Alle andere sind hievon ausgeschlossen, damit sie desto mehr Zeit und Gelegenheit haben, auch auf die übrigen zum bürgerlichen Stande gehörigen Kenntnisse zu verwenden.

§. 33.

Von der Anlage der mit der Vorbereitungsclasse verbundenen Realschule für bürgerliche Kinder, die nicht studiren, sondern in den Bürgerstand zurücktreten, ist zu München die Hauptschule des churfürstl. Collegiatstifts das Muster, welches nach Umständen der Orte, und der Zahl der Schüler grösser oder kleiner auf die bey andern churfürstlichen Gymnasien befindlichen Vorbereitungsclassen ausgebreitet werden kann. Bey dieser sind die Classen nicht einander subordinirt, so daß man jährlich von einer Classe in die andere vorrückt, sondern Fächerweise coordinirt, so daß sich ein jeder in demjenigen Fache, das ihm in Absicht auf seine künftigen bürgerlichen Berufsgeschäfte vor andern nöthiger oder nützlicher ist, desto länger aufhalten, und für sich und den Staat ein desto brauchbarer Bürger werden kann. Kein Schüler wird genöthiget alle Fächer durchzugehen, sondern es steht theils in seiner, theils in der Aeltern Willkuhr, theils in dem bescheidenen Urtheile des Lehrers, des Rectors und Directors, 1 in was für Gegenständen, und 2) in wie vielen, 3) zu gleicher Zeit jeder Schüler zugleich unterrichtet werden kann, und soll. Zu diesem Ziele sind die Lehrstunden auf eine Art eingetheilet, daß kein Stück das andere hindert. Da die künftig studirenden Schüler sich fast 1) auf eben die nämlichen Gegenstände im Gymnasio verwenden, und 2) zwar darinn gemäß der gymnastischen Einrichtung Nro. II. § 2 auch zum Theile auf eine andere Art unterrichtet werden müssen, als die bürgerlichen Realschüler, so sind sie hauptsächlich zu den Lehrgegenständen des § 32 anzuhalten. Bey diesen, wie bey den übrigen ist sowohl auf ihren Stand, auf ihre Talente, auf ihre körperliche Anlage und Gesundheitsumstände zu sehen, daß kein Knab übertrieben, an zu viele

und

und hiedurch entweder hinnach die Lust zum Lernen verliere, oder in diesen Jahren, da die Nerven noch schwach, und heftiger Eindrücke ohne Schaden nicht fähig sind, zu künftigen Studien und Berufsgeschäften desto unfähiger gemacht werde.

§. 34.

Ein Schüler, der in diese Classe zugelassen werden will, muß

1) wenigst ein Alter von acht vollen Jahren haben,

2 entweder in einer gemeinen deutschen Schule, oder durch Privatunterricht im Lesen der deutschen Sprache eine Fertigkeit besitzen, und

3) in den ersten Gründen des Christenthums wohl unterrichtet seyn. Hingegen kann er sich

4) in dieser Schule nicht nur bis auf das 12te Jahr, sondern auch noch länger aufhalten, bis er nach seinen Umständen in denjenigen Stücken unterrichtet ist, die ihm zu seinem Berufe nöthig sind.

§. 35.

Die Gegenstände, die in dieser Haupt- und Musterschule nebst I der durchgängigen Glaubens- und Sittenlehre, und II nebst den obigen § 32. für künftig Studierende angezeigten Gegenständen annoch für den Bürgerstand gelehrt werden, sind

1) gute Handschrift überhaupt

2) Schönschreibkunst

3) die gemeine Rechenkunst

4) die deutsche Sprachkunst

5) die deutsche Briefkunst nebst andern schriftlichen Aufsätzen in gemeinen bürgerlichen Geschäften.

6) Grundriß einer bürgerlichen Fundamentalhistorie von der allgemeinen Welt- und Vaterlandsgeschichte.

7) Grundriß der Geographie.

8) Anfangsgründe der Naturgeschichte, nebst den allgemeinen Gründen der Land und Stadtwirthschaft nach Büsching.

10) Das Nöthigste aus der Mythologie für Künstler Söhne.

Kommen alle diese Gegenstände nicht gleich das erste künftige Schuljahr zu Stande, so soll auf das nächst folgende dafür, wie auch die Verbreitung nach den Localumständen jedes Orts gesorgt werden.

§. 36.

Die jedem Stande nützlichen Sprachen, als 1) die französische; 2) die italiänische; wie auch 3) die Zeichnungskunst werden in besondern Stunden von einigen hierzu aufgestellten Lehrern für Studirende sowohl, als nicht Studirende im Gymnasio zu München gelehret. Um die schädliche Vermischung dieser Gegenstände, und das Hin- und Herlaufen in die verschiedenen Fächer, folglich die daraus entstehende Verwirrung zu vermeiden, steht es zwar in jedermanns Willkuhr ein oder das andere Fach zu wählen; nachdem aber jemand eines gewählet hat, so muß er auch nach gnädigster Verordnung dabey bleiben, bis er den gehörigen Grad der Wissenschaft erlanget hat. So dann kann er sich entweder zu einem andern Fache wenden, oder wenn er entlassen werden will, so wird ihm ein seiner Fähigkeit und dem gemachten Fortgange angemessenes, und von dem Rector und dem Lehrer gefertigtes Attestat zum Zeugniß seines Wohlverhaltens ertheilt.

§. 37.

Die Lehrgegenstände der churfürstl. Gymnasien, nebst der dazu gehörigen Ordnung sind in dem Entwurfe der Einrichtung des churfürstlichen akademischen Gymnasiums zu Ingolstadt enthalten, der auf höchsten gnädigsten Befehl verfaßt; in

den Druck gegeben, und nach gnädigster Verordnung in den übrigen churfürstl. Gymnasien pro norma zu nehmen ist.

§. 38.

Was die philosophischen Wissenschaften in den churfürstl. Lyceen und Gymnasien betrifft, so sind zwar die Zahl der Professoren nach den Umständen der Orte und der gemeinen Zahl der Studirenden aufgestellt; die Hauptgegenstände sind aber immer die nämlichen, als 1) die Fortsetzung der Rechenkunst und Geometrie verbunden mit der bürgerlichen Mathematik, 2) die Naturgeschichte auf bürgerliche und ökonomische Fälle angewendet, und die Naturlehre durch Experimente ökonomisch behandelt, 3) die Logik, 4) Metaphysik. 5) Die praktische Philosophie und Moral verbunden mit den Principiis juris naturae, und 6) in größern Lyceen auch die höhere Mathematik, nebst der 7) dazu gehörigen philosophischen Geschichte.

§. 39.

Das Dictiren in den höhern Classen ist, und bleibt gänzlich abgeschafft, den einzigen Fall ausgenommen, wenn je bisweilen ein Zusatz als ein Supplement des mit Genehmigung der churfürstl. gymnastischen Schuldirection gewählten oder vorgeschriebenen Auctors zu machen, und den Zuhörern mitzutheilen ist; und dann soll dies nicht in den ordentlichen Lehrstunden, sondern außer diesen entweder Dictando verbreitet, oder den Zuhörern von Hand zu Hand mitgetheilet werden. Hingegen soll jeder Professor darauf bedacht seyn, daß er 1) die Gegenstände seiner Vorlesungen in ein Sistem bringe; und daß 2) dieses Sistem in einem Entwurfe nebst den dazu gehörigen Scholiis und Corollariis in etlichen Bogen zur churfürstlichen Büchercensur eingeschickt, und 3) seinen Zuhörrrn

in die Hände gegeben werden kann, bis ein förmlicher Plan zu Stande gebracht werden wird.

§. 40.

Die Einrichtung der theologischen Studien ist bereits auf churfürstlichen höchsten Befehl gedruckt, und nach dieser haben alle Professoren der churfürstl. Lyceen und Gymnasien ihre Vorlesungen in so weit einzurichten, als ihnen nach den Localumständen des Orts ein oder mehrere Theile davon zukommen, und von der churfürstl. gymnastischen Schuldirection die Anweisung dazu gegeben wird.

§. 41.

Zur Beförderung 1) der geistlichen Beredsamkeit, und 2) besserer Lehrart in der Katechetik jenes so wichtigen und jedem Seelsorger nöthigen Theiles der Theologie haben Se. churfürstliche Durchleucht gnädigst befohlen, daß mit der Pastoraltheologie in dem churfürstl. Lyceo zu München ein Prediginstitut verbunden, d. i. eine litterarische Gesellschaft zur Beförderung der geistlichen Beredsamkeit errichtet, und damit nicht nur 1) die studirenden Theologen, sondern auch 2) alle sowohl Welt- als Ordensgeistliche in Höchst Ihren Churlanden daran Antheil nehmen, und Nutzen ziehen können, durch die dazu bestellten Lehrer und Mitglieder verbreitet werde.

§. 42.

Der churfürstl. Commissär und Director der sämmtlich churbaierischen Lyceen und Gymnasien ist immer zugleich Director dieser gelehrten geistlichen Gesellschaft. Der Rector des Instituts ist immer ein Professor der Theologie in München. Der öffentliche Lehrer der Katechetik und geistlichen Beredsamkeit führet als Actuarius bey den monatli-

chen Sessionen das Prothocoll. Ordentlich frequentirende Mitglieder sind die in München sich befindenden geistlichen Professoren; außerordentliche und Ehrenmitglieder können alle sowohl Welt- als Ordensgeistliche in Baiern seyn. Wer als ein Mitglied aufgenommen werden will, muß entweder eine Abhandlung über einen Theil der geistlichen Beredsamkeit, oder eine förmlich ausgearbeitete Predigt franco einschicken, worauf ihm das Diploma ertheilt, und seine von Zeit zu Zeit eingeschickten Arbeiten nach der Hand auch im öffentlichen Drucke zu Beförderung des heiligen Zieles erscheinen werden.

§. 43.

Jährlich werden zwo öffentliche Sessionen gehalten; eine am Anfange des Schuljahres, die andere in Mitte der Fasten. In diesen Sessionen werden jährlich auch zwo goldene Medaillen pr. 60 fl. aufgeworfen, die derjenige erhält, der die beste geistliche Rede auf die vorgeschriebene und in öffentlichen Zeitungen bekannt gemachte Materie der geistlichen Beredsamkeit eingeschickt, worauf er als ein Mitglied aufgenommen, und gleiche Pflicht in Beförderung dieser allgemein nützlichen Sache mit den übrigen Mitgliedern hat. Die schriftlichen Aufsätze sind ein Monat vor der gewöhnlichen öffentlichen Session, nämlich längstens bis den 23 Februar, und den 1 October jedes Jahre franco an die churfürstl. gymnastische Direction mit dem beygelegt verschlossenen Namen des Verfassers einzusenden. Dieses versiegelte Billet wird nicht eher als selbst in der öffentlichen Session von dem Director eröffnet, der Namen desjenigen, der den Preis davon trägt, von dem Actuario prothocollirt, und der Preis demjenigen unpartheyisch öffentlich zuerkannt, der ihn nach den mehrern Stimmen der ordentlich frequentirenden Mitglieder verdienet hat.

§. 44.

Die studirenden Theologen sind die Candidaten des Instituts. Ihnen liegt ob, nicht nur die Theorie in den öffentlichen Vorlesungen über die Katechetik und geistliche Beredsamkeit mit allem Fleiß zu studiren, sondern auch wochentlich und monatlich, theils in schriftlichen Aufsätzen, theils selbst im öffentlichen Vortrage anfänglich 1) in dem Lehrzimmer, 2) wenn es Diaconi sind in dem Studentensaale, und nach der Hand endlich, wenn sie ferner öffentlich aufzutretten im Stande sind, 3) mit Erlaubniß des Pfarrers auch in öffentlichen Kirchen diese zur Seelsorge unentbehrliche Stücke praktisch zu üben.

§. 45.

Zur Aufmunterung ihres Fleißes sind jährlich zwo silberne Preismünzen für jedes Gymnasium, wo die Pastoraltheologie gelehret wird, auf die oben § 43 angezeigte Art aufgeworfen. Die Candidaten jedes Ortes haben dann ihre schriftlich verfaßten Aufsätze mit verschlossenen Namen dem Rector zu übergeben, dieser aber sämmtliche auf den § 43 bestimmten Termin zur churfürstlichen gymnastischen Schuldirection einzuschicken. Nach Bekanntmachung des Namens hat jeder Rector die Anstalt zu treffen, daß derjenige, der den Preis erhalten hat, auch seine Rede in Gegenwart des Rectors, der Professoren und Studenten (wozu auch ansehnliche Personen von der Stadt einzuladen sind) auf dem Studentensaale öffentlich vortrage.

§. 46.

Die katechetischen Uebungen sind nach jedes Orts Localumständen von dem Rector also einzurichten, daß, nachdem der Candidat hinlängliche Fähigkeit hierzu zeigt, er angeführt werde, anfänglich 1) in den Schulen der Vorbereitungsclassen,

wo noch kleinere Knaben sind; hernach 2) in dem Tyrocinio der grammatischen Classen, und endlich auch 3) mit Erlaubniß des Pfarrers in öffentlichen Christenlehren, besonders 4) in denjenigen Kirchen und Orten, wo ehemals die Jesuiten das Amt versahen, sich praktisch zu üben.

§. 47.

Und gleichwie die Wichtigkeit des Predigeramtes und der Katechetik nicht nur eine in den Studierjahren angefangene, sondern auch stete Uebung fodert, wozu jeder Geistlicher nach dem Berufe seines priesterlichen Standes heiligst verbunden ist, so sollen nach der gnädigsten Willensmeynung Sr. churfürstl. Durchleucht nicht nur die studirenden Candidaten jedes Orts, sondern auch alle unpräbendirte Priester, die sich in der churfürstl. Hauptstadt München, und in den churfürstl. Regierungsstädten, oder andern Orten, wo die Pastoraltheologie gelehrt wird, aufhalten, sondern auch die jungen Beneficiaten jedes Orts die öffentlichen Vorlesungen über die geistliche Beredsamkeit und Katechetik frequentiren, und sich in den gnädigst anbefohlenen praktischen Uebungen derselben brauchen lassen. Se. churfürstl. Durchleucht werden sich über diesen wichtigen Punkt mit allen benachbarten Ordinariaten wegen den in diesem Stücke zu nehmenden Maaßregeln vernehmen, und damit diese gnädigste Gesinnung, die Höchst Selbe gegen die Kirche und Religion rühmlichst hegen, nicht vereitelt werde, so werden Se. churfürstliche Durchleucht bey Verleihung der Beneficien, Pfarreyen, und andern geistlichen Präbenden vorzüglich auf diejenigen gedenken, die dieser gnädigsten Verordnung nachgekommen, die Vorlesungen frequentirt, und ein glaubwürdiges Attestat, daß es geschehen ist, ihren unterthänigsten Bittschriften beylegen können.

§. 48.

Uebrigens kann zwar in den kleinern Gymnasien die geistliche Beredsamkeit mit den initiis theologicis verbunden, ohne die sie nicht bestehen kann, und es können auch die theologischen Studien in den Lyceen, wo man sie ausführlicher behandelt, fortgesetzt werden, da aber ein vollständig theologisches Sistem nur auf der hohen Schule zu Ingolstadt allein gegeben wird, so sind dieser hohen Schule 1) die orientalischen Sprachen, und 2) das Jus canonicum allein vorbehalten. Alle studirende Candidaten der Theologie haben also gemäß gnädigster Verordnung wenigst das letzte Jahr ihrer theologischen Studien in Ingolstadt zu absolviren, wenn sie je von Se. churfürstl. Durchleucht in höchsten Gnaden angesehen, und eine Beförderung zu einer geistlichen Präbende zu hoffen haben wollen. Und damit man ohne Weitläufigkeit einsehen kann, ob der gnädigsten Verordnung die unterthänigste Folge geleistet worden, so soll jährlich der Catalogus Absoluentium gedruckt, und bey dem churfürstl. geistlichen Rath ad Registraturam gelegt werden.

V.

Subordination, Schulvisitation, Schulpolicey.

§. 49.

Nachdem sich kein Sistem ohne genaue Subordination denken, minder ausführen läßt, so stehen in Ansehung der Schulpolicey und Einrichtung 1) die Schüler unmittelbar unter den Lehrern, und dem Präfect, oder Schulrector; 2) die Professoren unmittelbar unter dem Rector des Collegiums, 3) der Rector mit den sämmtlichen Professoren unter dem churfürstl. Director, und was das Locale

in der Schulpolicey betrifft, unter dem churfürstl. Localcommissär, 4) der Director unter der höchsten Stelle, und dem Präsidio der churfürstl. Ministerial hohen Schulcommission, und da Nro. II § 8. alle Hauptsachen Selbst von Sr. churfürstlichen Durchleucht eingesehen und entschieden werden, so hat 5) der Director in Schulsachen der sämmtlichen churfürstl. Lyceen und Gymnasien bey höchster Stelle zu proponiren.

§. 50.

Die Pflichten dieses churfürstl. Commissarii und Directors sind, daß er alle nöthige und zum Vollzuge des gnädigst genehmigten Schulplanes erforderliche Schulbücher herstelle, sie von Zeit zu Zeit nach gut gemachten Erinnerungen verbessere, alle litterarischen Aufsätze, die das ihm untergebene Schulwesen betreffend ins Publicum gehen, und alle Berichte zur höchsten Stelle selbst verfertige, den Professoren sonderheitliche Anweisungen im Vollzuge des Sistems gebe; mit Beyhilfe der Professoren ein gelehrtes Journal besorge, sonderheitlich aber die Theologie in München nach dem bereits gnädigst genehmigten Plan dirigire, daß sie einem Prediger Seminario äquivalent wird. Das gnädigst genehmigte Schulsistem hat er als eine Vorschrift, woraus er nicht zu gehen, noch etwas zu ändern, sondern nur selbes zu vollziehen hat. Um den Vollzug und alles, was die Disciplin der Studenten und ihre Studien b trifft, hat er zuvor mit den Professoren, wovon jeder sein Gutachten schriftlich abgiebt, zu überlegen. Currentien expedirt er von Directionswegen selbst; alle Hauptsachen und Dinge von großer Wichtigkeit z. B. die Anstellung und Abänderung der Professoren, die Regulierung ihrer Besoldungen u. d. gl. hat er bey höchster Stelle zu proponiren, oder seinen unterthänigsten Bericht zu erstatten, und die gnädigste Entschließung zu ge-

wärtigen, nach welcher er sich zu fügen, und überhaupt für alles Rede und Antwort zu geben hat.

§. 51.

Jährlich soll von dem Director in den churfürstlichen Lyceen und Gymnasien wenigst einmal die Schulvisitation vorgenommen, eine Prüfung durch alle Classen in seiner Gegenwart gehalten, die Talente, der Fleiß und Eifer sowohl der Lehrer als Schüler untersucht, die in der Zwischenzeit gemachten, und von dem Lehrer verbesserten schriftlichen Aufgaben in Originalibus vorgelegt, eine Schulsession mit den Rectoren und Professoren gehalten, und alles, was zum Vollzuge des eingeführten Schulplanes dienen mag, vermittelst der allenfalls nöthigen Commissionsverfügungen auf der Stelle vollzogen werden.

§. 52.

Im Falle, daß der Director bey Schulvisitationen von München abwesend, oder durch Krankheit verhindert wurde, so wird er von dem Delegato facultatis philosophicae der Ministerial-hohen Schulcommission ausgesetzt.

§. 53.

In jeder Regierungsstadt ist ein von höchster Stelle aufgestellter Localschulcommissarius, welchen nach gnädigster Verordnung vom 8ten Weinmonats 1774 das Regierungsdirectorium zu keiner Zeit abzuändern befugt ist. Hingegen ist das churfürstliche Regierungsdirectorium bey der monatlichen Versammlung der Professoren immer mit gegenwärtig. Zu Landsberg und Mündelheim versieht diese Stelle des churfürstl. Localcommissärs ein in dortigen Orten sich befindlicher churfürstlicher Beamter.

§. 54.

Die Hauptpflicht dieser Localcommission besteht in der Oberaufsicht und der Assistenz, daß die Rectoren sowohl als Professoren weder in der Besorgung ihres Amtes, noch im Vollzuge des Schulplans nicht nur nicht gehindert, sondern thätig unterstützt werden.

VI.

Ordnung des Schuljahres, Prüfungen, Gottesdienste, Prämien, Ferien, Schuldisciplin, andere hieher gehörige Anstalten.

§. 55.

Das Schuljahr 1) für die Vorbereitungsclassen, 2) für die grammatischen Classen, und 3) die erste Rhetorik fängt an den 20 October; 4) für die zwote rhetorische Classe am Feste der heil. Apostel Simon und Judas, 5) für die philosophischen und theologischen Studien, wie auch 6 für wälsche, französische Sprache, und 7) die Zeichnungskunst am Feste aller Heiligen den ersten Novembers an.

§. 56.

Am Anfange des Schuljahres wird von dem Rector die Eintheilung der Lehrstunden öffentlich angeschlagen, und der Bedacht dabey genommen, daß weder ein Lehrer den andern, noch ein Fach das andere hindert, und auch denen, die eben nicht förmlich, oder des Lateins wegen studiren, die Gelegenheit nicht entzogen werde, diejenigen Vorlesestunden frequentiren zu können, in denen jeder nach seinen Absichten unterrichtet werden will.

§. 57.

Die ordentlichen Unterrichtungsstunden ge-

hen an den gewöhnlichen Schultägen nach der Saalmesse, die um halb acht Uhr gehalten wird, an, vormittag von 8 bis 10 Uhr, nachmittag von 2 bis 4 Uhr ordentlich fort. Am Dienstage werden für Gymnasisten die zwo Unterrichtsstunden von 8 bis 10 Uhr, am Donnerstage aber nur eine Stunde von 8 bis 9 Uhr gehalten. Die Lyceisten haben den Donnerstag frey; da aber an diesen Tagen die französisch und wälsche Sprache, wie auch die Zeichnungskunst gelehret wird, so wird ihnen hiemit die Gelegenheit an die Hand gegeben, daß sie auch in diesen Stücken unterrichtet werden können. Das Schuljahr endigt sich am Mariageburtsfeste. Es versteht sich aber von selbst, daß diese große Ferien nicht die Jugend zur Unordnung, Trägheit oder einem schädlichen Müßiggange verleiten, sondern vielmehr zu einer erlaubten Erholungszeit, zur Besorgung einiger Angelegenheiten in Absicht auf eine künftige Beförderung, zur angenehmen Wiederholung der das Schuljahr hindurch gelernten Gegenstände, und Vorbereitung auf die künftigen, wie auch zur Lesung classischer Schriftsteller, oder anderer nützlicher Bücher allen denjenigen dienen sollen, die auf ihren eigenen Nutzen und künftiges Glück sehen, und brauchbare Leute werden wollen. Und in dieser Absicht haben die Lehrer den Jünglingen am Ende des Schuljahres nachdrückliche Erinnerungen zu machen, und Anweisung zu geben, wie sie wenigst etliche Stunden in der Woche auf diese Art nützlich verwenden können.

§. 58.

Nachdem der Mißbrauch der allzuvielen Ferien und Vacanztägen eingeschlichen ist, so sollen

1) die Osterferien länger nicht als vom Mittwoche in der Charwoche bis auf den Mittwoch nach Ostern,

2) die Pfingst- und Weihnachtferien aber länger nicht als 3 Tage dauren.

3) Außer diesen sind bloß die gebothenen Sonn- und Festtage, worunter die Feste des Hauptpatrons jedes Orts mit eingeschlossen sind, zu halten, und wiewohl

4) Der Rector die Gewalt hat, nach Umständen einen außerordentlichen Vakanztag zu geben; so hat er sich dieser Macht sehr selten um so mehr zu bedienen, als die Zeit für die Jugend in diesen Jahren sehr kostbar ist, und selbst lehrbegierigen und ehrliebenden Jünglingen unangenehm und fast zu einer Strafe seyn muß, wenn ihm die Unterrichtungsstunden entzogen werden.

§. 59.

Am Anfange des Schuljahres haben das solenne Initium die Verpflichtung der Professoren, und die Conscription der studirenden ihren Fortgang wie bisher, wobey zu gleicher Zeit das Xenium eingesammelt wird. Nach der Inscription sind die eingeschriebenen Studenten überhaupt dem Corpori der Professoren, und jeder einzelne seinem Lehrer, Rector und Director so subordinirt, daß sie von diesen allein mit Beybehaltung der bisher genossenen Freiheiten, so lange sie immatriculirt sind, dirigirt, beurtheilt, und falls sie sich in Disciplinaribus vergehen sollten, gestraft, und (außer in Malefitzfällen, wo sie sich ipso facto die Exclusion zuziehen) von keiner andern, als ihrer Schulobrigkeit belangt werden können.

§. 60.

Die Schulgesetze, die unter dem Titel: Leges pro Studentibus in electoralibus Lyceis & Gymnasiis Bauariae &c. gedruckt werden, hat sich jeder Studirende anzuschaffen, damit sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen kann, und sich

genau, und um so mehr darnach zu verhalten, als da man ohnehin nicht mehr so viel Studirte nöthig zu haben glaubt, nicht auf die Zahl, sondern bloß auf die Sitten und Studien jedes einzelnen Schülers sehen, und die Ungehorsamen und Untüchtigen ohne weiters entlassen, und zu andern Geschäften verweisen werden.

§. 61.

In dieser Absicht sind die gewöhnlichen Notentabellen nach dem mitgetheilten Formular von jedem Professor über sämmtliche Schüler in genauster Richtigkeit zu verfassen, und jährlich ein gebundes Exemplar nebst dem Relegationsregister davon nicht nur zu dem Rectorate jedes Orts, sondern auch zur churfürstl. gymnastischen Schuldirection zu übergeben.

§. 62.

Die bey jedem Lyceo und Gymnasio wohl hergebrachten Gewohnheiten und Freyheiten, die bloß zur Gunst der Wissenschaften und der Litteratur, nicht aber zum Mißbrauche gnädigst verliehen sind, bleiben wie vorhin, und ein jeder Student, so lange er immatriculirt ist, steht unter seiner Schulobrigkeit wie ehemal bey den Jesuiten, außer in Malefitzfällen, bey öffentlichen und tumultnarischen Vorfällen, die ohnehin und bey Exclusionsstrafe schärfest verbothen sind, und in caussis ciuilibus contentiosis. Sobald aber ein Student entlassen, oder gar excludirt ist, verliert er von sich selbst alle Prärogativen der Studirenden, und gehört nach Umständen unter jedes Ortes ordentliche Obrigkeit, welcher bey jedes Entlassung oder Exclusion die Nachricht gegeben wird. Damit dergleichen relegirte oder excludirte Schüler die Absicht des mit ihnen vorgenommenen Verfahrens weniger vereiteln können, so sollen ihnen

weder Attestaten noch Testimonien, sondern bloß ein Dimissionsschein gegeben werden, worinn ihre Anweisung zu bürgerlichen Geschäften deutlich ausgedrückt wird. Sollten sie dessen ohngeachtet durch übel angewandte Empfehlungen oder andere Wege bey einer Schule außer Land Zutritt finden, so verlieren sie vermög gnädigster Verordnung alle Hoffnung und Ansprüche auf eine gnädigste Versorgung im Vaterlande.

§. 63.

Die gewöhnlichen Attestaten und Testimonien sollen mit der genauesten Unpartheilichkeit ausgestellt, und dabey von dem Rector sowohl als Professor die große Pflicht gegen den Staat, dem durch Empfehlung unwürdiger Diener so sehr geschadet wird, nicht außer Acht gelassen werden. Die Attestaten in den untern Schulen verfassen und unterschreiben die Professoren selbst; die Sieglung wird von dem Rector besorgt: die Attestaten in den höhern Schulen, so wie alle Testimonien fertiget der Rector nach vorläufig eingeholten Noten der Professoren mit dem gewöhnlichen Rectoratssiegil selbst aus.

§. 64.

Die Gottesdienste, Tyrocinien, Congregationen, Beichten und Communionen sind mit aller erforderlichen Erbauung zu halten. Die Anordnung und Austheilung derer die nach Verschiedenheit der Orte verschieden seyn kann, hat der Rector zu besorgen, und wenigst alle Monate einmal einen heil. Beicht nnd Communiontag zu bestimmen. Die Rechnungen von den Tyrocinien und Congregationen sind wie ehemal zum churfürstl. geistlichen Rathe einzusenden.

§. 65.

Damit sich sowohl die Aeltern über den Fort-

gang ihrer Zöglinge, und selbst das Publicum über die Auf- oder Abnahme des Schulwesens überhaupt überzeugen können, so wird jährlich eine öffentliche Prüfung in Mitte des Jahres bey der gewöhnlichen Schulvisitation gehalten. Nach Erforderniß der Umstände können diese Prüfungen auch von einzelnen sonderheitlich und mit der ehemaligen Feyerlichkeit der Disputationen gehalten werden. Am Ende des Jahres sind anstatt einer öffentlichen Prüfung die gewöhnlichen Examina über den Fortgang des ganzen Jahres, so wie alle Quartale ein besonders Examen über das vorgenommen wird, was in jedem Quartale gelehrt und gelernt worden ist.

§. 66.

Nachdem die Erfahrung lehret, daß bey den ehemal gewöhnlichen Scriptionen oft der beste Kopf ohne Schuld zurücke geblieben, und für seinen das ganze Jahr hindurch ununterbrochen gezeigten Fleiß und Verwendung der Belohnung am Ende des Jahres verlustigt werden konnte; auch zugleich das ganze letzte Monath dadurch dem öffentlichen ordentlichen Unterrichte entzogen worden, so sollen alle schriftlichen Aufgaben, die in der Schule gemacht sind, zusammen gerechnet, und demjenigen das Prämium ertheilet worden, der in der Zusammenrechnung des ganzen Jahres der erste ausfällt. Die Compositionen werden monatlich in Originalibus zum Rectorate gegeben, worüber am Ende des Jahres von dem Rector und zween Professoren mit Ausschluß des eigenen Professors zur Vermeidung des Verdachtes einer Partheylichkeit der Calcul gezogen, und die Prämien vertheilet werden.

§. 67.

In den höhern Schulen werden die bisher gewöhnlichen zwey Examina, das eine in der Mitte, das andere am Ende des Jahres gehalten, und weil sich Numernweise bey einzelnen Köpfen schwerlich

lich bestimmen läßt, welcher davon arithmetisch gerechnet, den andern vorzuziehen sey, so sind sie in Classen einzutheilen, und wenn sie sich einige davon gar vorzüglich hervor thun, so sind sie in forma eminente voraus zu setzen, und die Classenordnung nach ihnen anzufangen.

§. 68.

Wenn die Aeltern oder Kostleute einen Instructor oder Repetitor, oder die Studenten eine Instruction oder Repetition verlangen, so haben sie sich bey dem Rector zu melden. Diese so genannten Hofmeister, Informatores, Instructores, oder Repetitores, die in Nebenstunden über die gewöhnlichen Schulgegenstände Privatunterricht ertheilen, haben aber vermög gnädigster Verordnung ohne Ausnahme nach dem gnädigst anbefohlenen und vorgeschriebenen Plane zu arbeiten, und ja nicht die öffentliche Lehrer in Führung ihrer Schüler oder die Schüler in Erfüllung ihrer Pflichten zu hindern. Untüchtige Instructores, oder solche, die nicht von guten Sitten und eines erbaulichen Lebenswandels sind, diese sind ohne weiters abzuweisen, oder wenn einige durch Nebenwege sich eingeschlichen haben, so ist dieß der churfürstl. gymnastischen Direction anzuzeigen, damit die gehörigen Verfügungen getroffen, und die Schüler sowohl als Aeltern in dieser sehr wichtigen Sache von fernern Schaden bewahrt werden. Eben zu diesem Ziele ist am Anfange des Schuljahres, wenn die Instructionen ausgetheilt sind, der Catalog der Instructoren nach der mitgetheilten Form jährlich zur churfürstlichen gymnastischen Schuldirection einzusenden, und wenn in Absicht auf jeden einzelnen Instructor ein Zweifel da wäre; ob er tüchtig sey, oder nicht, so hat ihn der Rector mit Beyziehung des Professors, bey dessen Schüler er Unterricht giebt, zu examiniren; im Falle, daß er nicht bestünde, einen Termin zu setzen; nach dessen Ver-

fluß, wenn er nicht für fähig genug befunden wird, ihm ohne Rücksicht auf Empfehlungen (denn es liegt der Hauptsache des Planes sowohl, als des Schülers daran) die Instruction genommen werden soll.

§. 69.

Wie aber unvorsichtige, oder zu sorglose Aeltern, Vormünder, Kostherren und Hausväter oft selbst durch eine schlechte häusliche Erziehung niederreißen, was man in Schulen mit Mühe aufbauet; einige davon auch in der gewissenlosen Einbildung sind, als wären sie ihrer Pflichten entledigt, wenn die ihnen anvertrauten Schüler in die Schule gehen; oder wohl gar die Zucht hindern, die Fehler der Studenten decken, und ihnen zu Ausschweifungen Anlaß geben, so befehlen Se. churfürstl. Durchleucht, daß jedes Orts ordentliche Obrigkeit auf Anzeige des Rectors dergleichen sträfliche Aeltern zur gehörigen Strafe ziehen, und die Hindernisse zu heben trachte, die der öffentlichen Erziehung zuwider sind: bey der man in Absicht auf die Wichtigkeit der Sache, auf die Ehre der öffentlichen Schulen, und selbst auf den Ruhm jeder rechtschaffenen Nation gemeinschaftlich arbeiten muß.

§. 70.

Vielmehr wird hiemit allen Aeltern, Vormündern, Kostleuten, und Hausvätern alles Ernstes aufgetragen, daß sie sich von Zeit zu Zeit bey dem Rector und Professor stellen, sich um das Wohlverhalten und die Aufführung der ihnen anvertrauten Kinder und Kostgänger erkundigen, selbst die ihnen davon bewußten Fehler frühezeitig anzeigen, die zur Besserung gemachten Vorschläge annehmen, und sie auszuführen desto bereitwilliger mithelfen, als selbst die Erfüllung ihrer Pflichten, so, wie die

Ruhe und die Befriedigung ihres Gewissens daran liegt.

§. 71.

Nachdem nun die ganze Einrichtung des Schulwesens in den churfürstl. Lyceen, Gymnasien und den dazugehörigen Vorbereitungsclassen in ein Sistem gebracht, und nach reifer Ueberlegung so beschaffen ist, daß man die erwünschten Früchte hoffen kann; so befehlen Se. churfürstl. Durchleucht gnädigst, daß kein Landeskind außer einer gnädigsten Specialerlaubniß, die nur in ganz besondern Fällen ertheilt wird, außer Landes studiren soll, wenn es je eine Beförderung im Vaterlande hoffen will Auch soll von dem gnädigst genehmigten Schulsistem nicht nur den sämmtlichen Rectoren, Professoren, und in den gymnastischen Schuldiensten sich befindlichen Personen, sondern auch Höchst Ihren Regierungsdirectionen, Localschulcommissären und andern ordentlichen Schulobrigkeiten eine Anzahl Exemplare zu dem Ende mitgetheilet werden, daß sie in den churfürstl. Regierungsstädten, und andern Orten, wo churfürstl. Gymnasien sind, zu jedermanns Wissenschaft, und genauer Befolgung öffentlich angeschlagen, und auf die genaue Befolgung strenge gehalten werde.

München den 1 September 1777.

Ex Commissione Serenis. Dni. Dni. Ducis, & Electoris Speciali.

(L.S.)

Ludwig Fronhofer,
churfürstl. Schuldirections Secretair.

Ordnung
des ganzen Sistems.

I.
Schulfond und Direction überhaupt.

§ 1 Landesväterliche höchste Sorgfalt für die Erziehung.
— 2 Allgemeiner Schulfond,
— 3 Besonderer.
— 4 Unterschied der bürgerlichen und litterarischen Erziehung.
— 5 Direction über die bürgerliche, und
— 6 Litterarische in den churfürstlichen Lyceen und Gymnasien.

II.
Die Professoren überhaupt, und ihr Zusammenhang.

§ 7 Das Corpus der Professoren.
— 8 Ihre Aufstellung,
— 9 Versorgung,
— 10 Mit geistlichen Präbenden und Beneficien,
— 11 Rang nach den churfürstlichen Räthen,
— 12 Rang unter sich,
— 13 Monatliche Sessionen,
— 14 Die Gegenstände, und
— 15 Das Ziel davon.
— 16 Seminarien.

III.
Pflichten des Rectors, und der Professoren.

§ 17 Allgemeine Pflichten des Rectors,
— 18 Besondere.

§ 19 Beyspiel und Gegenwart in Schulen, und Gottesdienste.
— 20 Anordnung davon.
— 21 Subordination.
— 22 Pflichten der Professoren,
— 23 Aushilfe,
— 24 Vorrückung,
— 25 Besondere Bemühungen.

IV.

Eintheilung der Lyceen und Gymnasien, Ordnung der Studien, das mit der Pastoraltheologie verbundene Predigerinstitut.

§ 26 Die churfürstl. Lyceen und Gymnasien
— 27 Bleiben bey ihren Localstiftungen.
— 28 Zahl der Professoren.
— 29 Vorrückung der Studirenden,
— 30 Eintritt in die Gymnasien,
— 31 Bedingnisse und Eigenschaften.
— 32 Vorbereitungsclasse.
— 33 Bürgerliche Realclasse.
— 34 Eintritt in die Realclasse,
— 35 Die Gegenstände davon.
— 36 Ausländische Sprachen, Zeichnungskunst.
— 37 Gegenstände der untern Classen.
— 38 Der philosophischen Classen.
— 39 Das Dictiren in den obern Classen ist aufgehoben
— 40 Die theologischen Studien.
— 41 Das Predigerinstitut
— 42 Der Director davon,
— 43 Mitglieder,
— 44 Candidaten,
— 45 Belohnungen dafür.
— 46 Katechetische Uebungen.
— 47 Pflicht zu frequentiren.
— 48 Das geistl. Recht, und die orient. Sprachen.

V.

Subordination, Schulvisitationen, Schulpolicey.

§ 49 Subordination im Ganzen.
— 50 Pflichten des Hauptcommissärs u. Directors.
— 51 Schulvisitationen.
— 52 Aushilfe des Directors.
— 53 Localschulcommissäre.
— 54 Ihr Amt.

VI.

Ordnung des Schuljahres, Prüfungen, Gottesdienste, Prämien, Ferien, Schuldisciplin, andere hieher gehörige Anstalten.

§ 55 Anfangs des Schuljahrs.
— 56 Der Lehrstunden.
— 57 Ende des Schuljahres.
— 58 Ferien.
— 59 Subordination.
— 60 Schulgesetze.
— 61 Notentabellen.
— 62 Exclusion.
— 63 Attestaten und Testimonien.
— 64 Gottesdienste, Congregationen.
— 65 Oeffentliche Prüfungen.
— 66 Jährliche und monatliche Schulprüfungen in den untern,
— 67 Und obern Classen.
— 68 Die Instructoren und Repetitoren.
— 69 Verhältniß der häuslichen Erziehung.
— 70 Mit der öffentlichen.
— 71 Bekanntmachung der gnädigsten Willensmeynung.

§. 7.

Die Maaßregeln die er dem Ersparungssistem zum Grunde legte, waren diese. Die Herrn Schulrectoren musten überall eine Kanzel mitnehmen, wie ehemal schon in Mündelheim der Schulrector docirte. In München behielt jeder Professor seine ehemalige Besoldung; weil sie keine freye Wohnung hatten; und im Excollegio die churfürstl. Dicasterien waren. Hingegen in den auswärtigen Schulhäusern bekam jeder um 100 fl. weniger, hingegen aber freye Wohnung im Excollegio. Die Inspecturen der Kosthäuser, wo zur Erlernung der Musik, und Lehrgegenstände Kinder in die Kost genommen werden, wurden mit einer Professur vereinigt, und jeder Inspector ward hinführ, zugleich Professor. In den Gymnasien reducirte er fünf Classen auf vier wie in Trier; hingegen wurde kein Knab mehr vor 12 completen Jahren in ein Gymnasium zugelassen, der nicht zuvor den Gradum Doctrinæ hatte, und so viel verstund, als die ehemaligen Rudimentisten. Außer diesen blieb das Studienpersonal in München und Ingolstadt wie vorher, nur in den kleinern Orten, wo etwa nur acht, neun, höchstens fünfzehn oder zwanzig die Lyceische Philosophie studirten, setzte er anstatt zween nur einen Professor hin; denn eine jährliche Ausgabe von 1000 fl. für so wenige Studenten schien ihm zu viel. In kleinern Orten conjungirte er die Principienclasse mit der Realclasse, gab aber dem Lehrer einrn Repetitor zu, damit die künftigen Burger, und künftige Studiren

de in besondern Lehrstunden unterrichtet werden konnten, und die bürgerliche Erziehung von der gelehrten getrennt blieb. Jene Professoren, die Ordensgeistliche waren, musten einsweilen in ihr Kloster zurücke, bis man sie wiederum anstellen konnte, damit der Pensionstatus nicht zu groß wurde. Die Uebrigen bekamen Pensionen bis sie entweder wiederum als Professoren angestellt, oder anderswo accomodirt werden konnten. Der vorige Personalstatus kostete jährlich, wie ich höre, und in Hr. Brauns Ehrenrettung gesagt wird 47217 Gulden; der reducirte 30697 fl. davon kamen 25000 fl. zu den Gymnasien; die übrigen zu den bürgerlichen Schulen. Da gieng das Raisoniren pro und contra gewaltig an. Einige glaubten die Ravage wäre zu gewaltig; andere behaupteten es wären 25000 fl. für die baierischen Gymnasien noch lange zu viel. Indessen stekte doch noch was dahinter; denn das dieß nur ein Interimzahlungsstatus war, das weiß ich fast gewiß * Der gnädigste Landesherr soll dem Hr. Braun zugesichert haben, wie er dann damal alles Zutrauen auf ihn hatte, daß, so bald der Pensionstatus sich merklich vermindern, oder mit der Zeit gar aufhören, dieses Geld wieder zum Schulfonde kommen sollte. Nur für izt könne es nicht anders seyn; weil ihn die Fundationsgüteradministration versichert hätte, sie musten zu zahlen aufhören, wenn der Personalstatus in Gymnasien, wobey doch noch die Universität Ingolstadt nicht dabey war, so gewaltig vermehret, und in dem einzigen Schul-

hause zu München gerade soviel Hr. Professoren aufgestellt blieben, als auf der Universität Ingolstadt.

* Vom Hörensagen, aber doch von guter Hand habe ich, daß H. Braun ganz was anders im Schilde geführt, und die Sache soweit gebracht haben soll, daß sie fast schon soviel als richtig war. Den sogenannten Lyceen war er nie gut; und er gab sie schon in seinen Gedanken über di Erziehung 1774 als eine Mixtur oder unvollkommenen Abriß einer hohen Schule aus, wo alles unvollkommen, und verstummelt gelehrt wurde, und viele Kosten, und wenig Nutzen gäbe. Eine Universität, und zwey, höchstens vier Gymnasien wären für Baiern und die Oberepfalz überaus genug. Und in der That, in einem Umkreise von dreyßig Meilen sind wirklich drey Universitäten, Salzburg, Ingolstadt, und Dillingen, und außer den acht baierischen Lyceen und Gymnasien von München, Landshut, Straubingen, Burghausen, Amberg, Mündelheim und Landsberg waren auch fünf Bischöfliche in Freysingen, Passau, Regensburg, Augsburg und Eichstädt; zugeschweigen, daß auch bey den drey Universitäten auch noch drey Gymnasien sind, und in Neuburg an der Donau ein Lyceum nebst einem Gymnasium. Ein lateinisches Werbhaus aufzuheben, därfte man damal noch kaum den-

cken. Mündelheim war schon einmal aufgehoben, und Hr. Braun trug selbst bey dem Entwurfe des Personalstatus nicht mehr darauf an; aber in etlichen Monaten erhielt die Burgerschaft zu Mündelheim ihr lateinisches Schulhaus wiederum. Herr Braun nannte seinen Entwurf für die Realschulen ohnehin nichts anders, als eine bürgerliche hohe Schule, oder wenigst ein bürgerliches Gymnasium. Mit der Zeit hätte er auf einmal den Fürhang aufgezogen, und da wären auf einmal vier litterarische, und vier bürgerliche Gymnasien da gestanden. Deswegen scheint er auch sehr getrachtet zu haben, weltliche Lehrer in die Gymnasien zu bringen. Es wurde die Sache auch so viel Schwierigkeit nicht mehr gehabt haben; denn es wäre keine odiöse Reduction der Professoren nicht mehr nöthig gewesen, und der Burgerschaft, der nur um Gewerb zu thun ist, hätte es auch gleichgültig seyn können oder müssen, wenn sie nur ihr Gymnasium behielt; es möchte bürgerlich oder litterärisch seyn. Allein der gnädigste Landesherr starb.

§. 8.

Damit man eine Parallel zwischen der Reduction, und dem ehemahligen Personalstatus ziehen kann, so lege ich dem Leser hiermit die ganze Sache vor Augen.

Schuldirectorium.

Schulcommissär und Director, Hr. Heinrich Braun, churfürstl. geistl. Rath,

Delegatus der theolog. Facultät von Ingolstadt, Director des dortigen Albertinischen Collegiums, denn der churfürstl. Lyceen und Gymnasien, hinnach auch der Stadt- und Landschulen perpetuirlicher Proponent.

Vicedirector nachhin H Joseph Tanzer, churfürstl. geistl. Rath, Rector und Professor der Physik, nachhin auch der Mathematik in München.

Sekretär, Hr. Ludwig Fronhofer auch churfürstl. Hofraths Secretair, nachhin churfürstl. Rath, und Rector der Trivialschulen

München.

Schulrector, obiger Hr. Joseph Tanzer Weltpriester.

Theol. Fach. Herr Wigand Schider, Cistercienserordens, Professor der Kirchengeschichte.

Hr. Ferdinand Reisner, Exjesuit, Prof der Scriptur und dogmatischen Theologie.

Hr. Colomanus Frank, Benedictiner Prof. der Moral, und theologischer Litterärhistorie.

Hr. Theodor Sedlmayr, Weltpriester, Rector des churfürstl. Predigersinstituts, und Prof. der geistlichen Beredsamkeit.

Philos. Fach Hr. Franz Xaver Epp, Exj. Mitglied der churfürstl. Akademie, Lehrer der Mathematik.

Hr. Joseph Tanzer, Lehrer der Physik.

Hr. Franz Xaver Freyherr von Gugler, Exj. Prof. der praktischen Philosophie.

Hr. Ferdinand Maria Bader, churfürstl. Rath, Doctor der Medecin, Prof. der Naturgeschichte und ökonomischen Wissenschaften.

Hr. Sebastian von Rittershausen, Theatiner, Professor der Logik und Metaphysik.

Gymnasium. Obiger Herr Theodor Sedlmayr, Praefectus Gymnasii, und Professor der 2ten Rhetorik.

Hr. Lorenz Westenrieder, Weltpriester Prof. der 1ten Rhetorik.

Hr. Michael Steiner, Exjesuit, Prof. der 2ten Grammatik.

Hr. Franz von Paula Gerhardinger, Exjesuit, Prof. der 1ten Gramm.

Real- u. Principclasse. *Wechselweise jährlich.

Hr. Anton Winkler, Normallehrer bey dem Marienstifte.

Hr. Martin Haimmerl, Principien, und Schullehrer bey St. Peter.

Hr. Joseph Oeckel, Repetitor der Philosophie, Lehrer der bürgerlich-philosophischen Wissenschaften.

Hr. Anton Flürl, Repetitor der Philosophie, Lehrer der bürgerlich-historisch- und rhetorischen Wissenschaften.

* In der Realschule lehrte auch die Geographie und Historie der churfürstl. Secretair Hr. Ludwig Fronhofer. Hr. L. Abbe Cosanti, Lehrer der franz. Sprache.

Hr. Franz Alberti, Lehrer der italiänischen Sprache. *

Hr. Joseph Ott, Zeichnungsmeister.

* Hr. Braun wollte auch die englische Sprache öffentlich lehren lassen, und erstattete Berichte über diesen Vorschlag; er kam aber nicht zu stande.

Amberg.

Director. Herr Johann Christian Freyherr von Fick, Doctor der Theologie, pfalzsulzbachischer geheimer Regierungs- und Hofkammerrath, dann Dechant und Pfarrer zu Sulzbach.

Schulrector. Herr Mathäus Gerhardinger Weltpriester, Canonicus, Domicellar zu Vilshofen, Lehrer der Script. und Dogmatik.

Hr. Andreas Gehring, Exjesuit, Lehrer der Moral und Kirchengeschichte:

Phil. Fach. Hr. Franz von Paula Boslarn. Exjesuit, Professor der Physik und Mathematik.

Hr. Joseph Söhr, Exjesuit, Professor der Logik, Metaphysik, und praktischen Philosophie.

Gymnas. Herr Georg Räffer, Exjesuit, Professor der 2ten Rhetorik.

Hr. Michael Häring, Exjesuit, Prof. der 1ten Rhetorik.

Hr. Ludwig Hofmann, Exjesuit, Prof. der 2ten Grammatik.

Hr. Georg Wedel, Weltpriester, Lehrer der 1ten Grammatik.

Hr. Andreas Betzler, Weltpriester, Lehrer Principien und Realclasse.
Ein Repetitor dazu.
Zeichnungsmeister. Herr Johann Georg Wisger.

Landshut.

Schulrector Hr. Peter Paul Rapp, Weltpriester.
Hr. Georg Reisner, Exjesuit, Prof. der Theologie.
Hr. Johann Kraus, Exjesuit, Prof. der Philosophie.
Hr. Joseph Baier Exjesuit, Prof. der zwoten Rhetorik.
Hr. Joseph Spitzenberger, Exjesuit, Prof. der ersten.
Hr. Joseph Stöckel, Exjesuit, Prof. der zwoten Grammatik.
Hr. Aloys Stöckel, Exjesuit, Prof. der ersten.
Hr. Christian Müller, Weltpriester, Principien und Reallehrer, zugleich Zeichnungsmeister.
Ein Repetitor dazu

Burghausen.

Schulrector Hr. Andreas Sutor, Weltpriester zugleich Prof der Theologie.
Hr. Johann Gold, Exjesuit, Prof. der Philosophie.
Hr. Franz von Paula Schrank, Prof. der zwoten Rhetorik.
Hr. Konrad Spitz, Exjesuit, Prof. der ersten.

Hr. Andreas Schlauer, Weltpriester, Prof. der zwoten Grammatik.

Hr. Edmund Herrmann, Benedictiner, Prof. der ersten.

Hr. Ignatz Stegermayer, Weltpriester, Principien und Reallehrer,

Ein Repetitor dazu.

Zeichnungsmeister Hr. Johann Georg Lind.

Straubingen.

Schulrector Hr. Franz Xaver Hutter, Weltpriester, Lehrer der Theologie.

Hr. Gabriel Stark, Exjesuit, Prof. der Philosophie.

Hr. Leonard Reisenegger, Exjesuit, Prof. der zwoten Rhetorik.

Hr. Aegidius Fischer, Weltpriester, Prof. der ersten.

Hr. Johann Raum, Weltpriester, Prof. der zwoten Grammatik.

Hr. Adam Wenning, Weltpriester, Prof. der ersten.

Hr. Joseph Kellner, Weltpriester, Principien und Reallehrer.

Ein Repetitor dazu.

Zeichnungsmeister Hr. Joseph Scheek.

Landsberg

Schulrector. Hr. Joseph Socher, Weltpriester, Prof. der Theologie.

Hr. Joseph Hagenreiner, Exjesuit, Prof. der Philosophie.

Hr. Dominicus Zöttl, Exjesuit, Prof. der Rhetorik.

Hr. Johann Baptist Weber, Exjesuit, Prof. der Gramarik.

Hr. Johann Baptist Gander, Exjesuit, Lehrer der Principien und Realclasse.

Mündelheim.

Schulrector. Hr. Bernard Gsöll, Weltpriester, Prof. der Theologie.

Hr. Franz Sautermeister, Exjesuit, Prof. der Philosophie.

Hr. Joseph Hamberger, Exjesuit, Prof. der Rhetorik.

Hr. Franz von Paula Mayer, Exjesuit, Prof. der Grammatik.

Hr. Johann Froschmayer, Principien und Reallehrer.

Anmerkungen.

1. Der Schullehrer in den Schulhäusern außer München war immer zugleich Rector des Predigerinstituts in dortigem Orte, und öffentlicher Lehrer der geistlichen Beredsamkeit nicht nur für Studenten, sondern für alle Weltgeistliche, Hofmeister, Beneficiaten, und hauptsächlich in dieser Absicht war ein theologisches Fach da.

2. In den Gymnasien wechselten jährlich die Professoren der Rhetorik, und Grammatik miteinander ab, so daß einer das erste Jahr die erste; das andere die zwote Grammatik gab, folglich jeder mit seinen Schülern den ganzen Cursus des Faches durchgieng.

3. Die Anzahl der Professoren wurde nach der Anzahl der Disciplen gerichtet.

tet, so daß in jedem Fache mehrere oder weniger Professoren aufgestellt wurden, nachdem die Stadt größer oder kleiner, und die Anzahl der Schüler mehrer oder geringer war.

4. Die Repetitoren aufzustellen wurde hauptsächlich den Localschulrectoren überlassen; weil diese ihre Leute und Talente am besten kennen musten.

§. 9.

Nachdem die Einrichtung nach vielen Schwierigkeiten da stund, war noch die ängstliche Frage da. Es wäre alles Recht. Allein wie wird diese Anstalt fortgesetzt? Wo nehmen wir künftige Professoren her? Soll man ein Noviciat, oder ein Professorseminarium herstellen? Und weil die meisten Hr. Professoren keine Ordensgeistliche wären, die man wiederum nach Hause schicken kann, damit sie dem künftigen Pensionstatus nicht zur Last fallen, wie groß dörfte wohl mit der Zeit der Pensionstatus werden? Vielleicht eben so groß als der Schulpersonalstatus. Hierauf hatte Hr **Braun** schon vorhin gedacht, und die Sache war von dem gnädigsten Landesherrn bereits schon soviel als richtig abgeschlossen. Ein Professor = Seminarium schien ihm wiederum zu kostbar, da man ohnehin einzog. Es gieng zuviel auf Gebäude, Unterhaltung, Aufstellung von Regenten, Kost, Trunk, Beheitzung der Zimmer, Bedienung und dergleichen auf, und man muste in allen Fächern vorläuftig ein besonders starkes Personal halten mit besondern Kösten. Ein künftiger Professor könne sich selbst bilden,

S

wenn er Talente hat, und wenn er die Plane, und Methoden studirt, wenigst in jenem Fache, wo er Professor werden will. Uebrigens nahm er zwo Hauptmaaßregeln. Erstens stellte er allenthalben Repetitoren auf, welche die ersten besten in jenen Classen waren, die sie absolvirt, und worüber sie öffentlich zu repetiren hatten. Ein geringer Gehalt war diesen Leuten schon hinlänglich, und die Hoffnung einer Professur nebst einer geringern Bezahlung der Repetenden munterte sie auf. Diese waren die künftigen Professoren Zugleich wurde allen Weltgeistlichen und Weltleuten der Zutritt zu der Probrelation eröffnet, da kamen dann sehr viele gute Köpfe, und Hr. **Braun** hatte alleweil eine vorläuftige Liste von künftigen Professoren. Es war eher ein Mangel an vacanten Stellen, als an vorräthigen Professoren. Zur Vermeidung des künftigen Pensionstatus war schon vorhin der Vorschlag genehmigt, daß gerade so viel Präbenden, Canonicate, Pfarren, und Beneficien dem corpori Professorum beygelegt werden sollen, als die Zahl der Professoren wäre, hierdurch wäre aller künftiger Pensionstatus vermieden. Er hat auch wirklich Hand angelegt, und gleich bey der ersten Schulvisitation holte er mit Einsicht der Localumstände von allen churfürstl. Localschulcommissären die Berichte und Gutachten ein, welche, und was für geistliche Präbenden Canonicate, Pfarren und Beneficien sich am schicklichsten mit den churfürstl. Schulhäusern verbinden, und dem Corpori Professorum incorporiren ließen.

Weil er gar sehr auf Anstellung weltlicher Professoren dachte, damit dem Hauptstande des Staates nicht soviel Brod, und mit dem Brode auch die Wissenschaften entzogen würden, indem sich fast niemand auf etwas anders als sein Brodstudium das Jus, und die Medicin verlegte, wenn er keine Aussicht hätte auch durch andere Litteratur eine Versorgung zu erhalten, so hatte er zur Absicht der künftigen Wittwen der weltlichen Professoren einen Pensionstatum hierzu stellen. Wenn ein Professor eine Präbende erhalten hätte, so hätte er die Hälfte der Besoldung nebst seiner erhaltenen Präbende beybehalten; die andere Hälfte wäre im Schulfonde liegen geblieben, und daraus könnten die Pensionen für künftige Professoren Wittwen bezahlt werden. Man sagt, er hätte schon in dieser Sache vor seiner Anstellung eine wichtige Schrift wegen Bestellung der Lehrämter seinem gnädigsten Landesherrn in geheim übergeben; sie wurde aber nicht öffentlich bekannt, indessen merkte man an den genommenen Maaßregeln ziemlich deutlich, daß nach einem Entwurfe dergleichen Vorschläge gehandelt wurde.

§. 10.

Bald darauf machte Hr. Braun verschiedene Anstalten, und fieng in München damit an. Die Philosophie in den obern Classen des Lyceums dachte er gleich auf eine Universität auszudehnen, und weil die Gegenstände in ihrem Umfang zu wichtig sind, so dachte er dem philosophischen Curse drey Jahre einzuräumen.

Der Hr. Vicedirector **Tanzer**, dem er die Besorgung dieses Faches überließ, und der auch der Mann dazu ist, machte den Entwurf und die Austheilung der Gegenstände auf drey Jahre, und schrieb sein mathematisches Lehrbuch in zwey Bänden, das allenthalben mit großem Beyfalle aufgenommen wurde. Die Herrn Professoren **Kraus** und von **Gugler** gaben auch ihre Vorschläge ab, wie diese Anstalt auf drey Jahre zu Stande kommen könnte. Weil in den Gymnasien nur hauptsächlich Anfangsgründe der schönen Wissenschaften gegeben, und in den Lyceen oder obern Classen nach ehemaliger Gewohnheit nichts mehr gehört wurde, so war der Antrag in den philosophischen Classen auch die Belletristik und Pädagogik öffentlich vorlesen, und die Auctores classicos kritisch, und philosophisch erklären zu lassen. Hr. Prof. **Westenrieder** nahm das Geschäft über sich. Zugleich eröffnete Hr. **Braun** eine Journalbibliothek nicht bloß für studirende sondern für Jedermann. Und in dieser Absicht wollte er wöchentlich auch am Donnerstage ein öffentliches Collegium über die gelehrte Zeitungen, und Journal Litteratur halten lassen, so wie in Göttingen ein Reisecollegium gehalten wird. Zu diesem Ziel wählte er sich einen sehr geschickten jungen Baier, der in Göttingen etliche Jahr studirt, und **Federn**, und **Schlözern** gehört hatte. Es war zwar der Bericht heirüber zur Höchsten Stelle erstattet, es kam aber die Sache so geschwinde nicht zu Stande. Wie hingegen diese Einrichtung im Jahre 1779

anfiengen, zeigen zwo Druckschriften, die ich meinem Leser hier einrücke, damit er sich selbst überzeugen, und ein sicheres Urtheil über dergleichen Anstalten fühlen kann.

Eröffnung einer Journalbibliothek zur Beförderung litterärischer Kenntnisse in allen Fächern. Im churfürstlichen Schulhause zu München. 1779.

*
* *

Nicht nur nützlich und nöthig, sondern ganz unentbehrlich ists, daß man sich mit den alten sowohl, als neuesten, und besten Schriftstellern bekannt mache, wenn man sich je der Litteratur wiedmen, und wichtige Schritte im Reiche der Wissenschaften machen will.

Für **einzelne Privatpersonen** ist der Aufwand zu kostbar, der zu diesem Ziele nöthig ist. Die churfürstlich gymnastische Schuldirection hat also vor allen die Maaßregeln getroffen, daß es denen, die Hand an das Werk legen wollen, an **Werkzeugen** nicht fehlen soll, ohne die sich nichts Wichtiges zuwege bringen. Und in dieser patriotischen Absicht hat sie es ohne neue Beschwerung des Schulfondes so weit gebracht, daß bereits ein kleiner Vorrath 1) von den **neuesten und besten Auflagen der klaßischen Schriftsteller**, und 2) von guten **Wörterbüchern** wirklich verhanden ist. Hauptsächlich sah sie 3) auf die besten **Schul- und Erziehungsschriften**, wovon in größern Bibliotheken irgendwo hier noch kaum eine besondere, und beträchtliche Rubrick da seyn wird.

Gleichwie aber die Kenntniß der besten Schriftsteller und ihrer besten Auflagen in jedem Fache vorausgesetzt wird, ehe man sie benutzen kann, so schuff sie 4) ein ziemliche Anzahl gelehrter Zeitungen, Bibliotheken, Journale und anderer periodischen Schriften an, ohne welche die Kenntniß der neuesten Litteratur unmöglich bestehen, und befördert werden kann.

Damit nun dieser kleine, anfänglich nur den Herren Professoren zugedachte litteräriſche Vorrath desto gemeinnützlger werde, so eröffnet sie im churfürstlichen Schulhause allhier ein besonderes Lesezimmer, das jedermann, dem je litteräriſche Nachrichten nützen können, täglich (Sonn- und Festtage ausgenommen) von 8 bis 11 Uhr unentgeldlich besuchen und davon sowohl zum eignen Nutzen, als zum Nutzen des Publikums, und Beförderung der Wissenschaften Gebrauch machen kann.

Nur sind zur Verhütung aller Unordnungen folgende Maaßregeln zu beobachten.

1) Nachdem das Bibliothekchen nur noch in der Grundlage, folglich sehr klein ist (es kommen doch je auch große Flüsse aus kleinen Quellen) so wird kein Buch zum Entlehnen, außer in ganz besondern Fällen, ausgegeben.

2) Wer es besucht, und öfters besuchen will (zum blossen Ansehen, und zum Vorwitze steht es nicht da) der muß zuerst seinen Namen und Amtskarakter angeben.

3 Nachdem der gute Gebrauch von gelehrten Nachrichten und Journalen schon eine reife Vernunft, viele Klug- und Bescheidenheit, und auch einige Litteratur voraussetzt, die man bey Anfängern nicht wohl voraus setzen, und vermuthen kann, so wird zur Verhütung alles Mißbrauches, keinem Studenten der Zutritt gestattet, der nicht von dem churfürstlichen Vicedirector die schriftliche Erlaubniß dazu hat, die er dann als eine Beloh-

nung seines Fleißes, und als eine Achtung für seine Talente ansehen soll. Allen denen, welche diese Erlaubniß haben, werden auch Nachmittage besondere Stunden unter der Directorialaufsicht angewiesen.

4) Nachdem endlich der Gebrauch von größern, und kostbarern Werken größern Bibliotheken vorbehalten ist, deren Eröffnung wir unter der weisesten Regierung unsers gnädigsten Landesherrn zu hoffen haben, so nennt sich dieses kleine Bibliothekchen hauptsächlich nur eine Journalbibliothekchen, wodurch sie sich 1) im Ziele, und 2) Gebrauche von andern dergleichen öffentlichen Bibliotheken immer unterscheiden wird.

Die **Hauptjournale**, die für dermal, oder doch bis zum 1 November gegenwärtigen Jahres in vollkommenen Stande sind, und von Zeit zu Zeit nachgesetzt werden, sind in der Beylage angezeigt.

Von den übrigen Werken, die in die lyceisch und gymnastischen Fächer, oder in das Schul-und Erziehungswesen überhaupt einschlagen, wird nach der Hand ein besonderer Kathalog gedruckt, und unentgeldlich ausgetheilt werden.

München, den 1sten August 1779.

Beylage.

1. Allgemeine deutsche Bibliothek.
2. Bibliothek der schönen Wissenschaften und freyen Künste.
3. Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften und freyen Künste.
4. Litteratur des katholischen Deutschlands.
5. Litteratur und Theaterzeitung.
6. Der deutsche Merkur.
7. Bibliotheca philologica.
8. Noua Bibliotheca ecclesiastica Friburgensis.
9. Das deutsche Musäum.

10. Anhaltische kritische Bibliothek.
11. Vorhek pädagogisches Musäum.
12. Das schwäbische Magazin.
13. Brittisches Musäum für die Deutschen.
14. Buchhändler Zeitung.
15. Leipziger Musenallmanach.
16. Von Murrs Journal zur Kunstgeschichte und zur allgemeinen Litteratur.
17. Meusels Geschichtforscher.
18. Musikalisch kritische Bibliothek.
19. Sammlungen zur Physik und Naturgeschichte.
20. Beckmanns ökonomische Bibliothek.
21. Meusels neueste Litteratur der Geschichtkunde.
22. — Miscellanien artistischen Inhalts.
23. Hildesheimisches Wochenblatt.
24. Ephemeriden der Menschheit, oder Bibliothek der Sittenlehre, und der Politik von Iselin.
25. Der rheinische Zuschauer.
26. Journal encyclopedique.
27. L'esprit des Journaux.
28. Allgemeine Schul- und Erziehungsbibliothek.
29. Leipziger Kinderfreund und Wochenblatt für Kinder. Archiv für die auszuübende Erziehungskunst. Der Jugendbeobachter u. d. gl.
30. Wienerische Realzeitung der Künste, und Wissenschaften.
31. Oesterreichische gelehrte Anzeigen.
32. Rheinische Beyträge zur Gelehrsamkeit.
33. Baierische Beyträge zur schönen, und nützlichen Litteratur.
34. Revision der neuesten deutschen Litteratur.
35. Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen.
36. Frankfurter gelehrte Nachrichten.
37. Leipzigische neue Zeitungen von gelehrten Sachen.
38. Erfurtische gelehrte Zeitung.
39. Der hamburgisch unpartheyische Korrespondent mit einem gelehrten Artikel.
40. Politische Zeitung von Erlang und Augsburg.

41 Münchnerische Intelligenzblätter, nebst mehrern andern periodischen Schriften und fligenden Brochüren, die einer litterärischen Aufmerksamkeit würdig sind.

Bericht von der Einrichtung und dermaligen Verfassung des kurfürstlichen Lyceums, Gymnasiums, und der Realschule allda. München, gedruckt bey Franz Joseph Thuille.

Vorbericht.

Wir finden für nöthig von der Einrichtung der Studien, und dem Fortgange derselben eine kurze Nachricht um so mehr voraus zu schicken, als wir zuverläßig hören, daß ein großer Theil des Publicums, dem doch daran liegt, das zu wissen, was in die Erziehungsanstalten einschlägt, entweder nicht hinlänglich genug davon unterrichtet, oder durch falsche Begriffe, die hier und da von verschiedenen Misgönnern (vermuthlich aus Vorurtheilen oder Nebenabsichten) besonders dieses Jahr hindurch ausgestreuet wurden, irre gemacht worden sind. Wahrheit sieget immer, und nur manchmal — zu spät.

§. 1.

Das theologische Fach.

Die Theologie, die nunmehr das ist, was sie seyn soll, die Lehre der wahren, und allein seligmachenden katholischen Religion, die Lehre Jesu, und seines durch die katholische Kirche erklärten heiligen Evangeliums (nicht also die Lehre der ehemaligen scholastischen Theologen allein)

wird nach dem Entwurfe der sistematischen Lehrart gelehrt, der für die theologischen Studien in Baiern verfaßt, und auf höchsten gnädigsten Befehl im Jahre 1777 in den Druck gegeben war. Deswegen werden die Schulstreite der vorigen katholischen Theologen nicht weggelassen, sondern per Corollaria und Scholia historisch erzählt, und die Gründe gegeneinander gehalten, zu denen man ohne Nachtheil der katholischen Religion Ja oder Nein sagen, und das Eine wie das Andere willkührlich, und selbst mit Bewilligung des römischen Stuhles behaupten darf. Die katholische Religion war, und blühte, ehe es Scotisten, Tomisten und Recrutioristen u. d. gl gab, und keine von diesen Schulparthenen wird sich doch je mit Grunde brüsten können, daß gerade die Schullehre dieser oder jener Parthey zur Aufrechthaltung der katholischen Religion unentbehrlich wäre. Im Gegentheile hinderte dies die seyn sollende Einigkeit der katholischen Theologen. Wir wissen zuverläsig, daß dieses Sistem bey Kennern; vorzüglich aber bey katholischen Ausländern allen Beyfall erhalten hat, und selbst bey einem benachbarten hohen Ordinariate eingeführt ist. Das wahre Ziel dieses Planes künftig desto gewisser zu erreichen, dient den künftig studirenden Theologen zur Nachricht, daß die in Absicht auf dieses Sistem zusammen passende theologischen Sätze mit allem Fleiße bearbeitet, und so bald als möglich mit gehöriger Genehmhaltung unter die Presse kommen werde.

§. 2.

Die Gegenstände, die gelehrt werden, waren, 1) die Auslegungskunst der göttlichen heiligen Schrift, 2) die Glaubenslehre oder dogmatische Theologie. 3) Die christliche Sittenlehre oder Moraltheologie. 4) Die Kirchengeschichte. 5) Das geistliche Kirchenrecht. 6) Die Pastoraltheologie und Anleitung zur geistlichen Beredsamkeit, und

Katechetik. 7) Die hebräische Sprache hauptsächlich für diejenigen, die sich auf eine hohe Schule begeben, und das Doctorat aus der Theologie nehmen.

§. 3.

Nachdem die Kirchengeschichte, und das geistliche Kirchenrecht nicht bloß den künftigen, oder wirklichen Geistlichen, sondern allen Ständen nützlich ist, und selbst die öffentlichen Studien nicht bloß für wirklich Studierende im churfürstlichen Schulhause, sondern für Jedermann sind, der sich dieselben zu Nutze machen will, so steht der Zutritt in diese oder jene Vorlesung auch Jederman offen, und wir hatten die Ehre heuer verschiedene Weltliche aus verschiedenen Ständen, besonders bey den Vorlesungen des geistlichen Kirchenrechtes zu sehen.

§. 4.

Das Predigerinstitut besteht 1) aus der gelehrten Gesellschaft zur Beförderung der geistlichen Beredsamkeit und Katechetik, und 2) aus den Candidaten, oder wirklich Studierenden, die in den öffentlichen Vorlesungen erscheinen, und sich auf diese den Priesterstande so unentbehrliche Wissenschaft verlegen.

§. 5.

Die gelehrte Gesellschaft hat bereits drey Bände ihrer gemeinschaftlichen Arbeiten in den öffentlichen Druck gegeben, und hat so viel Vorrath von eingesandten Stücken, daß ehestens zween neue Bände nachkommen können. Sie nimmt auch wirklich an der Zahl Ihrer Ehren- und ordentlichen Mitglieder gar sehr zu, und wir haben die Ehre nicht nur einen hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten, und Bischof, und zween geistliche Reichsfürsten, sondern auch verschiedene hohe Dom-

kapitularen, Prälaten und geistliche Räthe unter der Zahl unserer Ehrenmitglieder zu verehren.

§. 6.

Für das Institut der Candidaten war heuer eine merkwürdige Epoche. Es wurde nämlich der Herr **Solan Bürzer**, ein noch wirklich studierender Theolog und Diaconus als ordentlicher Prediger in der bürgerlichen Spitalpfarr zum heiligen Geiste allhier angestellt, und predigt, so viel wir wissen, mit allem Beyfalle. Uebrigens sind die Arbeiten der Candidaten im öffentlichen Drucke.

Das philosophische Fach.

§. 7.

Die Philosophie wurde für das angesehen, was sie ist, nämlich nicht nur als eine Vorbereitung zur Theologie, oder eine Voraussetzung willkührlicher Lieblingssätze um eine willkührlich metaphysische Theologie darauf zu bauen, sondern als die **Grundwissenschaft für alle Stände, und alle höhere Wissenschaften.** In dieser Absicht werden auch die Zuhörer nach vollendeter Rhetorik nebst der Logik unmittelbar in die Anfangsgründe der Mathematik geführt. Der Vortheil hiervon ist sichtbar. Nachdem nämlich der Schüler schon im Gymnasio durch die Anfangsgründe der Rechenkunst und Geometrie genugsam vorbereitet ist, so fällt er nach den angenehmen Gegenständen der Rede und Dichtkunst nicht auf einmal in das tiefsinnige trockne der philosophischen Betrachtungen, sondern er findet in den sinnlichen Gegenständen der Geometrie und mathematischen Anfangsgründen eine angenehme litterärische Unterhaltung.

§. 8.

Die **Naturlehre** wurde durchaus ökonomisch

behandelt. Zuerst 1) die allgemeinen Eigenschaften der Körper, 2) die Mechanik, 3) Hydrostatik, 4) physische Chimie nach aller Schärfe, 5) Optik, 6) Aerometrie, und 7) Astronomie. Man gab sich nicht nur die Mühe allenthalben die gründliche Theorie, sondern auch die praktische Anwendungen auf das gemeine Leben, und auf wirthschaftliche Gegenstände, Künste, Manufacturen bey jedem Schritte zu geben. Die öffentliche Prüfung bestund nicht in etlichen aus dem Ganzen herausgerissenenen Bruchstücken oder Thesen, sondern sie geschah über das Ganze. Die Studierenden machten nicht nur die schärfsten Beweise mit aller Fertigkeit, sondern selbst die einschlagenden Versuche machten sie eigenhändig ohne Beyhilfe. Wer immer gegenwärtig war, der muß dieser Wahrheit Zeugniß geben.

§. 9.

Mathematik. Hier wurde gelehrt 1) die Algebra, 2) die Proportionen und Reihenlehre, 3) die Differential- und Integralrechnung, und dieß im ersten Semester, wo sich zeigte, daß wenigst vier und zwanzig philosophische Zuhörer die schwerestenRechnungsarten mit aller Fertigkeit machten, die man sonst für junge Leute zu schwer, wo nicht gar unmöglich zu seyn glaubte. Man sagt dieß nicht wegen einer eiteln Prahlung, sondern man findet es für billig, daß man denen die verdiente Ehre einräume, welchen sie gebiehrt. Die kurfürstlche Direction nahm auch mit Vergnügen so viele Lust und Lehrbegierde wahr, daß, da man sonst Vacanz und Ergötzungstage suchte, nun wirklich junge Leute um mehrere Lesestunden bey dem Hr. Professoren anhielten. Und dies ist wohl gewiß das sicherste Zeichen ihres Eifers, und guten Fortganges, den sie nach der Hand auch bey ihren Standes- und Berufsgeschäften beybehalten werden.

§. 10.

Im zweyten Semester wurde 1) Eytimetrie, 2) Planimetrie, 3) Stereometrie und 4) Trigonometrie nebst 5) den Kegelschnitten nach der kästnerischen Vorschrift getrieben. Dann folgten 6) die Anwendungen der Differential = und Integralrechnung auf die Bestimmung der Tangenten, Normalen, des Grösten und Kleinsten der Quadrat= Flächen = und körperlichen Inhalts, dann geschah endlich die Rectificierung der krummen Linien. Schon in der ersten öffentlichen Prüfung sah es das ganze unpartheiliche Publikum mit Augen, und von der zweyten kann man mit aller Wahrheit versichern, daß die im nachfolgenden Verzeichniß sich befindende Anfänger der Mathematik so viel Stärke bewiesen, daß unter ihnen, besonders unter den ersten die Rangordnung, und der Vorzug sehr schwer zu bestimmen war. Man lasse es auf die Probe ankommen, und jede von diesen wird die Erwartung übertreffen. Hingegen werden aber diejenigen, die sich dieser Prüfung entziehen, jederzeit entlassen.

§. 11.

Die praktische Philosophie ward nicht als eine bloße Ethik, sondern in zwey Jahren nach allen ihren Theilen und ihrem ganzen Umfange behandelt, daß also nicht nur der künftige Theolog, sondern auch der künftige Jurist die ersten Gründe hier legen konnte, und jeder für sich, und für die Gesellschaft daraus Mensch, und Burger zu seyn lernte. Nach ihren Theilen ward behandelt:

1) Die eigentlich sogenannte praktische Philosophie, oder die Metaphysik, und die Einleitung in die praktische Philosophie war grösten Theils nach Friedrich Mayer gegeben.

2) Folgte das eigentlich sogenannte Recht der Natur, oder die Wissenschaft der Zwangspflichten.

3) Die Pflichten gegen Gott, oder die sämmtliche Frömmigkeit eines Menschen. Eigentlich gehört nichts in diesen Theil, als was der Mensch im Verhältniße gegen Gott betrachtet, bloß aus der Vernunft herleiten kann. Wir blieben diesem Sistem getreu; doch weil uns mehrere Theologen mit ihrer Gegenwart beehrten, giengen wir bisweilen ohne das Sistem zu trennen in die Offenbarung hinein, und zeigten, wie schön die Vernunft, wenn sie nicht ausschweift, zur Offenbarung hinüber führe, und wie unsere heilige geoffenbarte Religion, wenn sie auch mit dem schärfsten Auge der Vernunft betrachtet wird, von ihr allen Beyfall erhält. Kurz! wir zeigten, daß die praktische Philosophie, wenn sie recht, und gründlich gegeben wird, nichts so gefährliches sey, als sich manche einbilden, die (manchmal in einem kleinen fliegenden Druckpapier) dawider schwätzen; ohne sie zu verstehen.

4) Waren es die Pflichtrn gegen uns selbst oder die ordentliche Selbstliebe nach allen ihren Zweigen betrachtet, der Religion untergeordnet, übrigens der vom Schöpfer uns zur Glückseligkeit verliehene, und von der Vernunft wohl geleitete Trieb uns zum Zwecke der Schöpfung zubringen.

5) Können die Pflichten gegen den Nächsten in so weit sie nicht vom Zwange, sondern von der allgemeinen Menschenliebe abhangen.

Künftiges Jahr trift die Ordnung an das gesellschaftliche Recht, und seine Theile zu gehen. Und gleichwie nun alle diese Theile der Philosophie nicht nur für wirklich Studierende, sondern für Jedermann, und für alle Stände gelehrt werden, so wird auch Jedermann nach Standes Gebühr hiemit geziemend eingeladen. Man kann öffentliche Vorlesungen besuchen, ohne daß man sich deswegen erniedrigen, oder in die übrigen Pflichten der wirklich Studierenden tretten darf.

§. 12.

Naturgeschichte. Diese wird auf der kurfürstlichen Akademie von dem Director der physikalischen Classe gelehrt. Das beträchtliche Naturalkabinet, welches daselbst an der Hand ist, dient zur Erklärung der Naturprodukten. Für heuer wurde am Anfange des Schuljahres mit der Mineralogie angefangen; da sich aber diese nach Zeugniß des Herrn Professors Erxlebens ohne Chemie nicht einmal denken läßt, so wurden die chemischen Anfangsgründe zugleich gegeben, und die natürlichen Körper des Mineralreiches allemal gelegentlich mit vorgezeigt. Nach dieser fuhr man zur Lehre der Salzen, der Metalle, und Halbmetalle fort, und es wurden auch einige chemische Versuche gemacht, freylich indessen nur in einem tragbaren Ofen, bis ein förmliches Laboratorium zu Stande kömmt, und anders hierzu nöthiges Geräth beygeschaft werden kann.

Im Monat May wurde die Botanik angefangen. Nach der Erklärung der nöthigsten Worte, und des linnäischen Sistems wurde zur Analisirung der Pflanzen fortgeschritten, und dabey die noch nicht bekannten Worte erklärt. Bey Ermangelung eines botanischen Gartens muste man sich für dermal mit botanischen Spatziergängen begnügen.

§. 13.

Die **Wichtigkeit**, und **Nothwendigkeit** aller diese Gegenstände, wenn je die Philosophie gemeinnützig für alle Stände behandelt werden solle, erheischen nun von sich selbst, daß die gehörige Zeit und wenigst drey Jahre dazu angewendet werden, damit eines Theils der Zuhörer durch wiederholte Vorlesungen nicht ermüdet, andern Theils aber auch durch die **Vermischung** der Gegenstände

genstände zu gleicher Zeit die wahre Nutzen und das wahre Ziel nicht vereitelt werden soll. Man erzillt nichts, wenn man zu frühe aus den Studierjahren wegeilt. Man beraubt sich vielmehr vieler wichtigen Vortheile, deren Verlust man die Tage des Lebens so leicht nicht mehr ersetzen kann. Indessen wird den Zuhörern der philosophischen Vorlesungen nach Befinden ihrer Fähigkeit erlaubt, daß sie im dritten Jahre einer theologischen Vorlesung beywohnen dörfen, wenn sie künftige Theologen sind, oder der Kirchengeschichte und dem geistlichen Kirchenrechte, wenn sie sich künftig der Rechtsgelehrtheit wiedmen wollen.

Das churfürstliche Gymnasium.

§. 14.

Im churfürstlichen Gymnasio wird nach dem Entwurfe der gnädigst genehmigten Einrichtung gelehrt, welcher auf höchsten gnädigsten Befehl verfaßt, und im Jahre 1777 in den Druck gegeben ward. Die in vier Fächer eingetheilte Gegenstände dieser Einrichtung liegt Jedermann vor Augen, und sehr unnöthig würde es seyn (es läßt es auch der enge Raum der Blätter nicht zu) hier weitläufiger davon zu reden.

§. 15.

Nun verbreitete sich freylich ein ungegründetes Gerücht, als wenn die lateinische Sprache vernachläßiget, oder wenigst die gehörige Zeit nicht darauf gewendet würde. Allein das unpartheiliche Publikum, welches sich durch herumlaufende Geschwätze nicht blenden läßt, wird sich gar leicht des Gegentheils überzeugen können. Denn

1) Man gebe sich nur die geringe Mühe, und lese S. ... des Planes, wo ... Absicht auf die lateinische Sprache darinn enthalten ist, näm-

lich: "Die lateinische Sprache ist, und bleibt die
„ Sprache der Wissenschaften, und die Vernach-
„ läßigung derselben würde der erste Grad zur wis-
„ senschaftlichen Barbarey seyn. Es ist da nicht
„ so fast um die Sprache, als um die Sache zu thun,
„ um den Geist nämlich der classischen Schriftsteller,
„ der so vielen Einfluß in das wahre Schöne, und
„ Gute — in die ordentliche Denkens- und Schreib-
„ art, und selbst in den Geist unsrer Muttersprache
„ hat. Man setzet dem Reiche der Wissenschaften zu
„ enge Gränzen, wenn man sie bloß in die Mut-
„ tersprache eines Landes einschränken wollte. Die
„ lateinische Sprache ist einmal die gemeinschaft-
„ liche Sprache aller Gelehrten, wo sie immer
„ sind. Es muß also diese Sprache selbst bis
„ auf den Besitz einer eignen guten Schreibart in
„ schriftlichen Aufsätzen getrieben werden, damit
„ man sich rein, deutlich, und römisch zierlich da-
„ rinn ausdrücken kann". Im Plane ist also für
diese allen wahren Gelehrten unentbehrliche Spra-
che hinlänglich genug gesorgt. Es fehlt aber
auch

2) In der Befolgung des Planes hier im
geringsten nicht. Die in den öffentlichen Druck
gegebene Jugendfrüchte aus der zweyten gramma-
tischen Classe (diesen werden ehestens auch die Ju-
gendfrüchte aus den übrigen Classen nachfolgen)
beweisen sonnenklar, daß man für das Latein ge-
nugsam besorgt war. Die Ausgaben und Ausar-
beitungen in lateinischer Sprache, die das Jahr
hindurch geschahen, und Jedermann vorgezeigt wer-
den können, besonders diejenigen von den ersten
zwanzig Besten werden Jedermann zum Beweise
dienen, das dermal gewiß so gut, und beßer Rö-
mischlatein gelehrt, und gelernt wird, als jemals.

3) Wen Jemanden irre machen soll, daß
nur vier Jahre für die gymnastischen Schüler be-
stimmt sind, der darf nur auch dazu denken, daß
kein Schüler mehr in das churfürstl. Gymnasium

zugelassen wird, der nicht 1) zwölf volle Jahre seines Alters, und 2) den gehörigen Grad der Wissenschaft aus der Vorbereitungsclasse mitbringt. Da er sich nun in der Vorbereitungs- oder Principienclasse bis aufs zwölfte Jahr aufhalten kann, und daselbst eben so viel (und zwar gelegentlicher und bequemlicher) erlernt, als in der ehemaligen so genannten Rudiment, so wird wohl kein Zweifel mehr übrig seyn, warum es nicht möglich seyn soll, hinnach in Zeit vier Jahren das zu leisten, was vorhin geleistet wurde. Was wirklich geschieht, das ist auch möglich.

§. 16.

Warum hat man aber das Jahr der ehemaligen Rudiment entzogen, und in die Principienclasse herabgesetzt? Antwort. Weil nach den systematischen Erziehungsgrundsätzen die Principien- oder Realschule mit der bürgerlichen Haupt- oder Realschule verbunden ist, und (wenigst in Hauptstädten) verbunden seyn muß. Hieraus entsteht ein doppelter Vortheil, denn

1) Der künftige Student bekömmt hierdurch Gelegenheit sich in den bürgerlichen Gegenständen zu üben, wie es ihm nützlich und nach Umständen gefällig ist.

2) Der künftige Bürger aber, der zu seinen Berufsgeschäften etwas Latein nöthig hat, z. B. der künftige Maler, Bildhauer, Apotheker, Chirurgus u. d. gl. hat nicht mehr nöthig in das Gymnasium zu laufen, wo er nicht gern mehr zurücke geht, und wo er die kostbare Zeit der Jugendjahre mit Gegenständen verlieren muß, die er zu seinen Berufsgeschäften nicht nöthig hat.

3) Der künftige Bürger hat auch nicht nöthig das römischreine Latein zu lernen, wie es nach den claßischen Schriftstellern in den Gymnasien selbst, bis auf den Besitz einer eignen guten

Schreibart für Studierende getrieben wird, und getrieben werden muß. Hingegen

4) Kommen in der ersten Grammatik (so wie in der Bürgerschule) lauter gleiche Schüler zusammen, die folglich gerade auf ihr Ziel hin, und 2) gleichförmig unterrichtet werden können.

§. 17.

Um den wahren Endzweck dieses gemeinnützigen Sistems desto gewisser zu erreichen, bitten wir alle Aeltern, und Hauslehrer, daß sie ja mit ihren Schülern jahrweise nicht forteilen, und sichs zur Schande anrechnen, wenn man von Pflicht- und Directionswegen ihre Knaben nicht in die Classe läßt, wo sie hin wollen, und manchmal so sehnlich andringen. Es geschieht gewiß allemal aus wahrer patriotischer Absicht. Wer einmal zurücke bleibt, der bleibt allemal zurücke. Und wie ists auch nur möglich, daß jemand in schwerern Sachen fortkommen kann, wenn er die leichtern nicht inne hat? — Manchmal ist die nöthige Maturität nicht da, wenn auch die Fähigkeit des Kopfes da wäre. Die Früchte werden auch am besten Baume nicht vor der Zeit reif, und der nöthige Verstand kömmt vor den Jahren nicht, (bey einem Kopfe später, bey dem andern früher) und durch litterärische Glashäuser läßt er sich nicht treiben. Sitzen bleiben — was heißt dann dieses gewöhnliche Spottwort? — Nichts. Es bleibt ja der Schüler nicht sitzen, sondern er rückt immer in den ihm nöthigen Kenntnissen fort. Vorurtheile (und diese sind noch immer die stärksten Hindernissen) die uns ankleben, verschwinden mit der Zeit selbst, wenn man das Gute, das Wahre, das Nützliche aus dem guten Fortgange der Sache einsieht, wenn man das Aug nicht geflissentlich zuschliessen, und das Licht nicht sehen will.

§. 18.

Vorbereitungsclasse.

Mit den Schülern dieser Classe kann man heuer gar sehr zufrieden seyn, und das churfürstl. Gymnasium hat künftiges Jahr gar gut zubereitete Schüler aus denen zu erwarten, die dahin zugelassen werden.

§. 19.

Realclasse, oder bürgerliche Hauptschule.

Sehr viele Leute, die gerne über Einrichtungen schmähen, ohne den Plan gelesen, und manchmal ohne ihn auch nur gesehen zu haben, haben von dieser Schule noch den ächten Begriff nicht. Sie ist nunmehr eine wahre bürgerliche Hauptschule, worinn nicht mehr Latein gelehrt wird. Den meisten bürgerlichen Ständen ist das Latein entbehrlich; und denen es nicht entbehrlich ist, die können das Nöthige in der damit verbundenen Principienclasse hören. Hingegen lehrt, und lernt man, oder hat Gelegenheit zu lernen alles das, was einem künftigen Bürger entweder nöthig oder nützlich ist.

§. 20.

Die Schüler zeichneten sich in der Schönschreibkunst vorzüglich aus. Ihre schöne und eigne (nicht untergeschobne) Handschrift kann Jedermann vorgezeigt werden. Christenthum und Moral würde in einem ausführlichen Umfange gelehrt, wie es für gesittete Bürger in Hauptstädten nöthig ist. Die deutsche Sprache würde nicht so fast nach einer Sprachkunst, als nach praktischen Aufsätzen in einem bürgerlichen Briefe, Scheine, Conto, Quittung u. d. gl. geübt. In der bürgerlichen Geographie und Historie schritt man so weit fort, als es

nur itzt und zur Zeit möglich ist, da das hierzu bestimmte Lehrbuch noch nicht fertig werden konnte. In der Rechnungskunst brachten sie es sämmtlich (etliche sehr wenige ausgenommen) so weit, daß in Bestimmung der Prämien sehr viele um die Wette stritten, und auch die schwersten Aufgaben z. B. von der Gesellschaftsrechnung u. d. gl. kaum zureichend waren, ihren Unterschied zu bestimmen.

§. 21.

Uebrigens hat man in der Rechnungskunst einen Versuch von einer Rechnungsregel gemacht, die hier noch nicht bekannt war. Sie ist die Reesische. Der Hauptvortheil bey dieser Regel ist, daß dabey alle übrige Regeln z. B. die Regel detri; die zusammen gesetzte Regel; die Regel von Fünfen, von Siebnen u. d. gl. auf einmal entbehrlich gemacht, und der Jugend ein Grundsatz beygebracht wird, wodurch sie sich 1) in allen Fällen, und zwar 2) sehr geschwinde helfen können. Die Rechnung mit Brüchen wird dabey ungemin erleichtert. Man darf nicht glauben, daß sie Kindern in diesem Alter zu schwer ist. Vielmehr hat die Erfahrung gezeigt, daß aus 96 Schülern bey 40 davon waren, die auch die schweresten Aufgaben mit ganz besonderer Fertigkeit so aufzulösen musten, daß schwer der Uebertreffungsunterschied zu bestimmen war. Es ist dies nicht übertriebenes Lob, oder Grossprecherey; sondern Pflicht und Wahrheit erheischet, daß man den Schülern der Real- und Principienclasse Recht widerfahren lasse.

§. 22.

Die Realschule bestund für heuer aus einer Classe von bürgerlichen Schülern, Künftiges Jahr wird aus dieser Classe die zweyte; und die Schüler zu der ersten werden aus den gemeinen deutschen Schulen ausgehoben. Man hat also zwo Classen

von bürgerlichen Kindern vom 9ten bis 12ten Jahre. Der Gedanke ist nun bey erster Gelegenheit, die sich bald geben wird, noch zwo höhere Classen dazu zu errichten, und dann — steht ein bürgerliches Gymnasium — dem litterärischen gegenüber — da, welches eben (wie das Litterärische der Studirenden) aus vier Classen besteht, und worinn alle Gegenstände (Römischlatein, und Griechisch ausgenommen) in Absicht auf die bürgerliche Berufsgeschäfte gelehrt wird, was in den litterärischen Gymnasien in Absicht auf die Berufsgeschäfte des gelehrten Standes gelehrt werden kann.

§. 23.
Zeichnungskunst.

Die Zeichnungskunst wird dem Gelehrten, und bürgerlichen Stande gemeinschaftlich gehalten. In dieser Absicht sind auch 3 Classen, 1) Lyceisten, 2) Gymnasisten, 3) Realschüler. Die Gegenstände sind eben dreyerley, nämlich 1) Figuren, oder historische Zeichnung'n; 2) geomettrische Zeichnungen, Civilbaukunst, Perspectiv; 3) Landschaften. Jährlich übt man sich in allen drey Gattungen.

§. 24.
Die musikalische Gesellschaft.

Diese entstund aus dem eigenen Antriebe einiger Studierenden in dem churfürstl Lyceum. Sie trugen ihre Gedanken am Anfange des Schuljahres der churfürstl. Direction vor, und wurden von derselben gegen die grimmigen Einwürfe vieler Misantropen unterstützt. Wochentlich war am Donnerstage eine öffentliche Uebung, die bis an das Ende des Schuljahres ohngehindert fortgesetzt wurde. So viel man aus allen Umständen abnehmen kann, fand sie hier einen allgemeinen lauten Beyfall. Der Einwurf, daß die Schulen dadurch gehindert würden, fällt von sich selbst weg: denn 1) man kann doch nicht immer den Kopf in die Bücher stecken,

und was konte für eine angenehmere Zerstreuung seyn? 2) wie viele unzuläßige Zerstreuungen werden dadurch gehindert? 3) von den ordentlichen Vorlesungen, und andern Pflichten der Studierenden wurde keiner von dieser Gesellschaft auch im geringsten Stücke befreyet. 4) Man lese das nachfolgende Verzeichniß, und man wird finden, daß einige davon die ersten Besten unter den Studirenden sind, wie sie's unter der musicalischen Gesellschaft waren.

§. 25.

Endeskomödie.

Der Nutzen davon für Studierende ist sehr gering, und der Kosten sehr groß. An Unterhaltungen mangelt es dem Publicum ohnehin nicht, und für diese ist der Schulstand nicht da. Der ganze Monat August, der letzte und für Studierende wichtige Monat gieng fast ganz oder doch zur Hälfte verloren. Und wie viele nahmen Antheil an dem komischen Nutzen? — Kaum zehn oder zwanzig aus sechshunderten. Aus diesen und mehr andern Gründen wurden diese Endescomödien auf allen Kaiserl. Königl. Studierplätzen abgeschaft; und vermög eines gnädigsten Befehls von höchster Stelle geschah es auch hier. Hingegen werden desto beßere, und kostbarere Bücher für Prämien ausgetheilet.

§. 26.

Wir hätten noch viel mehrere Erinnerungen zu machen; allein der Mangel der Zeit, und der Raum dieser Blätter läßt es nicht zu. Indessen darf das ganze Publicum versichert seyn, daß nicht nur 1) auf den Unterricht, sondern selbst 2) auf die Erziehung, Religion, gute Sitten, höfliches Betragen aller Studirenden strenger gesehen wird als jemals. Wir wünschten nur, daß alle Aeltern gemeinschaftliche Hände böthen, um das große Werck der Bildung unserer künftigen Nation immer vollkommener zu machen. Geschrieben München den 2ten September 1779.

Churfürstlich gymnastische Schuldirection

Die Absicht der Journal, respective Rectoratsbibliothek war, daß die neuesten Bücher von allen Fächern darein kamen, die sich in keiner andern Bibliothek fanden. Es sollte sich diese Journalbibliothek erhalten, wenn auch die churfürstl. Hofbibliothek nach der Hand eröffnet würde; weil diese hauptsächlich auf die grose Werke; jene aber auf die Currentlitteratur ihren Antrag machte. Hauptsächlich auch weil das Erziehungs- und pädagogische Fach keine eigne Rubrik für große Bibliotheken, sondern bloß für eine Journal- und Schulbibliothek wäre. Ohne Kenntniß der Erziehungsanstalten, und Schulschriften von auswärtigen Orten kann man nichts Wichtiges thun. Deswegen gehörte diese Bibliotheke nicht bloß für das Rectorat München, sondern für das sämtliche Corpus Professorum im ganzen Lande. Es würden dann verschiedene Bücher in die auswärtigen Schulhäuser von Zeit zu Zeit abwechslungsweise geschickt, wenn dort oder da ein Hr. Professor etwas zum Drucke befördern, und die neuesten Bücher von jenen Fache, worinn er schreibet, benutzen will. Die Journale und gelehrten Zeitungen sollten halbjahrweise von einem churfürstl. Schulhause zum andern herum rolliren. Der Catalog von dieser Handbibliothek hätte nach der Hand gedruckt, und allen Hrn. Professoren mitgetheilt werden sollen; denn für dermal war die Anzahl der Bücher noch zu klein. Alle diese Anstalten fiengen an, das

— 1781ste Jahr aber aber hinderte die vollständige Ausführnug.

§. 12.

Daß sich Hr. Braun bey dieser der Sachen Beschaffenheit viele Gegner auf den Hals zog, kann sich jedermann leicht selbst einbilden. Sie waren hauptsächlich von vierley Gattungen. Es gab Miträthe die ihm auf den Dienst lauerten. Es gab untreue und undankbare Freunde unter dem Schulpersonal, die er selbst auf ihre Posten erhob, die aber nach Veränderung der Umstände auch ihr Gemüth änderten und sich zur Gegenparthey schlugen. Die Hrn. Exjesuiten fiengen zu merken an, daß, wenn die Sache so fortgieng, und man bey Bestellung der Lehrämter mehr auf Weltleute, und Weltgeistliche als auf sie dächte, so dörften sie alleweil mehr und mehr von den Lehrämtern verdrungen werden. Mit einigen, besonders mit dem Prof. Stattler, der Hr. Brauns theologischen Plan ganz umkehren wollte, brach gar ein öffentlicher Krieg aus, wie man aus dem Schlözerischen Briefwechsel weis. Im Jahre 1778 erschienen im öffentlichen Drucke: Beyträge zu einer Schul- und Erziehungsgeschichte in Baiern, worinn Hr. Braun als ein eigennütziger, ehrsüchtiger Mann, und, man erstaune, als ein Jesuitenfreund geschildert wurde, das doch offenbare Unwahrheit ist. Man trug darauf an, daß man ihn herabwürdigen, und bey dem neuen gnädigsten Landesherrn anschwärtzen wollte, weil eben gerade der Zeitpunkt da war, wo

entweder die Direction bleiben, oder in eine Commission verändert werden sollte. Sogar einer davon nahm das Buch in Schutz; der weise Landesherr bestättigte aber Hr. Braun auf seinen Posten, und unterschrieb das oben angezogene General vom 8ten August 1778, welches das churf. hohe Ministerium begutachtete, und Höchst Selben Se. Excellenz der Hr. Minister Baron von Hombescht zu Mannheim vorlegte. Hr. Braun vertheidigte sich bloß mit einer kurzen Ehrenrettung gegen die Beyträge. München bey Crätz 1778. Wenn man einmal weis, daß es Partheyen giebt, und daß es auf Personalangriffe los geht, da weis jeder unpartheiische Leser, was er von dergleichen gehässigen Schriften denken muß. Er bedauert die niederträchtigen Seelen, die im Stande sind damit aufzuziehen, noch mehr bedauert er aber das Publicum, und die gute Sache, die darunter leidet. *

* In Baiern und besonders in München wird eine Zeit her das Pasquilliren, und Calumniren so sehr Mode, daß sich kein Mensch mehr darüber aufhält. Wenn zween Räthe miteinander sich entzweyen, oder zween Beamte uneins sind, so ziehen sie gegeneinander schriftlich gräulich los, das heißen sie herschreiben. z. B. der Hrn. N. hat den Hrn N. recht geschrieben, und daß ist eine Glorie. Gewinnt ein Rath oder Beamte über den andern die Oberhand, so drückt er ihn, wenn er ihm aufsätzig ist, und das heißen sie:

aufsitzen, z. B. der Hrn. M. sitzt dem Hrn. N. recht auf. Kommt es auf Beweise, so ist fast alles gesagt, aber nicht probirt, und ein dritter, der es ließt, weis, oder hört, der denkt sich weiter nichts dabey, als: diese Herrn sind nicht gut miteinander, sie sind nicht Freunde. Ex fructibus eorum cognoscetis eos. Manchmal geht es auf Jemanden los, den man bloß von seiner Stelle wegbringen, und sich dafür hinsetzen will. Das heißen sie: hinausdatiren. Hat man sein Ziel erreicht, so ist alles wieder gut. Ist's anderswo anders?

§. 13.

Herr Braun ließ das Gewitter hinüber gehen, weil es nicht einschlug, und bemühte sich nur desto mehr, die Lehrbücher zu seinem Plane von der Principienclasse an bis an die obern Classen stuffenweise herzustellen, und hauptsächlich den Vorwurf zu widerlegen, daß man seit Aufhebung der Jesuiten nicht mehr viel Latein in den gymnasischen Schulen lernte. Es kamen also von ihm nach und nach zum Vorscheine.

1. Anfangsgründe der lateinischen Sprache zum Gebrauche der Vorbereitungsclassen in die churfürstlichen Gymnasien, München 1778.

2. Handbuch zu diesen Anfangsgründen, München 1779.

3. Anleitung zur lateinischen Sprachkunst, 1778.

4. Anleitung zur poetischen Tonmessung in der lateinischen Sprache, München 1778.

Bibliotheca auctorum classicorum historica.

5. *Pars prima.* Flavii Eutropii Breviarium historiae romanae. Selectas interpretum animadversiones, suasque ad usum scholarum adjecit H. B. 1779.

6. *Pomponii Melae* de situ orbis libri 3, 1779.

7. *Cornelii Nepotis* selectae vitae excellentium Imperatorum, 1780.

8. *C. Julii Caesaris* selecta de bello gallico, 1780.

9. *Q. Curtii Rufi* Selecta de rebus Alexandri M. historia, 1780.

10. *Caii Crispi Salustii* Bellum catilinarium, 1780.

11. *Caii Cornelii Taciti* de situ, moribus, & populis Germaniae libellus, 1780.

So viel ich weis, hätte noch etwas von Suetonio und Livio kommen sollen; es kam aber nichts mehr. Es erschien auch

Bibliotheca auctorum classicorum poetica ad usum Gymnasiorum Boioariae, tom. I.

12. *Phaedri Augusti Liberti* selectae Fabulae, 1779. Weiter kam nichts mehr.

Bibliotheca auctorum classicorum rhetorico philosophica. Pars Prima.

13. M. T. Ciceronis orationes selectae. Weiter kam wiederum nichts mehr.

14. *Publii Virgilii Maronis* Opera. Perpetuam adnotationem adjecit Henricus Braun, 1780 und 1781. Ist nunmehr complet. Alles übrige wurde durch das Jahr 1781. abgebrochen.

§. 14.

Herr Vicedirector Tanzer verfertigte in diesem Jahre den zweeten Theil seines mathemathischen Lehrbuches, welches in den churfürstl. Lyceen eingeführt wurde. Herr Braun ließ Exemplare von Herrn Feders Lehrbuche der praktischen Philosophie von Göttingen kommen, und führte sie in die churfürstl. Lyceen ein, man fieng ihm es aber übel zu nehmen an, und warf ihm auch öffentlich vor, daß er einen auctorem acatholicum vorzulesen anbefahl.

§. 15.

Nachdem die musikalische Gesellschaft der Studirenden so vielen Beyfall erhielt, so that sich auch eine Lesegesellschaft unter den Studenten hervor. Die Herren Repetitoren Drexel und Kapfinger waren die Anfänger, und verschiedene gute Köpfe sammelten sich um sie her. Man sieht den Muth der guten Jünglinge aus einem Schreiben, das sie an Herrn Director Braun stellten, welches ich hiemit dem Leser mittheile, so wie ich es von einem ihrer Mitglieder erhielt.

Anzeige der jüngst errichteten Lesegesellschaft unter den Studenten.

Gnädiger Herr!

Sogleich, da Eure Gnaden es für gut gefunden, uns einen Theil des öffentlichen Unterrichts anzuvertrauen, haben wir den Endschluß gefasset, unsern Dank durch sichtbare That zu beweisen. Dazu hat sich uns bald eine Veranlassung dargeboten, oder vielmehr, wir haben sie uns selbst verschaffet. Wir haben die Edelsten des hiesigen Schulhauses zu einer rühmlichen Verbindung zu vereinigen gesucht; und es hat uns auch gelungen, eine Lesegesellschaft zu errichten, wovon wir Euer Gnaden hiemit den Plan und die Gesetze gehorsamst haben vorlegen wollen. Wir haben geglaubt, den Vorzug, welchen Sie uns zugestanden haben, nur durch ein Unternehmen würdig zu verdienen, das Ihrer thätigsten Direction noch mehr Glanz zu ertheilen im Stande wäre.

In der That haben wir bey diesem in unsern Augen wirklich wichtigen Vorschlage im geringsten keine andere Absicht gehabt, als wir gleich am Anfange der Anfrage ausgedrückt haben, die wir beylegen. Ruhm des Schulhauses, Veredlung seiner Glieder, Aufklärung, die im Kleinen keimt, und Gesellschaftlichkeit sind die wahren Endzwecke, die wir dabey denken können.

Es sind schon mehrere Tage, daß die Gesellschaft das erstemal sich versammelt hat. Da

wurden die Einlagen bestimmt, und über jedes Gesez insonderheit allgemeine Uebereinstimmung getroffen. Wir haben mit Bedacht so lange geschwiegen. Erst da wir glücklich genug gewesen sind, die Denkungsart jedes einzelnen Mitgliedes vortheilhaft für eine Gesellschaft dieser Art einzunehmen, haben wir Euer Gnaden mit der Nachricht überraschen wollen, daß ein so rühmlicher Vorschlag in volle That übergegangen sey.

Wir haben anfangs die Gesellschaft für ein Privatunternehmen gehalten: und wenn wir bedenken, daß es jedem vernünftigen Menschen unter uns frey stehe, dieses oder jenes Buch, das er zu eigner Bildung und Vervollkommung für vortreflich hält, sich anzuschaffen, so lange der Staat kein dringendes Verbot auf jede Aufklärung von dieser Seite legt, so können wir noch immer nicht einsehen, wie wir uns im Ernste darinn betrogen haben sollten. Aber wir müssen Euer Gnaden vollständige Nachricht davon ertheilen, weil Ihnen ein Unternehmen, das einen so wichtigen Einfluß auf aller unser Bildung und Ansehen hat, unmöglich gleichgültig seyn kann.

Wir verbinden hiemit noch eine wichtigere Absicht. Die Gesellschaft bedarf ihres Schuzes. Wir sehen voraus, daß sich gewisse engbrüstige Männer daran stossen werden. Sie werden die gute Sache beweisen; wir sind darauf gefaßt. Aber, was können sie sagen? — Wir begreifen mit Grunde nichts weiter als:

Daß

Daß der Einkauf der Bücher zum wenigsten irgend einer Oberaufsicht unterworfen werden sollte. Dies billiget die Gesellschaft, und ersuchet Euer Gnaden, dieselbe gnädigst zu übernehmen. Wir erbieten uns, Ihnen allemal die Anzeige der Bücher, die durch die Mehrheit der Stimmen zum Einkauf bestimmt worden, sogleich einzuliefern, und ihrem Urtheile zu unterwerfen. Wir sehen in diesem Falle im geringsten nicht ein, was man ferner mit einigem Grunde gegen die Lesegesellschaft einzuwenden haben könnte.

Hiemit wiederholt die Gesellschaft ihre Bitte, und erwartet von Ihrer lebhaften Theilnehmung an einem preiswürdigen Institute günstige Aufnahme.

Euer Gnaden

unterthänigste Diener,

Anton Drexl, und Georg Kapfinger,

Repetitoren.

Namen der Mitglieder

Drexl, Director durch Stimmen erwählt.

Anm. Wir wählten mit Bedacht diese republicanische Form, weil sie gedankenvoller und Seelenerhebender ist.

Kapfinger, Repetitor.

Oeggl, Repetitor.

von Delling, Malzer, Dillis, Gander,	Theologen.
Auanger,	Physiker.
Dibl, Portl, von Schelf, Haberl, Weiler, Braunmiller,	Logiker.
Sutner, Wolf,	Rhetoren.
Obermayr, Karner, Prändl, Rauchensteiner,	Poeten.

Der Antrag der Gesellschaft wurde von der churfürstl. Direction nur mit dem Auftrage gebilligt, daß die Mitglieder jedes Buch, mit dem sie in ihren Sessionen sich unterhalten wollten, dem Vicedirectorat zuvor zur Genehmigung vorlegen, und aus den Herrn Professoren einen wählen sollten, der bey ihren Versammlungen gegenwärtig wäre.

§. 16.

Der so geschickt als unermüdete Hr. Vicedirector Tanzer machte mit denen, die seine Vorlesungen hörten, ganz wichtige Vorschritte,

und brachte es mit ihnen in dem physikalisch- und mathematischen Fache sehr weit. Beym ersten Semester wurden durchaus anstatt der Particulär Examinen öffentliche Prüfungen allemal von einer ganzen Classe in dem öffentlichen Disputationssaale gehalten. Nicht nur die Herrn Professoren des churfürstl. Lyceums und Gymnasiums, sondern auch die Herrn Lectoren der P. P. Augustiner, Carmeliter, Franciscaner, Capuciner, Paulaner wurden dazu eingeladen. Am Ende des 1780 hielt Hr. Tanzer drey öffentliche Finaldisputationen, worinn sich seine Defendenten ganz vorzüglich auszeichneten. Unter andern Anstalten, die diese drey Jahre hindurch geschahen, ist für die untern Classen nicht unrichtig, daß Hr. Braun das ehemal so genannten Pro Prœmiis schreiben und die Endesjahres Komödien abschafte. Es gieng insgemein der ganze Monath August fast darauf, und alles dociren wurde auf die Seite gesetzt, da dieses angieng. So lange eine einzige Composition die entscheidende für ein Prömium war, war oft der beste Kopf, der sich das ganze Jahr hindurch auszeichnete unglücklich, und verlor das Prömium! wofür er sich so lange Zeit so viele Mühe gab. Es ließen sich auch Ränke spielen, und die Compositionen unterschieben. Nun nachdem die zwey ersten Monathe vorüber waren, worinn sich die Schüler in der neu angetretenen Classe umsehen könnten, fieng man vom Jänner an alle Monathe eine Composition Pro Prœmiis zu dictiren. Wer nun alle Monathe durch vor andern sich am mehrsten hervor

that, der bekam am Ende des Jahres das Prœmium. Anstatt der Endesjahrskomödien versammelten sich das Corpus Professorum unter dem Vorsitze des Directors öffentlich auf dem Studentensaale. Ein Hr. Professor hielt eine Rede litterärischen Innhalts, nach welcher die Austheilung der Prämien unter dem Schalle der Trompeten und Paucken feyerlich geschah. Nachdem die musikalische Gesellschaft der Studirenden entstund, wurde anstatt der Rede öffentlich Concert gehalten.

§. 17.

Nachdem die churfürstl. Oberlandesregierung entstund und das churfürstl. Lyceisch- und Gymnasische Schulwesen dazu kam, wurde selbes nicht in pleno, sondern bey einer besondern Deputation abgehandelt. Dabey waren

Präsident.

Se. Excellenz Titl. Hr. Theodor, des H. R. R. Graf Topor Morawitzky, der churf. hohen Oberlandesregierungspräsident.

Kanzler. Titl. Hr. Franz Joseph von Pettenkofer

Churfürstl. Oberlandesregierungsräthe.

Von der Ritterbank. Titl. Hr. Joseph Graf von Törring-Jettenbach.

Von der gelehrten Bank. Titl. Hr. Ferdinand von Lamozan.

Von dem Schuldirectorium.

Hr. Director Braun. churfürstl. geistl. Rath.

Hr. Vicedirector Tanzer, churf. geistl. Rath.

Sekretair.

Hr. Ludwig Fronhofer.

Es waren alle würdige Männer, die sowohl für das Vaterland, als die Aufnahme der Wissenschaften besonders in den Schulen gut dachten, und die auch alle gute Anstalten mit allen Kräften unterstützten.

IV. Abschnitt.

Von dem Jahre 1781.

§. 1.

Die Herren Exjesuiten schienen ihre Gedanken die baierischen Schulen wiederum an sich zu bringen, noch lange nicht aufgegeben zu haben. Sie suchten sich allenthalben, wie man in Zeitungen lase, wiederum empor zu schwingen. In Baiern waren sie so glücklich, daß sie das Weltpriesterhaus Dorfen unter ihre Aufsicht bekamen, und ganz allein alle Lehrstühle, und die Stelle eines so genannten Regenten oder Obern inne hatten. Sie sammelten sich allenthalben junge Studenten als Candidaten, und in Ingolstadt sollen sie, (so sagt man wenigst) in der Stille aufgenommen haben. Zu Neuburg, Augsburg, Regensburg hatten sie ganz allein noch die Lyceen und Gymnasien zu versehen, und sie hatten daselbst in der alten Lehrart sehr wenig, wie in ihrer Kleidung geändert. Kein Wunder also, daß sie sich in Baiern auch auszubreiten, und die Lehrstühle wie die Beichtstühle, und Predigtstühle, drey wichtige Stühle, zu erobern suchten. Noch im Jahre 1776

erschien ohngefehr ein Vorboth in der Mayschen Augsburger Zeitung am Ende des Schuljahres, mit der Nachricht, daß mit Anfange des künftigen Schuljahres die Jesuiten wiederum nicht nur die Schulen, sondern auch das Directorium darüber erhalten wurden; diese Nachricht war aber ohne Grund. Man merkte zwar seit ihrer Aufhebung verschiedene Bewegungen, die aber noch nicht ausbrachen. Zu Anfang des Jahres 1778 kam das Mündelheimische, und das Straubingische Studium von der churfürstl. Direction wog. In Straubingen blieb alles bey dem ehemaligen Schulplane; von Mündelheim schrieb aber der Herr Schulrector Gsöll: "Unser Studium ist dermal auf jenen Fuß hergestellt, wie es vormal bey den Jesuiten war. „Es sind wieder sieben Professoren angestellt, „und was das allerliebste ist, so hat jeder aus „den Herrn Exjesuiten nach seiner Willkühr die „Bücher erwählen därfen, die er in seiner „Classe vorlesen will, und so sind dann die lieben Alvarus mit dem Quæ maribus solum, „und simplicium leges, die Wagner und „Juvenze wieder am Brette. Von der „Arithmetik? Nichts. Von der Litterärgeschichte? Nichts. Von der Erdbeschreibung? „Nichts. Dieser ganzer Plan ist in meiner „Abwesenheit ausgeheket worden, ohne daß „ich nur im mindesten wäre zu Rathe gezogen „worden Weil mir von dem ganzen neuen „Plan nichts bekannt war, hielt ich bey der „feyerlichen Eröffnung der Schulen eine Rede „de studio arithmet. et geomet. in scholis

„Gymnasii magis excolendo; allein ich er„fuhr bald die Ursache der finstern Gesich„ter, mit welchen die Herren Exjesuiten mei„ne Rede aufnahmen. Obschon die Zahl der „Lehrer vermehret, so ist doch jene der Schü„ler merklich vermindert worden; indem kaum „48 Studenten gezählt werden". ꝛc.

§. 2.

Daß die Studenten seit Aufhebung der Jesuiten nicht mehr Latein verstunden, daß sie die ärgerlichsten Bücher lesen, daß Disciplin und Religion zu Grund gieng, dieß war allenthalben ausgesprengt, im Jahre 1781 schrie man aber gar laut in diesem Tone. Die Jesuiten und Jesuitisch gesinnte gaben dieß vor; ihre Gegner glaubten es aber nicht, und forderten Beweise. Die Directoren, Localcommissäre, und Rectoren wusten außer allgemeinen Gebrechen, die auch zu Zeiten der Jesuiten nicht mangelten, von den großen seyn sollenden Verfalle der Studien, und Schuldisciplin nichts, und erstatteten immer die besten Berichte von dem guten Fortgange, und dieß glaubte die Jesuitenparthey nicht. Im Jahr 1780 giengen die Stritigkeiten öffentlich an, die zwischen Hr. Prof. Stattler und seinen Gegner entstunden. Da erschiene die praktische Logik, die Anzeige einer theologischen Pasquill, die neueste Geschichte des menschlichen Herzens in Unterdrückung der Wahrheit, meistentheil von Hr. Exiesuiten Sailer für Hr. Stattler. Hingegen aber auch Duo verba: Reflexio in demonstra-

tionem catholicam M. D. Stattleri: Erinnerung an das junge Herrchen Sailer den Verfasser der praktischen Logik 2c. Endlich wurde eine gar erbauliche Piece ausgestreut: Der baierische Hiesel genannt. Wahrburg in Baiern 1780, in welcher alle Mitglieder der churfürstl. Akademie und Hr. Braun, und Tanzer, kurz um als baierische Hiesel erklärt wurden. Hr. Zaubser ist ein Bub dieser baierischen Hiesel. Benedict Stattler hingegen wird unter die Newtone, Leibnitze, Wolfen, und Baumgarten gesetzt. Ich mische mich in diese Händel alle nicht, nur muß ich als Geschichtschreiber erzählen, daß es Händel, und bis zur äusersten Gehäßigkeit ausgebrochene Ausfälle waren.

* Wer hievon mehr lesen will, der lese Schlötzers Briefwechsel. Nöthige Beleuchtung des 49 und 50. Heftes des schlötzerischen Briefwechsels 1781, wie auch die Anekdoten in der Geschichte der vornehmsten katholischen und protestantischen Gymnasien und Schulen 1. Band. Leipzig bey Weygand 1780, und hie und wieder die Annalen der baierischen Litteratur von 1778 bis 1780 inclusive. Hieher gehört auch die bekannte Piece: Torne und Putz 2c.

§. 3.

Zu Anfange des 1781 Schuljahres wurde theils zur Beylegung aller dieser Händel,

theils zur Festsetzung einer festen Schuleinrichtung eine neue ganz ansehnliche Schulcommission aufgestellt, die aus Mitgliedern sowohl geistlich als weltlichen Standes, aus allen churfürstlichen Dicasterien zusammen gesetzt, und sehr zahlreich war.

Präsident.

Se. Excellenz Titl Hr. Theodor Graf von Morawizky, der churfürstl. hohen Oberlandesregierungspräsident.

Vicekanzler.

Titl. Herr Franz Joseph von Pettenkofer, churfürstlicher Oberlandsregierungsvicekanzler.

Assessores geistlichen Standes.

Titl. Herren; Franciscus, Probst zu Polling Ord. Canon. Regularium.

Rupertus, Probst zu Weyarn, Ord. Canon Regular.

Johann Baptist, Probst zu Indersdorf, Ord Canon. Regular.

Heinrich Braun, churfürstl geistlicher Rath.

Franz von Paula Rumpf, churfürstl. geistl Rath.

Aloys Wösinger, Exjesuit.

Mathias von Schönberg, Exjesuit.

Assessoren weltlichen Standes.

Titl. Herren, Kaspar Edler von Lippert, churfürstl. Oberlandesregierungsrath.

Johann Baptist Edler von Vackhiery, churf. Hofrath.

Marquart von Gärtner, churfürstl. Hofrath.

Franz von Paula Edler von Berger, churfürstl. Revisionsrath.

Joseph Rietreiber, churfürstlich. Hofkammerrath.

Secretair, Hr. Ludwig Fronhofer.

§. 4.

Der wegen seiner grosen Gelehrsamkeit, und Litteraturkenntniß, noch mehr aber wegen der zu Kloster Polling von ihm neu errichteten, mit einem kostbaresten Bücherschatze, der wenige seines gleichen hat, versehenen Bibliothek sehr rühmlich bekannte Probst Franciscus bath sich die Session ab, theils wegen seines hohen Alters, theils auch, weil er vorgab, es frage sich nunmehr um neue Schulmethoden, die er in den ehemaligen Schulen der Jesuiten, worinn er erzogen war, nicht Gelegenheit zu lernen gehabt hätte. Hr. Braun wollte auch nicht erscheinen, er muste aber. Die hohe Commission nahm indessen im Jänner 1781. ihren Anfang.

§. 5.

Was eigentlich bey dieser Commission abgehandelt wurde, das wurde so genau im Publikum nicht bekannt. Außer einer Policeyverfügung, daß das öffentliche Litaneybethen auf der Gasse, und vor den Thüren der Häuser als eine für die Studenten unanständige Betteley abgeschaft wurde, weis man nichts. H. Brauns

Plan wurde indessen bis auf weiters noch beybehalten. Andere wichtige Veränderungen wurden bis zum Anfange des künftigen Schuljahres verschoben. Man hörte wohl von Untersuchungen, und beyderseits gegen einander laufenden hitzigen Schriften; in der Hauptsache wurde aber nichts entschieden. Dieß sagte man ganz laut, daß die Herren Exjesuiten die nahe, und fast gewisse Hofnung hatten künftiges Jahr zusammen zu treten, und die Schulen wiederum allein zu erhalten. Dieß glaube man um so mehr, als man zween Hrn. Exjesuiten bey der Commission sah. Der Hr. Regierungsrath von Lippert trug ihnen die Fahne voran. Man hörte und wuste auch in München das ganz außerordentliche Bestreben der Jesuiten nach Kathedern, wovon auch wirklich mehrere hinter einander theils wirklich angestellt sind, theils Exspectanzen hatten. Wenn ich jemal froh bin, daß ich ein bloßer Erzähler bin, so bin ich es diesmal. Gehäsigkeiten und schändliche Partenlichkeiten gehören in eine pragmatische Geschichte nicht, und sind eher der ewigen Vergessenheit, und des Abscheues, als des Andenkens würdig. Kein wichtiger Hauptschluß, der dem Ganzen eine andere Gestalt gab, kam bis zum Monath August nicht, und dann änderte sich die ganze Scene.

§. 6.

Während der Zeit wurde auch mit der Direction, und dem Referat über das churfürstl. albertinische Collegium in Ingolstadt eine ande-

re Anstalt gemacht. Es wurde nämlich die Besorgung hiervon zweyen churfürstl. Dicasterien, der churfürstl. hohen Oberlandes Regierung, und dem churfürstl. geistlichen Rathe cumulative übertragen, und ein Conkurs auszuschreiben befohlen. Der Conkurs gieng vor sich, und die Candidaten wurden geprüft, und die besten davon zur Aufnahme begutachtet.

§. 7.

Alles war voll Erwartung der Dinge, die geschehen sollten. Man sah einer Parthey die blassen Gesichter an, und aus dem Jauchzen, und Frolocken der andern nahm man beyläufig ab, auf welche Seite sich der Sieg lenken möchte. Der Hr Rector Tanzer war in der Hoffnung noch mitten unterm Jahre, oder doch gegen das Ende desselben seiner Rectoratsbürde los zu werden; denn man drang unverdienter Weiße auf seine Absetzung. Hr. Braun suchte sich von München zu entfernen, und nach der Pfarr Kellheim zu kommen, da er aber die Einkünfte dieser Pfarr nicht also fand, wie er es sich vorstellte, so blieb er in München.

§. 8.

Endlich auf einmal hatte das Frolocken der Hrn. Exjesuiten ein Ende, und der Prälatenstand in Baiern übernahm das ganze lyceisch und Gymnasische Schulwesen auf seine Kösten, und besetzte am Anfange des Schuljahres alle Posten. Die churfürstl. Schulhäuser wurden also eingetheilt.

Amberg. Wird versehen von den Benedictiner die Studien sind Theologie Philosophie, Humaniora, und das Seminarium.

Burghausen. Philosophie, Humaniora, und Seminarium werden versehen von dem Cisterienser Orden.

Ingolstadt. Bey der Universität wurde die theologische, und philosophische Facultät in die vier Gattungen der Ordensgeistlichen, die in Baiern sind, eingetheilt. Das Gymnasium und Seminerium wird versehen von den Orden der Canonicor. Regular.

Landshut. Philosophie, Humaniora, und Seminarium versehen die Prämonstratenser

München. Theologie, Philosophie, Humaniora und Seminarium die Canonici Regulares

Neuburg An der Donau. Philosophie, und Humaniora bekamen die Benedictiner.

Straubingen. eben die Benedictiner.

Die Studien zu Landsberg und Mündelheim wurden aufgehoben.

Schuldirectorium.

Titl. Herr Prälat von Tegernsee und Prüfling ex Ord S. Benedicti.

Titl. Herr Prälat von Polling ex Ord. Can. Regul.

Titl. Herr Prälat von Raitenhaslach ex Ord. Cisterc.

Titl. Herr Prälat von Neustift ex Ord. Præmonstr.
Herr geistliche Rath P. Wigand von Waldsassen.

Dieses ganze Schulwesen steht unter einer höchsten Curatel, wie beyliegende höchste Verordnung zeuget.

Verordnung Seiner kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern vom 31 August 1781. das von dem Prälatenstande in Baiern und der obern Pfalz zu übernehmende Schulwesen betreffend. München zu haben bey Johann Boos, Buchbinder nächst dem schönen Thurme.

Serenissimus Elector.

Bey Gelegenheit des von dem gesammten regularen Prälatenstande in Baiern und der obern Pfalz zur Besorgung übernehmenden Schulwesens will vorzüglich Sr. kurfürstl. Durchlaucht höchstlandesherrliche Fürsorge erheischen, daß sowohl für itzt bey der vorhabenden Abänderung, als für künftige Zeiten die dienlichsten Maaßregeln ergriffen werden, nach welchen die zweckmäßige, christliche und politische Bildung der lieben Jugend zu erzielen ist. Es erfordern dieses die Sr. kurfürstlichen Durchlaucht theuersten Regentenpflichten, nach welchen Höchstdieselbe als Supremus Advocatus Ecclesiae über die Aufrechthaltung der ächten Grund- und Lehrsätze der heiligen Religion, und als Landesherr über die Erziehung der Bürger des Staa-

tes immer wachen, und dadurch Ruhe, Aufklärung und Beförderung derjenigen Kenntniße zu erhalten suchen, von welchen die wahre Glückseligkeit des Staates im ganzen, und eines jeden Unterthans im einzelnen Betrachte wesentlich abhängt. Sr. kurfürstlichen Durchlaucht nun ist dieser Gegenstand von so großer Wichtigkeit, daß Höchstdieselbe das supremum Protectorium et Curatelam der Studien Höchstselbst unmittelbar auf sich zu nehmen, und eine Dero vorzüglichsten Regentensorgen seyn zu lassen, entschlossen sind. Zu diesem Ende haben Höchstdieselbe für gut befunden, sich alle zu diesem Protectorio et Curatelae supremae gehörigen wichtigern Gegenstände durch bestellte Curatores vortragen, und durch dieselben dem Corpori docentium Dero gnädigste Entschliessungen und Intentionen eröffnen zu lassen. Bestellen und ernennen daher zu solchen Curatoribus studiorum Dero wirklichen geheimen Rath und obern Landsregierungspräsidenten Titl. Grafen von Morawitzky, den geistlichen geheimen Rath Häffelin, und den Revisionsrath von Bachiery, und versehen sich zu denselben gnädigst, daß Sie dem kurfürstlichen höchsten Zutrauen, welches in sie gesetzt wird, nach besten Kräften, Einsichten und Bescheidenheit zu entsprechen sich beständig pflichtmäßig, und so beeifern werden, wie es die Wichtigkeit des Geschäftes, wovon das Wohl des Staates, und die höchste Zufriedenheit Sr. kurfürstl. Durchlaucht auf eine ganz besondere Art abhangen, von ihnen erheischen. Damit nun gedachte Curatores ausser den nach Erforderung der Zeiten und Umstände specialiter ihnen zu eröffnen bevorstehenden höchsten Entschliessungen festgesetzte allgemeine Grundsätze vor Augen haben, nach welchen sie unwandelbar zu handeln hiemit angewiesen sind, und damit aus solchen das Corpus der Schullehrer, respective deren Generaldirectorium, welches von dem Prälatenstande aufgestellt werden wird, selbst sich die

Verhältnißregeln, nach welchen es mit den Curatoribus sich zu benehmen hat, abziehen könne, so werden ihnen hiemit folgende Punkte als wesentlich und unveränderlich zu beobachten vorgeschrieben.

1mo. Wiewohl Se. kurfürstl. Durchlaucht dem Corpori docentium in der Lehre und Disciplin eben so wenig als in oeconomicis aus vollem Vertrauen in dessen selbstige Kenntniß und Eifer für das Wohl der Studien durch die Curatores hinderlich, und im Detail lästig zu seyn lassen gedenken, so können Höchstdenenselben doch im Ganzen die Schulplane, die Lehrbücher, die Lehrsätze, und die Personen der Rectoren und Professoren sowohl als der Studierenden nicht gleichgültig seyn. Es soll daher ohne Vorwissen der Curatorum kein neuer Schulplan eingeführt, oder der einmal eingeführte wesentlich geändert werden. Es müssen die vorzuschreibenden Lehrbücher, die Sentenzen oder Theses vorgelegt, respective censirt, und die im Vorschlag zu bringenden Rectores und Professores genehm gehalten werden, und endlich müssen Einrichtungen getroffen werden, wodurch den Curatoribus die Quantität und Qualität der Studierenden zuverläßig bekannt seyen, damit nunmehr einmal dasjenige Uebel bey der ersten Stelle mit vollem Ernste ausgerottet werden könne, durch welches Kirche, Gerichtshöfe, und alle Stände und Fakultäten mit unwissenden, unbemittelten, sohin unversorgbaren halbgelehrten Müßiggängern überhauft, der Nährstand aber ohne alle Proportion von den nöthigen und unentbehrlichen arbeitsamen Händen beraubt und entblößt wird.

2do. Die Curatores sollen weder gegen einzelne Professores, noch minder gegen Studentes in individuo in der geringsten unmittelbaren Beziehung stehen, sondern sie haben lediglich mit dem Corpore, welches durch das Generaldirectorium repräs-

repräsentirt wird, zu thun, welchem die kurfürstl. höchste Intention eröffnet, und von welchem die unterthänigsten Vorschläge und Petita an die Curatores gebracht werden. Hiebey ist von beyden Seiten, mit Umgehung aller Weitläufigkeiten und Vielschreiberey kurz, einfach, so viel möglich geschwind, und mit nöthiger Entschlossenheit fürzugehen, weil andergestalt nur die Wissenschaften gehemmt, die den Gelehrten nöthige Ruhe gestört, zu Intriguen und Kabalen Anlaß gegeben, und die Begriffe über alle Verfahrungs- und Ausübungsgrundsätze schwankend und unsicher gemacht werden. Ein jeder Vor- und Eingriff also der Curatorum mit Umgehung der Direction würde bey Sr. kurfürstl. Durchlaucht nicht anders, als durch offenbare und handgreiflich erweisliche Gefahr ob dem Verzug verantwortet werden können. Aus diesem folgt von selbst, daß die Streitigkeiten unter Professoren und Schülern, oder unter den ersten und letztern zwischen ihnen selbst, wenn sie sich nicht zur instructionsmäßigen Kuratelaufsicht qualificiren, auch deren Kognition nicht unterworfen seyen, und daß für die Sitten, die Aufführung und das Betragen der Professoren selbst von der Direction zu sorgen sey, wobey nur bedörfenden Falls die Curatores das Directorium moviren, und Remedur zu verlangen und zu bewirken, berechtigt seyn sollen.

3tio. Die Curatores können mit Vorwissen Sr. kurfürstl. Durchlaucht bey denjenigen Lycaeis und Gymnasiis, wo sie nicht selbst gegenwärtig sind, Auditores, oder Commissarios subdelegatos, bestellen, und sie mit Vorschriften versehen, davon die Grundsätze mit den Grundsätzen der gegenwärtigen Verordnung analog seyn sollen. Gleichwie bey jedem Schulhause alle Docentes zusammen unter einem Regens ein local Corpus, welches der Generaldirection untergeordnet ist, ausmachen, so wird sich auch der dortselbstige Localcommissarius

subdelegatus zu dem Regenten und Corpus docentium eben so wie die Curatores zu der Generaldirection zu verhalten, mithin nach der Vorschrift des ersten und zweyten Punkts dieses Rescripts zu handeln, auch hierüber von den Curatoribus Vorschriften und Decisiones, so wie diese von Seiner kurfürstl. Durchlaucht selbst in wichtigen Dingen zu erholen haben.

4to. Damit die Wissenschaften geehrt, die Lehrer geschützt, die Schüler ermuntert, und dem Schulwesen dasjenige feyerliche Ansehen, welches dasselbe seiner Natur nach im Staate verdient, immer gegeben werde, so sollen nicht nur die Curatores und Localcommissarii so viel möglich allen actibus publicis, als Prüfungen, Disputationen, Exercitien, initiis solemnibus, u. d. gl. im Namen Sr. kurfürstl. Durchlaucht solemniter beywohnen, sondern auch die Curatores Höchstdenenselben (so wie die Localcommissarii den Curatoribus) getreulich= und unpartheyischen Rapport von Zeit zu Zeit über die Aufnahme der Wissenschaften, die ausgezeichneten Bemühungen und den Progreß der Lehrer und Schüler in genere et indiuiduis zu erstatten nicht ermangeln. Im allgemeinen, und

5to. sollen sich die Curatores ihre eifrigste Sorge immerhin, und ohne Erkaltung seyn lassen, daß (wider Verhoffen) weder durch unnütze Spitzfindigkeiten in allen wissenschaftlichen Gegenständen, noch durch gefährliche, und zur Besserung des Christen und Menschen nichts dienliche Schulzänkereyen, nicht durch aufgeblasene und frostige Pedanterey, oder durch erweichende Empfindeleyen Gelegenheit entstehen möge, wodurch in der Folge die männliche Denkungskraft der Nation geschwächt, der gesunde gerade Menschenverstand geschändet, zu Unruhen in Kirche und Staat der Saamen ausgestreut, zu übeln, zweydeutigen oder heuchlerischen Sitten der Grund gelegt, und also die hohen Absichten des Studierens, das ist, das wahre Wohl

des Bürgers vereitelt, sohin mehr Uebels als Gutes durch die Studia hervorgebracht werde.

Seine kurfürstl. Durchlaucht haben sub hodierno Abschriften dieses gnädigsten Rescripts an die obere Landesregierung der nöthigen Ausschreibungs willen, an die bisherige Schuldeputation um sich mittels Extradirung der Akten darnach zu achten, an die Regierung Neuburg zur Wissenschaft, und an die Landschaft zur Nachricht und Kommunikation an den Prälatenstand erlassen, und sehen von allen Stellen pflichtmäßiger Handhabung höchstdero weisesten Absichten, so wie von den aufgestellten Curatoribus der genauesten Befolgung huldreichst entgegen. München den 31. August 1781.

Karl Theodor, Kurfürst.

Vidit W. v. Kreittmayr.

Ad Mandatum serenissimi Domini Electoris proprium.

(L.S.)

Langenbach.

V. Abtheilung.

I. Abschnitt.

Von dem Predigerinstitute, als einer gelehrten Gesellschaft.

§. 1.

Dieses in allem Betracht wichtige Institut hat Herr Braun in seinem Entwurfe der Schulordnung vom 1. September 1777. mit eingewebt, und man sagt, der verstorbne gnädigste Landesregent glorreichen Andenkens hätte ein sehr gnädiges Wohlgefallen daran gezeigt. Es nennt sich dieses Institut eine gelehrte Gesellschaft zur Beförderung und Aufnahme der geistlichen Beredsamkeit und Katechetik.

§. 2.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlich frequentirenden Mitgliedern, aus ordentlich mitarbeitenden, und aus Ehrenmitgliedern.

§. 3.

ordentlich frequentirende Mitglieder sind eigentlich die geistlichen Herren Professoren des churfürstl. Lyceums und Gymnasiums in München, die in allen ordentlichen Sessionen zu erscheinen verbunden sind. Sie sind zwar zur ordentlichen Beyhülfe, und Mitarbeitung, theils förmlicher Predigten, theils verschiedner Abhandlungen über Gegenstände der geistlichen Beredsamkeit und Katechetik verbunden; kön-

nen aber an den Preisschriften keinen Antheil haben, weil es hauptsächlich auf sie ankömmt, wem der Preis aus den eingesandten Schriften nach Mehrheit der Stimmen zuerkannt werden soll.

§. 4.

Ordentlich mitarbeitende Mitglieder können alle Welt- und Ordensgeistliche in und außer Baiern seyn. Wer immer aber ein Mitglied zu werden verlangt, muß entweder eine Abhandlung über einen Theil der geistlichen Beredsamkeit und Katechetik, oder eine förmlich ausgearbeitete Rede an den Director der Gesellschaft einsenden. In den ordentlichen Sessionen werden die Stimmen darüber gesammelt, und nach Mehrheit der Stimmen dem Verfasser das Diploma ertheilt, sein Name und Charakter immatriculirt, und seine von Zeit zu Zeit eingesandten Arbeiten im offnen Drucke bekannt gemacht.

§. 5.

Ehrenmitglieder haben keine andere Pflicht, als durch ihr Ansehen und Thätigkeit die Gesellschaft zu unterstützen, und ihre nützliche Absichten allenthalben verbreiten, und befördern zu helfen.

§. 6.

Durch Hr. Brauns Thätigkeit, und ausgebreiteten Briefwechsel vermehrte sich die Gesellschaft in kurzer Zeit ganz geschwinde, und wurde sehr ansehnlich. In Zeit dritthalb Jah-

ren bestund die Gesellschaft schon aus 20 Ehren- und 42 mitarbeitenden Mitgliedern, und im Jahre 1780 waren schon 5 Bände Predigten da, die bey Veith in Augsburg zu haben sind.

§. 7.

Man sehe hier den Conspect der ganzen Gesellschaft.

Protector.

Seine churfürstliche Durchlaucht

Karl Theodor,

rc. rc. rc.

Ehrenmitglieder.

Titl. Die Hochwürdigsten, Hochwürdigen, Hoch- Wohl- und Hochedelgebohrnen Herren

Se. Hochfürstl Gnaden, Ferdinand Christoph, Erztruchses und Graf in Zeil, Freyherr in Waldburg rc. des H. R. R. Fürst und Bischof zu Chiemsee, des hohen Erzdomstifts Salzburg Dechant, wie auch des hohen Domstifts Augsburg Kapitular rc.

Se. Hochfürstl. Gnaden Frobenius, des H. R. R. Fürst und Abt des Benedictinerstifts zu St. Emeran in Regensburg rc.

Se. Hochfürstl. Gnaden Martinus, des H. R. R. Fürst, und Abt des Benedictinerstifts zu St. Blasius im Schwarzwalde, Sr röm. kaiserl Majestät Erzkaplan, und der vorderöstreichischen Kirchenstände Präsident rc.

Titl. Hr. Joseph Benedict Wilhelm, Reichsgraf von Thurn, und Valsasina, des hohen Domstifts Regensburg Dechant, und hochfürstl. regensburgisch geheimer Rath ꝛc.

Titl. H. Johann Baptist, des H. R. R. Graf von Auersberg, Domherr der hohen Stifter Olmütz und Passau, hochfürstl passauisch. wirkl geistl. Rath, und der Studiencommission Beysitzer ꝛc.

Titl. H. Franz Emanuel, des H. R. R. Graf von Törring und Gronsfeld, des hohen Domstifts Freysingen Kapitular, des churbaierischen hohen Ritterordens St. Georg 4ter Dechant ꝛc.

Titl. H. Carl Ignatz Felix, des H. R. R. Graf von Törring und Gronsfeld, des hohen Domstifts in Regensburg Kapit. ꝛc.

Titl. H. Damian Hugo, des H. R. R. Freyherr von und zu Lehrbach, des hohen Domstifts Freysingen Domicellar, des churbaier. hohen St. Georgs Ritterordens zweyter Kapl. hochfürstl. Freys. wirkl. geistl. Rath und Pfarrherr zu St. Jobst in Landshut.

Titl. H. Carl Anton, Edler von Vacchieri, des H. R. R. Ritter, infulirter Dechant bey dem churfürstl. Collegiatstifte in München, Probst zu Habbach, churfürstl. geheim. Rath, und des churfürstl. geistl Raths Director.

Titl. H. Ferdinand Kindermann von Schulstein, kais. königl. Schulrath, der pragerischen Schulcommission Beisitzer, Oberaufseher des Normalschulwesens in Böhmen, infulirter Abt zu Petur in Ungarn, Kapitularde-

chant der Collegiatkirche, und königl. Landkapelle bey aller Heiligen ob dem Pragerschloß

Titl. H. Johann Christian, Freyherr von Fick, Pfalzsulzbachischer geheimer Rath, Dechant und Stadtpfarrer in Sulzbach.

Titl. H. Beda, Abt des Benedictiner Klosters zu St. Peter in Salzburg, hochfürstl. geheimer Rath, der salzburgischen landständtischen Aebte Steuerdeputirter, und der Universität daselbst beständiger Assistent.

Titl. H Peter Abt des Benedictinerklost. zu Prifenning der churb. Congregat. Präses.

Titl. H Dominicus, Abt Benedictiner Ordens zu Kloster Attel

Titl H. Benedictus, Abt Benedictiner Ordens zu Tegernsee.

Titl. H. Wolfgangus, Abt Benedictiner Ordens zu Kleink in Oberöstreich.

Titl. H Joseph Maria, Abt Benedictiner Ordens zu Oberalteich.

Titl. H. Josephus, Abt Prämonstratenser Ordens zu Neustift,

Titl. H. Johann Baptist, Abt Benedictiner Ordens auf dem h. Berge Andechs

Titl H. Gallus, Abt Benedictiner Ordens zum heil. Kreutze in Donauwerth.

Titl H. Othmarus, Abt Benedictiner Ordens zu Ettal.

Titl H. Johann Nepomuk Philipp, hochfürstl. passauischer wirkl. geistlicher Rath, und des Consistoriums Kanzler.

Titl. H. Dominicus Bettini, hochfürst. passauisch. wirkl geistl. Rath, Examinator und Hofbibliothekär.

Titl. H. Felix von Oeffner, Stiftspfarrer, und Canonicus am Marienstifte zu München.

Titl. H. Franz Xaver von Blindheim, Canonicus eben allda, hochfürstl. freysingischer Commissarius

Titl. H. Johann Georg Kayser, hochfürstl. freysingisch wirkl. geistlicher Rath, und Canonicus bey St. Andre.

Titl. H. Johann Karl Neumayr, hochfürstl. freysingisch wirkl. geistlicher Rath und Canonicus bey St. Andre.

Titl. H. Joseph Zenz, hochfürstl. passau. geistl. Rath, Dechant zu Aspach.

Titl. H. Johann Baptist Enhuber, Kapitular und Prior in dem fürstl. Benedictiner Reichsstifte zu St. Emmeran in Regensburg.

Ordentliche und mitarbeitende Mitglieder.

Nach buchstäblicher Ordnung.

Director.

Titl. Hr. Heinrich Braun, churfürstl. wirkl. geistl. Rath, Assessor bey der churfürstl. Ministerial hohen Schulcommission, und delegatus facultatis theologicæ, Director und beständiger Commissarius der sämtlichen Lyceen und Gymnasien, dann der Stadt und Landschulen in Baiern und der obern Pfalz, dann des Collegium Albertinums zu Ingolstadt, Canonicus bey U. L. Frauenstift in München.

Vicedirector.

Titl. Hr. Joseph Tanzer, churfürstl. geistl. Rath, Vicedirector der sämtlichen churf. Lyceen und Gymnasien in Baiern und der obern Pfalz, Canonicus am Stifte U. L. Frau in München

Rector des Instituts der Candidaten.

Titl. H. Theodor Sedelmayr, ordentlicher Lehrer der geistlichen Beredsamkeit, wie auch der Logik und Metaphysik in dem churfürstl. Lyceo zu München.

Mitglieder.

Die Titl. Wohl- und Hochedelgebohrne Hochgelehrte Herren

Herr Franz Xaver Baumann, des hochfürstl. bischöfl. Seminariums ordentlicher Lehrer der Theologie.

Hr. Gerard Butz, Benedictiner, ordentlicher Prediger im Reichsstifte zu St. Emeran.

Hr. Johan Baptist Danegger, hochfürstl passau. wirkl. geistlicher Rath, Regens des bischöfl. Seminariums.

Hr. Marcell Dörschl, Sontagprediger im bischöfl. Seminario zu Passau.

Hr. A. J. Dorsch, Priester in dem erzbischöfl. Seminario zu Maynz.

Hr. Franz Xaver Epp, Prof. der Dogmatik im churfürstl. Lyceo zu München.

Hr. Colomann Frank, Prof. des geistl. Rechtes in München.

Hr. Georg Fürst, Prof. der Theologie in dem hochfürstl. bischöflichen Seminario zu Passau.

Hr. Franz Xaver Geiger, d. Z. Kaplan in Murnau.

Hr. Franz v. Paula Gerhardinger, Canonicus Domic. bey St. Andre in Freysingen, Prof. der Rhetorik im churfürstlichen Lyceo zu München.

Hr. Rudolph Graser, Benedictiner von Kemsmünster, Pfarrer zu Fischelheim.

Hr. Bernhard Gsöll, Rector im churfürstlichen Schulhause und Prof. der Theologie zu Mündelheim.

Hr. Franz Xaver Freyherr von Gugler, Canonic. am Collegiatstift zu Landshut.

Hr. Gregorius Herzog, Benedictiner zu Kloster Banz in Franken.

Hr. Franz Xaver Hutter, Rector und Prof. der Theologie in Straubingen.

Hr. Simon Thadäus König, hochfürstl. passau. wirkl. geistl. Rath, Prof des Kirchenrechtes im bischöflichen Seminario zu Passau.

Hr. Michael Lechner, Priester in Dorfen.

Hr. Beda Mayer, Benedictiner, und Prof. der Philosophie zu Donauwerth.

Hr. Wilhelm Mercy, Kapitular im Prämonstratenser Reichsstifte Roth in Schwaben.

Hr. Vital Mörsl, Benedictiner von St. Peter in Salzburg, emeritirter Professor.

Hr. Anton Neuhauser, Prof. der Rhetorik im churfürstl. Gymnasio zu Ingolstadt.

Hr. Clemens Pauli, Prediger in Altötingen.

Hr. Solan Pirzer, Prediger an der heil. Geistkirche in München.

Hr. Peter Paul Rapp, Rector im churfürstl. Schulhause zu Landshut.

Hr. Ferdinand Reisner, hochfürstlich freysing. geistl. Rath, Beneficiat zu Pasenbach.

Hr. Michael Sailer, öffentlicher Repetitor im theol. und philos. Fache zu Ingolst.

Hr. Wigand Schider, Cisterzienser von Waldsassen, päbstl. Protonotär, churfürstlich wirklich geistl. Rath und Hofkaplan, Professor der Theologie in München.

Hr. Franz Scholz, Schuldirector in Reichenbach, k. k. Hofkaplan in Prag.

Hr. Simpert Schwarzhueber, Benedictiner von Wessobrun, hochfürstl. salzburg. geistlicher Rath, Prof. der Theologie in Salzburg.

Hr. Joseph Socher, Rector des churfürstl. Schulhauses zu Landsberg.

Hr. Michael Steiner, Professor der Rhetorik in München.

Hr. Anton von Sterzinger zu Salzrein, Professor der geistlichen Beredsamkeit, und der praktischen Theologie in Innspruck.

Hr. Andreas Sutor, Rector des churf. Schulhauses in Burghausen.

Hr. Benedict Maria Werkmeister, Benedictiner von Neresheim, Prof. der Physik in Freysingen.

Hr. Lorenz Westenrieder, Professor der Rhetorik in München

Hr Augustin Zippe, Dechant in böhmisch Kaunnitz

Hr Benedict Zunkl, Prof. der Grammatik in München, und Nachmittagsprediger im churfürstl. Collegiatstift daselbst.

§. 8.

Kaum entstund die Gesellschaft, so verlor sie noch im selbigen Jahre Ihren Durchleuchtigsten Stifter Maximilian Joseph; sie erhielt aber einen neuen in dem gnädigsten Landesherrn Karl Theodor. Freylich hatte der Neid, und die Mißgunst vieles wider diese Gesellschaft einzuwenden. Man nannte sie spotweise nur ein fliegendes Predigerseminarium und eine Schleichquelle zur Vermehrung der Geistlichkeit; der weise Churfürst fand aber gar bald, daß es ein nützliches Institut sey, und daß es da nicht auf Vermehrung, sondern auf die Verbeßerung der Geistlichkeit angesehen war. Seine churfürstl. Durchlaucht würdigten sie also nicht nur der höchsten Unterstützung, sondern ließen auch das höchste Portrait auf die goldnen und silbernen Preismedaillen gleich bey dem Antritte seiner Regierung prägen.

§. 9.

Schon im verflossenen Jahre ward die er-

ste Preisschrift ausgeschrieben, und der Stof von den Pflichten der Aeltern in Erziehung ihrer Kinder angegeben. Am 27ten April des Jahres 1779 wurde also die erste öffentliche Session gehalten. Goldne Medaillen erhielten Herr P. Gregor Herzog, Benedictiner vom Kloster Banz, und H. Michael Sailer Repetitor in Ingolstadt. Es waren etliche vierzig Preisschriften eingekommen. Silbrne Medaillene erhielten H. P Beda Mayer Prior in Donauwerth; H. P. Othmar Seywold damal Novitzmeister, hernach Prälat in Ettal; und Franz Anton Neuhauser, Prof. der Grammatik in Ingolstadt. Die Goldene Preismüntze enthielt im Werthe zwölf Ducaten. Die silberne fünf baierische Thaler. Auf einer Seite ist das höchste Portrait des Durchlauchtigsten Landesherrn Karl Theodors; Auf der Gegenseite hält die katholische Kirche, auf die ein himlischer Strahl von einer Wolke herab fällt, das Buch des H. Chrysostomus in der Hand mit der Umschrift: Eloquentiæ sacræ cultiori. Unten am Rande: Societas litteraria Monachii 1777.

§. 10.

Die churfürstliche Gesellschaft dachte auf sehr wichtige Unternehmungen, und unter andern einen Band: Abhandlungen über verschiedene zur geistlichen Beredsamkeit und Katechetik gehörige Gegenstände zu liefern, und Materie alle Jahre fortzuse-

ken, und ein Erbaungsblatt, d. i. ein Wochenblatt zur Erbauung auf alle Sonn- und Festage einzeln drucken, und wochentlich austheilen zu lassen. Dieses Erbauungsblatt sollte theils Predigern zu einem nützlichen Stoffe ihrer geistlichen Anreden, theils allen katholischen Christen, denen es manchmal an Zeit und Gelegenheit mangelt einer Predigt beyzuwohnen zur heiligen Beschäftigung an den Sonn- und Festagen dienen. In dieser Absicht gieng am 1 December 1778. an sämmtliche Mitglieder ein gedrucktes Circularschreiben, worinn sie um Beytrage angesucht wurden; weil man das Wochenblatt nicht anfangen wollte, ehe ein hinlänglicher Vorrath vorhanden wäre. Die bald hernach entstandene Mißhelligkeiten musten aber den guten Gedanken erstickt haben, weil nichts davon zum Vorschein kam.

§. 11.

Im Jahre 1778 war der Stoff zur Preisschrift eine Trauerrede auf den Tod des Durchleuchtigsten Stifters Maximilian Joseph. Die öffentliche Versammlung gieng den 29ten Jänner 1779 feyerlich vorbey, und den Preis erhielt H. Michael Sailer öffentlicher Repetitor in Ingolstadt mit großem Beyfalle. Der H. Baron von Gugler hielt bey der Versammlung die Rede über den Einfluß der geistlichen Beredsamkeit auf Religion und Staat.

§. 12.

Für das Jahr 1779 war die Preisschrift von den Pflichten der Unterthanen gegen ihre Regenten bey Gelegenheit des Antritts der glorreichsten Regierung in Baiern von dem Durchleuchtigsten Churfürsten, und Landesherrn Karl Theodor ꝛc. Den 16 Februar 1780 eröfnete die Feyerlichkeit H. P. Michael Steiner über den wohlgewählten Gegenstand: ob der gemeine Beyfall ein entscheidender Beweis von dem Werthe des Predigers sey. Die Preismedaille erhielt Hr. Professor Bernhard Putz, Benedictiner, und ordentlicher Prediger bey St Emeran in Regensburg. Der Hr. Franz Xaver Geiger, Kaplan in Murnau erhielt den zwoten Preis mit zwoen silbernen Medaillen nebst den 5 Bänden der churfürstlichen Gesellschaft. Hr. Geiger erhielt auch, wie jeder andere, der gekrönt wird, das Diplom eines Mitgliedes bey dieser churfürstl. Gesellschaft. Einen dritten Preis mit einer silbernen Medaille erhielt Hr. Johan Nepomuk Neumiller, Hofmeister bey dem churfürstlichen geheimen Rathe, und Leibmedicus H. von Branca. Wenigstens gab dieser den Namen her, man hat aber, wie ich höre, ganz zuverläßige Spuren, daß er der verkappte Verfasser der Schrift: Torne und Putz seye, den es vermuthlich verdroß, daß er die goldne Medaille diesmal nicht, wie vorher, erhielt, der Verfasser auch von dieser Rede sey.

§. 13.

Im Jahre 1779 und 80 erschienen fünf Bände Predigten über wichtige Gegenstände der Religion und Sitten von verschiedenen Mitgliedern geschrieben, und von der churf. Gesellschaft heraus gegeben. Sie sind in der Veithischen Buchhandlung zu Augsburg gedruckt zu haben. Seit diesem kam aber das 1781ste Jahr darein, und es erschien seither kein Band mehr.

§. 14.

Nun gab es Händel, und hiedurch wurde der gute Fortgang zimlich gehindert. Der nur mit einer einzelnen silbernen Medaille belohnte Verfasser der Preisschrift über Röm. XIII. Denn er ist ein Diener Gottes dir zum Guten. Gab seine Preisrede außer den Predigtbänden der Gesellschaft in den Druck zu Augsburg 1780, wo er vermuthlich der ganzen Welt zeigen wollte, daß ihm unrecht geschehen sey. Bald darauf erschien die Schrift; Torne und Putz, oder Beurtheilung der Preispredigt welche den 25 Febr. 1780. bey dem baierischen Predigerinstiture die goldne Medaille erhalten hat. Frankfurt und Leipzig 1780. (der wahre Druck und Verlagsort ist Ulm.) Der Hr. Director Braun nahm sich des Instituts an, und gab eine vorläufige Antwort auf die Beurtheilung dieser Predigt. München bey Crätz. Bald darauf erschien eine Gegenantwort. Des Niklas Z*** Pastors an der Pfarrkirche zu ** Abbitte an

an das baierische Predigerinstitut, worinn behauptet wird, mit der Censur wäre es nicht ordentlich zugegangen, und es wären die Majora nicht da gewesen, sondern Hr. Director Braun hätte die Censur mit etlichen seiner Vertrauten besorgt. Hierauf gab Hr. Braun ein Verzeichniß aller der Mitglieder heraus, die censurirt haben, und nennte sie alle namentlich, wo dann die Majora offenbar da lagen. Herr Braun ließ dieses Verzeichniß in verschiedenen Zeitungen einrücken. Hierauf wurde es zwar mit dem Streite, aber auch mit dem ganzen Predigerinstitute still; denn seither kam weder ein Band noch eine Rede oder Preisschrift mehr in den Druck.

§. 15.

Für itzt hat der sämmtliche Prälatenstand mit den Lyceen und Gymnasien, auch das churfürstliche Predigerinstitut übernommen, und es steht zu erwarten, was geschieht.

II. Abschnitt.

Von dem churfürstlichen Predigerinstitute, als einer Pflanzschule künftiger Prediger.

§. 1.

Die Einrichtung dieses Instituts in Absicht auf die Bildung, und Uebung der Prediger ist umständlich in der Schulverordnung vom Jahre 1777 an §. 44 — 48. enthalten.

Hauptsächlich sind es also drey Gattungen von Candidaten, künftige Geistliche, d. i studirende Theologen, die sich zum Predigeramte zubereiten: wirkliche Geistliche, in den churfürstlichen Regierungsstädten, die noch nicht präbendirt sind, oder die solche Präbenden haben, womit keine Seelsorge verbunden ist: Katecheten, die entweder in den Real- oder Trivialschulen in Städten, oder anstatt der ehemaligen jungen Jesuiten auf den um die Regierungsstädte benachbarten Dörfern sich im Katechisiren üben.

§. 2.

Für alle diese drey Gattungen wird die Pastoraltheologie hauptsächlich in allen Lyceen gelehrt, und nicht nur Studierende, sondern alle eben gedachte Priester sind verbunden, sich mit zu üben; dann wenn auch schon jemand sagen kann: ich bedarf der Theologie nicht mehr zu studiren. Ich habe sie schon studirt, so kann er doch nie sagen: ich bedarf der Uebung in Predigen und Katechisiren nicht mehr; denn dieß ist ein lebenslängliches Geschäft aller Geistlichen die nicht allein Brevier bethen, und Messe lesen, sondern auch dem Staate und der Kirche dienen wollen. Eine vollständige Theologie im ganzen Umfange würde vermög Schulordnung § 48. nur auf der Universität Ingolstadt allein gegeben.

§. 3.

Bey den Jesuiten, sagt Hr. Braun, war es gewöhnlich, daß die jungen Geistlichen zur

Aushülfe der Pfarrer auf die benachbarten Dörfer zum Katechisiren ausgiengen. Die Jesuiten sind weg, und mit ihnen auch die Katechisation in manchem Orte. Die Pfarreyen sind oft weitschichtig, und wenn auch die Pfarrer ihre Pflicht thun wollen, so haben doch in Oerter, wo die Filialen zu weit auseinander entfernt sind, die Kinder allzuweit in die Christenlehre. Auf den Dörfern um Amberg herum sind über zehn kleine Gemeinden, die nach Aufhebung der Gesellschaft keine Katechisation mehr hatten. Dieß wäre also das Subrogat, daß theils studirende Diakonen und Subdiakonen, theils Beneficiaten und Stadtgeistliche, die sonst keine Seelsorge hätten, wenigstens diese Seelsorge auf sich nehmen sollten.

§. 4.

Zur Aufmunterung ihres Fleißes war hauptsächlich die silberne Preismedaille bestimmet, wobey denen, die sich vor andern auszeichnen, auch eine bessere Versorgung versprochen ward. Die erste Preismedaille erhielt für das Jahre 1778 unter den Candidaten Hr. Joseph Socher, damal studirender Diakon in München, der auch wegen seines guten Talentes, und anderer vorzüglichen Eigenschaften, nachdem er Priester ward, als Rector im churfürstlichen Schulhause zu Landsberg angestellt wurde.

§. 5.

Für das Jahr 1779 erhielt sie Hr. Michael Lechner, studierender Theolog in Mün-

chen wegen seiner schönen Rede von der Liebe gegen die Feinde. Herr Solan Purzer, eben ein Diakon, machte in der Geschichte des Instituts eine Epoche; denn was nicht leicht in katholischen Ländern geschieht, das geschah, da er als Diakon noch, und studierender Theolog als ordentlicher Prediger in der burgerlichen Spitalpfarre zum heil. Geist in München angestellt wurde, und allen Beyfall erhielt. Eine seltne Erscheinung in München war ein Prediger Diakon, der die Stolle nicht wie die Priester gerade herab, sondern wie die Leviten, über die queere von der rechten zur linken Hand trug.

§. 6.

Ueber die Preisfrage 1780 von der Nothwendigkeit der Vorbereitung zur geistlichen Beredsamkeit, als der wichtigsten Pflicht künftiger Prediger, erhielt die Preismedaille gedachter Hr. Solan Purzer. Mit ihm wurden auch die Candidaten Georg Zacherl, und Johann Motzler mit Belohnungen beehrt.

§. 7.

Zur Beförderung der Sache, und erwünschlicher Erzielung der gnädigsten Absichten würde mit den benachbarten Ordinariaten korrespondirt. Was nun das einzige hochfürstliche Consistorium in Salzburg für wichtige Schritte, und thätigste Unterstützung anboth, läßt sich aus folgenden Befehlsabschriften abneh-

men, die ich lieber hier selbst abschriftlich beylege, als auszugsweise erzähle.

I. Abschrift.

An Herrn Andreas Sutor, Schulrector in Burghausen.

Des hochfürstl. Salzburgischen Consistoriums zu den geistlichen Sachen verordnete Präsident, Director, Kanzler und Räthe

Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Würdig- und Gelehrter, besonders Lieber! Was wir zu thätiger Unterstützung euers lobwürdigen Eifers, für den Unterricht der dort befindlichen unangestellten Weltgeistlichen an dem Stadtpfarrer zu Burghausen sub hodierno haben ergehen lassen, wollen Wir euch vermittelst beyliegender Abschrift zu eurer Wissenschaft und genauer Darobhaltung hiemit eröffnen. Salzburg den 29 Nov. 1777.

Joseph Graf von Stahrenberg,
Präses, mppria.

Franz Xaver Hochbichler,
Direktor, mppria.

Anton Medard Kremer,
Kanzler, mppria.

II. Abschrift.

Des Hochfürstl. ꝛc.

Nachdem der in Burghausen aufgestellte studiorum Rector Pr. Andreas Sutor dreymal in der Woche um 2 Uhr Nachmittage mit unserer Genehmhaltung über die geistliche Beredsamkeit und Katechetik öffentliche Vorlesungen hält, und sich bereitet finden läßt, nebst dem, die dort befindlich unangestellten Weltgeistlichen in Predigen und Katechisiren noch besonders zu üben: als befehlen Wir euch, gedachten Weltgeistlichen unsern ernstlichen, und unnachgiebigiebigen Auftrag zu machen, daß sie den gedachten Vorlesungen fleißig und ordentlich beywohnen, und den Uebungen im Predigen und Katechisiren mit möglicher Application sich unterziehen sollen. Worüber ihr nicht nur für itzt einen Vollzugsbericht, sondern auch, wie diese unsere Willensmeynung unverletzlich beobachtet werde, durch von gedachten Rector zu erholende Fleißverzeichnisse euern halbjährigen Bericht zu erstatten hiemit angewiesen werdet.

Salzburg den 29 Nov.

1777.

III. Abschrift.

An Herrn Schulrector.

Des Hochfürstl. ꝛc.

Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Würdig, und Gelehrter, besonders Lieber! Bereits unterm 19 Novemb. 1777 haben Wir euer Anerbiethen nebst wochentlicher dreymaliger Vorlesung über die geistliche Beredsamkeit und Katechetik, die alldort befindlichen unangestellten Weltgeistlichen im Predigen und Katechisiren noch besonders zu üben mit besondern Wohlgefallen aufgenommen, und zur thätigen Unterstützung eines so löblichen Vorhabens verhältnißmäßige Befehle an dortigen Stadtpfarrer ergehen lassen. Da sich aber weder von Seiten der vorhin gedachten Weltgeistlichen, dem sichern Vernehmen nach, der Erfolg in gewünschter Maaße nicht zeigt, weder die deshalb anbefohlenen halbjährigen Berichte an uns ergangen sind, als ertheilen Wir zur Erleichterung des dortigen mit zunehmenden Alter und andern Verrichtungen ohnehin beladenen Stadtpfarrers euch hiemit auf eine unbestimte Zeit die nach Gutbefinden allemal wiederrufliche Vollmacht mehrgemeldte Weltgeistliche nicht nur zu euern über Pastoralgegenstände haltenden Vorlesung und Uebungen, und sonstiger fleißigen Vorbereitung zu ihren Berufsgeschäften ernstlich anzuhalten, sondern auch über ihre

Sit-

Sitten genaue Obsicht zu tragen, die fehlig gefundenen mit Ermahnungen, Verweisen, und nach des Ungehorsames oder Fehlers Beschaffenheit auch mit 24stündigen Einsperren und geringerer Atzung zur geziemmenden Lebensordnung und Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und indessen weitern Unversang eure Beschwerde unmittelbar allda anzubringen, wo ihr unsere nachdrücklichste Unterstützung nach aller Billigkeit jedesmal erwarten könnet.

Gleichwie wir nun bey Uebertragung dieser Vollmacht auf euern standhaften, jedoch mit Klugheit und Sanftmuth gemäßigten Ernst vorzügliches Vertrauen bezeigen: also erwarten Wir den vom dortigen Stadtpfarrer sub 29ten Novemb. 1777. abgeforderten halbjährigen Bericht nebst Fleiß- und Sittentabelle nun unmittelbar von euch, und haben deshalben an dortigen Stadtpfarrer das Behörige sub hodierno ebenfalls erlassen.

Salzburg den 13 Jänners 1779.

Joseph Graf von Stahrenberg, Präses. mppria.

Franz Xaver Hochbichler, Direktor, mppria.

Anton Medard Kremer, Kanzler, mppria.

IV. Abschrift.

An Herrn Schulrektor Sutor.

Des Hochfürstl. ꝛc.

Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Würdig und Gelehrter, besonders Lieber! Was Wir in Erfolg unsers unterm 13ten dieß an euch abgegangenen Erlasses dem Stadtpfarrer alldort weiter zu befehlen für nöthig erachtet haben, wird euch dessen beyliegende Abschrift zu Genüge belehren, zu dessen desto gewissern Vollzuge aber befehlen Wir euch, wenn vom gedachten Stadtpfarrer die vorgeschribene Kundmachung nicht erfolgen sollte, die oftgemeldtem, unangestellten dort befindlichen Weltpriester und zwar in unverhoffend nochmaligen Verweigerungsfalle invocato etiam brachio sæculari, vor euch zu fordern, die vorgeschriebene Kundmachung zu vollziehen, und überhaupt zu unverrückter Erfüllung unserer Verordnung vom 13 dieses nicht ermangeln zu lassen.

Salzburg den 29 Jänners
1779.

V. Abschrift.

An Herrn Stadtpfarrer.

Des Hochfürstl. ꝛc.

Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Würdig und Gelehrter, besonders Lieber! In Gemäßheit unsers unterm 13 dies an euch ergangenen Erlasses ertheilen Wir euch hiemit den weitern, und ernstlichen Befehl, die alldort befindlichen unangestellten Weltpriester ohne Verschub vor euch fordern zu lassen, und ihnen in Beyseyn des dortigen Rector Studiorum Pr. Andreas Sutor, unsere sowohl an euch, als an gedachten Rector Studiorum unteem 13. dies erlassene Befehle deutlich, nachdrücklich, und Punct für Punct vorzutragen, deren genaue Befolgung anzubefehlen, ihuen gegen ihrem vorgesetzten Rector Studiorum, Ehrerbiethigkeit, und pünktlichen Gehorsam einzuschärfen, und, wie ein solches ungesäumt in vorgeschriebener Maase geschehen sey, ehestens anher zu berichten.

Salzburg den 29 Jänners
1779.

VI. Abschrift.

An Herrn Rector Sutor.

Des Hochfürstl. etc.

Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Würdig und Gelehrter, besonders Lieber! Auf euern in Betreff der dort befindlichen unangestellten Weltpriester sammt beygeschlossner Fleiß- und Sittentabelle unterm 13 dies anher gehorsamlich eingeschickten Bericht machen Wir euch den fernern Auftrag nach der euch bereits ertheilten Vollmacht alle dienliche Mittel anzuwenden, daß die in obgedachter eurer Tabelle angezeigten Mängel so bald und so gründlich als möglich gebeßert werden, auch dem Priester N. seiner Ausfluchte ungeachtet, zu den Vorlesungen und Uebungen den andern gleich nachdrücklichst anzuhalten.

Salzburg den 14 Aprill
1779.

Die Präsidenten, Directoren, Kanzler und Räthe, die eine gute Sache so thätig unterstützten sind aller Ehre und Hochachtung würdig. Würde man aller Orten mit solchem Eifer zu Werke gegangen seyn, so wurden auch die Früchte davon sichtbar, und das Institut in kurzer Zeit im grösten Flore dagestanden seyn.

Staatliche Bibliothek
Regensburg